

Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee

BEKANNTMACHUNG

zur 19. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee
am Freitag, 31.03.2023, 19:00 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Diemelsee

Tagesordnung

- TOP 1.** Einführung, Verpflichtung und Ernennung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Beigeordneten
- TOP 2.** Wahl eines/r Vertreters/in sowie Stellvertreters/in für das Kuratorium Kindertagesstätten
- TOP 3.** Wahl eines Vertreters für das Kuratorium Jugendarbeit
- TOP 4.** Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des „Abwasserverbandes Oberes Diemeltal“
- TOP 5.** Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“
hier: Beratung und Beschlussfassung über
 - 1. die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ und
 - 2. die Durchführung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB
- TOP 6.** Gemeinsamer Antrag der FDP und CDU Fraktion
hier: Anpassung der Feldwegesatzung
- TOP 7.** Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2019
hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- TOP 8.** Grundstücksangelegenheiten
- TOP 8.1** Übertragung einer Teilfläche aus dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Adorf, Flur 12, Flurstück 41 in Größe von ca. 35 m² an den Landkreis Waldeck-Frankenberg im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße 76
- TOP 9.** Anregungen und Mitteilungen

Diemelsee, 16.03.2023

Hannelore Behle
Vorsitzende Gemeindevertretung

Beschlussvorlage - VL-77/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:

Einführung, Verpflichtung und Ernennung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Beigeordneten

Sachdarstellung:

Der Beigeordnete Heinrich Zölzer (FWG) hat aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt als Beigeordneter erklärt. Durch den Rücktritt von Herrn Heinrich Zölzer ist die Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten notwendig. Die FWG-Fraktion hat mit Mail vom 27.02.2023 Herrn Klaus Bangert (FWG) benannt.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung führt den neuen Beigeordneten Klaus Bangert in sein Amt ein und verpflichtet ihn per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben. Danach nimmt der Bürgermeister die Ernennung des Beigeordneten zum Ehrenbeamten vor und händigt die Ernennungsurkunde aus. Anschließend nimmt die Vorsitzende der Gemeindevertretung den Amtseid ab.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Volker Becker
Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-78/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:

Wahl eines/r Vertreters/in sowie Stellvertreters/in für das Kuratorium Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Diemelsee, der Stadt Korbach und der Stadt Lichtenfels und dem neuen Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Eisenberg ist ein gemeinsames, paritätisch besetztes Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern. Von der Gemeinde Diemelsee müssen zwei Mitglieder entsandt werden. Von der Gemeindevertretung soll Herr Markus Beck und vom Gemeindevorstand Herr Bgm. Volker Becker entsandt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Kuratorium im Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Eisenberg folgende Vertreter zu entsenden:

Vertreter: Markus Beck

Vertreter: Bgm. Volker Becker

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Volker Becker
Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-79/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:

Wahl eines Vertreters für das Kuratorium Jugendarbeit

Sachdarstellung:

Gemäß dem Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Diemelsee und den Ev. Gesamtverbänden Diemelsee und Upland wird ein Kuratorium gebildet. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2021 wurden folgende Mitglieder in das Kuratorium Jugendarbeit entsandt: Karl-Heinz Kalhöfer-Köchling SPD-Fraktion, Frank Bemmann CDU-Fraktion, Klaus Bangert FWG-Fraktion.

Durch das Ausscheiden des Beigeordneten Heinrich Zölzer rückt Klaus Bangert in den Gemeindevorstand nach.

Aus diesem Grund ist ein neuer Vertreter durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Die FWG-Fraktion schlägt Herrn Christoph Preising als Nachfolger für Herrn Klaus Bangert vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Christoph Preising als Vertreter in das Kuratorium Jugendarbeit zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Volker Becker
Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-80/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:

Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des „Abwasserverbandes Oberes Diemeltal“

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 7 der Satzung aus 6 Vertretern/innen, von denen die Gemeinde Diemelsee vier und die Gemeinde Willingen (Upland) zwei entsenden. Sie werden im Verhinderungsfall durch Ersatzleute vertreten.

Herr Jan-Christoph Meier von der FDP-Fraktion war als Stellvertreter gewählt. Herr Jan-Christoph Meier hat sein Amt in der Gemeindevertretung niedergelegt.

Die FDP schlägt Herrn Christian Pohlmann als stellvertretendes Mitglied für den „Abwasserverband Oberes Diemeltal“ vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Christian Pohlmann als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des „Abwasserverbandes Oberes Diemeltal“ zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Volker Becker
Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-76/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	20.03.2023
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr	

Betr.:

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“

hier: Beratung und Beschlussfassung über

1. die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ und

2. die Durchführung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB

Sachdarstellung:

Der Betreiber des Gartenbaubetriebs und Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Flechtdorf, Flur 2, Flurstücke 2/10 und 1/1 beabsichtigt auf seinen Grundstücken sehr kleine Häuser zum Zwecke des Ferienwohnens - sogenannte *Tiny Häuser* - zu errichten.

Hintergrund der Entwicklungsabsichten ist, dass der Betreiber des Betriebs, der der gartenbaulichen Erzeugung dient, seinen Betrieb aus Kapazitätsgründen umstrukturieren möchte, wobei ein Teilbereich der Verkaufs- und Ausstellungsflächen rückgebaut werden soll (zur Lage des Betriebs siehe **Anlage 1**). In diesem Bereich sollen sogenannte „*Tiny Häuser*“ zum Zwecke des Ferienwohnens errichtet werden. Das betroffene Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Flechtdorf und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „*Sonderbaufläche*“ mit der Zweckbestimmung „*Tourismus*“ ausgewiesen. Der Regionalplan legt für den Bereich ein Vorranggebiet Siedlung Bestand und ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft fest. In Abstimmung mit der Regionalplanung kann von dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (0,05 ha) abgewichen werden. Dieses soll bei der Neuaufstellung des Regionalplans keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Gemeindevertretung hat hierfür bereits den Flächennutzungsplan geändert. Letztlich hat die Regionalplanung beim Regierungspräsidium Kassel bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes die Auflage erteilt, dass für den Bau von Ferienhäusern

ein Bebauungsplan erforderlich ist, sodass das Kreisbauamt den Bauantrag nicht genehmigen konnte.

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ im OT Flechtendorf entsprechend der **Anlagen 4 und 5** einzuleiten.

Ziel der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Gemeinde Diemelsee nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Sonstige Sondergebiete*“ mit der Zweckbestimmung „*Ferienhausgebiete*“ (vgl. § 11 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen. Hierdurch beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee sich die Möglichkeit zu eröffnen, den Tourismus unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und den Gartenbaubetrieb zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der anliegende Plan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ (**Anlage 3**) und gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB

Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (**Anlagen 4 und 5**) werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt die Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

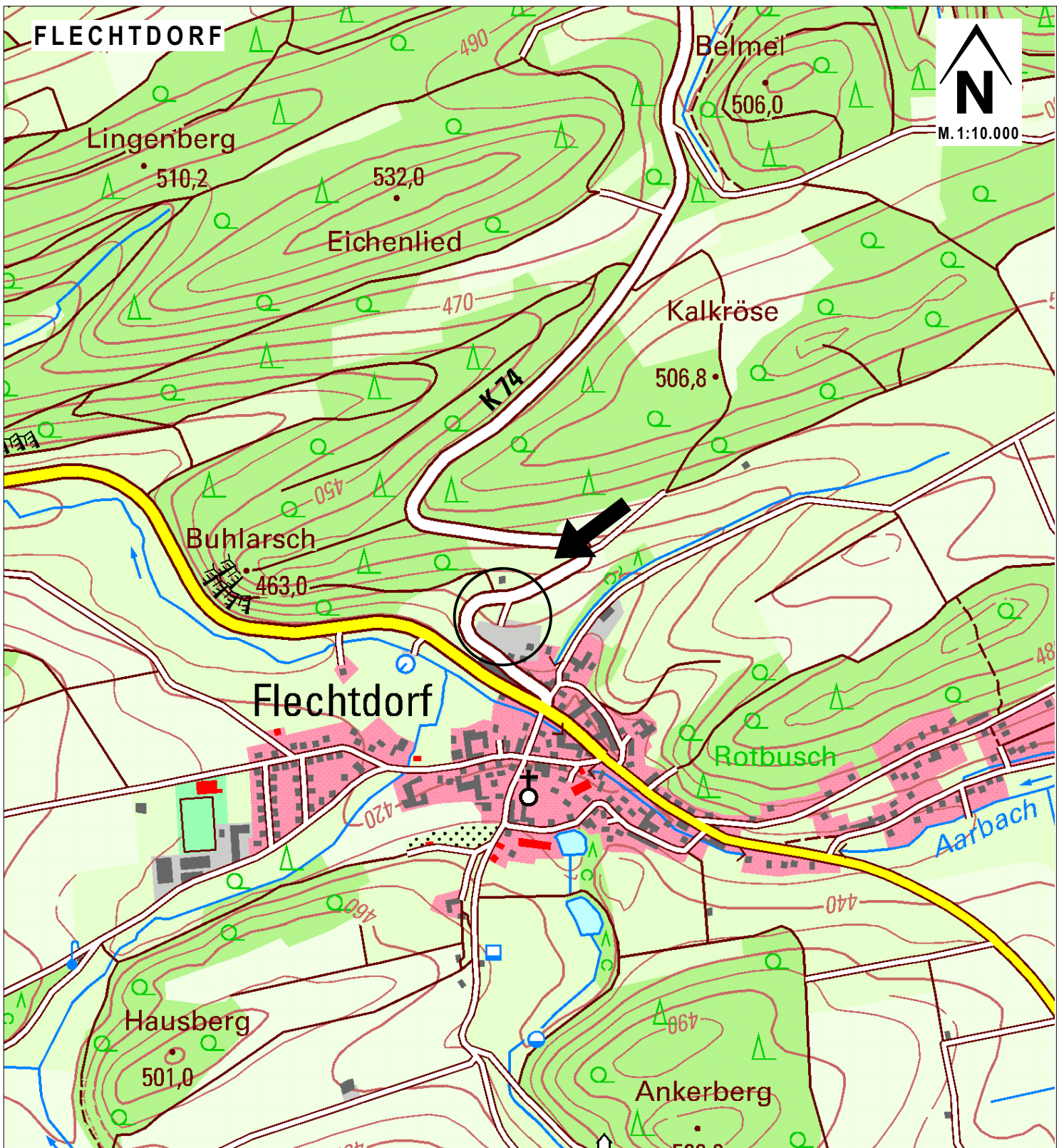
Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen. Der Vorhabenträger übernimmt alle anfallenden Kosten.

Anlage(n):

1. 01_GemVE-DTK25-BPlan-IV-5-Hohenrade.docx
2. 02_GemVE-DOP20-BPlan-IV-5-Hohenrade.docx
3. 03_GemVE-Geltungsbereich-BPlan-IV-5-Hohenrade.docx
4. BPlan IV5
5. 05_GemVE-Begründung-BPlan-IV-5-Hohenrade

Sachbearbeiter
Anke Linnekugel



DTK 25 - ÜBERSICHTSPLAN

13. 03. 2023

zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. IV/5 "Am Hohenrade"



DIGITALES ORTHOPHOTO

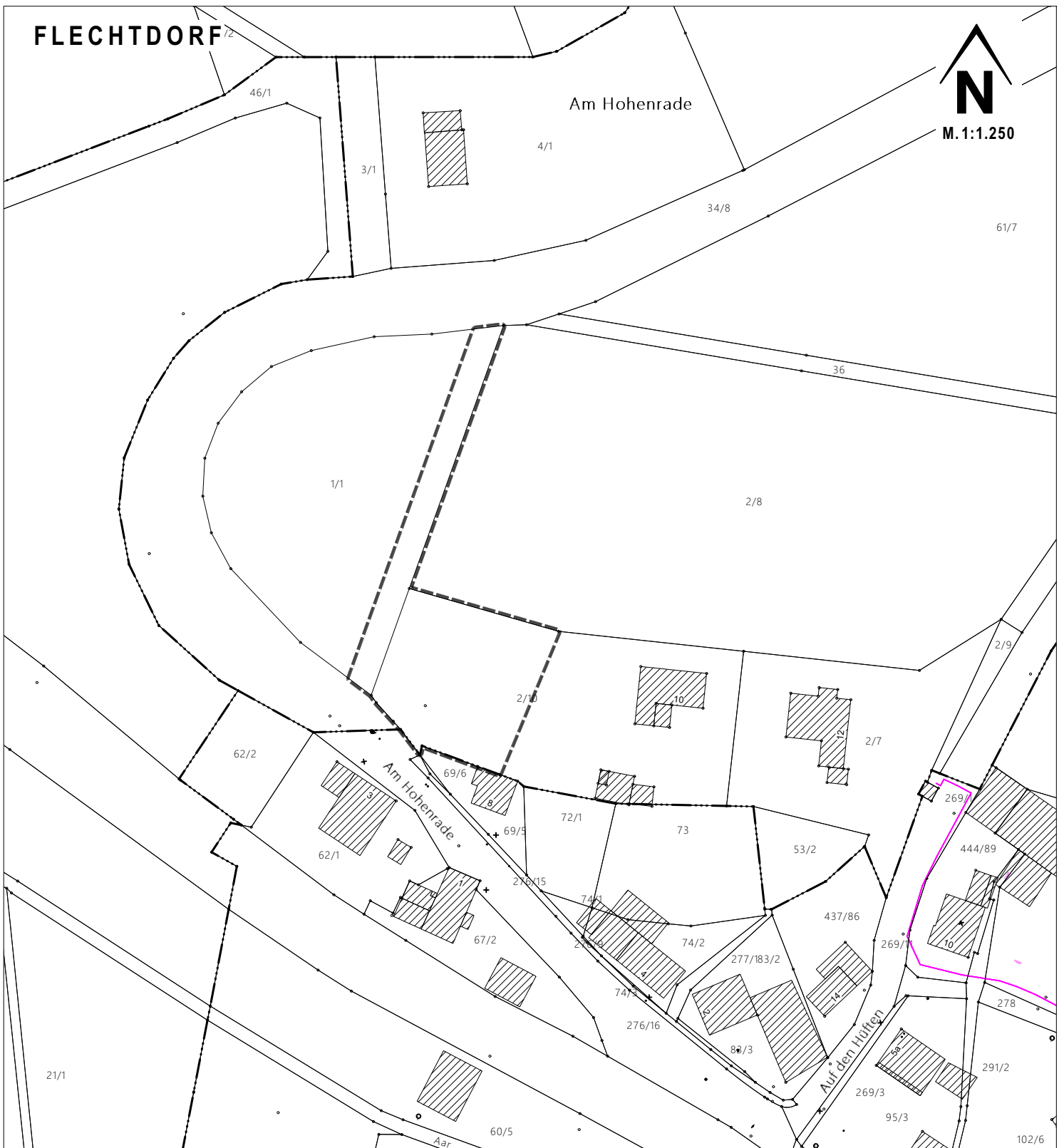
13. 03. 2023

zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. IV/5 "Am Hohenrade"

FLECHTDORF



M.1:1.250



RÄUML. GELTUNGSBEREICH

13. 03. 2023

zum Bebauungsplan Nr. IV/5 "Am Hohenrade"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. IV/5 "Am Hohenrade"
[Größe 1 705 m²]

TEIL A PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV/5 "Am Hohenrade" festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 1 705 Quadratmeter.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB und § 12 Abs. 3 BauGB)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 1 bis 23 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als "Sonstige Sondergebiete [SO]" festgesetzt.

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung der "Sonstige Sondergebiete" der Nutzungsart "Ferienhausgebiet [FERIEN]" zugeordnet.

Ferienhausgebiete

In dem sonstigen Sondergebiet sind Ferienhäuser, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen sowie Betriebe, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, zulässig. Zulässig sind die dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen und Einrichtungen.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO durch Festsetzung des überbaubaren Grundflächenanteils und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhe baulicher Anlagen darf die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Firsthöhe (FH) in Meter, bezogen auf das Normalhöhen Null (NHN) als Bezugspunkt für das Deutsche Haupthöhezeit 2016, nicht überschreiten.

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt bestimmt: Der zulässige überbaubare Flächenanteil eines Baugrundstückes beträgt 0,4. Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet. Die zulässige Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen beträgt 3,00 Meter, die zulässige Gebäudehöhe (GH) 3,50 Meter.

Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen werden die erforderlichen Bezugspunkte wie folgt bestimmt: Die Gebäudehöhe (GH) beschreibt den Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) und bei geneigten Dächern der Oberkante (OK) der Dachhaut des Firstes.

Die Wandhöhe (WH) beschreibt den Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) bis zum oberen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante (OK) der Dachhaut. Bei der Gestaltung der Dachform als Flachdach ist die Wandhöhe als limitierende Höhenbegrenzung für die Gestaltung der Höhe der baulichen Anlagen anzunehmen. Als oberer Bezugspunkt wird die Wandhöhe (TH) als Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) bis zum höchsten Punkt des Hauptgesimses (Attika) bestimmt. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern (bis 19 Grad) darf die Wandhöhe ausnahmsweise um 0,5 Meter überschritten werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist für die Errichtung von haustechnischen Aufbauten und Anlagen für regenerative Energienutzung bis max. 1,0 Meter zulässig.

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Bauweise wird als offene Bauweise (o) festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Bau Grenzen festgesetzt.

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nach § 25 Abs. 3 BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen nur dann zulässig, wenn die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung der privaten Grundstückserschließung erforderlich werden, sind allgemein zulässig.

VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Baugebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bersteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.600 bis 2.400, max. 3.000 Kelvin. Flächige Fasadenastrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Nicht zulässig sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONST. BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgebung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen standortgerechten, heimischen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

Objektbezogenes Symbol für die Erhaltung von Bäumen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen (Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenzen)

Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer

Grenze der Flur

Grenze der Gemarkung

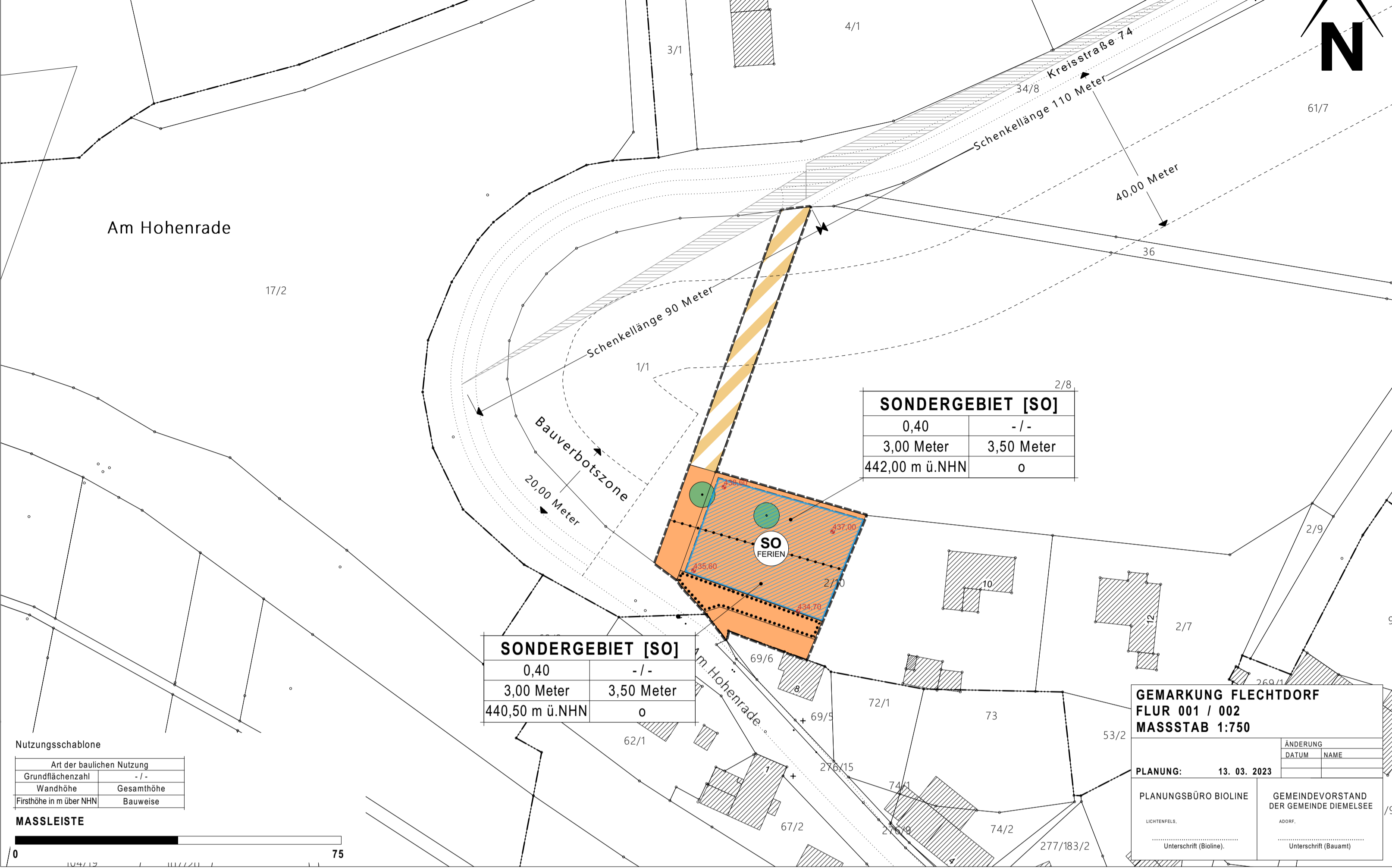
Bemaßung in Meter

Höhenbegrenzung (Bestand im Meter über NHN)

Sichtdreiecke

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

TEIL B PLANZEICHNUNG



II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HGO)

BEGRÜNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 5 HGO)

- [2.1] Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen: Je angefangene 500 Quadratmeter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Baum oder je angefangene 250 Quadratmeter Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum zu pflanzen und zu pflegen. Die Bäume können dem Betrieb, der der gartenbaulichen Erzeugung dient, dienen und einer regelmäßigen Neuanpflanzung unterliegen. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 16-18 Zentimeter, kleinkronige Bäume einen Mindeststammumfang von 12-14 Zentimeter, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden, aufweisen.

GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN UND WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 7 HGO)

- [2.3] Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die der im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen. Beleuchtete oder durch Strahler angeleuchtete Werbetafeln sind zulässig. Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besondere Leuchteffekte wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb der Baugebiete ein.
- [2.6] Die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist längs der Kreisstraße 74 in einer Entfernung bis zu 20,0 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig. In einer Entfernung bis zu 40,0 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße 74, bedarf die Errichtung von Werbeanlagen gem. § 23 Abs. 2 HStG der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen).

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- [3.1] ALTLASTEN- ODER ALLLASTENVERDACHTSFÄLLE: Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
- [3.2] ARTENSCHUTZ: Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Gehölze sind vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.
- [3.3] BAUVERBOTSZONE: Entlang der Kreisstraße 74 besteht gem. § 23 (1) HStG eine Bauverbotszone. Das von dem verfahrensgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist abzuführen und darf nicht dem Straßengrundstück der K 74 bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. Durch die Reflexion des Sonnenlichts von eventuellen Moduloberflächen der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien darf keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße entstehen. Darüber hinaus besteht im Abstand von bis zu 40,0 Meter zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn eine Baubeschränkungszone. Hierzu bedürfen Werbeanlagen im betreffenden Bereich der Zustimmung des Straßenbaulträgers (hier Hessen Mobil), welcher hierzu mitteilt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung zugelassen werden kann, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensionale große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig.
- [3.4] BODENSCHUTZ: Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.
- [3.5] DENKMALSCHUTZ: Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- [3.6] GELÄNDEHÖHE: Die tatsächliche Geländeöhe des Plangebietes liegt zwischen ca. 434,00 Meter ü.NHN und ca. 439,00 Meter ü.NHN.
- [3.7] KAMPFMITTEL: Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
- [3.8] VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN: Bei Erdarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- [3.9] VERKEHRSSIMMISSIONEN: Von der Kreisstraße 74 gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Der zuständige Straßenbaulträger Hessen Mobil teilte hierzu mit, dass es Sache des Trägers der Bauleitplanung ist, die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulträger nicht übernommen.
- [3.10] FREIZUHALTENDE SICHTFELDER / SICHTDREIECKE: Die Sichtdreiecke von der Grundstückszufahrt zur Kreisstraße 74 sind gemäß den Richtlinien einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartspflichtige Kraftfahrler Mindestsichtfelder zwischen 0,80 Meter und 2,50 Meter Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sicht-behinderndem Bewuchs freigehalten werden.

IV. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

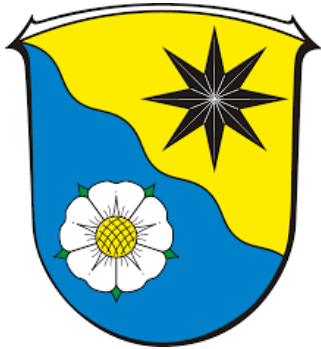
- [4.1] AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 BauGB): Beschluss vom: Öffentlich bekannt gemacht:
- [4.2] FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB): Öffentlich bekannt gemacht: Öffentliche Unterrichtung:
- [4.3] BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB): Öffentlich bekannt gemacht: Die öffentliche Auslage wurde vom bis einschl. durchgeführt.
- [4.4] FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 1 BauGB): Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- [4.5] BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB): Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- [4.6] SATZUNGSBESCHLUSS: (§ 10 BauGB): Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister
- [4.7] AUSFERTIGUNGSVERMERK: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister
- [4.8] INKRAFTSETZUNG: Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. IV/5 "Am Hohenrade" wirksam geworden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN o. M. showing map with locations Kalkrose, Buhlarsch, Flechtdorf, Rotbusch, Aarbach. GEMEINDE DIEMELSEE, Bebauungsplan Nr. IV/5 "Am Hohenrade", Ortsteil Flechtdorf. VORENTWURF, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander § 2 Abs. 2 BauGB. PLANUNGSBÜRO BIOLINE, Orketalstraße 9, 35104 Lichtentfels, 06454/9199794. Im Auftrag der GEMEINDE DIEMELSEE, Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee.

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“

Gemeinde Diemelsee



- 13.03.2023 -

Begründung zum Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“
im Rahmen des Verfahrens zur

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB // Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behör-
den und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	1
1.2	Ziel der Planung	1
1.3	Zweck der Planung	1
1.4	Ausgangssituation	2
1.4.1	Räumliche Lage	2
1.4.2	Städtebauliche und gründordnerische Bestandsanalyse	3
1.4.3	Planerische Ausgangslage	4
1.4.4	Rechtliche Ausgangslage	9
1.4.5	Erläuterung der Planung	10
1.4.6	Verkehrliche Erschließung	11
1.4.7	Technische Erschließung	11
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	13
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	13
1.5.2	Bauweise	14
1.5.3	Öffentliche / private Straßenverkehrsfläche	14
1.5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
1.5.5	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	15
1.6.1	Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen	15
1.6.2	Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen	16
2	Umweltbericht	17
2.1	Einleitung	17
2.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	17
2.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	17
2.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf	20
2.2.1	Die Schutzgüter Boden und Fläche	20
2.2.2	Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	23
2.2.3	Das Schutzgut Wasser	25
2.2.4	Die Schutzgüter Luft und Klima	26
2.2.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	28
2.2.6	Auf die biologische Vielfalt	29
2.2.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	29
2.2.8	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	30
2.2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	31
2.2.10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
2.2.11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	32
2.2.12	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	33

2.2.13	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	33
2.2.14	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 34	
2.2.15	die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	34
2.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....	36
2.6	Zusätzliche Angaben	36
2.6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	36
2.6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	36
2.6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
2.6.4	Referenzliste der Quellen	37
2.7	Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung	38
2.8	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	38
3	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	39
3.1	Soziale Auswirkungen	39
3.2	Stadtplanerische Auswirkungen	39
3.3	Infrastrukturelle Auswirkungen.....	39
3.3.1	Technische Infrastruktur	39
3.3.2	Soziale Infrastruktur	39
3.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	39
4	Sonstige Inhalte.....	40
4.1	Rechtliche Grundlagen	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	5
Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee	7
Ausschnitt aus dem Plan „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee, Aufstellung in 2006	8
Ausschnitt aus dem Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand September 2021	10
Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Februar 2022	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Flurstücksbezogene Grundstücksgrößen - Eigentumsanteile	2
Tabelle 2 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen	18
Tabelle 3 – Fachplanungen	19
Tabelle 4 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018	38
Tabelle 5 – Rechtliche Grundlagen	40

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist für die Öffentlichkeit auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem jeweiligen Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Diemelsee, 13. März 2023

- Bauamt -

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB im Bebauungsplanverfahren dem Planentwurf eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt einen Bebauungsplan im OT Flechtdorf aufzustellen, um im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich ein Angebot für die Errichtung von sehr kleinen Ferienhäusern zu schaffen. Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der bestehende Betrieb, der der gartenbaulichen Erzeugung dient, umstrukturiert und durch eine weitere Nutzung erweitert werden kann. Die bisherigen Verkaufs- und Ausstellungsflächen können hierdurch in Teilen rückgebaut und durch die Nutzung von sehr kleinen Häusern zum Zwecke des Ferienwohnens ergänzt werden. Das betroffene Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Flechtdorf und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ ausgewiesen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee mit der Aufstellung des Bauleitplans ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor zu schaffen.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken in der Gemeinde Diemelsee nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiete“ (vgl. § 11 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen. Hierdurch beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee sich die Möglichkeit zu eröffnen, den Tourismus unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu sichern und den Betrieb, der der gartenbaulichen Erzeugung dient, zu erhalten.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)

planungsrechtlich zu sichern. Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Die Gemeinde Diemelsee liegt im Landkreis Waldeck- Frankenberg in Nordhessen, im Naturraum „*Bergisch-Sauerländisches Gebirge*“, in der Haupteinheit „*Ostsauerländer Gebirgslandschaft*“. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil „*Flechtdorf*“, dieser liegt in der Teileinheit „*Flechtdorfer Höckerflur*“. Das Landschaftsbild ist vom Diemelstausee und der Hügellandschaft in der Umgebung geprägt. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches kann städtebauliche in folgende Ausgangssituation eingeordnet werden:

- Lage im ländlich peripheren Raum
- Ungegliederte, aufgelockerte Bebauung
- Ausgeprägte Topographie im Untersuchungsraum
- Östliche und südliche Begrenzung durch Wohnbebauung
- nördliche und westliche Begrenzung durch Betriebsflächen des der gartenbaulichen Erzeugung dienenden Betriebs

Eigentumsanteile

Die jeweiligen flurstücksbezogenen Grundstücksgrößen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Flurstücksbezeichnung	Größe in Quadratmeter	Eigentumsverhältnisse
Gemarkung Flechtdorf, Flur 2		
• Flurstück 2/10	1 172, 6	Privat
• Flurstück 1/1	532, 4	Privat

Tabelle 1
Flurstücksbezogene Grundstücksgrößen - Eigentumsanteile

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ befindet sich im Ortsteil Flechtdorf im Bereich des Ortsausgangs in Richtung Wirmighausen. Der Geltungsbereich wird durch die bestehende Wohnbebauung im Süden bzw. Osten begrenzt. In nördlicher Richtung begrenzen die bestehenden Außenbereichsflächen des privilegierten Gartenbaubetriebs den räumlichen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird durch die Grundstücke der Gemarkung Flechtdorf (Diemelsee), Flur 2, Flurstück 1/1 (in Teilen) und 2/10, bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich besitzt eine Größe von ca. 1.705 Quadratmeter. Die genaue Lage, Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Planteil zu entnehmen.

1.4.2 Städtebauliche und gründordnerische Bestandanalyse

Innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene und angrenzende Nutzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind die folgenden Nutzungen bereits vorhanden

- Flächen zur gartenbaulichen Erzeugung
- Verkaufs- und Ausstellungsflächen

An den Geltungsbereich grenzen folgende Nutzungen an

- Kreisstraße 74
- Wohnbebauung

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Straße (Kreisstraße Nr. 74) erschlossen. Die innere Erschließung ist durch die vorhandenen Wege und Zufahrten gesichert.

Orts- und Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet im Naturraum „*Bergisch-Sauerländisches Gebirge*“, in der Haupteinheit „*Ostsauerländer Gebirgslandschaft*“. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil „*Flechtdorf*“, dieser liegt in der Teileinheit „*Flechtdorfer Höckerflur*“. Dort ist ein gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum anzutreffen. Die flachwellige, hochplateauartige Landschaft ist hier weitgehend ausgeräumt. Gehölzbestände sind nur vereinzelt vorhanden. Der Raum ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von intensiv bewirtschafteten Äckern geprägt und strukturarm ausgebildet.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen wurden bisher für die gartenbauliche Erzeugung genutzt. Die Flächen werden von Norden und Süden von der vorhandenen Vegetation umgrenzt. Im Osten grenzt eine Wohnbebauung an.

Im Plangebiet sind keine Landschaftselemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild vorhanden.

Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die **Eigenart** des Plangebietes wird durch eine Hangneigung bzw. Terrassierung der verschiedenen Ebenen charakterisiert. Die Erdoberfläche befindet sich nur teilweise in ihrem ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist. Markante Geländemerkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden.

Die **Vielfalt** des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Bei einer Vielzahl der dort vorhandenen Pflanzen handelt es sich in der Regel um nicht heimische Arten. Ausnahmen sind dabei drei prägende Solitär bäume. Sonst sind keine weiteren prägenden oder relevanten Gehölzstrukturen zu identifizieren.

Die **Schönheit** des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund des gartenbaulichen Betriebs allerdings als eingeschränkt betrachtet werden. In dem Plangebiet sind keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften und/oder naturnahe Gewässer vorhanden.

Vegetation und Biotopfunktion

Die Fläche unterliegt einer garten- und landschaftsbaulichen Bewirtschaftungsform, weshalb ein ständiger Wechsel vorhandener Arten anzunehmen ist. Im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen (Flurstücke 1/1, 2/8 und 2/10) sind folgende Arten dauerhaft vorhanden:

- Birken (3x) (*Betula spec.*), Nordmann-Tanne (*Abies nordmanniana*), Kastanie (*Castanea spec.*), Eiche (3x) (*Quercus spec.*), Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*), Gewöhnlicher Judasbaum (*Cercis siliquastrum*), gelb-grün panaschierter Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Hängebuche (*Fagus sylvatica 'Pendula'*), Kugelhorn (*Acer globosum*), Kugelakazie (*Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'*)

Bei einer Vielzahl der Pflanzen handelt es sich um nicht heimische Arten. Mit Ausnahme der drei prägenden Solitärbäume (im Bereich der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1/1 und 2/10) sind keine weiteren prägenden oder relevanten Gehölzstrukturen vorhanden.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 1/1 ist als eine typische Fettwiese mittlerer Standorte mit hohem Anteil an Gräsern entwickelt. Die Fläche wird regelmäßig gemäht, das Mahdgut dabei abgetragen. Der südliche Teilbereich des Flurstücks wird bereits als Lagerplatz des angrenzenden Betriebs genutzt. Die Vegetationsentwicklung ist hier stark eingeschränkt, die Grasnarbe nicht mehr vorhanden. Das Grundstück 10/2 besitzt neben dem Wohnhaus auch typische Hausgartenstrukturen.

Erholung

Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung besitzen für die Erholung keine übergeordneten Funktionen, die für die Öffentlichkeit relevant sind.

1.4.3 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.¹ Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

¹ § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorbehaltsgebieten*“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „*Vorbehaltsgebiet*“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorranggebieten*“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „*Vorranggebiet*“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „*Vorranggebiete*“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.²des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.³

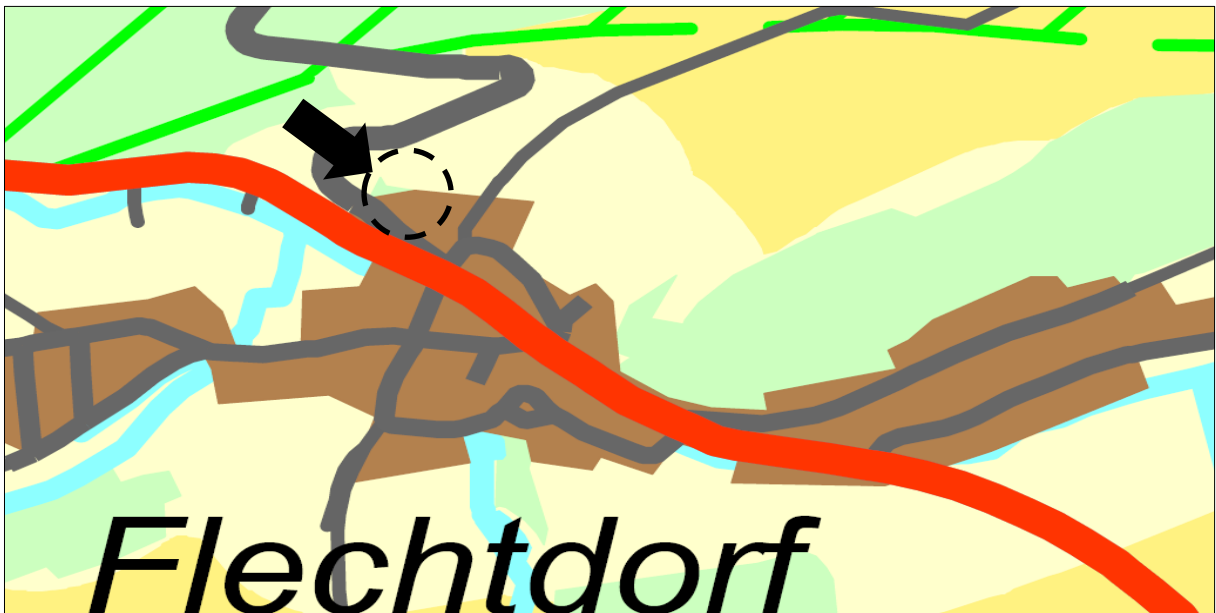


Abbildung 1
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan 2009 legt für den Geltungsbereich in einem Teilbereich ein „*Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*“ fest, für einen untergeordneten Teilbereich ein „*Vorranggebiet für Forstwirtschaft*“.

² Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

³ Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Begründung zum Grundsatz 1 ist zu entnehmen, dass die Festlegung als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern unabhängig von der Nutzungseignung erfolgt, wenngleich diese Flächen weder als Restflächen zu betrachten noch disponibel sind.

Im nördlichen Teilbereich, welcher als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt ist, befindet sich die Erschließung für den der gartenbaulichen Erzeugung dienenden Betrieb. Daher entspricht dies den Festlegungen des Regionalplans.

Der östliche Teilbereich wird als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellt. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee entsprechen hier regionalplanerischen Festlegungen.

Zwischen dem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und dem „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ befindet sich eine Fläche von ca. 500 Quadratmetern, für die „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt wurde. Die Flächen des Vorranggebietes werden aktuell durch einen Betrieb, der der gartenbaulichen Erzeugung dient, genutzt. Im näheren Umfeld schließen keine weiteren „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ an.

Der Begründung zum Regionalplan Nordhessen 2009 ist zu entnehmen, dass *„die als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegten Waldflächen dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben sollen. In diesen Gebieten hat die forstwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen“*. Weiterhin ist der Begründung zu entnehmen, dass *„der Wald in Nordhessen als Produktionsstätte für den nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff Holz, als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt und für die Erholung der Bevölkerung unverzichtbar ist. Die vorstehenden Ziele und Grundsätze sollen den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung in diesen vielfältigen Funktionen erhalten und ihn vor vermeidbaren Inanspruchnahmen schützen. Wegen der mit der Produktion und der Verarbeitung des Rohstoffes Holz verbundenen Arbeitsplätze sollten Anreize zur Neuan siedlung von holzverarbeitenden Industrien in der Planungsregion geschaffen werden“*.

Aufgrund der Größe, Lage und aktuellen Nutzung des „Vorranggebietes für Forstwirtschaft“ wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von der regionalplanerischen Zielsetzung der Entwicklung einer Forstfläche abgewichen.

Der Regionalplan Nordhessen befindet sich aktuell in Überarbeitung und wird neu aufgestellt. Bei der Neuaufstellung soll die betroffene Fläche, welche aktuell als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt ist, nicht mehr als solche festgelegt werden.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

Der mit Verfügung vom Regierungspräsidium Kassel genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ dar.

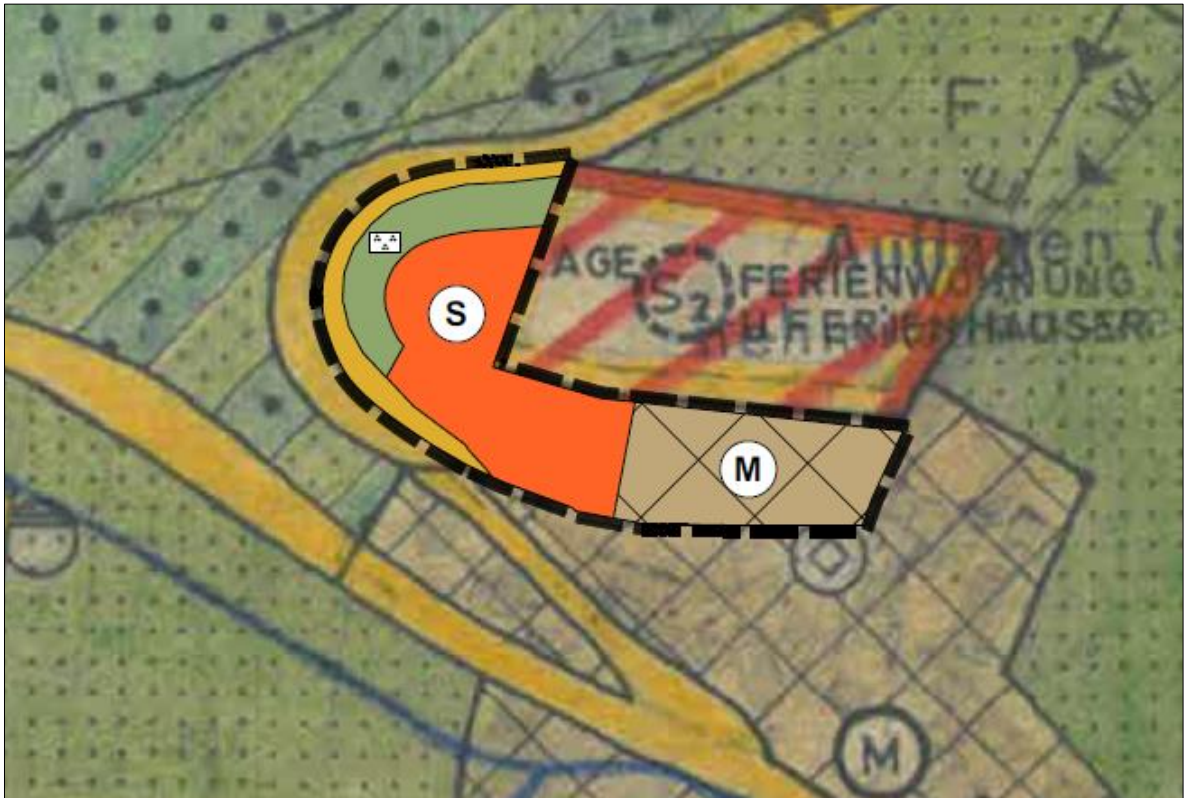


Abbildung 2
Darstellungen und Festlegungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee vom 17.03.2023

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die mit der Bebauungsplanänderung verfolgten Ziele in Form der rechtsverbindlichen Festsetzungen befinden sich im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Mit der Karte „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee werden für den Ortsteil Flechtdorf die bestehenden relevanten Biotop- und Nutzungstypen im Außen- und Innenbereich, die geplante Siedlungserweiterung, die Schutz- und Entwicklungsflächen wiedergegeben und der Ausbau von Grünverbindungen innerhalb der Ortslagen vorgeschlagen.

Der Karte „Siedlungsstruktur“ ist zu entnehmen, dass die westlich liegenden Flächen des Plangebietes als „frisches Grünland“ dargestellt werden. Die Flächen des Plangebietes werden mit der Schraffur „Entwicklung der Grünfläche“ und dem Symbol „im F-Plan ausgewiesene Grünfläche“ überlagert.

Östlich daran angrenzend wird eine Fläche mit der Bezeichnung „Wald“ dargestellt. Die Fläche wird mit dem Symbol „Fremdgehölz“ überlagert. Nördlich grenzt an die Waldfläche ein „frisches Grünland“ an. In westliche Richtung befinden sich innerhalb des

Plangebietes Flächen die mit der Schraffur „Hausgärten und Hofflächen“ überlagert sind. Nördlich wird die Bebauung durch das Symbol „Ortsrandeingrünung“ begrenzt.

Den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee ist zu entnehmen, dass bei Siedlungs-, Industrie- und Gewerbebeerweiterungen die Reduzierung des Flächenverbrauchs oberste Priorität hat. Flächenrecycling, höhere Baudichte, flächensparende Erschließung sind dafür Voraussetzungen. Ziel der landschaftsbezogenen Siedlungserweiterung sind harmonische Ortsränder (Baumreihen, Hecken, Obstwiesen), Grünzüge zwischen „alten“ und „neuen“ Siedlungen (Landschaftsbild, Erholung), Vermeidung von Siedlungssplittern im Außenbereich, Minimierung von Belastungen für Boden (Regenwasserversickerung), Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Im ländlichen Raum sollten überall sichtbare Großbauten vermieden werden. Vorrang sollte in den Ortsteilen die Modernisierung und Umnutzung älterer Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude haben, totale Oberflächenversiegelung von Verkehrsflächen sollten nur dort vorkommen, wo unbedingt erforderlich.



Abbildung 3
Ausschnitt aus dem Plan „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee, Aufstellung in 2006

Informelle Planungen

Die Gemeinde Diemelsee befindet sich aktuell in einem Dorfentwicklungsprogramm. Im Rahmen der Dorfentwicklung wurde ein „Städtebaulicher Fachbeitrag“ für die Gemeinde Diemelsee mit den Ortsteilen Adorf, Benkhäusen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighäusen erstellt (Stand 2015).

1.4.4 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) werden durch die geplante Aufstellung und Änderung des Bauleitplanes nicht beeinträchtigt. Weitere Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Im Westen grenzt der Naturpark Diemelsee an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ an. Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Naturparke sollen entsprechend der beschriebenen Zwecke unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

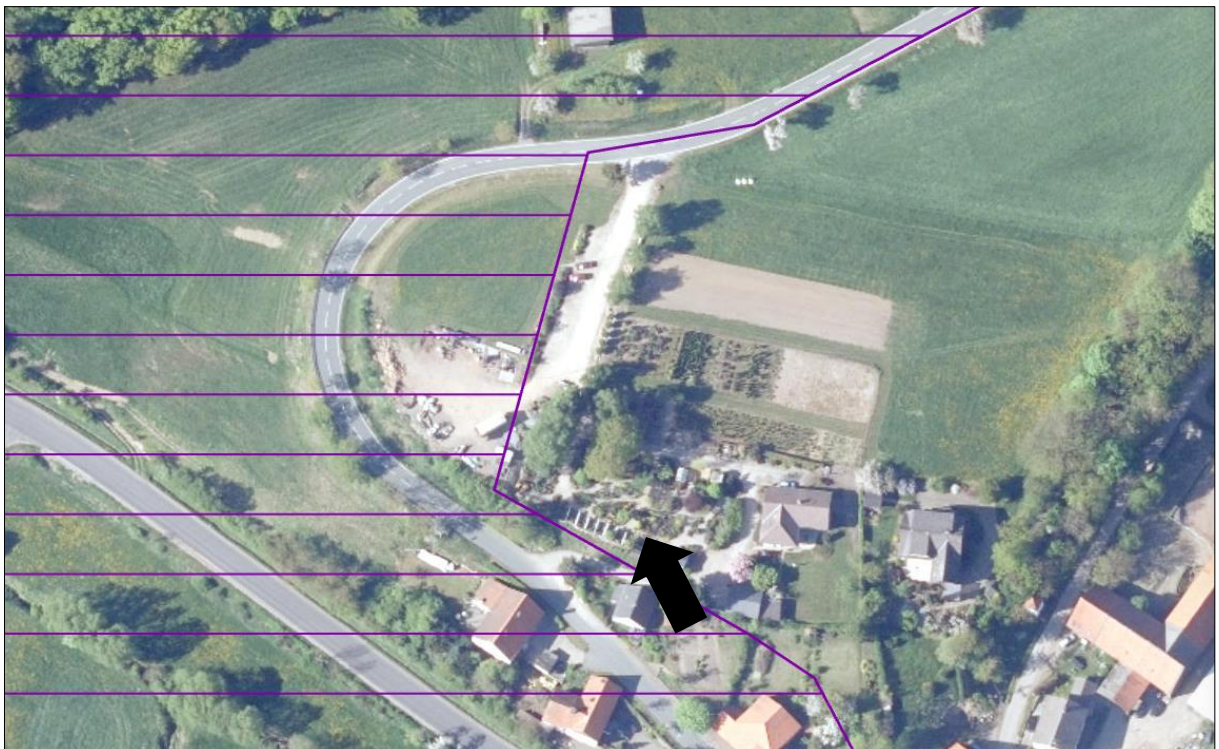


Abbildung 4
Ausschnitt aus dem Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand März 2023

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet ist kein Gegenstand eines gesetzlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.



Abbildung 5
Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand März 2023

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

1.4.5 Erläuterung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Sonstige Sondergebiete*“ mit der Zweckbestimmung „*Ferienhausgebiet*“ (vgl. § 11 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen.

Im Plangebiet sollen sehr kleine Häuser zum Zwecke des Ferienwohnens für einen dauerhaft wechselnden Personenkreis errichtet werden. Gleichzeitig können die Flächen um die Häuser herum weiterhin als Flächen, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen, genutzt werden. Hierdurch sollen sich die Häuschen in die Landschaft integrieren und die bestehende Nutzung ergänzt werden.

Dadurch soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee mit der

Aufstellung des Bauleitplans ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor zu schaffen.

1.4.6 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet soll unverändert über die vorhandene Straße (Kreisstraße Nr. 74) erschlossen werden. Die bestehende, private Straße wird über eine planzeichnerische Darstellung verbindlich festgesetzt.

Die innere Erschließung ist durch die vorhandenen Wege und Zufahrten gesichert.

Flechtdorf ist überregional über die nördlich verlaufende Bundesautobahn Nr. 44 erschlossen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über einen Anschluss an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs vom Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und ist insofern durch Buslinien (Diemelsee, Flechtdorf Mitte; Entfernung ca. 200 Meter) zu erreichen. Ein Anschluss an den schienengebundenen Personennahverkehr besteht in den Mittelzenten Korbach und Bad Arolsen.

Die fußläufige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die vorhandenen privaten Wege.

1.4.7 Technische Erschließung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Wasserverteilungsnetz der Gemeinde Diemelsee. Bei der Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser wurden für den Brandschutz ausreichend dimensionierte Leitungen vorgesehen.

Ein Anschluss an das bestehende Stromnetz besteht.

Ein Anschluss an ein Gasnetz ist grundsätzlich nicht möglich, da in räumlicher Nähe keine entsprechende Leitung vorhanden ist.

Der Planbereich ist bereits mit Telekommunikationsinfrastruktur versorgt, eine Verlegung neuer Infrastruktur innerhalb des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Gemeinde Diemelsee und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der jeweiligen Neufassung zu erfolgen. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung führt in § 16 der Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 Liter oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,

e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal drei Prozent betragen.

Die Entsorgung des Abwassers wird gemäß § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Diemelsee durch den Anschluss an eine Abwassersammelanlage in Form eines Schmutzwasserkanales gewährleistet. Im Plangebiet ist ein Schmutzwasserkanal bereits vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Brauchwasserzisterne zu verwenden, um Niederschlagswasser zu sammeln und weiter zu nutzen.

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Sonstige Sondergebiete*“ mit der Zweckbestimmung „*Ferienhausgebiete*“ (vgl. § 11 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt als „Sonstiges Sondergebiet“ und nicht als „Sondergebiet, das der Erholung dient“, um den Betrieb, der der gartenbaulichen Erzeugung dient, berücksichtigen zu können.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Sonstige Sondergebiete*“ mit der Zweckbestimmung „*Ferienhausgebiete*“ festgesetzt, um die Entwicklung eines Ferienhausgebietes mit sehr kleine Häuser zum Zwecke des Ferienwohnens - sogenannte „*Tiny Häuser*“ - errichten zu dürfen. Hierdurch soll unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen ein Beitrag für den Tourismus in der Gemeinde Diemelsee geleistet werden.

Zusätzlich sind in den Flächen „*Sonstige Sondergebiete*“ mit der Zweckbestimmung „*Ferienhausgebiete*“ (vgl. § 11 BauNVO) Betriebe, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass der Betreiber des dort ansässigen Gartenbaubetriebes seinen Betrieb erhalten kann.

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „*stets*“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 - 7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigen Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass die aktuelle Nutzung in der Form beibehalten und eine übermäßige Nutzung, zu Lasten des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel), ausgeschlossen wird. Gleichzeitig sollen die Anforderungen des § 19 Abs. 4 BauNVO berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „*Summenmaß*“ ermöglicht wird.

Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „*Baugebiet*“ bestimmt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen

Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bzw. eine Bau-massenzahl, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde Diemelsee hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Mit dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Landschaftsbild besteht, ist eine Festsetzung zu treffen. Durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bzw. der Zahl der Vollgeschosse sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange begrenzt werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „Meter (m)“ bestimmt. Als unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) der baulichen Anlagen wird das Normalhöhen Null (NHN) in Bezug auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016 festgesetzt. Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist als Oberkante (OK) der Dachhaut festgelegt. Durch die Festsetzung der Bezugspunkte soll die zulässige Höhe baulicher Anlagen einerseits eindeutig bestimmt werden. Andererseits soll durch die Festsetzung sichergestellt werden, dass sich die baulichen Anlagen in den vorhandenen Geländeverlauf (Topographie) einfügen.

1.5.2 Bauweise

In der „*offenen Bauweise*“ werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 Meter betragen.

Durch die Festsetzung wird eine besondere Bestimmung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ermöglicht. Hierdurch soll das siedlungstypische Bild mit Gebäuden, welche einen seitlichen Grenzabstand aufweisen und in der Regel eine Länge von 50 Meter nicht überschreiten, planungsrechtlich gesichert werden. Doppelhäuser sind grundsätzlich zulässig, müssen aber an den jeweiligen Enden einen seitlichen Grenzabstand einhalten.

„*Einzelhäuser*“ sind allseits freistehende Gebäude von höchstens 50 Meter Länge mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, deren Tiefe (Abstandsflächen) sich nach hessischer Bauordnung bemisst.

„*Doppelhäuser*“ sind zwei an einer (seitlichen) Nachbargrenze aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende (Wohn-)Häuser.

„*Hausgruppen*“ sind mindestens drei an mehreren Reihenhausgrundstücken ohne Grenzabstand aneinandergebaute Häuser deren äußere Kopfhäuser einen einseitigen Grenzabstand einhalten müssen. Die Gesamtlänge der Hausgruppen darf 50 Meter überschreiten.

1.5.3 Öffentliche / private Straßenverkehrsfläche

Die Straßenverkehrsfläche wird als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die Erschließung des Sondergebietes zu sichern.

1.5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine Festsetzung für die private Außenbeleuchtung erfolgt, da Lichtverschmutzungen Organismen in besiedelten Bereichen beeinträchtigen können. Vor allem Insekten und Fledermäuse, aber auch andere nachtaktive Tiere und ziehende Vögel sind davon betroffen. Für sie kann die Straßen- oder Grundstücksbeleuchtung eine zum Teil tödliche Gefahr sein. Zugvögel können durch künstliche Lichtquellen leicht die Orientierung verlieren. Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln kann diese negativen Wirkungen deutlich verringern.

1.5.5 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bestehende Bäume und sonstige Bepflanzungen sollen erhalten werden. Grundsätzlich sollen sich die textlichen Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Laubbäume und -sträucher positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Durch die textliche Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen soll den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Ausgenommen hiervon sind die der der gärtnerischen Tätigkeit dienenden angepflanzten oder eingeschlagenen Sträucher und Bäume

1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

1.6.1 Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Das Anpflanzungsgebot für Bäume soll den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume insbesondere für Insekten und Vögel bietet, sichern.

Die Festsetzungen entsprechender Pflanzgrößen bei Jungbäumen sollen bereits in kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und visuell wirksamer Freiraumstrukturen für eine attraktive Begrünung des Baugebietes sicherstellen. Zudem ist zu erwarten, dass bei Bäumen mit größeren Stammumfängen geringere Beschädigungen durch Zerstörung auftreten. Die Festsetzung soll die Entwicklung klimatisch wirksamen Grünvolumens kurz- bis mittelfristig sicherstellen und bereits nach kurzer Entwicklungszeit eine attraktive Durchgrünung/Eingrünung des Sondergebietes ermöglichen.

Die Festsetzung zur Verwendung von einheimischen und standortgerechten Laub- und Obstbäumen wird getroffen, da eine auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmte Auswahl einheimischer Gehölze die Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, ist. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölze wird weiter festgesetzt, damit sich Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Gehölze der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

Der Begrünungsanteil wird in Abhängigkeit von der örtlichen Situation festgelegt. Biotop- und artenschutzbezogen soll die Festsetzung der Begrünung der Baugebiete und der Sicherstellung eines Mindestanteils ökologisch wirksamer Vegetationsstrukturen, die Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere für Insekten- und Vogelarten innerhalb des Siedlungsraumes bieten, dienen. Gleichzeitig soll der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss verzögert wird. Durch eine geringere Verdunstung werden im Zusammenhang mit Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem produziert die Bepflanzung Sauerstoff und bindet gleichzeitig Kohlendioxid. Weiterhin sollen positive Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild erzielt werden, indem strukturbildende Anpflanzungen das Erscheinungsbild des Sondergebietes bereichern und eine Einbindung in das Umfeld verbessern sollen.

1.6.2 Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen

Die Festsetzungen für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dienen dazu, eine weitgehend harmonische äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung sicherzustellen, deren Dominanz zu begegnen und eine baugestalterisch negative Wirkung im Plangebiet zu vermeiden. Durch die Festsetzung soll zudem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs planungsrechtlich nicht beeinträchtigt werden.

- Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung -

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/5 „Am Hohenrade“ beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Sonstige Sondergebiete*“ mit der Zweckbestimmung „*Ferienhausgebiet*“ (vgl. § 11 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen.

Hierdurch soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee mit der Aufstellung des Bauleitplans ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor zu schaffen.

2.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben

für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 2 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.

Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denk- malschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 3 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Nordhessen 2009	Vorranggebiet Siedlung Bestand Vorranggebiet Flächen für die Forstwirtschaft Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee	Sonderbaufläche

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.2.1 Die Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsaufnahme	
Fläche:	Die verfahrensgegenständlichen Flächen unterliegen aktuell der Nutzung als Lagerfläche und dienen der gartenbaulichen Erzeugung
Boden:	<p>Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die nachfolgende Bodenbewertung wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgen. Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wird dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020A) entnommen.</p> <p>Das Plangebiet ist circa 1 705 Quadratmeter groß. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich eine teilversiegelte Fläche, welche aktuell als Lagerfläche sowie der gartenbaulichen Erzeugung dient. Die bepflanzten Bereiche sind durch einzelne Folien abgedeckt und gelten daher als versiegelte Flächen.</p> <p>Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Nitratrückhalt, Feldkapazität, Ertragspotenzial, Lebensraum,) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden des Plangebietes werden mit einem sehr geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Dabei wurde die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit sehr gering, das Ertragspotential mit gering und die Standorttypisierung mit mittel bewertet. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Weitere Informationen sind im BodenViewer Hessen nicht vorhanden.</p>
Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen)
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

Anlagenbedingt

- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Standortwahl – Keine bedeutsamen oder höherwertigen Bodenstrukturen
- Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Inanspruchnahme bereits versiegelter und teilversiegelter Flächen

Minimierung

- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche
- Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Bodenruhe
- Verwendung von standortgerechten Arten (Bodenschutz)
- Wasser- und luftdurchlässige Wegebefestigungen

Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz

- Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonend Einrichtung und Rückbau.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
- Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017)

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu einer Umverteilung der Flächenneuversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der gartenbaulichen Nutzbarkeit der Böden, der Flora, der Funktion des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen.

Durch das geringe Ertragspotenzial der Flächen sowie der bisherigen Versiegelungen (Folien) und Teilversiegelungen besitzen diese keine übergeordneten Funktionen für die Landwirtschaft. Mit der Umsetzung der Planung kann insgesamt eine Fläche von ca. 1.705 Quadratmetern in Anspruch genommen werden, wobei anzunehmen ist, dass maximal ca. 530 Quadratmeter vollversiegelt werden. Die beanspruchten Flächen stehen der gartenbaulichen Nutzung nur noch zu Teilen zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und dem Teilrückbau des bestehenden Betriebs werden keine zusätzlichen Flächenversiegelungen ausgelöst, die zu einer zusätzlichen Kompensation des Eingriffs führen.

2.2.2 Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Vegetation:

Die Fläche unterliegt einer garten- und landschaftsbaulichen Bewirtschaftungsform, weshalb ein ständiger Wechsel vorhandener Arten anzunehmen ist. Im Plangebietes und im unmittelbaren Anschluss (Flurstücke 1/1, 2/8 und 2/10) sind folgende Arten dauerhaft vorhanden:

- Birken (3x) (*Betula spec.*), Nordmann-Tanne (*Abies nordmanniana*), Kastanie (*Castanea spec.*), Eiche (3x) (*Quercus spec.*), Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*), Gewöhnlicher Judasbaum (*Cercis siliquastrum*), gelb-grün panaschierter Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Hängebuche (*Fagus sylvatica 'Pendula'*), Kugelhorn (*Acer globosum*), Kugelakazie (*Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'*)

Bei einer Vielzahl der Pflanzen handelt es sich um nicht heimische Arten. Mit Ausnahme der zwei prägenden Solitär-bäume (im Bereich der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1/1 und 2/10) sind keine weiteren prägenden oder relevanten Gehölzstrukturen vorhanden.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 1/1 ist als eine typische Fettwiese mittlerer Standorte mit hohem Anteil an Gräsern entwickelt. Die Fläche wird regelmäßig gemäht, das Mahdgut dabei abgetragen. Der südliche Teilbereich des Flurstücks wird bereits als Lagerplatz des angrenzenden Betriebs genutzt. Die Vegetationsentwicklung ist hier stark eingeschränkt, die Grasnarbe nicht mehr vorhanden. Das Grundstück 10/2 besitzt neben dem Wohnhaus auch typische Hausgartenstrukturen.

Im Bereich der Wegeparzelle der Kreisstraße Nr. 74 sind vereinzelte Gehölzstrukturen (Schlehen (*Prunus spinosa*)) vorhanden.

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Laichgewässer vorhanden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind auch kein herausragenden Landhabitate für Amphibien nicht zu erwarten.

Reptilien:

Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der regelmäßigen Frequentierung des Gebietes sind Reptilien zunächst nicht zu erwarten.

Tagfalter und Insekten:

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung,

Flächenverbrauch). Der Planungsraum besteht aus gartenbaulich genutzten Flächen mit schmalen, artenarmen Säumen und auch nicht heimischen Pflanzenarten, welche für heimische Insekten oft keinen Wert haben. Eine herausragende Bedeutung der Flächen für Insekten ist vor dem Hintergrund der Nutzung nicht zu erwarten.

Säugetiere:

Das Untersuchungsgebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Feldhamstervorkommen sind nicht bekannt und können auch sicher ausgeschlossen werden. Für versteckt lebende und den Menschen meidende Arten wie die Wildkatze bietet der räumliche Geltungsbereich kein Lebensraumpotenzial.

Vögel:

Im Untersuchungsgebiet sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein der gartenbaulichen Erzeugung dienender Betrieb. Die dort befindlichen Pflanzen unterliegen einem ständigen Wechsel. Zusätzlich ist dort eine hohe Frequentierung durch Kunden sowie innerbetrieblichen Abläufen. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich ein Wohngebiet.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr • Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen • Beeinträchtigung durch Bewegung • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Inanspruchnahme höherwertiger Strukturen • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches • Keine zusätzliche Versiegelung durch Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen • Verwendung insektenschonender Leuchtmittel • Begrenzung der Grundflächenzahl (deutlich geringer als Orientierungswerte nach BauNVO) |

Der absehbare Lebensraumverlust ist nur als **geringer bis mittlerer Eingriff** in Natur und Landschaft **zu werten**. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume gesichert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Baugebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität des Geltungsbereiches prognostiziert.

Es ist keine zusätzliche Kompensation erforderlich

2.2.3 Das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Der räumliche Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Die aktuelle Oberflächenentwässerung der Flächen unterliegt einer Versickerung, bei Starkregenereignissen folgt diese den topographischen Gegebenheiten.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss • Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Keine |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Beeinträchtigung von Fließgewässern • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches • Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (deutlich geringer als Orientierungswerte nach BauNVO) • Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers • Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten |

Für das Plangebiet ist kein erhöhter Niederschlagswasserabfluss zu erwarten. Die durch den veränderten Niederschlagswasserabfluss ausgehenden Beeinträchtigungen werden durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen und die Anlage von Grünflächen deutlich reduziert. Daher ist nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Satzung ermöglichten zusätzlichen Flächenversiegelung negative Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden.

2.2.4 Die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima:

Die Gemeinde Diemelsee ist durch die unterschiedliche Landschaftsgestalt und Oberflächenbeschaffenheit von einem sehr ausgeprägten örtlich differenzierten Klima geprägt.

Im gesamten Gemeindegebiet gibt es keine so großen, zusammenhängenden städtischen Wohn- und Gewerbebereiche einschließlich Verkehrsflächen, dass es zu einem potenziell überwärmten Stadtraum mit eingeschränktem Luftaustausch kommen könnte. Auch Barrierewirkungen gegenüber abfließenden Luftmassen gehen von den Ortschaften nicht aus.

In der Mitte des Gemeindegebiets, dem Naturraum Ostsaurländer Gebirgsrand, herrscht ein kühlfeuchtes Klima mit Nebel und Spätfrösten. Durch die rückseitige Lage zum Rothaargebirge fallen geringere Niederschlagsmengen als im Westen. Sie nehmen sukzessive von West nach Südost von 850 - 900 mm bis 700 - 750 mm ab. Die Jahresmitteltemperatur in der Höhenlage von 550 m liegt bei 6 - 7° C.

Der räumliche Geltungsbereich wird aktuell als Lagerfläche und für die gartenbauliche Erzeugung genutzt, weshalb ein hoher Anteil der Flächen versiegelt ist. Durch die Versiegelungen erhöht sich die oberflächennahe Temperatur. Gleichzeitig erhöht sich die Oberflächenrauigkeit. Hierdurch besitzt das Plangebiet bereits Vorbelastungen.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der vorhandenen Nutzung keine relevanten Funktionen zur Kaltluftproduktion oder als Kaltluftleitbahn. Diese Funktionen sind aufgrund der Lage des Ortsteils Flechtdorf im ländlich peripheren Raum von untergeordneter Bedeutung.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus Heizungsanlagen • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle • Erhöhung der Oberflächenrauigkeit - Erhöhung der Temperatur |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Beeinträchtigung von Fließgewässern, • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (geringer als die Orientierungswerte nach BauNVO) • Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zum Erhalt der Verdunstungskühle |

- Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten
- Reduzierung der Verkehrsflächen auf das erforderliche Minimum

Durch die Bebauung werden zusätzliche Flächen versiegelt, die hierdurch ihre untergeordneten Funktionen nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Durch die zusätzliche Baumasse erhöht sich die Wärmeabstrahlung. Die Emissionsbelastung aus Heizungsanlagen kann sich ebenfalls erhöhen.

Die Planung führt aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelungsrate und Flächengröße zu geringen Veränderungen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes, der geringen Eingriffintensität und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs handelt es sich um **geringe Beeinträchtigungen**.

2.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „*Bergisch-Sauerländisches Gebirge*“, in der Haupteinheit „*Ostsauerländer Gebirgslandschaft*“. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil „*Flechtdorf*“, dieser liegt in der Teileinheit „*Flechtdorfer Höckerflur*“. Dort ist ein gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum anzutreffen. Die flachwellige, hochplateauartige Landschaft ist hier weitgehend ausgeräumt. Gehölzbestände sind nur vereinzelt vorhanden. Der Raum ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von intensiv bewirtschafteten Äckern geprägt und strukturarm ausgebildet.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen wurden bisher für die gartenbauliche Erzeugung genutzt. Die Flächen werden von Norden und Süden von der vorhandenen Vegetation umgrenzt. Im Osten grenzt eine Wohnbebauung an.

Im Plangebiet sind keine Landschaftselemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild vorhanden.

Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Eigenart des Plangebietes wird durch eine Hangneigung bzw. Terrassierung der verschiedenen Ebenen charakterisiert. Die Erdoberfläche befindet sich nur teilweise in ihrem ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist. Markante Geländemerkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Bei einer Vielzahl der dort vorhandenen Pflanzen handelt es sich in der Regel um nicht heimische Arten. Ausnahmen sind dabei drei prägende Solitäräume. Sonst sind keine weiteren prägenden oder relevanten Gehölzstrukturen zu identifizieren.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund des gartenbaulichen Betriebs allerdings als eingeschränkt betrachtet werden. In dem Plangebiet sind keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften und/oder naturnahe Gewässer vorhanden.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen • Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Teilversiegelung der für die gartenbauliche Erzeugung genutzten Flächen • Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches • Inanspruchnahme bereits versiegelter/genutzter Flächen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (deutlich geringer als die Orientierungswerte nach BauNVO) • Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Normalhöhennull, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen, hierdurch Erhalt des Gebietscharakters |

Aufgrund der angrenzenden Nutzung und baulichen Prägung, das Einfügen der Bebauung in die vorhandene Landschaft sowie der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild keine **nachteiligen Beeinträchtigungen**.

2.2.6 Auf die biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der anlagenbedingte Verlust von Lebensraumstrukturen durch gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in Form von Grünflächen mit Pflanzbindungen kompensiert werden kann.

2.2.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.8 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme	
Immissionen:	<p>Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die vorhandenen Nutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.</p> <p>Das Plangebiet liegt nach Angaben des Lärm Viewers Hessen in einem potenziell ruhigen Gebiet (<40 dB(A)) ohne Nutzungskonflikt. Insbesondere Lärm stellt eine Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen dar.</p> <p>Auch luftverunreinigende Stoffe können schon in geringen Konzentrationen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Im Plangebiet lassen sich durch die gegenwärtige Nutzung keine Emissionsquellen festmachen.</p>
Erholung	<p>Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.</p> <p>Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf.</p>
Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen • Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen)
Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen
<p>Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.</p>	
Vermeidung	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche, um eine zu hohe bauliche Dichte zu vermeiden • Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Normalhöhennull, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen
Minimierung	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Bindungen für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur optischen Einbindung der Nutzung in das Landschaftsbild - auch als schattenspendende Maßnahmen (thermisches Wohlbefinden), Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen (kurz- bis mittelfristiger Erfolg), Erhöhung der Lebensraumqualität • Verwendung bestehender Erschließungsanlagen
<p>Aufgrund der Lage und des Charakters des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ ist anzunehmen, dass nachteilige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Der</p>	

zusätzliche Verkehr wird durch die bestehende Erschließungsanlage im Norden des Gebietes geführt. Das Sondergebiet dient der Erholung.

2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

Es werden **keine** bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

Baubedingt • keine

Betriebsbedingt • keine

Anlagenbedingt • keine

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter legt die Gemeinde Diemelsee keine verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Hinweis: Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
 - Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern
 - Erhalt von Ortsbildern

Minimierung • keine

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

2.2.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.
-----------	--

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung	Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
-----------	--

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung	Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.
-----------	---

2.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben derartige Anlagen errichtet werden. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.
-----------	--

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch den Bebauungsplan werden keine Maßnahmen festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich beeinträchtigen könnten.
-----------	---

2.2.12 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee

Bewertung	<p>Mit der Karte „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee werden für den Ortsteil Flechtdorf die bestehenden relevanten Biotop- und Nutzungstypen im Außen- und Innenbereich, die geplante Siedlungserweiterung, die Schutz- und Entwicklungsflächen wiedergegeben und der Ausbau von Grünverbindungen innerhalb der Ortslagen vorgeschlagen.</p> <p>Der Karte „Siedlungsstruktur“ ist zu entnehmen, dass die Flächen des Plangebietes als „frisches Grünland“ dargestellt werden.</p> <p>Den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee ist zu entnehmen, dass bei Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeerweiterungen die Reduzierung des Flächenverbrauchs oberste Priorität hat. Flächenrecycling, höhere Baudichte, flächensparende Erschließung sind dafür Voraussetzungen. Ziel der landschaftsbezogenen Siedlungserweiterung sind harmonische Ortsränder (Baumreihen, Hecken, Obstwiesen), Grünzüge zwischen „alten“ und „neuen“ Siedlungen (Landschaftsbild, Erholung), Vermeidung von Siedlungssplittern im Außenbereich, Minimierung von Belastungen für Boden (Regenwasserversickerung), Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Im ländlichen Raum sollten überall sichtbare Großbauten vermieden werden. Vorrang sollte in den Ortsteilen die Modernisierung und Umnutzung älterer Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude haben, totale Oberflächenversiegelung von Verkehrsflächen sollten nur dort vorkommen, wo unbedingt erforderlich.</p>
-----------	---

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	<i>Keine.</i>
Abfallrecht	<i>Keine</i>
Immissionsschutzrecht	<i>Keine</i>

2.2.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch das Vorhaben nicht infrage gestellt.

2.2.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Land-schaft	Kultur / Sachgüter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Land-schaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Land-schaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturereichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

2.2.15 die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der Aufstellung des Bauleitplans zulässigen Vorhaben sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen. Der Bauleitplan bereitet keine Nutzungen vor, die als potenzielle Störfallbetriebe einzustufen wären. Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben. Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt.

Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Diemelsee in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich lediglich auf die Flächen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Siedlungskörpers. Hier bieten sich verschiedene anderweitige Planungsmöglichkeiten an.

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (vgl. § 5 BauGB).

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee wurde die planungsgegenständliche Fläche als Fläche für den Fremdenverkehr dargestellt, jedoch seitens der plangenehmigende Behörde nicht genehmigt.

In den letzten Jahren ist der Wunsch, den Tourismus im Ortsteil Flechtdorf zu fördern, aufkommen. Daher wurde der Flächennutzungsplan mit Wirksamwerden vom 17. März 2023 angepasst und stellt nun eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ dar. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde eine Prüfung alternativer Standorte durchgeführt und von der Gemeindevertretung mit Beschluss festgestellt. Daher ist eine weitere Prüfung alternativer Standorte auf der Ebene des konkretisierenden Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB sind nicht zu erwarten.

2.6 Zusätzliche Angaben

2.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst vorhandene Daten ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen.

2.6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

2.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes im Ortsteil Flechtdorf, welches Tiny-Häuser beherbergen soll. Der Umweltbericht beinhaltet eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden. Durch die bereits bestehenden Versiegelungen und die Umgestaltung des Plangebietes kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

2.6.4 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

2.7 Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Bei der Bewertung einzelner Schutzgüter wird eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „*Biotopwertigkeit*“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das zusätzliche Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Der zu ermittelnde, unvermeidbare Eingriff beschränkt sich ausschließlich auf die gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ausgelösten Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen quantifiziert und kompensiert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes.

Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dient eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018.

Tabelle 4 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten.	39	231	231	9 009	- 9 009
10.530	Schotterwege	6	1 060	414	6 360	- 2 484
10.715	Dachfläche mit Regenwasserversickerung	6	0	530	0	- 3 180
10.730	Dachfläche intensiv begrünt	13	300	0	3 900	0
11.223	Strukturreicher Hausgarten. neu	20	114	530	2 280	- 10 600
SUMME			1 705	1 705	21 549	- 25 273
BIOTOPWERTDIFFERENZ						-3 724

2.8 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Aufgrund der bestehenden Nutzung und des zu erwartenden Eingriffs in Verbindung mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist kein Ausgleich erforderlich.

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung -

3 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

3.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind keine stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

3.3.1 Technische Infrastruktur

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten.

3.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

3.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

4 Sonstige Inhalte

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 5 – Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommune
Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärm-minderungsplanung...
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...
Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...
Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Regionalplan Nordhessen 2009	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...

Beschlussvorlage - VL-375/2022

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	09.12.2022
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	02.02.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	10.02.2023
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	28.03.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:

**Gemeinsamer Antrag der FDP und CDU Fraktion
hier: Anpassung der Feldwegesatzung**

Sachdarstellung:

Zur Änderung der Feldwegesatzung hat Christian Pohlmann als Diskussionsgrundlage die Satzung der Stadt Lichtenfels (s. Anlage) eingereicht. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält kein Satzungsmuster mehr vor, da diese Satzung bislang noch nie beklagt worden sei. Von dort wurde eine beispielhafte Satzung zugesandt, die inhaltlich weitestgehend der Satzung Diemelsee und Lichtenfels entspricht. Ein entsprechender Entwurf angepasst auf Diemelsee wird ebenfalls beigelegt.

Der Entwurf der Satzung wurde den Ortsbeiräten zur Stellungnahme gesandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind ergänzend als Anlage beigelegt. Die Vorschläge wurden seitens der Verwaltung in einem weiteren Entwurf (Datei Feldwegesatzung-EntwurfOBR) als Diskussionsgrundlage eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Feldwegesatzung der Gemeinde Diemelsee wird an eine moderne, zukunftsweisende Landwirtschaft angepasst. Die Gemeindevertretung beschließt die neue Feldwegesatzung in der vorgelegten Form.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. SKM_C25822112308450
2. Feldwegesatzung Entwurf
3. Feldwegesatzung Lichtenfels
4. OBR Hinweise Feldwegesatzung

Sachbearbeiter
Volker Becker

GEMEINSCHAFT		VORSTAND	
3451		DIEMELSEE	
EING.: 21. NOV. 2022			
Bürgermeister	1	Gemeindevorstand	30



Diemelsee, den 18.11.2022

Frau
 Hannelore Behle
 Vorsitzende der Gemeindevertretung Diemelsee
 Robert-Wetekam-Straße 1
 34519 Diemelsee

Gemeinsamer Antrag der FDP und CDU Fraktion: Anpassung der Feldwegesatzung

Die FDP Fraktion und die CDU Fraktion Diemelsee beantragen eine Anpassung der Feldwegesatzung an eine moderne, zukunftsweisende Landwirtschaft in Diemelsee.

Begründung: Die Landwirtschaft unterliegt einem permanenten Wandel. In Diemelsee wirtschaften hochmoderne und zukunftsgerichtete Betriebe. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben mit ihren modernen Maschinen und Geräten auf dem Weg zum „Precision Farming“, der Präzisionslandwirtschaft, einen hohen Anspruch an eine gute Infrastruktur. Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Bereich muss für eine Gemeinde wie Diemelsee einen hohen Stellenwert haben. Die veraltete Feldwegesatzung der Gemeinde muss deshalb an die modernen Strukturen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Feldwegesatzung der Gemeinde Diemelsee wird an eine moderne, zukunftsweisende Landwirtschaft angepasst. Die Satzungsentwürfe werden zunächst im Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten besprochen und der Gemeindevertretung in einer nächsten Sitzung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Wetekam

Stephanie Wetekam
 (FDP-Fraktion)

Jörg Weidemann

Jörg Weidemann
 (CDU Fraktion)

Entwurf Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S.103) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1966 (BGBL S.481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL S.503) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz aller Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Diemelsee mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Gemeindevorstand ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Gemeindevorstand“ aufzustellen.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig;
- a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig u. dgl. In den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf asphaltierten Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur

gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden.
Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;

j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde, die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser 30 cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainagenauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Gemeindevorstands zu holen und zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird. Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.

- (3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (4) Wird an einem Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Die Grenzsteine sind von den Anliegern jederzeit sichtbar freizuhalten.
- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.
- (7) Bei Neuanpflanzungen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Bäumen oder Sträuchern, ist ein Grenzabstand von 8 m zur Grenze des gemeindlichen Feldweges einzuhalten. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes ist im Einzelfall durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeachtet des § 25 Abs.1 Nr.2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBL. S.39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBL. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feld- und Wanderwege vom 08.01.1975 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, _____

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee,

Volker Becker, Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Lichtenfels

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S.103) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1966 (BGBL S.481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL S.503) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels vom 25.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der Gemarkung Dalwigksthäl, Fürstenberg, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen, Rhadern und Sachsenberg mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Magistrat ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der

Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Magistrat“ aufzustellen.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Magistrat zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig;
 - a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig udgl. In den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf asphaltierten Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
 - j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt, die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser 30 cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainagenauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Magistrats zu holen und zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird.

Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Magistrat die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.

- (3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (4) Wird an einem Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird.
- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeachtet des § 25 Abs.1 Nr.2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBL. S.39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBL. S. 151).

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.03.2020 Tag in Kraft.

Lichtenfels, den 02.03.2020

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Scheele
(Bürgermeister)

Fragen/Anmerkungen zum Entwurf der Feldwegesatzung

§4

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

Wie soll das in der Praxis gehandhabt werden?

§6

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist.

Das kann m.E. so pauschal nicht stehen bleiben, da es quasi eine unsachgemäße Benutzung der Wege unter dem Deckmäntelchen der „ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung“ erlaubt.

Vielleicht sollte man die in Absatz 1 aufgeführten Punkte aufteilen in

- Punkte, die grundsätzlich immer und ohne Ausnahme unzulässig sind
- Punkte, bei denen der Passus „ordnungsgemäße Wirtschaftsführung“ Anwendung finden kann

§7

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde, die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

Würde ich in 2 Absätze aufteilen:

- (1) Wer einen Weg verunreinigt...
- (2) Wer einen Weg beschädigt hat der Gemeinde den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen. Kommt der Schädiger diesem nicht nach, hat er der Gemeinde die Kosten zur Beseitigung des Schadens zu erstatten.

§8

(6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.

Wie ist ersichtlich welche Wege das sind? Sind die irgendwie kenntlich gemacht?

Ortsbeirat Benkhausen

34519 Diemelsee, den 15.02.2023
Benkhausen, Rhenetal 7 a
Tel 05633 5333 Fax 05633 993068
e-mail: erich.birgit-fischer@t-online.de

Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee

GEMEINDE DIEMELSEE				
EMG: 20. FEB. 2023				
B...
1	20	21
33	40	50	60	80

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsbeirat Benkhausen hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2023 mit dem Entwurf der geplanten Feldwegeordnung befasst.

Der Ortsbeirat stimmt grundsätzlich den umfangreichen neuen Regelungen zu. Allerdings möchten wir aufgrund aktueller Erfahrungen bei den Schäden/Verunreinigungen der Wege folgende Bedenken bei der zukünftigen Umsetzung der Satzung äußern:

- Wie erfolgen die Kontrollen bezüglich der Beachtung der Satzung
- Abgabe möglicher Schadensmeldungen
- Festsetzung/Durchsetzbarkeit von Ordnungswidrigkeiten (§ 6 (2) „...im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig...“); hier ergibt sich ein großer Auslegungsspielraum für den Anlass der Schadensbeschreibungen.

Mit freundlichem Gruß



Erich Fischer
- Ortsvorsteher -

Fischer, Rainer

Von: Becker, Volker
Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 15:10
An: Fischer, Rainer
Betreff: WG: Neue Feldwegesatzung

Von: Bernd Menzel / OV-Stormbruch <ov-stormbruch@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 14:46
An: Becker, Volker
Betreff: Neue Feldwegesatzung

Hallo Volker,

ich habe die geplante Feldwegesatzung mal überflogen.

Aus meiner Sicht sollte statt ersatzloser Löschung der Tonnagebeschränkung eine Klausel wie: Fahrzeuge, die breiter als der Weg sind, müssen (wo vorhanden und zumutbar) öffentliche Strassen nutzen und dürfen maximal mit Anhänger bis (z.B.) 10 t in Schrittgeschwindigkeit die zu schmalen Wege befahren. Bei nachgewiesener Zuwiderhandlung greift §7. Für Lohnunternehmen haftet der beauftragende Eigentümer oder Pächter gegenüber der Gemeinde.

MfG

Bernd Menzel

Wirmighausen

Gemeinde Diemelsee

- Der Ortsbeirat -



Der Ortsbeirat 34519 Diemelsee-Wirmighausen

An den Gemeindevorstand
den Bürgermeister Volker Becker
der Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee Adorf

Wirmighausen, den 06. März 2023

Stellungnahme zur Feldwegesatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Entwurf vorliegende Feldwegesatzung der Gemeinde Diemelsee bittet der Ortsbeirat Wirmighausen um Anpassungen bzw. Ergänzung der folgenden Punkte. Begründungen und Infos dazu im Anhang. Die „fett“ geschriebenen Anmerkungen sollen aus unserer Sicht ergänzt werden.

§ 2 Bestandteil der Wege

1. Seiten- bzw. Grünstreifen

Hierdurch wird im Text verdeutlicht das auch die Grünstreifen an den Wegen nicht zur Nutzung durch die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Im Nachgang ist zu klären wie eine entsprechende Pflege der Grünstreifen durchgeführt wird um die Biodiversität zu erhalten und ggf. zu fördern.

§ 4 Zweckbestimmung

2. ... Ausnahme sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet. **Die Gemeinde fordert hierzu entsprechende finanzielle Rückstellungen bzw. Bankbürgschaften je nach Maßnahme bis zu einem Zeitraum von 6 Jahren.**
3. **Die Wegseiten-, Grünstreifen dienen als mögliche Ausgleichsflächen und dem Erhalt und der Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde Diemelsee.**

§ 5 Vorübergehende Benutzungseinschränkung

Wer entscheidet hier über die Einschränkung und überwacht das entsprechende Vorgehen? Im Nachgang sollte zu dieser Satzung das entsprechende Vorgehen konkretisiert werden und schriftlich den Ortsbeiräten vorliegen.

- **Beispiel:** Durch die aktuelle Rodung und Abfuhr des Käferholzes in privaten und kommunalen Beständen sind in den Gemarkungen erhebliche Schäden verursacht worden. In den Verträgen ist die Wiederherstellung der Wege nicht oder nur ungenügend geregelt. Der Ortsbeirat und Gemeinde sind im Vorfeld nicht offiziell eingebunden. Termine zur Abfuhr oder Adressen der beauftragten Abfuhrunternehmen liegen nicht vor Beginn der Maßnahmen vor. Im Nachgang ist der Verursacher oft nicht oder nicht zeitnah greifbar. Rechtliche Handhabe zur Wiederherstellung, ggf. durch Beauftragung von Unternehmen oder Landwirte, liegt nicht vor.

Hierzu dann unter Umständen Gelder aus dem Feldwegesbau der Ortsteile einzusetzen ist von unserer Seite nicht zu befürworten. Dieses Vorgehen sehen wir als nicht sinnvoll an, hier muss aus unserer Sicht der Verursacher zeitnah herangezogen werden.

- **Beispiel:** Diese Nutzungseinschränkungen treffen auch oft in Zeiten zu, in denen Güllebehälter voll sind und entsprechender Druck zum Ausbringen der Gülle besteht oder auch in der Maisernte. Wer entscheidet hier und in wie weit werden diese Einschränkungen akzeptiert, kontrolliert und eingefordert? Dies sollt geklärt werden sonst sind die Ortsbeiräte vor Ort ggf. diejenigen die erheblichen Konflikte auszutragen haben.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig:

- c. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen, **Wegseiten-, Grünstreifen** und sonstiges Zubehör **wie z.B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen** zu beschädigen oder Wegseiten-, Grünstreifen abzugraben **oder zu bewirtschaften.**
- g. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Reisig, **Schnittgut, Lagern von Futterballen** und dgl. **auf den Wegflächen**, den Gräben sowie durch Zupflügen von Gräben.
- i. **auf allen gemeindlichen Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet.**

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- 8. **Ergänzung: Die Wegseiten-, Grünstreifen werden bei der Bearbeitung oder den Erntearbeiten nicht befahren. Die Angrenzer benutzen ausschließlich die bestehenden Auffahrten zu ihren Grundstücken.**

Begründung zur Stellungnahme und zu Ergänzungen siehe Anhang

Mit freundlichen Grüßen,



Regina Lückel
Ostvorsteherin

Anhang zur Stellungnahme Satzung Feldwege Ortsbeirat Wirmighausen 10-03.2023

Begründung zur Stellungnahme und den Ergänzungen:

Vielerorts werden Feldwege oder Wegseiten-, Grünstreifen illegal umgebrochen und bewirtschaftet, mit Pestiziden gespritzt oder gedüngt. Auch werden viele Wegseiten-, Grünstreifen mehrmals im Jahr gemäht und/oder gemulcht, sodass Blütenpflanzen keine Entwicklungsmöglichkeiten und keine Samenreife mehr erlangen. Damit gehen wichtige Strukturen und Arten in der häufig ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaft verloren, die Rückzugsraum oder Nahrungsangebot von Arten des Offenlandes sind. Diese Streifen dienen auch als Wanderkorridore für die Arten und Pflanzen und sind unerlässlich zum Biotop- und Lebensraumverbund.

Insgesamt werden dadurch jährlich tausende Hektar Kulturlandschaft illegal zweckentfremdet bzw. als Lebensraum für die heimischen Arten zerstört. Immer mehr Wildblumen, Schmetterlinge, Wildbienen oder Feldvögel finden sich auf der Roten Liste.

Wege und Wegeränder haben eine wichtige Funktion für den lokalen Biotopverbund. Sie sind wertvoller Lebensraum für mehrere hundert Pflanzenarten und über 1000 Tierarten. Zur Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind sie deshalb unverzichtbar.

Für den Wander- und Radtourismus in unserer landwirtschaftlich geprägten Gemeinde könnte so eine Aufwertung und ein besonderes Interesse unserer Gäste geweckt werden.

Da sich die Wegflächen meist im Eigentum der Gemeinden befinden, hätte aus unserer Sicht, die Gemeinde Diemelsee erhebliches Potenzial um einen angemessenen und nachhaltigen Beitrag zum Erhalt der Arten zu leisten.

Es liegt also in der Verantwortung der Gemeinde ihren Beitrag zu leisten.

Die Kommune sollte aktiv über die Bedeutung der Feldwege- und Saumstrukturen und die Chancen eines lokalen Biotopverbundsystems informieren und die erforderlichen Maßnahmen fördern.

Hierzu werden die Kommunen auch durch das BNatSchG aufgefordert.

So liegen in diesem Sinne u. a. Verstöße gegen das BNatSchG vor:

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland,
- bei Zerstörung bzw. Beschädigung z. B. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

Auch der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat ein Qualitätssicherungskonzept zur Pflege und Unterhaltung von Gehölzen, insbesondere Hecken, Einzelbäumen und Straßenbegleitgrün

Präambel

Der Landkreis Wa-FKB weist in seiner abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft eine große Vielfalt an Pflanzen und Tieren auf. Diesen natürlichen Reichtum gilt es zu erkennen, zu bewerten und zu erhalten.

Besonders charakteristische Biotoptypen sind dabei Hecken und Gebüsche, Einzelgehölze, Baumreihen und Baumgruppen...

- Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert finanzielle Mittel die ggf. auch über Förderprogramme, z.B. Leader möglich sind. Die Umsetzung der entsprechenden

Pflegemaßnahmen könnte durch Landwirte (gegen Bezahlung), den Landschaftspflegeverband durchgeführt werden.

- Beim Anlegen oder anpassen der Auffahrten zu den Landwirtschaftlichen Flächen könnten ggf. auch Fördermöglichkeiten aus oder über Landwirtschaftlichen Organisationen angefragt werden. Die Anpassung der Auffahrten würden an vielen Wegflächen Schäden an der Teerkannte, Randstreifen und Gräben vermeiden. Engen Auffahrten werden durch enge Radian hoher Druck auf die Kanten übertragen.

Entwurf Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S.103) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1966 (BGBL S.481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL S.503) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz aller Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Diemelsee mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seiten- **und Grünstreifen**;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Gemeindevorstand ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Gemeindevorstand“ aufzustellen.

Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet. **Die Gemeinde fordert hierzu entsprechende finanzielle Rückstellungen bzw. Bankbürgschaften je nach Maßnahme bis zu einem Zeitraum von 6 Jahren, sofern keine Regelung in einem Konzessionsvertrag besteht.**

Die Wegseiten-, Grünstreifen dienen als mögliche Ausgleichsflächen und dem Erhalt und der Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde Diemelsee.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig;
 - a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen, **Wegeseiten- und Grünstreifen** und sonstigem Zubehör **wie z. B. Hinweisschilder, Wegemarkierungen** zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben **oder zu bewirtschaften**;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig, **Schnittgut** u. dgl. oder **Lagern von Holz, Futterballen u. ä.** in den Gräben und **auf den Wegeflächen**, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf **allen gemeindlichen Wegen** ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
 - j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist. Im Zweifel ist vor einer solchen Benutzung eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder Ortsvorsteher/in einzuholen.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann.
- (3) **Fahrzeuge, die breiter sind als der befestigte Weg, haben soweit möglich und zumutbar, klassifizierte Straßen zu benutzen. Die unabdingbar zu nutzenden zu Wege sind in diesem Fall nur mit Anhänger bis 10 t und einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu befahren.**
- (4) **Wer einen Weg beschädigt hat der Gemeinde den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen. Kommt der Schädiger diesem nicht nach, hat er der Gemeinde die Kosten zur Beseitigung des Schadens zu erstatten.**
- (5) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser 30 cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainagenauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Gemeindevorstandes zu holen und zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird. Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.
- (3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (4) Wird an einem Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Die Grenzsteine sind von den Anliegern jederzeit sichtbar freizuhalten.
- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.
- (7) Bei Neuanpflanzungen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Bäumen oder Sträuchern, ist ein Grenzabstand von 8 m zur Grenze des gemeindlichen Feldweges einzuhalten. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes ist im Einzelfall durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.
- (8) Die Wegseiten-, Grünstreifen werden bei der Bearbeitung oder den Erntearbeiten nicht befahren. Die Angrenzer benutzen ausschließlich die bestehenden Auffahrten zu ihren Grundstücken.
- (9) Auf den gesamten Wegeparzellen dürfen weder Dünge- noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Bewirtschaftung und/oder das Umpflügen der Wege und Raine ist nicht gestattet.
- (10) Bei Äckern mit Wintergetreide ist mähen (nicht mulchen) während der Blütezeit der Gräser durch den angrenzenden Bewirtschafter zulässig. Das Mähgut ist in diesem Falle zu entfernen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeachtet des § 25 Abs.1 Nr.2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBL. S.39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. **Für Lohnunternehmer haften neben dem Lohnunternehmen selber der beauftragende Bewirtschafter der Fläche.** Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBL. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feld- und Wanderwege vom 08.01.1975 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, _____

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee,

Volker Becker, Bürgermeister

Entwurf Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S.103) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1966 (BGBL S.481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL S.503) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz aller Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Diemelsee mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seiten- **und Grünstreifen**;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Gemeindevorstand ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Gemeindevorstand“ aufzustellen.

Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet. ~~Die Gemeinde fordert hierzu entsprechende finanzielle Rückstellungen bzw. Bankbürgschaften je nach Maßnahme bis zu einem Zeitraum von 6 Jahren, sofern keine Regelung in einem Konzessionsvertrag besteht.~~

~~Die Wegseiten-, Grünstreifen dienen als mögliche Ausgleichsflächen und dem Erhalt und der Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde Diemelsee.~~

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig;
 - a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen, **Wegeseiten- und Grünstreifen** und sonstigem Zubehör **wie z. B. Hinweisschilder, Wegemarkierungen** zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben **oder zu bewirtschaften**;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig, ~~Schnittgut~~ u. dgl. oder ~~Lagern von Holz, Futterballen u. ä.~~ in den Gräben und ~~auf den Wegeflächen~~, sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf ~~allen gemeindlichen Wegen~~ ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
- j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

~~(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist. Im Zweifel ist vor einer solchen Benutzung eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder Ortsvorsteher/in einzuholen.~~

(3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann.

~~(3) Fahrzeuge, die breiter sind als der befestigte Weg haben, soweit möglich und zumutbar, klassifizierte Straßen zu benutzen. Die unabdingbar zu nutzenden zu Wege sind in diesem Fall nur mit Anhänger bis 10 t und einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu befahren.~~

~~(4) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen. Kommt der Schädiger diesem nicht nach, hat er der Gemeinde die Kosten zur Beseitigung des Schadens zu erstatten.~~

(5) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser 30 cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainagenauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Gemeindevorstands zu holen und zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird. Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.
- (3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (4) Wird an einem Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Die Grenzsteine sind von den Anliegern jederzeit sichtbar freizuhalten.
- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.
- (7) Bei Neuanpflanzungen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Bäumen oder Sträuchern, ist ein Grenzabstand von 8 m zur Grenze des gemeindlichen Feldweges einzuhalten. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes ist im Einzelfall durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.
- ~~(8) Die Wegseiten-, Grünstreifen werden bei der Bearbeitung oder den Erntearbeiten nicht befahren. Die Angrenzer benutzen ausschließlich die bestehenden Auffahrten zu ihren Grundstücken.~~
- ~~(9) Auf den gesamten Wegeparzellen dürfen weder Dünge noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Bewirtschaftung und/oder das Umpflügen der Wege und Raine ist nicht gestattet.~~
- ~~(10) Bei Äckern mit Wintergetreide ist mähen (nicht mulchen) während der Blütezeit der Gräser durch den angrenzenden Bewirtschafter zulässig. Das Mähgut ist in diesem Falle zu entfernen.~~

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeachtet des § 25 Abs.1 Nr.2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBL. S.39, der unbefugtes
 - d) Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - e) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. ~~Für Lohnunternehmer haften neben dem Lohnunternehmen selber selbst der beauftragende Bewirtschafter der Fläche.~~ Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBL. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feld- und Wanderwege vom 08.01.1975 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, _____

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee,

Volker Becker, Bürgermeister

Entwurf Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S.103) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1966 (BGBL S.481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL S.503) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz aller Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Diemelsee mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seiten- und Grünstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Gemeindevorstand ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Gemeindevorstand“ aufzustellen.

Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig;
 - a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen, Wegeseiten- und Grünstreifen und sonstigem Zubehör wie z. B. Hinweisschilder, Wegemarkierungen zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder zu bewirtschaften;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig u. dgl. oder in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet,

wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;

- j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser 30 cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainagenauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Gemeindevorstandes zu holen und zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird. Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.
- (3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (4) Wird an einem Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Die Grenzsteine sind von den Anliegern jederzeit sichtbar freizuhalten.

- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.
- (7) Bei Neuanpflanzungen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Bäumen oder Sträuchern, ist ein Grenzabstand von 8 m zur Grenze des gemeindlichen Feldweges einzuhalten. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes ist im Einzelfall durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeachtet des § 25 Abs.1 Nr.2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBL. S.39, der unbefugtes
 - d) Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - e) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBL. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feld- und Wanderwege vom 08.01.1975 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, _____

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee,

Volker Becker, Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-34/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	07.02.2023
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	28.03.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	31.03.2023

Betr.:

**Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2019
hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Sachdarstellung:

Nach § 112 HGO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung und ist in einem Rechenschaftsbericht zu erläutern. Außerdem ist ein Anhang beizufügen, in dem wichtige Posten erläutert werden und der Übersichten über Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und übertragene Haushaltsermächtigungen enthält. Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres aufgestellt werden. Zudem ist die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen u. a. daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

In der Gemeindevertretersitzung am 12. Februar 2021 wurde über das vorläufige Ergebnis 2019 berichtet. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeindevorstand vom 25. Januar 2021 wurde der Jahresabschluss 2019 am 01. Februar 2021 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Revision) zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung begann am 31. Mai 2021 und endete mit Erstellung des Prüfberichtes am 01. Februar 2023.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung durch die Revision vom 01. Februar 2023 schließt mit dem folgenden abschließenden Prüfungsergebnis (Randziffer 332 des Berichts):

„Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden Einwendungen geführt:

- *Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domonialverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.*

Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2019 überwiegend entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse überwiegend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Die in dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 dargestellte Vermögenslage vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertung der Waldschäden.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt überwiegend ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindever-

tretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gem. § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Nachdem wir bewusst auf zwei entsprechende Forderungen der Revision Waldeck-Frankenberg nicht eingegangen sind, wurde von dieser das abschließende Prüfungsergebnis mit einer Einschränkung versehen. Die Einwendungen der Revision beziehen sich hierbei auf die nicht vorgenommene Bewertung unseres „Anteils“ an der Waldeckischen Domonialverwaltung, sowie die Bewertung der Waldschäden.

Die Waldeckische Domonialverwaltung wird als Eigenbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg geführt. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern gehört rechtlich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg als übergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts. Lediglich wirtschaftlich sind zehn waldeckische Städte und Gemeinden sowie die Stadt Fritzlar mit ihrem Ortsteil Züschchen gewinnauszahlungsberechtigt bzw. auch nachschusspflichtig im Falle von Fehlbeträgen in den Jahresergebnissen des kreiseigenen Eigenbetriebes.

Wie auch alle anderen betroffenen Kommunen hat die Gemeinde Diemelsee bei der Aufstellung ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgrund des fehlenden juristischen Bezuges zum kreiseigenen Eigenbetrieb keinen Bewertungsanteil an der Waldeckischen Domonialverwaltung aufgenommen. In Einzelfällen (Bad Arolsen, Wiltingen) erfolgte die Aufnahme eines Bewertungsanteils mit einem sog. Erinnerungswert von 1,- € in der jeweiligen Eröffnungsbilanz, die jedoch von der Revision ebenfalls nicht anerkannt wird. Diese Vorgehensweise wurde durch die Revision weder bei der Prüfung unserer Eröffnungsbilanz noch der anschließenden zehn Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 beanstandet! Entsprechendes gilt für die übrigen Städte und Gemeinden.

Zum Jahresabschluss 2019 verlangt die Revision nun erstmals die Aufnahme eines Beteiligungsanteils an der Waldeckischen Domonialverwaltung in unsere gemeindliche Bilanz. Hierzu legt die Revision den Eigenkapitalwert der Domonialverwaltung zum 31.12.2008 i. H. v. 75.953.425,14 € zugrunde. Entsprechend unseres Anteils an der Gewinnausschüttung im Jahre 2008 ergäbe sich demnach ein Beteiligungsanteil von 3.564,0 TEUR für die Gemeinde Diemelsee, der lt. Revision in unsere Schlussbilanz 2019 aufgenommen werden müsse.

Diese Bewertung kann unseres Erachtens nicht sachgerecht sein. Die Beteiligungswerte aller unserer Anteile an verbundenen Unternehmen und anderen Beteiligungen in der Schlussbilanz 2019 betragen insgesamt 1.412.164,29 € (s. Nr. 1.3.1 und 1.3.3 der Schlussbilanz; Anlage 4 des Prüfberichts, S. 122). Unter diesen Bewertungen befinden sich die Anteile an den gemeindlichen Eigengesellschaften, wie z. B. die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH mit 99 % Beteiligung und die Diemelsee Ab-

wasser GmbH die zu 49 % zur Gemeinde Diemelsee gehört oder beispielsweise auch der Anteil am Abwasserverband Oberes Diemeltal, an dem die Gemeinde Diemelsee zu 57 % beteiligt ist. Insofern erscheint nun die Bewertung eines Anteils von rd. 3,6 Mio. Euro für die Domanialverwaltung als kreiseigener Eigenbetrieb, an dem die Gemeinde Diemelsee juristisch keine Anteile hält, unseres Erachtens nicht angemessen.

Einmal vorgenommene Anteilsbewertungen in einer Eröffnungsbilanz werden in den folgenden Jahresabschlussbilanzen grundsätzlich nicht mehr verändert. Allerdings muss eine ergebnisbeeinflussende Abwertung vorgenommen werden, wenn das verbundene Unternehmen bzw. die Beteiligung drei Jahre in Folge jeweils einen Fehlbetrag/Verlust im Jahresabschluss ausweist.

Die Jahre 2019 und 2020 hat die Waldeckische Domanialverwaltung jeweils mit Verlusten abgeschlossen, die lediglich durch Rücklagen aufgefangen werden konnten. Insofern ist das Risiko sehr hoch, dass eine von uns vorgenommene bilanzielle Anteilsbewertung an der Domanialverwaltung künftig ergebniswirksam abgewertet werden muss. Dies würde bedeuten, dass die Abwertung der Beteiligung zulasten unserer Rücklagen erfolgen müsste.

Vor dem Hintergrund der drohenden Abwertungsverluste haben die übrigen betroffenen Städte und Gemeinden trotz entsprechender Forderungen der Revision bisher keinen Beteiligungswert an der Domanialverwaltung in ihren Schlussbilanzen aufgenommen (Ausnahme: Diemelstadt, Edertal, Waldeck). In enger Absprache mit anderen Kommunen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund versuchen wir eine einvernehmliche Lösung mit der Revision zu finden. Dazu wurden bereits Kompromissvorschläge unterbreitet, auf die sich die Revision jedoch nicht eingelassen hat.

Zuletzt erhielt die Stadt Bad Arolsen, Stadt Korbach, sowie Stadt Lichtenfels im Prüfbericht der Revision ebenfalls für ihre Jahresabschlüsse die gleiche Einschränkung wie wir. Dennoch haben die Stadtverordnetenversammlungen einen Beschluss über ihre Jahresabschlüsse gefasst und den Magistraten Entlastung erteilt. Auch durch die Gemeindevertretung Diemelsses sollte ein entsprechender Beschluss lt. Vorschlag gefasst werden.

Das weitere Vorgehen für die künftigen Jahresabschlüsse werden wir eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Die von der Revision geforderte Abwertung des ursprünglich pauschalen Wertansatzes aus der Eröffnungsbilanz für den Aufwuchs (0,17 € / m²) aufgrund von Schäden durch Sturm, Schädlingsbefall und Trockenheit halten wir angesichts des hohen Aufwandes in der Anlagenbuchhaltung für nicht angemessen. Der Bilanzwert für den Aufwuchs beträgt in 2019 rd. 230 Tsd. Euro. Es macht u. E. keinen Sinn bei einer Bi-

lanzsumme von rd. 53 Mio. für den Aufwuchs eine Abwertung im Jahr 2019 oder später von angenommenen 10 % = 23 Tsd. Euro vorzunehmen. Wir haben für den Aufwuchs in der Anlagenbuchhaltung ca. 160 Anlagennummern, die im betroffenen Jahr mit einem erheblichen, zeitlichen Aufwand um z.B. 10 % abgewertet werden müssten. Sollte in 3-5 Jahren eine Aufforstung erfolgen, müssten diese Anlagennummern wieder aufgewertet werden. Für alle betroffenen Waldflächen ist eine schnellstmögliche Wiederaufforstung geplant. Der zeitliche Aufwand für das aus unserer Sicht unnötige Hin- und Hergebuche sowie der geringe Bilanzwert rechtfertigt u. E. keine kostenintensive Begutachtung und Abwertung des Aufwuchses. Seit der Eröffnungsbilanz sind die Holzpreise und damit Erträge deutlich gestiegen. Dennoch ist der Festwert für den Aufwuchs nicht nach oben korrigiert worden. Obwohl wir für die betroffenen Waldflächen eine baldige Wiederaufforstung planen, soll eine Abwertung erfolgen. *Aufwertung nein, Abwertung ja.* Das Vorgehen ist u. E. nicht sachgemäß, nicht verhältnismäßig und bindet unnötig personelle Ressourcen. Statt dieser Umbuchungen bearbeiten wir während dieser Zeit einige Zweitwohnungssteuerfälle und sorgen für Einnahmen.

Beschlussvorschlag:

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gemäß Beschlussentwurf zu beschließen.

Gemeindevertretung:

- a. Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 01. Februar 2023 wird zur Kenntnis genommen
- b. Der dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Diemelsee als Anlage beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.
- c. Dem Gemeindevorstand wird nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. Schlussbericht Jahresabschluss 2019

Sachbearbeiter
Andre Horn

**Revision
des Landkreises
Waldeck-Frankenberg**



Schlussbericht

über die Prüfung des

**Jahresabschlusses
zum 31.12.2019**

der

Gemeinde Diemelsee

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

- Revision –

Postadresse:

Südring 2 - 34497 Korbach

Besucheradresse:

Auf dem Hagendorf 1, 34516 Vöhl-Dorfitter

Tel.: 05631 / 954 - 246

Fax: 05631 / 954 - 9246

E-Mail: revision@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	7
2	Angaben zur geprüften Kommune	9
2.1	Allgemeine Angaben.....	9
2.2	Art der Haushaltswirtschaft	9
2.3	EDV-Verfahren für das Finanzwesen.....	10
3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	11
3.1	Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch die Kommune.....	11
3.2	Stellungnahme der Revision zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen	13
3.3	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	17
3.4	Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung	17
4	Angaben zur Prüfung	19
4.1	Prüfungsauftrag	19
4.2	Gegenstand der Prüfung.....	19
4.2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	19
4.2.2	Jahresabschluss.....	20
4.3	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	20
4.4	Prüfungsplanung.....	21
4.5	Prüfungsdurchführung	22
4.5.1	Ort und Zeitpunkt der Prüfung.....	22
4.5.2	Prüfungsinhalte.....	22
4.5.3	„Eingeschränkte Jahresabschlussprüfung“	24
4.6	Schlussbesprechung.....	26
4.7	Schlussbericht.....	26
4.7.1	Allgemeines	26
4.7.2	Vorlage des Schlussberichtes an die Gemeindevertretung	28
5	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	29
5.1	Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis	29
5.2	Vorläufige Haushaltsführung.....	29
5.3	Haushaltssatzung, Haushaltsplan.....	30
5.3.1	Ergebnishaushalt.....	31
5.3.1	Ergebnishaushalt (Fortsetzung).....	32
5.3.2	Finanzhaushalt	33
5.3.3	Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen für Investitionen u. ä.	34
5.3.4	Kassen- / Liquiditätskredite.....	37
5.3.5	Verpflichtungsermächtigungen.....	37



5.3.6	Gemeindesteuern	37
5.3.7	Stellenplan	38
5.3.8	Haushaltssicherungskonzept	39
5.3.9	Interne Leistungsverrechnungen.....	40
5.3.10	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	40
5.4	Einhaltung des Haushaltsplanes.....	40
5.4.1	Fortschreibung der Haushaltsansätze.....	40
5.4.2	Plan-Ist-Vergleich	41
5.4.3	Deckung von Haushaltsüberschreitungen.....	43
5.4.4	Übertragung von Haushaltsmitteln	45
5.5	Ausübung der Berichtspflicht	46
5.5.1	Unterjährige Ausübung der Berichtspflicht	46
5.5.2	Bericht zum Jahresabschluss	46
5.6	Verfügungsmittel	47
6	Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	48
6.1	Feststellungen zur Rechnungslegung	48
6.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	48
6.3	Internes Kontrollsystem	49
6.4	Inventur	49
6.5	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	50
6.6	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	50
6.6.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	50
6.6.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen.....	50
6.6.3	Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	51
6.6.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	51
6.7	Anhang zum Jahresabschluss	51
6.8	Rechenschaftsbericht	52
6.9	Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres.....	53
7	Feststellungen zur Vermögensrechnung (Bilanz).....	54
7.1	Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage.....	54
7.2	Anlagevermögen.....	55
7.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	55
7.2.2	Sachanlagen.....	55
7.2.3	Finanzanlagevermögen	58
7.2.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.....	62
7.3	Umlaufvermögen.....	62
7.3.1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	62
7.3.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	63
7.3.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	63
7.3.4	Flüssige Mittel.....	65
7.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	65
7.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	65



7.6	Eigenkapital	66
7.6.1	Netto-Position	67
7.6.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	67
7.6.3	Ergebnisverwendung	68
7.7	Sonderposten	69
7.7.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse	69
7.7.2	Sonstige Sonderposten	71
7.8	Rückstellungen	71
7.9	Verbindlichkeiten.....	73
7.9.1	Anleihen	73
7.9.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....	73
7.9.3	Weitere Verbindlichkeiten	74
7.10	Entwicklung der Schulden.....	75
7.11	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	77
8	Feststellungen zur Ergebnisrechnung.....	78
8.1	Gesamtdarstellung der Ertragslage	78
8.2	Entwicklung der Jahresergebnisse	79
8.3	Aufwandsdeckungsgrad.....	79
8.4	Verwaltungsergebnis	80
8.4.1	Ordentliche Erträge.....	80
8.4.2	Ordentliche Aufwendungen.....	81
8.4.3	Personalaufwandsquote	82
8.4.4	Stellenbesetzungsgrad	83
8.5	Finanzergebnis	84
8.6	Außerordentliches Ergebnis.....	84
8.7	Kostenrechnende Einrichtungen	86
8.7.1	Kostenrechnende Einrichtungen nach KAG	86
8.7.1.1	Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung	87
8.7.1.2	Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung	88
8.7.1.3	Kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung	89
8.7.1.4	Kostenrechnende Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen	90
8.7.1.5	Kostenrechnende Einrichtung Kindertagesstätten.....	91
8.7.1.6	Kostenrechnende Einrichtung Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen....	92
8.7.2	Sonstige Kostenrechnende Einrichtungen	92
9	Feststellungen zur Finanzrechnung.....	93
9.1	Darstellung der Finanzlage	93
9.2	Bestand der Kassen- / Liquiditätskredite.....	94
9.3	Liquiditätspuffer.....	95
9.4	Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung.....	96
9.5	Fremde Zahlungsmittel	97



10	Gesamtabschluss	98
10.1	Allgemeines	98
10.2	Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses.....	98
10.2.1	Nachrangigkeitsprüfung zum Ende des Berichtsjahres	99
10.2.2	Nachrangigkeitsprüfung zum Ende des Vorjahres	99
10.3	Vorlage des Gesamtabschlusses zur Prüfung	99
10.4	Neue Rechtslage zur Aufstellung des Gesamtabschlusses.....	100
11	Sonstige Prüfungshandlungen.....	101
11.1	Kassenprüfungen.....	101
11.2	Fach- und Schwerpunktprüfungen	101
11.2.1	Liefer-, Bau- und Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme „Ausbau der Aartalstraße im Ortsteil Flechtdorf“	102
11.3	Sonderprüfungsaufträge nach § 131 Abs. 2 HGO	104
12	Abschließendes Prüfungsergebnis.....	105
13	Abkürzungsverzeichnis.....	107
14	Anlagen zum Schlussbericht.....	109



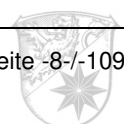
1 Vorbemerkungen

1. Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 mit Wirkung vom 01.04.2005 eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik („GemHVO-Doppik“) vom 02.04.2006 fortgesetzt. Diese Entwicklung wurde durch die Änderung der HGO durch Gesetz vom 16.12.2011 sowie der GemHVO-Doppik und Umbenennung in „Gemeindehaushaltsverordnung“ („GemHVO“) durch Verordnung vom 27.12.2011 weitergeführt.
2. Im Mai 2008 sowie im November 2009 wurden zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik Verwaltungsvorschriften (VV) erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen.
Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.01.2013 wurden „Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung“ bekannt gegeben, die eine einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen und die zuvor gültigen Verwaltungsvorschriften ersetzen.
3. Die HGO in der Fassung vom 07.03.2005 sieht für die Kommunen im Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Haushalts- und Rechnungswesens eine Wahlmöglichkeit vor, so dass dieses entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder aber nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) geführt werden kann.
Spätestens mit Wirkung zum 01.01.2009 musste die Umstellung auf eines der beiden vorgenannten Systeme erfolgen.
4. Durch die Änderung der HGO vom 16.12.2011 wurde diese Wahlmöglichkeit abgeschafft, so dass die kommunale Haushaltswirtschaft in Hessen künftig ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.
5. Im weiteren zeitlichen Verlauf wurden wiederholt Änderungen an den rechtlichen Grundlagen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorgenommen, die allerdings zu keinen grundlegenden Veränderungen führten.

6. Die Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung orientieren sich im Wesentlichen an den bereits aus der Kameralistik bekannten Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“. Dabei werden wichtige kommunale Besonderheiten berücksichtigt, indem vom Inhalt der handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird.¹

7. Maßgeblich für die Anwendbarkeit der im Zeitablauf wiederholt überarbeiteten Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist das betreffende Haushaltsjahr bzw. der Stichtag, zu dem der Jahresabschluss erstellt wurde.

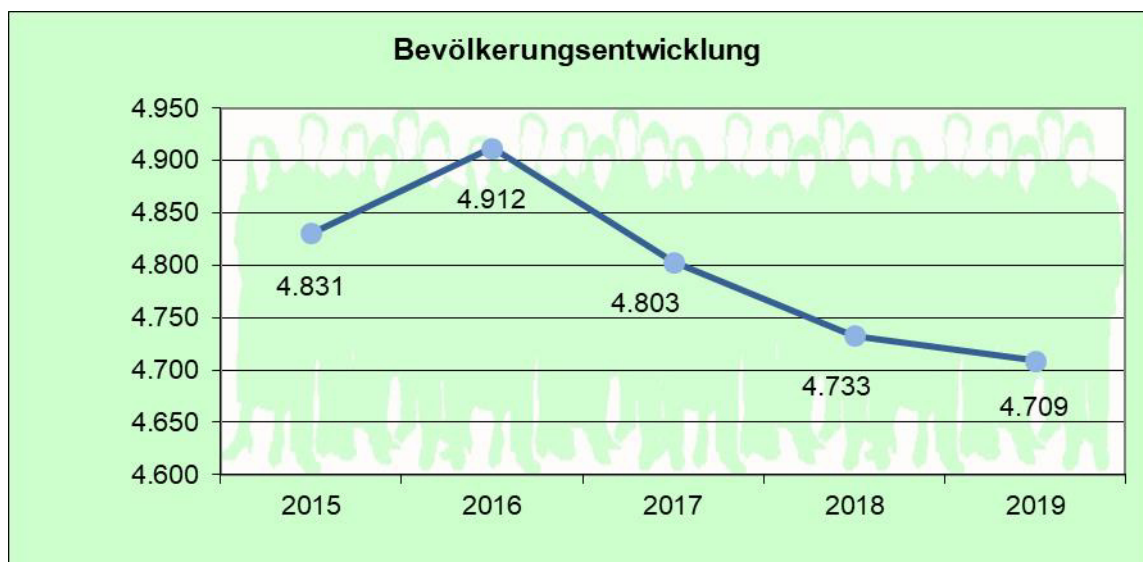
¹ vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, Landtagsdrucksache 16/2463 vom 06.07.2004, Seite 29



2 Angaben zur geprüften Kommune

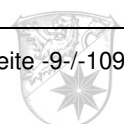
2.1 Allgemeine Angaben

8. Die Gemeinde Diemelsee (nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet) besteht aus den Ortsteilen Adorf, Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen.
9. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 121,56 km², der Verwaltungssitz befindet sich in Adorf, Am Kahlenberg 1.
10. Die Gemeindevertretung bestand zum Stichtag des Jahresabschlusses gemäß § 38 Abs. 1 HGO aus 23 Gemeindevertretern. Von der Möglichkeit des § 38 Abs. 2 HGO, die Anzahl der Gemeindevertreter zu reduzieren, wurde kein Gebrauch gemacht.
11. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten und weiteren vier Beigeordneten. Bürgermeister der Gemeinde Diemelsee ist seit dem 04.09.2005 Herr Volker Becker.
12. Die Zahl der Einwohner der Gemeinde hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:



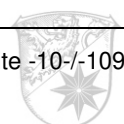
2.2 Art der Haushaltswirtschaft

13. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 92 Abs. 2 HGO).



2.3 EDV-Verfahren für das Finanzwesen

14. Die Gemeinde verwendete zur Ausführung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und zur Erstellung des entsprechenden Jahresabschlusses das von ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - vertriebene EDV-gestützte Buchführungssystem „infoma newsystem, Version 7“.
15. Prüfzertifikate der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, vom
- 12.01.2018 für die Programmversion „Infoma newsystem, Version 7“, (gültig bis zum 31.12.2020)
 - 17.12.2020 für das Fachprogramm „Infoma newsystem, Version 7“, (gültig bis zum 30.04.2023)
- liegen uns vor.
16. Grundlage der Zertifizierung waren entsprechende Prüfberichte der SqpÖV (Softwarequalität und -prüfung in der Öffentlichen Verwaltung), Meißen, bzw. der audit-kommunal – Prüfstelle für Software, Gladbeck, sowie der mit einer Arbeitsgruppe der hessischen kommunalen Rechnungsprüfungs- bzw. Revisionsämter abgestimmte „Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung“ des OKKSA e. V., Dresden.
17. Eine nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO a. F. und dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.02.2010 / 04.05.2016 geforderte Prüfung der Software durch ein kommunales Prüfungsamt liegt aktuell für Hessen nicht vor. Auf Grund der vorliegenden Zertifikate einer anderen Prüfungseinrichtung ist der Einsatz dieser Software in Anwendung der Ausnahmeregelungen in Ziffer II. der o. a. Erlasse nach unserer Einschätzung aber auch ohne vorherige Prüfung durch ein kommunales Prüfungsamt rechtlich möglich.
- Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020 (GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020) wurde die Regelung, nach der die Prüfung finanzrelevanter EDV-Verfahren durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen hat, aufgehoben.



3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

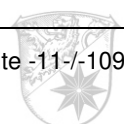
18. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen bedürfen einer den übrigen Ausführungen vorangestellten Berichterstattung, um die Berichtsadressaten auf wichtige Sachverhalte aufmerksam zu machen.²
19. In diesem Zusammenhang ist durch die Revision
- eine Stellungnahme zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch den Gemeindevorstand sowie zu den Aussagen über Tatsachen, welche die zukünftige Entwicklung der Gemeinde gefährden können, abzugeben und
 - über Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung zu berichten.
20. Die Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Verlaufes der Haushaltswirtschaft durch den Gemeindevorstand sowie zu möglichen entwicklungsgefährdenden Tatsachen erfolgt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes gewonnenen Erkenntnisse.
Die nachfolgende Stellungnahme der Revision ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

3.1 Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch die Kommune

21. Der Rechenschaftsbericht sowie die sonstigen Jahresabschlussunterlagen enthalten nach Auffassung der Revision folgende Kernaussagen des Gemeindevorstandes zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde sowie zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr:

„Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 0,6 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit das zehnte Jahr in Folge gewachsen, das Wachstum hat aber an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP jeweils um 1,3 bzw. 2,6 % gestiegen. Eine längerfristige Betrachtung zeigt, dass das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2019 unter dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von +1,7 % liegt. (...)

² vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Seite 7 ff.



Der Jahresabschluss 2019 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 997.936,66 Euro aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2019 in Höhe von -350.740 Euro beträgt die Veränderung 1.348.676,66 Euro.

Insgesamt kann das Rechnungsjahr 2019 aufgrund der vorliegenden Zahlen positiv bezeichnet werden. Es darf aber nicht darüber hinweggesehen werden, dass die im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Investitionen nicht komplett durchgeführt wurden. Diese müssen auf die nachgelagerten Haushaltsjahre verteilt und finanziert werden.“

Nachfolgend wird im Rechenschaftsbericht das Jahresergebnis 2019 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung 2019 in tabellarischer Form dargestellt.

„*Verwaltungsergebnis*“

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z. B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.124.619,92 € ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung +817.541,51 €. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von +1.384.819,92 €.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von -98.058,00 €. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -43.729,00 € und gegenüber dem Haushaltsplan um +21.742,00 € verändert.

Ordentliches Ergebnis

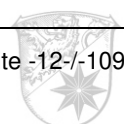
Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.026.561,92 € abschließt und vom Vorjahresergebnis um 773.812,51 € abweicht.

Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung +1.406.561,92 €.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -28.625,26 € in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt somit 997.936,66 € und verändert sich zum Vorjahresergebnis um 231.530,71 €. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von -380.000,00 € (inkl. HH-Reste 29.260,00 €) ergibt sich eine Abweichung in Höhe von +1.377.936,66 €.“



22. Inhaltliche Gründe für den dargestellten Verlauf der Haushaltswirtschaft werden nicht angegeben.
23. Weiterhin wird im Rechenschaftsbericht auf die Entwicklung der Rücklagen sowie der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eingegangen. Ebenfalls werden die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr erläutert.
24. Die vorstehenden Kernaussagen des Gemeindevorstandes zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr stellen nach Auffassung der Revision insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde dar. Die Analyse der Haushaltsführung - soweit vorhanden - deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Prüfungsergebnissen der Revision.

3.2 Stellungnahme der Revision zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen

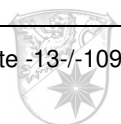
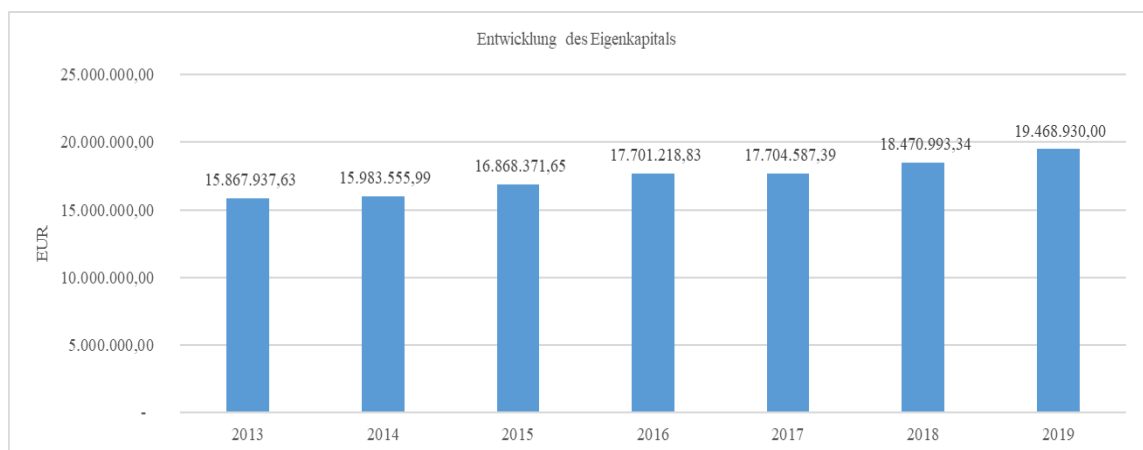
25. Nach Auffassung der Revision enthalten der Rechenschaftsbericht und die sonstigen Jahresabschlussunterlagen des Gemeindevorstandes die nachstehenden Kernaussagen im Hinblick auf mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen:

„Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

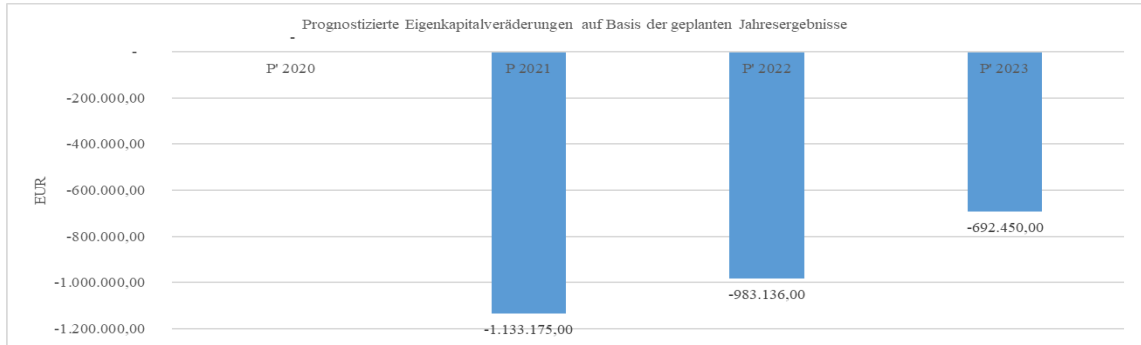
Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.

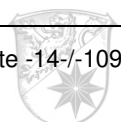
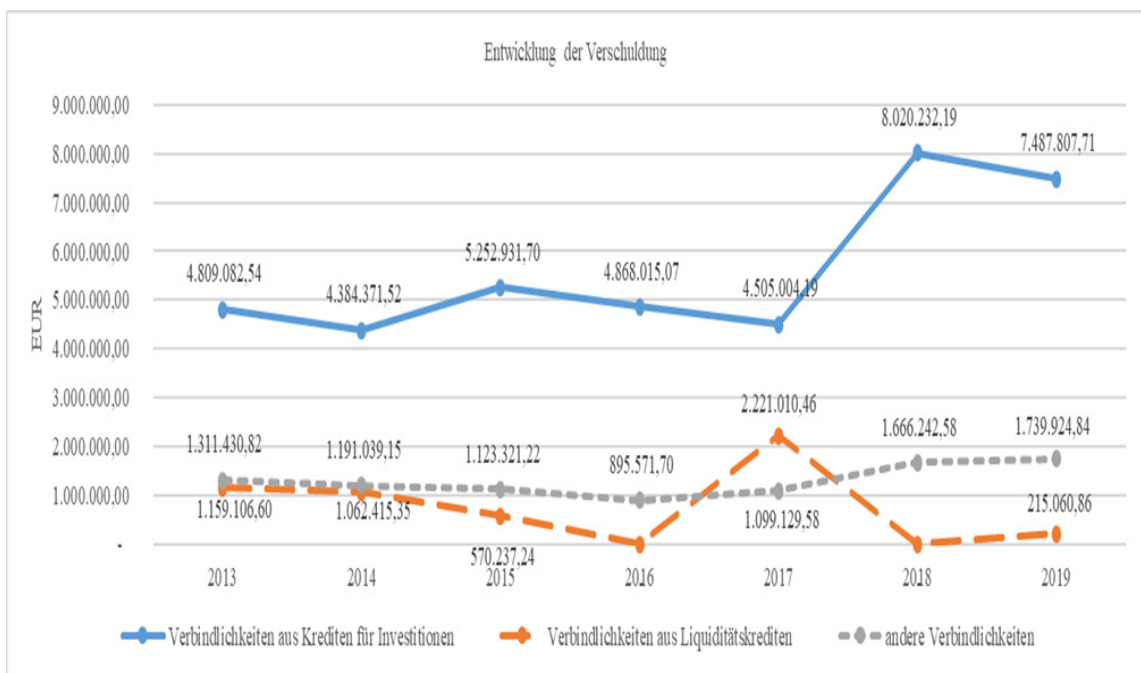


Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

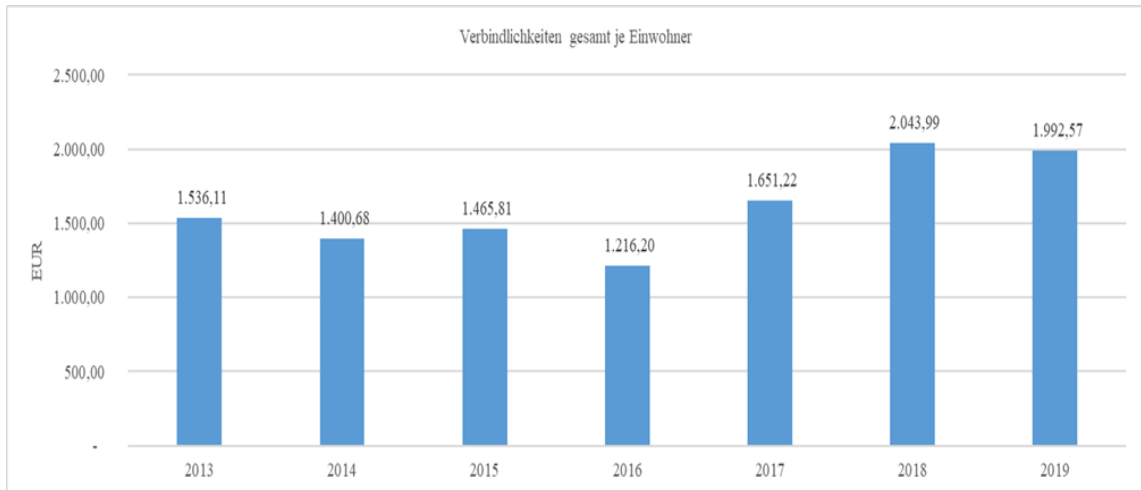
Entwicklung der Verbindlichkeiten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.809.082,54	4.384.371,52	5.252.931,70	4.868.015,07	4.505.004,19	8.020.232,19	7.487.807,71
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	1.159.106,60	1.062.415,35	570.237,24	-	2.221.010,46	-	215.060,86
andere Verbindlichkeiten	1.311.430,82	1.191.039,15	1.123.321,22	895.571,70	1.099.129,58	1.666.242,58	1.739.924,84
Verbindlichkeiten Gesamt	7.279.619,96	6.637.826,02	6.946.490,16	5.763.586,77	7.825.144,23	9.686.474,77	9.442.793,41

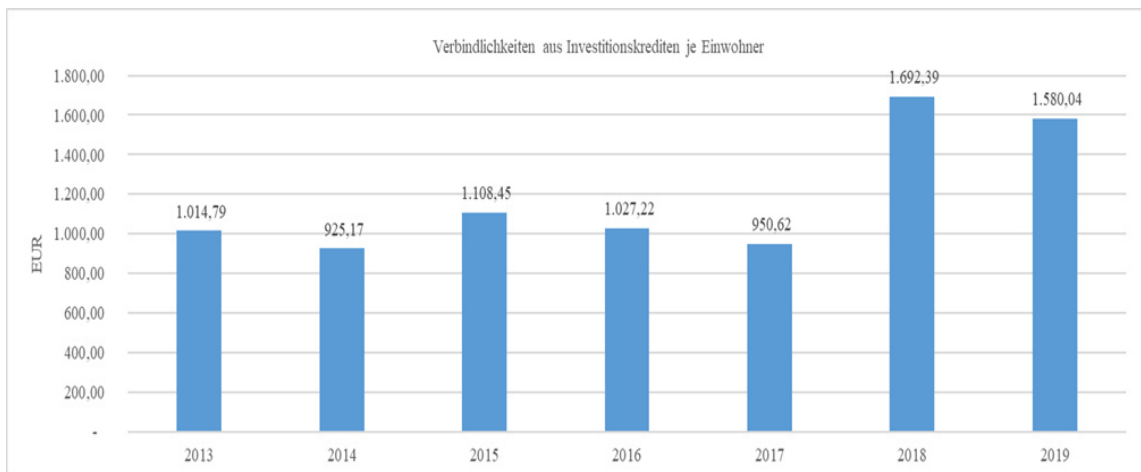


Verschuldung je Einwohner

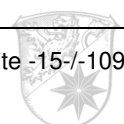
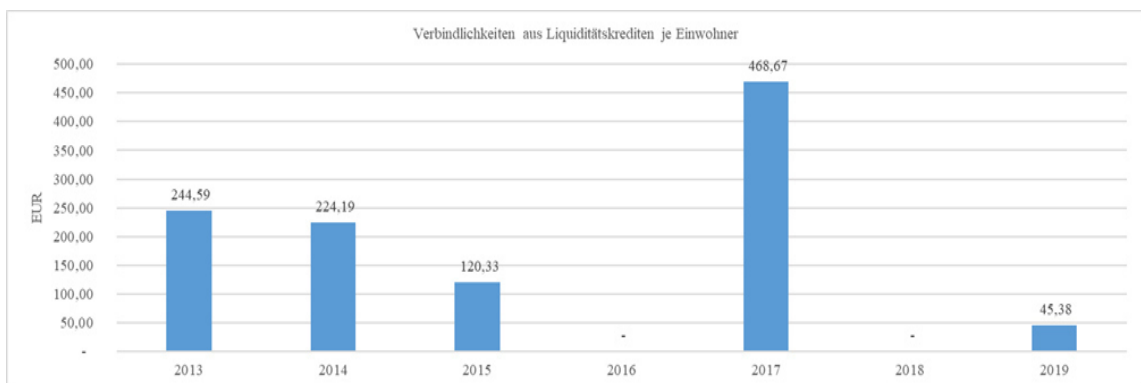
Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten je Einwohner



Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

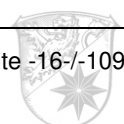
Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d. h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.“

26. Nachfolgend wird die Entwicklung der Einwohnerzahlen nach Altersgruppen sowie die Veränderungen nach Altersgruppen in den letzten fünf Jahren grafisch dargestellt. Die Entwicklung der Bevölkerung sowie die Veränderung der Altersstruktur stellt die Gemeinde als potentielle Risiken dar. Auch werden als Risiken die Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals sowie der Verschuldung benannt, ebenso mögliche Negativentwicklungen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Wirtschaft. Konkrete Gegenmaßnahmen zu den erfassten Risiken werden nicht angeführt.
27. Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand erscheinen aus Sicht der Revision plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt und gewichtet.
28. Tatsachen, welche die Entwicklung der Gemeinde wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

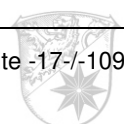


3.3 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

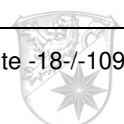
29. Im Rahmen unserer Prüfung wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen zur Rechnungslegung festgestellt:
- Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 Abs. 9 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 25.01.2021 und somit nicht fristgerecht (vgl. Tz. 4.2.2).
 - Die Vornahme einer Inventur ist nach den Regelungen der §§ 35, 36 GemHVO in der Regel zumindest alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses wurde keine Inventur der körperlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese wurde zuletzt zum Jahresabschluss 2014 vorgenommen, so dass spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 wieder eine Inventur hätte erfolgen müssen (vgl. Tz 6.4).
 - Die Pflichtangaben gem. § 50 GemHVO waren nicht in vollem Umfang im Anhang zum Jahresabschluss enthalten (vgl. Tz. 6.7).
 - Im Rechenschaftsbericht werden keine inhaltlichen Gründe für den dargestellten Verlauf der Haushaltswirtschaft angegeben (vgl. Tz. 3.1 und Tz. 6.8).
 - Das zu bilanzierende wirtschaftliche Eigentum an der Waldeckischen Domanialverwaltung im Sinne der VV Nr. 1 zu § 35 GemHVO (-Doppik) liegt bei den gewinnberechtigten Kommunen. Folgerichtig hätte ein Ausweis der Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung auch in den Eröffnungsbilanzen bzw. den nachfolgenden (Einzel-) Jahresabschlüssen der betreffenden Kommunen erfolgen müssen. Eine Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung in Höhe von 3.564,0 TEUR (Anteil der Gemeinde Diemelsee) erfolgte seitens der Gemeinde bisher nicht (vgl. Tz. 7.2.3).
30. Die Kompatibilität der Richtlinien mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde überprüft und ergab keine Beanstandungen.

3.4 Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung

31. Im Rahmen unserer Prüfung wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen zur Haushalts- und Verwaltungsführung außerhalb der Rechnungslegung festgestellt:



- Das geplante Jahresergebnis wies einen Fehlbetrag in Höhe von 350,7 TEUR aus, so dass ein Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen war (§ 92 Abs. 5 HGO). Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2019 wurde festgelegt, dass die Haushaltssicherung für den geplanten Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgen werde, was nicht den Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept des § 92a Abs. 2 HGO entspricht (vgl. Tz. 5.3.8).
- Die Veränderungen der Haushaltsansätze der Ergebnisrechnung durch überplanmäßige Bewilligungen wurden bei der Fortschreibung der Haushaltsansätze nicht berücksichtigt und somit bestand im Rahmen des Haushaltsvollzugs kein endgültiger Überblick über die tatsächlich noch zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Tz. 5.4.1).
- Die überplanmäßigen Aufwendungen wurden mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 25.01.2021 bewilligt und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben. Gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 100 HGO ist die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsüberschreitung herbeizuführen, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können. Die Bewilligung erfolgte daher verspätet (vgl. Tz. 5.4.3).
- Es wurde festgestellt, dass eine klare Trennung zwischen Anordnungs- und Kassenwesen gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO durch Implementierung eines wirksamen Berechtigungskonzeptes nicht gegeben ist (vgl. Tz. 6.3)
- Entsprechend der Regelung in § 105 Abs. 1 HGO sollen die Kassen- / Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Berichtsjahres wieder zurückgeführt werden. Zum 31.12.2019 bilanziert die Gemeinde Diemelsee einen Liquiditätskredit in Höhe von 215,1 TEUR, so dass den rechtlichen Vorgaben wurde somit nicht entsprochen wurde (vgl. Tz. 9.2).
- Ein Liquiditätspuffer in Höhe von 2,00 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Berichtsjahr vorangegangenen Haushaltsjahre konnte nicht erwirtschaftet werden (vgl. Tz. 9.3).
- Die ordentliche Tilgung konnte im Berichtsjahr nicht in voller Höhe (60,7 %) durch den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden vgl. Tz. 9.4).
- Im Rahmen der Prüfung der Liefer-, Bau- und Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme „Ausbau der Aartalstraße im Ortsteil Flechtdorf“ waren Verstöße gegen das Vergaberecht festzustellen (vgl. Tz. 11.2.1).



4 Angaben zur Prüfung

4.1 Prüfungsauftrag

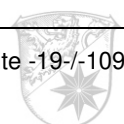
32. Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt (nachfolgend: „Revision“) einzurichten (§ 52 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO)), welches die Prüfungsaufgaben im Sinne der §§ 128 und 131 HGO³ bei dem Landkreis und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, für die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht (vgl. § 129 HGO), wahrzunehmen hat.
33. Somit besteht bereits kraft gesetzlicher Regelung ein Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Diemelsee und es bedarf insoweit keiner individuellen Beauftragung jeder einzelnen Prüfung. Zum Inhalt der Jahresabschlussprüfung verweisen wir auf die Ausführungen unter den Textziffern (Tz.) 4.5.2 und 4.5.3 dieses Berichtes.
34. Lediglich für Prüfungshandlungen im Sinne des § 131 Abs. 2 HGO ist ein besonderer Prüfungsauftrag erforderlich. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter Tz. 11.3 dieses Schlussberichtes.

4.2 Gegenstand der Prüfung

4.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

35. Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 94 Abs. 1 HGO), die der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll (§ 97 Abs. 4 HGO).
Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 08.02.2019, die Bekanntmachung am 08.03.2019 und die Auslegung fand in der Zeit vom 11.03.2019 bis 19.03.2019 statt.
Der Haushaltsplan, eine Anlage zur Haushaltssatzung, bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 Abs. 1 HGO).
36. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung erfolgte durch Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 28.02.2019.
37. Eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO) wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

³ Die Regelungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 92 – 134 HGO) gelten für den Landkreis entsprechend (§ 52 Abs. 2 HKO), so dass bei den weiteren Ausführungen zur besseren Lesbarkeit dieses Berichtes jeweils nur auf die Rechtsgrundlagen der HGO Bezug genommen wird.

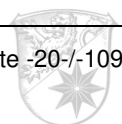


4.2.2 Jahresabschluss

38. Die Gemeinde ist gemäß § 112 Abs. 1 HGO verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 25.01.2021 und damit nicht fristgerecht.

4.3 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

39. Den Ausgangspunkt der Prüfung bildete der ebenfalls durch uns geprüfte und durch die Gemeindevertretung am 08.04.2022 beschlossene Jahresabschluss zum 31.12.2018.
40. Unerledigte Feststellungen aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses bestanden nicht.
41. Der vom Gemeindevorstand durch Beschluss vom 25.01.2021 aufgestellte und vom Bürgermeister am 20.01.2021 unterzeichnete Entwurf des Jahresabschlusses wurde der Revision am 01.02.2021 mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:
- Vermögensrechnung (Bilanz) nach dem vorgeschriebenen Muster 20 zu § 49 GemHVO,
 - Ergebnisrechnung nach dem vorgeschriebenen Muster 15 zu § 46 GemHVO,
 - Finanzrechnung (direkt und indirekt) nach den vorgeschriebenen Mustern 16 und 17 zu § 47 GemHVO
 - Anhang zum Jahresabschluss mit den Angaben nach § 50 GemHVO,
 - Rechenschaftsbericht mit den Angaben nach § 51 GemHVO,
 - Nachweise, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Anhangs erforderlich waren,
 - Bücher und Dokumente einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen,
 - Belege über Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung des Jahresabschlusses relevant und nachweisungsspflichtig waren.



42. Die Daten des Buchführungssystems wurden zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt, so dass wir auch die Möglichkeiten der digitalen Prüfung unter Einsatz von Prüfungssoftware nutzen konnten.
43. Es galt die Inventurrichtlinie, die vom Gemeindevorstand am 22.04.2008 beschlossen wurde und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten ist sowie das Konzept zur Vermögenserfassung und Bewertung der Gemeinde Diemelsee vom 16.06.2008. Die Inventurrichtlinie und das Konzept zur Vermögenserfassung und Bewertung wurden in unsere Prüfung einbezogen.
44. Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen benannt:
- Herr Andre Horn
 - Frau Sandra Ammenhäuser
 - Herr Viktor Moor
 - Herr Rainer Fischer

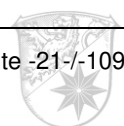
Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt gegeben.

45. Darüber hinaus lag uns eine durch den Bürgermeister am 26.01.2021 unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2019 vor.

4.4 Prüfungsplanung

46. Die Planung der Prüfung, über die wir hiermit berichten, erfolgte grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 3.2 der IDR Prüfungsleitlinie 200⁴.
47. Die Prüfung wurde gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
48. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurde eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Daraus wurde ein prüffeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das anhand von ausgewählten Prüfungsschwerpunkten Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegte und für die Prüfung der Gemeinde als ausreichend betrachtet werden kann.

4 IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“



49. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.
50. Die Prüfungsplanung, einschließlich der sich daraus ergebenden Prüfungsstrategie, erfolgte auf der Grundlage der von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg eingesetzten Prüfungssoftware.
51. Die Details der Prüfungsplanung sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

4.5 Prüfungsdurchführung

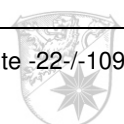
4.5.1 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

52. Die - soweit nicht anders angegeben - stichprobenartig durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses begann am 31.05.2021 und ist mit der Ausfertigung dieses Schlussberichtes abgeschlossen. Durch den Einsatz von Mitarbeitern der Revision im Rahmen der Bekämpfung der SARS-CoV-2 – Pandemie verzögerte sich die Ausfertigung dieses Schlussberichtes erheblich. Die Prüfung erfolgte sowohl im Rathaus der Gemeinde als auch am Sitz der Revision in Vöhl.

4.5.2 Prüfungsinhalte

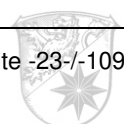
53. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO sowie die Bestimmungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft. Soweit die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden.⁵
54. Der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes, liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

5 vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20.02.2007 / 22.01.2013



55. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.
56. Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.
57. Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen insbesondere daraufhin zu prüfen, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
 4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.
58. Die Prüfung hat auch die Gesetzmäßigkeit zu umfassen. Dabei soll festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts sowie des übrigen Kommunalrechtes, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten wurden.
59. Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.
60. Die Prüfung beinhaltete auch die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichtes (§ 51 GemHVO).

Insbesondere wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der eingeräumten Wahlrechte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

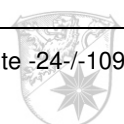


Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

61. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten der Gemeinde nach den beihilferechtlichen Vorschriften wurde mittels Verwaltungsvereinbarung auf die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) übertragen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausdrücklich geregelt, dass die Festsetzungen der BVK von deren Rechnungsprüfungsabteilung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften geprüft werden.
Um Doppelprüfungen zu vermeiden, haben wir dieses Prüffeld bei unserer Prüfung daher unberücksichtigt gelassen.
62. Besondere inhaltliche Schwerpunkte der Prüfung waren:
- Zugänge bei den Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken
 - Zugänge bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch
 - Technische Prüfung: Straßenerneuerung, Wasser- und Kanalbau-
maßnahme Aartalstraße Flechtdorf
 - Forderungsbestand und Wertberichtigungen
 - Zugänge bei den Sonderposten
63. Die einzelnen Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren der Revision dokumentiert.

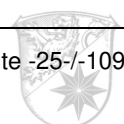
4.5.3 „Eingeschränkte Jahresabschlussprüfung“

64. Der überwiegenden Anzahl der durch die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu prüfenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es nicht gelungen nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf Doppik - in der Regel zum 01.01.2009 - die rechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresabschlüsse (30.04. des Folgejahres) einzuhalten. Dieser Zustand bestand über mehrere Jahre fort und führte zu einem Stau in der Aufstellung der gemeindlichen Jahresabschlüsse.
65. Im Wesentlichen erst mit der Einführung eines Programmes zur finanziellen Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse sowie der restriktiveren Handhabung der Erteilung von Haushaltsgenehmigungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden konnte dieser Stau bei der Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse teilweise aufgelöst werden.



Wie vorherzusehen war, führt die teilweise Auflösung dieses Staus nun aber zu einem Stau in der nachgelagerten Prüfung der Jahresabschlüsse.

66. Zur Bewältigung des Prüfungsstaus wurden die Rechnungsprüfungsämter mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 / 29.06.2016 auf die Möglichkeit des Einsatzes von sachverständigen Dritten, die Reduzierung des Stichprobenumfangs und im Übrigen auf ihre Unabhängigkeit hingewiesen. Letztlich bleibt es somit jedem Rechnungsprüfungsamt selbst überlassen, eine Strategie zur Bewältigung des Staus in der Prüfung der gemeindlichen Jahresabschlüsse zu entwickeln.
67. Wir haben dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass alle ab dem 01.08.2015 begonnenen gemeindlichen Jahresabschlussprüfungen vorübergehend auf der Basis des von uns erarbeiteten Konzeptes der „Eingeschränkten Jahresabschlussprüfung“ durchgeführt werden. Kernelemente dieses Prüfungskonzeptes sind:
- Verlagerung von Prüfungskapazitäten, so dass die Personalausstattung in der Gemeindeprüfung in Relation zur Anzahl der prüfungspflichtigen Gemeinden dem nordhessischen Durchschnitt (Stand: Mai 2015) entspricht.
 - Grundsätzlicher Verzicht auf Fachprüfungen im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO.
 - Reduzierung und Beschränkung der maximalen Prüfungsdauer in Abhängigkeit von der Gemeindegröße.
 - Grundsätzliche Beschränkung auf vorgegebene Prüfungshandlungen je Prüffeld.
 - Moderate Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenzen.
68. Dieses Konzept der „Eingeschränkten Jahresabschlussprüfung“ basiert auf den bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter/innen der hessischen Rechnungsprüfungsämter am 04./05.11.2014 in Fulda beschlossenen „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ mit aus unserer Sicht erforderlichen Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse.



4.6 Schlussbesprechung

69. Der nach Abschluss unserer Prüfung erstellte Entwurf des Schlussberichtes wurde der Gemeinde mit E-Mail vom 05.12.2022 übersandt. Darin wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten; allerdings wurde seitens der Gemeinde auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

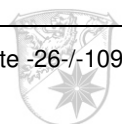
4.7 Schlussbericht

4.7.1 Allgemeines

70. Die Revision hat das Ergebnis der Prüfung in einem „Schlussbericht“ zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO), den wir hiermit vorlegen.
71. Die Erstellung unserer Prüfungsberichte erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der allgemeinen Berufsauffassung der kommunalen Rechnungsprüfer, insbesondere der IDR Prüfungsleitlinie 260⁶.
72. Ziel der Berichterstattung ist es, dem sachkundigen Leser zu ermöglichen, sich selbst ein Urteil über das Verwaltungshandeln und die wirtschaftliche Situation der Gemeinde im Berichtsjahr zu bilden.
73. Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angegebenen Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben sind in den Ausführungen zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen beschrieben.
74. Der Jahresabschluss und die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind durch die Gemeinde in einem Rechenschaftsbericht und einem Anhang zu erläutern (§ 112 Abs. 3, 4 HGO), die unserem Bericht als Anlagen beigefügt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse daher grundsätzlich auf aus prüferischer Sicht wesentliche Feststellungen und ergänzende Anmerkungen. Prüfungsfeststellungen gelten dann als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.⁷

⁶ Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR), Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“.

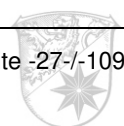
⁷ IDR Prüfungsleitlinie 200 "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen, S. 8, Rz. 27



Um aber die Aussagekraft und Dokumentationsfunktion dieses Berichtes nicht einzuschränken, lassen sich nicht in jedem Einzelfall Ausführungen zu bereits im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht erwähnten Sachverhalten umgehen.

75. Bei der Erläuterung von Werten beschränken wir uns ebenfalls auf wesentliche Angaben, so dass wir diese im Text des Schlussberichtes grundsätzlich nur gerundet in Tausend Euro (TEUR) mit einer Nachkommastelle angeben. Dies kann im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen führen.
76. Zur Darstellung rechnerisch negativer Sachverhalte, wie z. B. der Ermittlung eines Jahresfehlbetrages, haben wir uns an der allgemein üblichen Handhabung orientiert und diese mit einem negativen Vorzeichen versehen. Dies führt bei Kommunen, die ihr Rechnungswesen mit der Finanzbuchhaltungssoftware „newsystem[®] kommunal“ (nsk[®]) bzw. „Infoma newsystem, Version 7“ abwickeln, zu einer - gegenüber aus dem System erzeugten Werten des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung - spiegelbildlichen Darstellung. In nsk[®] bzw. „Infoma newsystem, Version 7“ werden Erträge mit einem negativen Vorzeichen, Aufwendungen mit einem positiven Vorzeichen versehen und rechnerisch negative Sachverhalte somit positiv dargestellt.
77. Zur besseren Information der Berichtsadressaten können insbesondere grafische oder tabellarische Übersichten und auch die Verwendung von geeigneten Kennzahlen beitragen.⁸ Soweit wir in diesem Schlussbericht Kennzahlen verwenden ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung und Ermittlung von Kennzahlen in der Literatur durchaus uneinheitlich erfolgt. Bei einem Vergleich der in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen mit anderen ist daher, selbst wenn diese Kennzahlen die gleiche Bezeichnung tragen, sehr genau auf die angegebenen Berechnungsgrundlagen zu achten.
78. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit haben wir auf die wechselweise Nennung der weiblichen bzw. männlichen Form einzelner Begriffe verzichtet. Die gewählte Form schließt selbstverständlich die jeweils andere Geschlechtsform mit ein.
79. Die Einführung des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems führte nicht nur zu Änderungen im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, sondern auch das kommunale Prüfungswesen hat einen Wandel erfahren. Wir haben dem u. a. auch durch teilweise Änderungen im Aufbau, der äußeren Gestaltung und dem Inhalt der Berichterstattung über die Prüfungen im Sinne der §§ 128 und 131 HGO Rechnung getragen.

⁸ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstellung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Seite 7, Rz. 20



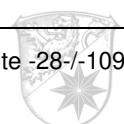
Soweit dies erforderlich und sinnvoll erscheint, werden wir unsere Prüfungsberichte auch weiterhin regelmäßig anpassen und nehmen die damit einhergehende Unstetigkeit in der Berichterstattung bewusst in Kauf, um eine qualitative Verbesserung der Berichte zu erreichen.

80. Die Prüfung, über die wir hiermit berichten, ist mit der Ausfertigung dieses Schlussberichtes abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

4.7.2 Vorlage des Schlussberichtes an die Gemeindevertretung

81. Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Gemeindevorstandes und ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss und ggf. dem Gesamtabchluss⁹ durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO).
82. Die Gemeindevertretung hat über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

⁹ Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020 (GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020) wurden die bisherigen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses dahingehend geändert, dass die Kommunen spätestens bis zum 31.12.2021 einen Gesamtabchluss aufstellen müssen, wobei Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern grundsätzlich von dieser Verpflichtung befreit sind (§§ 112a, b HGO n. F.).



5 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

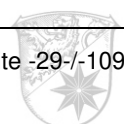
5.1 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

83. Die Prüfung des Jahresabschlusses darf sich nicht allein darauf erstrecken, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gebietskörperschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Durch die Prüfung ist vielmehr sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen, wie z. B. Vergabedienstleistungsanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc., zu beachten.
84. Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für die Verantwortlichen haben.¹⁰
85. Als Ergebnis unserer Prüfung können wir feststellen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Berichtsjahr überwiegend den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

5.2 Vorläufige Haushaltsführung

86. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die der Gemeinde nach § 99 HGO insbesondere
- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
 - Steuern, deren Sätze jährlich festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 - Kredite umschulden sowie

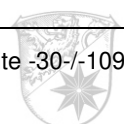
10 vgl. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“, Tz. 4 ff.



- Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.
87. Die Haushaltssatzung des Berichtsjahres wurde am 08.03.2019 öffentlich bekannt gemacht, so dass die vorstehenden Bestimmungen im Berichtsjahr in der Zeit vom 01.01.2019 bis 07.03.2019 zu beachten waren.
88. Unsere Prüfung führte insoweit zu keinen Feststellungen.

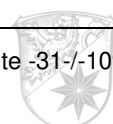
5.3 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

89. Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Die gesetzlichen Bestimmungen der HGO sowie die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften zur Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung wurden bei der Haushaltsverabschiedung beachtet. Wir verweisen insoweit auf die nachfolgenden Ausführungen.
90. In der am 08.02.2019 beschlossenen Haushaltssatzung wurden für den Haushaltsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen.
In Anlehnung an die amtlichen Muster zur GemHVO haben wir die Einzelpositionen der Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in den nachfolgenden Darstellungen jeweils dem tatsächlichen Jahresergebnis gegenübergestellt.



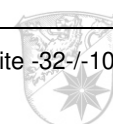
5.3.1 Ergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	458.090,00	429.567,38	-28.522,62
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.613.930,00	2.596.656,23	-17.273,77
3	Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen	395.020,00	468.651,30	73.631,30
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.827.150,00	6.740.115,39	1.912.965,39
6	Erträge aus Transferleistungen	145.660,00	145.656,61	-3,39
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen und allgemeine Umlagen	1.911.690,00	2.002.463,57	90.773,57
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions- zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.069.930,00	1.184.611,96	114.681,96
9	Sonstige ordentliche Erträge	158.770,00	250.873,65	92.103,65
10	Summe der ordentlichen Erträge	11.580.240,00	13.818.596,09	2.238.356,09



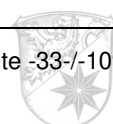
5.3.1 Ergebnishaushalt (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
10	Summe der ordentlichen Erträge	11.580.240,00	13.818.596,09	2.238.356,09
11	Personalaufwendungen	1.515.740,00	1.527.359,99	11.619,99
12	Versorgungsaufwendungen	323.800,00	305.644,06	-18.155,94
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.005.630,00	3.032.972,92	27.342,92
14	Abschreibungen	2.084.770,00	2.217.784,35	133.014,35
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.689.610,00	1.680.989,23	-8.620,77
16	Steueraufwendungen, einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.210.520,00	3.913.597,35	703.077,35
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.370,00	15.628,27	5.258,27
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.840.440,00	12.693.976,17	853.536,17
20	Verwaltungsergebnis	-260.200,00	1.124.619,92	1.384.819,92
21	Finanzerträge	91.840,00	103.043,81	11.203,81
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	211.640,00	201.101,81	-10.538,19
23	Finanzergebnis	-119.800,00	-98.058,00	21.742,00
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	11.672.080,00	13.921.639,90	2.249.559,90
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	12.052.080,00	12.895.077,98	842.997,98
26	Ordentliches Ergebnis	-380.000,00	1.026.561,92	1.406.561,92
27	Außerordentliche Erträge	0,00	33.473,33	33.473,33
28	Außerordentl. Aufwendungen	0,00	62.098,59	62.098,59
29	Außerordentliches Ergebnis	0,00	-28.625,26	-28.625,26
30	Jahresergebnis	-380.000,00	997.936,66	1.377.936,66



5.3.2 Finanzhaushalt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.584.030,00	12.496.317,67	1.912.287,67
2	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.856.400,00	10.046.139,99	189.739,99
3	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	727.630,00	2.450.177,68	1.722.547,68
4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.829.230,00	1.864.046,77	-965.183,23
5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.978.193,37	5.967.735,15	-5.010.458,22
6	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-8.148.963,37	-4.103.688,38	4.045.274,99
7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.978.960,00	3.500.000,00	-478.960,00
8	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse"	562.770,00	4.033.690,44	3.470.920,44
9	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	3.416.190,00	-533.690,44	-3.949.880,44
10	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	281.410,13	281.410,13
11	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	256.532,52	256.532,52
12	Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	24.877,61	24.877,61
13	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Berichtsjahr	-4.005.143,37	-2.162.323,53	1.842.819,84



5.3.3 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen für Investitionen u. ä.

5.3.3.1 Kreditermächtigung

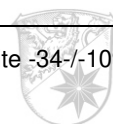
91. Für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen (ohne Umschuldung von Krediten) stand im Berichtsjahr folgende Haushaltsermächtigung zur Verfügung:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung	1.608.960,00
2	+ verbliebene Kreditermächtigung aus dem letzten Haushaltsjahr	2.370.000,00
3	+ verbliebene Kreditermächtigung aus dem vorletzten Haushaltsjahr	0,00
4	+ Kreditaufnahme galt kraft rechtlicher Regelung als festgesetzt (z. B. im Rahmen des hessischen Sonderinvestitionsprogrammes)	0,00
5	= Kreditermächtigung im Berichtsjahr	3.978.960,00

5.3.3.2 Kreditaufnahmen

92. Im Berichtsjahr wurde von der o. a. Kreditermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Kreditermächtigung des Berichtsjahres insgesamt	3.978.960,00
2	- Kreditaufnahme Kreditmarkt	3.500.000,00
3	- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00
4	- Kreditaufnahme Förderprogramme	0,00
5	- Sonstige Kreditaufnahmen	0,00
6	= Verbleibende Kreditermächtigung	478.960,00
7	- Übertragung Kreditermächtigung in das Folgejahr	470.000,00
8	= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	8.960,00

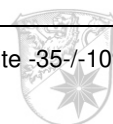


5.3.3.3 Kreditfinanzierungsbedarf

93. Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten aufgenommen werden (§ 103 Abs. 1 HGO). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kreditaufnahme nur zulässig ist, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO).
94. Im Berichtsjahr ergab sich folgender Finanzierungsbedarf zur Aufnahme langfristiger Kredite:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	2.450.177,68
2	+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.864.046,77
3	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	4.033.690,44
4	+ Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (+/-)	24.877,61
5	+ Erhöhung (+) / Reduzierung (-) des Bestandes an Kontokorrentkrediten gegenüber dem Vorjahr	215.060,86
6	= Verfügbare Zahlungsmittel im Berichtsjahr	520.472,48
7	Auszahlungen für Investitionen	5.967.735,15
8	Kreditbedarf (max. in Höhe der Investitionsauszahlungen)	5.447.262,67
9	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	3.500.000,00
10	Überhöhte Aufnahme langfristiger Kredite (soweit negativ)	0,00

95. Die im Berichtsjahr erfolgte Aufnahme langfristiger Kredite zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung war hinsichtlich der Subsidiarität der Kreditaufnahme in vollem Umfang zulässig.
96. Die nicht erfolgte Aufnahme langfristiger Kredite in Höhe von 1.947,3 TEUR wurde durch eine entsprechende Reduzierung der flüssigen Mittel (vgl. Tz. 7.3.4) ausgeglichen. Damit wird die überhöhte Aufnahme langfristiger Investitionskredite des Vorjahres in Höhe von 1.958,0 TEUR wieder ausgeglichen (vgl. Tz. 5.3.3.3 des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018).

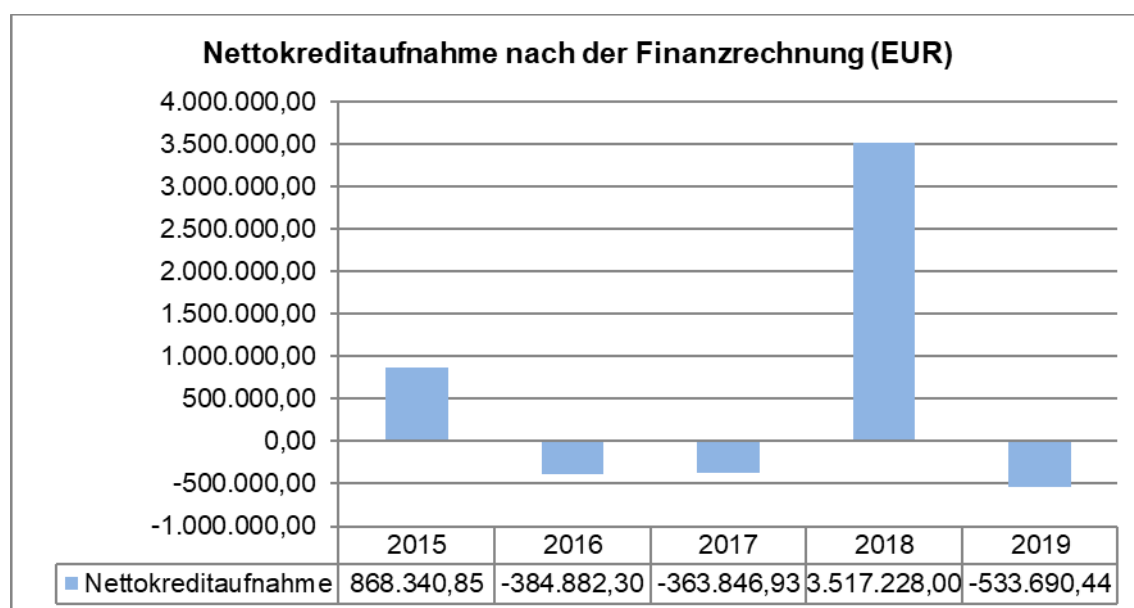


5.3.3.4 Nettokreditaufnahme nach der Finanzrechnung

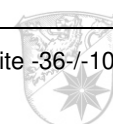
97. Nach der Finanzrechnung ergab sich im Berichtsjahr folgende Nettokredit-tilgung¹¹:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Einzahlungen aus der Neuaufnahme von Krediten für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen	3.500.000,00
2	- Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten und zur Umschuldung	4.033.690,44
3	= Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) nach der Finanzrechnung	-533.690,44

98. Auf Grund der unterschiedlichen Systematik in der Periodenabgrenzung kann die Darstellung der Nettokreditaufnahme / -kredittilgung nach der Finanzrechnung von der Darstellung in der Vermögensrechnung abweichen.
99. Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme nach der Finanzrechnung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



¹¹ Kassenkredite zählen nicht zu den Kreditverbindlichkeiten (§ 58 Nr. 20 GemHVO)



5.3.4 Kassen- / Liquiditätskredite¹²

100. Durch § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassen- / Liquiditätskredite, die im Berichtsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 3.500,0 TEUR festgesetzt.
101. Im Berichtsjahr war es erforderlich, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Der Höchstbetrag an Kassen- / Liquiditätskrediten wurde im Berichtsjahr in der Zeit vom 03.04.2019 bis zum 26.12.2019 mit 3.500,0 TEUR erreicht.
102. Die entsprechende Regelung der Haushaltssatzung wurde somit eingehalten.
103. Für die Inanspruchnahme von Kassen- / Liquiditätskrediten waren im Berichtsjahr keine Zinsen zu entrichten.

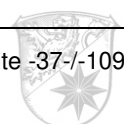
5.3.5 Verpflichtungsermächtigungen

104. Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.279,9 TEUR veranschlagt.
Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen ist dem Haushaltsplan beigefügt.
105. Im Berichtsjahr wurden folgende Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen:
 - Löschfahrzeug TSF-L/TSF-W für die Feuerwehr Diemelsee in Höhe von 69,5 TEUR
 - Kläranlage Heringhausen in Höhe von 300,0 TEUR

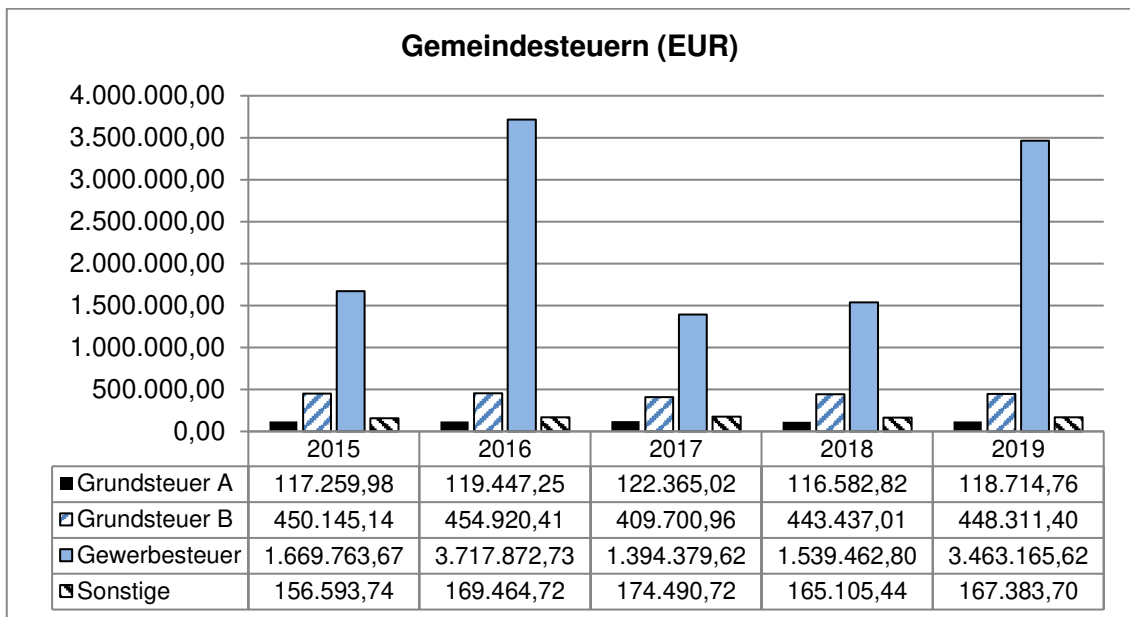
5.3.6 Gemeindesteuern

106. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in § 5 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr wie folgt festgelegt:
 - Grundsteuer A 365 v. H.
 - Grundsteuer B 365 v. H.
 - Gewerbesteuer 365 v. H.

¹² Durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde der Begriff „Kassenkredite“ durch „Liquiditätskredite“ ersetzt.



107. Der Landesdurchschnitt lag für das Berichtsjahr in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse bei der Grundsteuer A bei 450 v. H., bei der Grundsteuer B bei 476 v. H. und bei der Gewerbesteuer bei 386 v. H.¹³
108. Die letztmalige Anpassung der Sätze der Gemeindesteuern erfolgte im Berichtsjahr. Dabei wurden die Sätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer jeweils von 360 v. H. auf 365 v. H. erhöht.
109. Die Entwicklung der Steuererträge ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:

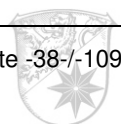


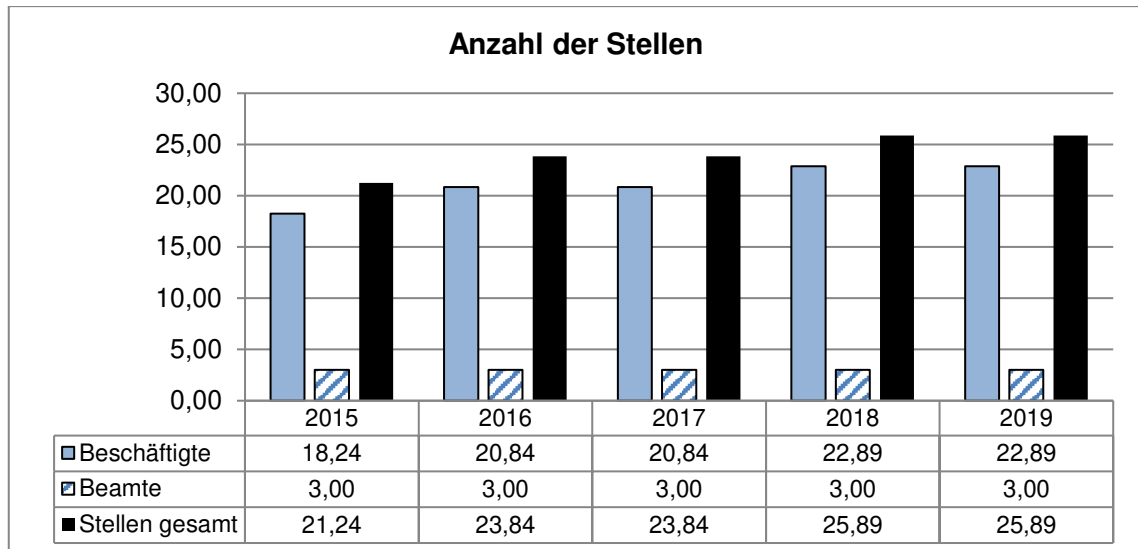
110. Hinsichtlich der Gründe für die Veränderungen im Vorjahresvergleich verweisen wir auf die Ausführungen unter Tz. 8.4.1.

5.3.7 Stellenplan

111. Es galt der am 08.02.2019 beschlossene Stellenplan.
112. Die Entwicklung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zeigt die nachfolgende Darstellung:

¹³ Hessisches Statistisches Landesamt, L II 7 / j 19





5.3.8 Haushaltssicherungskonzept

113. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein (§ 92 Abs. 4 HGO). Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

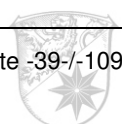
- der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann,
- Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 5 HGO).

114. Für das Berichtsjahr war auf Grund des geplanten Fehlbetrages in Höhe von 350,7 TEUR ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2019 wurde festgelegt, dass die Haushaltssicherung für den geplanten Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgen werde.

Diese pauschale Beschlussfassung entspricht nicht den Anforderungen des § 92a Abs. 2 HGO, da in einem Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen sind, um in einem angegebenen Zeitraum den Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreichen zu können.



5.3.9 Interne Leistungsverrechnungen

115. Jeder Teilhaushalt hat neben den Aufwendungen und Erträgen auch die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen auszuweisen (§ 4 Abs. 3 GemHVO. Dies gilt entsprechend auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 48 Abs. 1 GemHVO).
116. Diese Vorgaben wurden bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr umgesetzt.

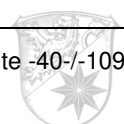
5.3.10 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

117. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Berichtsjahres wurden durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 28.02.2019 genehmigt.
118. Die Haushaltsgenehmigung wurde nicht mit Auflagen verbunden.

5.4 Einhaltung des Haushaltsplanes

5.4.1 Fortschreibung der Haushaltsansätze

119. Die ursprünglich durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung festgelegten Haushaltsansätze können unterjährig durch eine Nachtragshaushaltssatzung sowie über- bzw. außerplanmäßige Bewilligungen, aber auch im Rahmen der Regelungen über die Zweckbindung von Erträgen, der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit, verändert werden.
120. Soweit von den vorstehenden Regelungen im Berichtsjahr Gebrauch gemacht wurde, sind die ursprünglichen Haushaltsansätze entsprechend fortzuschreiben (Hinweis zu § 46 GemHVO).
121. Die Fortschreibung der Haushaltsansätze wurde nicht vollständig vorgenommen; eine Fortschreibung der Haushaltsansätze für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ist nicht erfolgt, da die entsprechenden Genehmigungen erst im Folgejahr erteilt wurden. Somit war ein Vergleich der fortgeschriebenen Ansätze mit dem jeweiligen Jahresergebnis nur eingeschränkt möglich.



5.4.2 Plan-Ist-Vergleich

122. Unter den Textziffern 5.3.1 und 5.3.2 haben wir den (fortgeschriebenen) Haushaltsansätzen des Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes die entsprechenden Ergebnisse des Berichtsjahres gegenübergestellt. Betrachtet man die daraus resultierenden Abweichungen, so ist insbesondere Folgendes festzustellen:

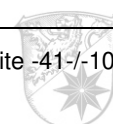
5.4.2.1 Plan-Ist-Vergleich der Erträge

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Ordentliche Erträge	11.580.240,00	13.818.596,09	2.238.356,09
2	Finanzerträge	91.840,00	103.043,81	11.203,81
3	Außerordentliche Erträge	0,00	33.473,33	33.473,33
4	Summe der Erträge	11.672.080,00	13.955.113,23	2.283.033,23

123. Die Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen lagen 1.913,0 TEUR über dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz. Ursächlich hierfür waren vor allem Erträge aus Gewerbesteuernachzahlungen aus Vorjahren.

Weiterhin erhielt die Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr höhere Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen (+90,8 TEUR).

Die außerordentlichen Erträge des Berichtsjahres konnten insbesondere durch Grundstücksverkäufe über dem Buchwert erzielt werden (32,1 TEUR).



5.4.2.2 Plan-Ist-Vergleich der Aufwendungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Ordentlichen Aufwendungen	11.840.440,00	12.693.976,17	853.536,17
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	211.640,00	201.101,81	-10.538,19
3	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	62.098,59	62.098,59
4	Summe der Erträge	12.052.080,00	12.957.176,57	905.096,57

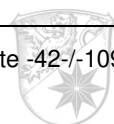
124. Die Steueraufwendungen, einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen, lagen im Berichtsjahr um 703,1 TEUR über dem Planansatz, was in erster Linie auf höhere Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage zurückzuführen ist.

Die Abschreibungen lagen im Berichtsjahr um 133,0 TEUR über dem geplanten Ansatz. Dies ist vor allem auf die Aktivierung der fertiggestellten Baumaßnahmen an der Touristeninformation sowie der fertigen Straßen-, Wasser- und Kanalbaumaßnahmen inklusive der zugehörigen Nebenanlagen der Aartalstraße im Berichtsjahr zurückzuführen (vgl. Tz. 7.2.2).

Die Außerordentlichen Aufwendungen lagen um 62,1 TEUR über den fortgeschriebenen Ansätzen. Hier waren insbesondere die Verkäufe von Grundstücken unter dem Restbuchwert (29,8 TEUR) sowie die Ausbuchung von Restbuchwerten wegen der Verschrottung von erneuerten Anlagegütern (16,8 TEUR) zu verzeichnen.

5.4.2.3 Plan-Ist-Vergleich der Investitionsauszahlungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.978.193,37	5.967.735,15	-5.010.458,22



125. Für das Haushaltsjahr 2019 waren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10.978,2 TEUR (fortgeschriebener Haushaltsansatz) geplant. Tatsächlich wurden nach der Finanzrechnung 5.967,7 TEUR für Investitionen ausgezahlt. Davon wurden 5.573,3 TEUR für Baumaßnahmen, 36,8 TEUR für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 324,6 TEUR für Investitionen in das sonstige Anlagevermögen und 33,0 TEUR für Auszahlungen in das Finanzanlagevermögen verausgabt.

Weiterhin wurden Haushaltsansätze in Höhe von 4.155,9 TEUR in das Folgejahr übertragen (vgl. Tz. 5.4.4).

126. Somit wurden investive Haushaltsansätze in Höhe von insgesamt 854,6 TEUR nicht in Anspruch genommen. Hierbei handelte es sich vor allem um Maßnahmen, die in den Folgejahren neu veranschlagt wurden oder die im Berichtsjahr günstiger als geplant ausgeführt werden konnten.

127. Zusammenfassend bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass von den im Berichtsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 10.978,2 TEUR (Vj.: 10.048,8 TEUR) lediglich 5.967,7 TEUR (59,4 %) (Vj.: 3.334,9 TEUR bzw. 33,2 %) auch tatsächlich verausgabt wurden.

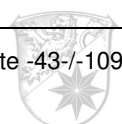
Wir weisen erneut darauf hin, dass die (Investitions-) Auszahlungen nur in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie voraussichtlich auch tatsächlich zu leisten sind (§ 10 Abs. 2 GemHVO).

5.4.3 Deckung von Haushaltsüberschreitungen

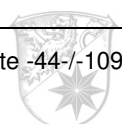
128. Soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen wurden, sind alle veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sowie alle veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1, 3 GemHVO).

129. Darüber hinaus können unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 GemHVO (-Doppik) weitere Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des gesamten Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes (vgl. § 20 Abs. 3 GemHVO) getroffen werden.

130. In der von der Gemeindevertretung am 08.02.2019 beschlossenen Haushaltsatzung mit Haushaltsplan sind für das Berichtsjahr neben den gesetzlichen Bestimmungen weitere Bewirtschaftungsregelungen festgelegt worden und zwar mit folgendem Inhalt:

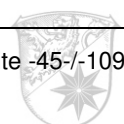


- Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO gilt nicht für die folgenden Positionen:
 - Personalaufwendungen
 - Abschreibungen
 - Investitionen
 - Verfügungsmittel
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Folgende Positionen sind Teilhaushalt übergreifend gegenseitig deckungsfähig:
 - Personalaufwendungen
 - Investitionen
 - Abschreibungen
131. Soweit Haushaltsüberschreitungen nicht im Rahmen der vorstehend genannten Regelungen zur Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden konnten, bestand die Möglichkeit der Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit diese unvorhergesehen und unabweisbar waren und die finanzielle Deckung jeweils gewährleistet werden konnte (§ 100 Abs. 1 HGO).
132. Im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung wurden durch den Gemeindevorstand mit Beschluss vom 25.01.2021 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 77,5 TEUR bewilligt und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.
Von der Gemeindevertretung wurden darüber hinaus keine über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen genehmigt.
133. Die rechtlichen Voraussetzungen für die o. a. über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen lagen vor.
Allerdings ist gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 100 HGO die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsüberschreitung herbeizuführen, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können. Die Bewilligung durch den Gemeindevorstand erfolgte daher verspätet.
134. In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze der Ergebnisrechnung nicht fortgeschrieben wurden und somit im Rahmen des Haushaltsvollzugs kein endgültiger Überblick über die tatsächlich noch zur Verfügung stehenden Mittel gegeben ist (vgl. Tz. 5.4.1).
135. Die im Rahmen der Prüfung vorgenommene Mittelprüfung auf Budgetebene hat darüber hinaus keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt, über die zu berichten ist.



5.4.4 Übertragung von Haushaltsmitteln

136. Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets des Ergebnishaushaltes können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 1 GemHVO), die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Finanzhaushaltes sind kraft rechtlicher Regelung (§ 21 Abs. 2 GemHVO) übertragbar.
137. Auf Grund der Ermächtigung in § 21 Abs. 1 GemHVO wurde im Haushaltsplan des Berichtsjahres für die Übertragbarkeit der Ansätze des Ergebnishaushaltes folgende Regelung getroffen:
- Im Teilergebnishaushalt Förderung der Landwirtschaft / Feldwege ist der Haushaltsansatz für die Feldwegeunterhaltung in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
138. Im haushaltsrechtlichen Abschluss des Berichtsjahres wurden auf Grund der vorstehenden Regelungen
- Haushaltsansätze für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 31,9 TEUR und
 - Haushaltsansätze für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.155,9 TEUR
- in das kommende Haushaltsjahr übertragen.
139. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Maßnahmen:
- Neubau Kläranlage Heringhausen (1.866,7 TEUR übertragen)
 - Uferumgestaltung Diemelsee (487,3 TEUR übertragen)
 - Sanierung Kindergarten Adorf (330,5 TEUR übertragen)
 - Feuerwehrfahrzeuge Adorf (162,3 TEUR übertragen)
 - Sanierung Hochbehälter „Egge“ (425,2 TEUR übertragen)
 - Wasserleitung Heringhausen (100,0 TEUR übertragen)
 - Verschiedene kleinere Maßnahmen
140. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen stehen im kommenden Haushaltsjahr zusätzlich zu den veranschlagten Beträgen zur Verfügung.



5.5 Ausübung der Berichtspflicht

5.5.1 Unterjährige Ausübung der Berichtspflicht

141. Die Gemeindevertretung ist gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltvollzugs zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen werden.

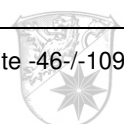
Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltvollzug rechtzeitig erkennen lassen.

142. Die Gemeindevertretung wurde mehrmals im Berichtsjahr über den Haushaltvollzug unterrichtet. Der Gemeindevorstand ist seiner Berichtspflicht somit nachgekommen.

5.5.2 Bericht zum Jahresabschluss

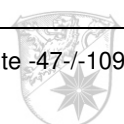
143. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten (§ 112 Abs. 9 HGO).

144. Die Unterrichtung über den Jahresabschluss des Berichtsjahres erfolgte am 25.01.2021. Der Gemeindevorstand ist insoweit seiner Verpflichtung nachgekommen.



5.6 Verfügungsmittel

145. Im Ergebnishaushalt sind in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister können sie veranschlagt werden (§ 13 GemHVO).
146. Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen.
Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge des Jahres 2016 (maßgebliche Ergebnisrechnung für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Berichtsjahres) in Höhe von 11.376,0 TEUR durften somit Verfügungsmittel in Höhe von maximal 5,7 TEUR veranschlagt werden.
147. Im Berichtsjahr wurden Verfügungsmittel in Höhe von 1,5 TEUR veranschlagt. Der sich ergebende Richtwert wurde somit nicht überschritten. Eine Trennung zwischen Verfügungsmitteln für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und für den Bürgermeister erfolgte nicht.
148. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr Verfügungsmittel in Höhe von 1,3 TEUR aufgewandt.
Der Haushaltsansatz der im Berichtsjahr bereitgestellten Verfügungsmittel in Höhe von 1,5 TEUR wurde somit nicht überschritten.



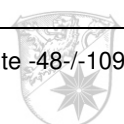
6 Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

6.1 Feststellungen zur Rechnungslegung

149. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht. Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

6.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

150. Die Gemeinde verwendete zur Ausführung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und zur Erstellung des Jahresabschlusses das von ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - vertriebene Axians Infoma Modul „infoma newsystem, Version 7“ (vgl. Tz. 2.3).
151. Eine nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO (-Doppik) erforderliche formelle Freigabe dieses DV-gestützten Buchführungssystems durch den Bürgermeister lag vor.
152. Eine Datensicherung erfolgt regelmäßig. Ein Passwortschutz für die Buchhaltung ist gegeben.
153. Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.
154. Die einzelnen Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.
155. Die Werte aus der Schlussbilanz des Vorjahres wurden vollständig und richtig in das Berichtsjahr übernommen.



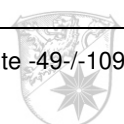
6.3 Internes Kontrollsystem

156. Das Interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können.¹⁴
157. Im Rahmen der Prüfungsplanung ist der Aufbau und die Funktion - zumindest des rechnungslegungsbezogenen - Internen Kontrollsystems zu beurteilen. Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem lässt auf ein geringeres Fehlerrisiko schließen, so dass in einem stärkeren Maße analytische Prüfungshandlungen zum Einsatz kommen können.
158. Die Prüfung des Internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand dieser Jahresabschlussprüfung. Allerdings haben wir das Interne Kontrollsystem im Rahmen der jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen einer näheren Prüfung unterzogen.
In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass eine klare Trennung zwischen Anordnungs- und Kassenwesen gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO nicht gegeben ist. Ein systemisches Berechtigungskonzept, in dem die Programmzugriffsberechtigungen geregelt und den gesetzlichen Vorgaben zuwiderlaufende Berechtigungen ausgeschlossen werden, wird seitens der Gemeinde nicht verwendet.

6.4 Inventur

159. Körperliche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres durch eine körperliche Bestandsaufnahme („Inventur“) zu erfassen (§ 35 Abs. 1 GemHVO).
Zu diesem Zweck hat die Gemeinde eine Inventuranweisung zu erlassen (Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO), die im Rahmen der Prüfung vorlag.
160. Soweit nach den Regelungen der §§ 35, 36 GemHVO auf eine jährliche Durchführung der Inventur verzichtet werden kann, ist diese in der Regel jedoch zumindest alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen.
161. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses wurde keine Inventur der körperlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese wurde zuletzt zum Jahresabschluss 2014 vorgenommen, so dass spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 wieder eine Inventur hätte erfolgen müssen.

¹⁴ IDR Prüfungsleitlinie 200: „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“, S. 17, Rz. (58)



162. Hierzu teilte die Gemeinde Folgendes mit:
„Eine Inventur ist aus Mangel an personellen Kapazitäten nicht rechtzeitig erfolgt. Die nächste Inventur wurde zum 31.12.2021 durchgeführt.“

6.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

163. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, entspricht teilweise nicht den gesetzlichen Vorschriften.
164. Die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit und Stetigkeit nach § 44 GemHVO wurden beachtet. Die Vermögensgegenstände - mit Ausnahme des Finanzanlagevermögens - und die Schulden sowie das Kapital - mit Ausnahme der Nettoposition - und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
165. Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist, aber teilweise nicht den gesetzlichen Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

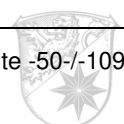
6.6 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.6.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

166. Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage - mit Ausnahme des Finanzanlagevermögens und der Netto-Position - sowie der Finanz- und Ertragslage der Kommune.

6.6.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

167. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Dieser beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



168. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden wie folgt ausgeübt:

Nach Nr. 18 der Hinweise zu § 49 GemHVO dürfen Aufwendungen für Vorräte sofort erfolgswirksam gebucht werden, wenn die Bestände zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind oder zum Bilanzstichtag einen Wert von 10,0 TEUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager nicht übersteigen.

Die Gemeinde hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und keine Vorräte bilanziert. Bestände mit einem Wert über 10,0 TEUR waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.6.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

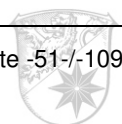
169. Grundsätzlich sind die im Vorjahresabschluss gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen sind zu erläutern.
170. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

6.6.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

171. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

6.7 Anhang zum Jahresabschluss

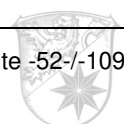
172. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Weiterhin sind insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen im Jahresvergleich darzustellen. Außerdem sind Sachverhalte anzugeben, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses von besonderer Bedeutung sind (§ 50 GemHVO).



173. Die vorstehend aufgeführten Pflichtangaben waren in dem zur Prüfung vorgelegte Anhang vom 20.01.2021 nicht in vollem Umfang enthalten. Die Erläuterungen im Anhang beschränken sich lediglich auf eine Gegenüberstellung der Vermögenswerte des Berichtsjahres und des Vorjahres. Ursachen für (größere) Veränderungen werden nicht erläutert, lediglich die bilanzierten Werte werden definiert.
174. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die notwendigen Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse ausführlicher zu gestalten. Die Erläuterungen sollten sich nicht nur auf eine bloße Darstellung von Werten beschränken. Wir wiederholen insoweit unsere Hinweise aus früheren Prüfungen.
175. Der Anhang ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

6.8 Rechenschaftsbericht

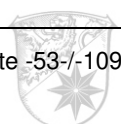
176. Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 51 GemHVO) soll im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form dargestellt werden.
177. Unsere Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht vom 20.01.2019
- mit dem Jahresabschluss sowie den bei unseren Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
 - insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
 - Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
 - die derzeitige und zukünftige Struktur der Gemeinde und die damit verbundenen Aufgaben einer Kommune dieser Größenordnung im Rahmen der Ziel- und Produktorientierung analysierend darstellt,
 - keine inhaltlichen Gründe für den dargestellten Verlauf der Haushaltswirtschaft enthält,
 - alle weiteren nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.
178. Der Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht ebenfalls als Anlage beigefügt.



6.9 Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres

179. Der Revision sind bei ihren Prüfungshandlungen folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

180. Zu Beginn des Jahres 2020 war die Bundesrepublik Deutschland von einer durch den Sars-CoV-2 - Virus ausgelösten Pandemie betroffen. Dies führte zu ganz erheblichen längerfristigen Einschränkungen des gesamten (Wirtschafts-) Lebens und kann voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzkraft der Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2020 haben.



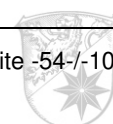
7 Feststellungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)

7.1 Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage

181. Ausgehend von der Schlussbilanz zum Ende des Berichtsjahres haben wir in der nachfolgenden Darstellung die einzelnen Vermögenspositionen zusammengefasst und den entsprechenden Werten aus der Bilanz des Vorjahres gegenübergestellt:

Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Berichtsjahres		Stand am Ende des Vorjahres		Veränderung EUR
		EUR	v. H.	EUR	v. H.	
1	2	3	4	5	6	7
1	Aktiva					
2	Anlagevermögen	52.000.275,75	97,53	48.613.105,35	94,31	3.387.170,40
3	Umlaufvermögen	1.281.415,38	2,41	2.894.640,84	5,62	-1.613.225,46
4	Rechnungsabgrenzungsposten	34.343,73	0,06	36.214,27	0,07	-1.870,54
5	nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Bilanzsumme	53.316.034,86	100,00	51.543.960,46	100,00	1.772.074,40
7	Passiva					
8	Eigenkapital	19.468.930,00	36,52	18.470.993,34	35,84	997.936,66
9	Sonderposten	20.578.072,16	38,60	20.016.375,16	38,83	561.697,00
10	Rückstellungen	3.424.371,97	6,42	2.953.387,59	5,73	470.984,38
11	Verbindlichkeiten	9.442.793,41	17,71	9.686.474,77	18,79	-243.681,36
12	Rechnungsabgrenzungsposten	401.867,32	0,75	416.729,60	0,81	-14.862,28
13	Bilanzsumme	53.316.034,86	100,00	51.543.960,46	100,00	1.772.074,40

182. Hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen im Vorjahresvergleich bei den einzelnen Bilanzpositionen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.



7.2 Anlagevermögen

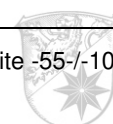
7.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	637,00	1.076,00	-439,00
2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	808.093,00	614.897,00	193.196,00
3	Bilanzausweis	808.730,00	615.973,00	192.757,00

183. Die Veränderung bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ergab sich im Wesentlichen aus den im Berichtsjahr aufgelaufenen Abschreibungen sowie aus den im Jahr 2019 geleisteten Investitionszuschüssen. Insbesondere wurde ein Zuschuss für die Sanierung des Klosters Flechtdorf in Höhe von 194,7 TEUR geleistet.

7.2.2 Sachanlagen

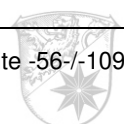
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.548.960,14	7.704.758,64	-155.798,50
2	Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	8.936.355,00	8.350.671,00	585.684,00
3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	22.410.045,06	19.585.764,32	2.824.280,74
4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	15.428,00	19.803,00	-4.375,00
5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.980.171,02	1.877.804,73	102.366,29
6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.388.139,82	8.523.188,37	-135.048,55
7	Bilanzausweis	49.279.099,04	46.061.990,06	3.217.108,98



184. Die verbuchten Abgänge bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf des Grundstückes des alten Bauhofs und einem angrenzenden Grundstück (Restbuchwert von insgesamt 193,7 TEUR); dem standen nur geringere Zugänge gegenüber.
185. Bei den Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken, wurden im Berichtsjahr fertiggestellte Gebäudeteile der Touristeninformation aktiviert (insgesamt 859,8 TEUR), demgegenüber standen neben weiteren geringeren Zugängen die Abschreibungen des Berichtsjahres.
186. Die Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen erhöhten sich in Höhe von insgesamt 2.824,3 TEUR. Wesentliche Positionen sind die aktivierten Straßen-, Wasser- und Kanalbaumaßnahmen der Aartalstraße sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (insgesamt rd. 3.483,7 TEUR). Neben weiteren geringeren Zugängen wurden die im Berichtsjahr aufgelaufenen Abschreibungen in Höhe von insgesamt 1.282,2 TEUR verbucht.
187. Unter dem Infrastrukturvermögen weist die Gemeinde Diemelsee Waldbesitz in Höhe von 699,2 TEUR aus. Dieser wurde in der Eröffnungsbilanz mit einem Pauschalwert, getrennt nach Grund- und Boden sowie Aufwuchs in Höhe von 0,51 EUR/m² angesetzt, dabei entfallen 0,34 EUR auf Grund und Boden und 0,17 EUR auf den Aufwuchs. Da die Holzentnahme durch planmäßigen Einschlag mit einem Ausgleich durch Wiederaufforstung erfolgen sollte, wurde der Aufwuchs in den Folgebilanzen als sogenannter Festwert, der keinen Abschreibungen unterliegt, fortgeführt.
- Die kommunalen Waldbestände haben in den vergangenen Jahren jedoch stark unter Sturmschäden, Schädlingsbefall und Trockenheit gelitten, so dass nach einer Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 19.12.2019 der Wertansatz des Aufwuchses durch Einholung eines Wertgutachtens einer forstwirtschaftlich qualifizierten Stelle zu überprüfen ist. Dieses Wertgutachten wurde durch die Gemeinde Diemelsee für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nicht vorgelegt. Der Wert des Aufwuchses in Höhe von 699,2 TEUR ist daher zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Schlussberichtes unsicher und unterliegt ggf. dem Risiko einer Abwertung.

Hierzu wurde von der Gemeinde wie folgt Stellung genommen:

„Die von der Revision geforderte Abwertung des ursprünglich pauschalen Wertansatzes aus der Eröffnungsbilanz für den Aufwuchs (0,17 € / m²) aufgrund von Schäden durch Sturm, Schädlingsbefall und Trockenheit halten wir angesichts des hohen Aufwandes in der Anlagenbuchhaltung für nicht angemessen. Der Bilanzwert für den Aufwuchs beträgt in 2019 rd. 230 Tsd. Euro. Es macht u. E. keinen Sinn bei einer Bilanzsumme von rd. 53 Mio. für den Aufwuchs eine Abwertung im Jahr 2019 oder später von angenommenen 10 % = 23 Tsd. Euro



vorzunehmen. Wir haben für den Aufwuchs in der Anlagenbuchhaltung ca. 160 Anlagennummern, die im betroffenen Jahr mit einem erheblichen, zeitlichen Aufwand um z.B. 10 % abgewertet werden müssten. Dann in 3-5 Jahren müssten diese Anlagennummern wieder aufgewertet werden, sobald die entsprechende Aufforstung erfolgt ist. Denn wir planen für alle betroffenen Waldflächen eine schnellstmögliche Wiederaufforstung. Der zeitliche Aufwand für das aus unserer Sicht unnötige Hin- und Hergebuche sowie der geringe Bilanzwert rechtfertigt u. E. keine kostenintensive Begutachtung und Abwertung des Aufwuchses.

Seit der Eröffnungsbilanz sind die Holzpreise und damit Erträge deutlich gestiegen. Dennoch ist der Festwert für den Aufwuchs nicht nach oben korrigiert worden. Obwohl wir für die betroffenen Waldflächen eine baldige Wiederaufforstung planen, soll eine Abwertung erfolgen. Aufwertung nein, Abwertung ja. Das Vorgehen ist u. E. nicht sachgemäß, nicht verhältnismäßig und bindet unnötig personelle Ressourcen. Statt dieser Umbuchungen bearbeiten wir während dieser Zeit einige Zweitwohnungssteuerfälle und sorgen für Einnahmen.“

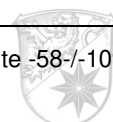
Die Gemeinde verkennt bei ihrer Stellungnahme, dass der Jahresabschluss zu jedem Bilanzstichtag „die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen“ hat (§ 112 Abs. 1 HGO) und dazu ggf. auch eine Überprüfung der Wertansätze von Vermögensgegenständen erforderlich ist.

188. Die Erhöhung des Bilanzausweises bei den Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung resultierte aus der Anschaffung einer Telefonanlage sowie weiterer IT-Ausstattung und Möblierung für die Touristinformation und des Visionariums (215,1 TEUR) sowie von Ausstattung für das Dorfgemeinschaftshaus Sudeck und das Verwaltungsgebäude (insgesamt 27,5 TEUR). Abschreibungen sind in Höhe von nur 145,8 TEUR angefallen.
189. Der Bilanzausweis der Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erhöhte sich im Berichtsjahr um 135,0 TEUR. Unter dieser Bilanzposition werden am Bilanzstichtag begonnene aber noch nicht fertiggestellte Baumaßnahmen oder geleistete Anzahlungen auf noch nicht aktivierte Vermögenswerte ausgewiesen. Wesentliche Positionen sind der Neubau der Touristeninformation und Naturerlebnisstation (1.278,1 TEUR), der Neubau der Kläranlage Heringhausen (1.694,4 TEUR) sowie die Neugestaltung der Uferpromenade am Diemelsee (3.537,9 TEUR).

7.2.3 Finanzanlagevermögen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Anteile an verbundenen Unternehmen	37.000,00	24.750,00	12.250,00
2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3	Beteiligungen	1.375.164,29	1.375.164,29	0,00
4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
5	Wertpapiere des Anlagevermögens	68.573,53	62.815,34	5.758,19
6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	431.708,89	472.412,66	-40.703,77
7	Bilanzausweis	1.912.446,71	1.935.142,29	-22.695,58

190. Die Steigerung bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen um 12,3 TEUR resultiert aus einer Beteiligung am Stammkapital der neu gegründeten Diemelsee Abwasser GmbH.
191. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um die Versorgungsrücklage bei der Beamtenversorgungskasse der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck. Da in der Bilanz lediglich die Anschaffungskosten (geleistete Einzahlungen) aufzuführen sind, wurde ein Betrag von 68,6 TEUR aktiviert, die Steigerung von 5,8 TEUR bildet die im Berichtsjahr geleistete Zahlung an die Kommunale Versorgungskasse ab.
192. Die Sonstigen Ausleihungen verringerten sich im Vorjahresvergleich um 40,7 TEUR. Ursächlich hierfür war u. a. die Ausbuchung des Restbetrages für die Erstattung der von der Gemeinde vorfinanzierten Kosten für die Deckenerneuerung der Kreisstraße 75 in Höhe von 10,1 TEUR. Weiterhin enthalten die Sonstigen Ausleihungen eine Ausleiherung an die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH für die Übernahme des Schwimmbades Heringhausen, die in jährlichen Raten getilgt wird. Im Berichtsjahr wurde seitens der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH ein Betrag von 21,5 TEUR geleistet, sodass die Ausleiherung am Bilanzstichtag noch mit 386,5 TEUR valutierte.

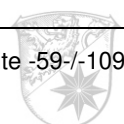


Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung

193. Das nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 23.03.1928 den Waldeckischen Kommunen vorbehaltene Domanialvermögen wird als Sondervermögen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebes („Waldeckische Domanialverwaltung“) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
Der nach Abzug der Rücklagenzuführungen verbleibende Jahresgewinn des Eigenbetriebes ist an die Kommunen des früheren Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 01.01.1972 zu verteilen. Diese Kommunen haben auch einen Verlust des Eigenbetriebes anteilig zu tragen.¹⁵
194. Im Rahmen der Einführung des doppischen Rechnungswesens, in der Regel zum 01.01.2009, waren Beteiligungen der Kommunen, insbesondere Eigenbetriebe, mit dem anteiligen Eigenkapital in der jeweiligen Eröffnungsbilanz auszuweisen (VV Nr. 10.2 zu § 59 GemHVO-Doppik).
Tatsächlich war jedoch festzustellen, dass sowohl der Landkreis Waldeck-Frankenberg als auch die o. a. Kommunen des früheren Landkreises Waldeck die Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung nicht oder nur mit dem sog. „Erinnerungswert“ in Höhe von 1,00 EUR in ihren Eröffnungsbilanzen bzw. den nachfolgenden Jahresabschlüssen ausweisen.
195. Mit Verfügung vom 04.05.2017 teilte das Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde mit, dass das Domanialvermögen durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg lediglich für die an dieser Vermögensmasse beteiligten Kommunen verwaltet wird und sich die finanzwirksamen Vorgänge ausschließlich auf die am Vermögen beteiligten Kommunen auswirken. Daher haben die am Domanialvermögen beteiligten Kommunen - nicht der Landkreis Waldeck-Frankenberg - eine Einbeziehung des Eigenbetriebes in den kommunalen Gesamtabschluss zu prüfen.
196. Das zu bilanzierende wirtschaftliche Eigentum an der Waldeckischen Domanialverwaltung im Sinne der VV Nr. 1 zu § 35 GemHVO-Doppik liegt somit bei den gewinnberechtigten Kommunen. Dies wird nicht zuletzt auch aus der Tatsache deutlich, dass die gewinnberechtigten Kommunen in den Jahren 1948 bis 2018 Gewinnausschüttungen der Waldeckischen Domanialverwaltung in Höhe von insgesamt 56.300,00 TEUR erhalten haben.¹⁶ Folgerichtig hätte ein Ausweis der Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung auch in den Eröffnungsbilanzen bzw. den nachfolgenden (Einzel-)Jahresabschlüssen der betreffenden Kommunen erfolgen müssen.

¹⁵ vgl. Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens in der Fassung vom 01.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1988

¹⁶ vgl. Homepage der Waldeckischen Domanialverwaltung, Stand: 03.11.2021



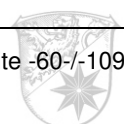
Diese Rechtsauffassung wurde durch die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel und dem Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdluS) wiederholt ausdrücklich bestätigt.

197. Wir haben daher empfohlen, das zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die Gemeinde entfallende anteilige Eigenkapital an der Waldeckischen Domonialverwaltung in Höhe von 3.564,0 TEUR in (analoger) Anwendung der Regelung des § 108 Abs. 5 HGO ergebnisneutral zu bilanzieren.
198. Die Gemeinde ist dieser Empfehlung nicht gefolgt, da die Voraussetzungen für eine Bilanzierung in Höhe des anteiligen Eigenkapitals aus ihrer Sicht nicht vorliegen.
199. Wir haben dies zum Anlass genommen, die verschiedenen gegen eine anteilige Bilanzierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode in (analoger) Anwendung des § 108 Abs. 5 HGO angeführten Argumente dem Regierungspräsidium Kassel bzw. dem HMdluS wiederholt vorzutragen. Allerdings wurde die seitens der Revision vertretende Rechtsauffassung und vorgeschlagene Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. In Abstimmung mit dem HMdluS teilte das Regierungspräsidium Kassel in diesem Zusammenhang mit E-Mail vom 17.03.2021 Folgendes mit: „... Soweit die Bilanzierung in der korrekten Form ... nicht erfolgen sollte, müssten die Jahresabschlüsse von der Revision entsprechend beanstandet werden. ...“
Das abschließende Prüfungsergebnis war daher entsprechend einzuschränken.
200. Die Gemeinde gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

„Die Revision des Landkreises hat alle an der Domonialverwaltung beteiligten Kommunen aufgefordert, die "Beteiligung" an der Waldeckischen Domonialverwaltung in den kommunalen Bilanzen auszuweisen. Sie vertritt dabei die Auffassung, dass die Bilanzierung bei den Kommunen erfolgen muss und nach § 108 Abs. 5 HGO (bzw. nach Ablauf des 4-jährigen Korrekturzeitraums) ergebnisneutral zu erfolgen hat.

Die Domonialverwaltung erwirtschaftet aufgrund der bekannten Umstände seit 2019 erhebliche Verluste. Nach dem vorl. Abschluss 2020 liegt das Eigenkapital der Domonialverwaltung bereits um rd. 9 Mio. € unter dem Wert zum 31.12.2008! Da auch für die Folgejahre teilweise erhebliche Fehlbeträge erwartet werden, könnte bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 eine Abwertung der Beteiligung notwendig werden, die dann das außerordentliche Ergebnis belasten würde.

Die Kommunen stehen diesem Szenario sehr kritisch gegenüber.



Alle relevanten Entscheidungen der Domonialverwaltung fallen im Kreistag. Eine Beteiligung der gewinnberechtigten Kommunen findet hier nicht statt. Allenfalls 3 wirtschaftlich erfahrene Personen werden von den Kommunen für die Betriebskommission (11 Mitglieder) vorgeschlagen.

Darüber hinaus stellen sich auch diverse rechtliche Fragestellungen, z. B.:

- 1. Kann eine Korrektur der Eröffnungsbilanz auch noch nach dem 4-jährigen Korrekturzeitraum ergebnisneutral erfolgen?*
- 2. Müsste bzw. sollte nicht bereits bei der jetzt geforderten Bewertung das Abwertungsrisiko mitberücksichtigt werden? (Bsp. Bewertung KGRZ mit 1 €)*

In den letzten Monaten wurden auch Stellungnahmen des HSGB und des Hess. Städtetags eingeholt. Der HSGB hält in diesem Fall den Verzicht auf den Ansatz der Beteiligung Domonialverwaltung in den Bilanzen für die am ehesten zutreffende Handhabung.

Leider ist es bisher nicht gelungen mit der Revision einen auch aus Sicht der Kommunen vertretbaren Lösungsvorschlag zu finden.

Laut Beschluss des Gemeindevorstandes, wird die Beteiligung an der Domonialverwaltung zunächst nicht bilanziert, bis eine Lösung der Fragestellung in Zusammenarbeit mit anderen, betroffenen Kommunen und der Revision gefunden wird.“

201. Die Gemeinde verkennt bei ihrer Stellungnahme einerseits, dass die Entscheidung für eine Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domonialverwaltung durch die gewinnberechtigten Kommunen - auch wenn wir diese Rechtsauffassung ausdrücklich teilen - durch die Kommunalaufsicht bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bzw. dem Regierungspräsidium Kassel getroffen wurde und die Revision insoweit lediglich die (nicht erfolgte) Umsetzung prüft.

Andererseits sind mögliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis einer Kommune zwar ggf. zwangsläufige Folge einer Bilanzierung von Vermögensgegenständen, diese ggf. eintretenden Folgen können aber nicht entscheidungserheblich für eine unterlassene Bilanzierung sein.

7.2.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen (ab dem Haushaltsjahr 2012)	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

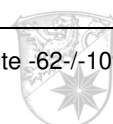
202. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen waren im Berichtsjahr nicht auszuweisen.

7.3 Umlaufvermögen

7.3.1 Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

203. Wie unter Tz. 6.6.2 bereits ausgeführt wurde, hat die Gemeinde von ihrem Bilanzierungswahlrecht nach Nr. 18 der Hinweise zu § 49 GemHVO Gebrauch gemacht und Vorräte nicht aktiviert, da Werte unter 10,0 TEUR pro Lager nicht bilanziert werden müssen.



7.3.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

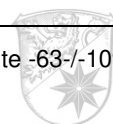
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

204. Fertige oder unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden.

7.3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitions- beiträgen	385.187,47	322.624,42	62.563,05
2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Umlagen	417.255,61	161.320,58	255.935,03
3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.698,64	13.196,70	501,94
4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	173.884,64	120.614,65	53.269,99
5	Sonstige Vermögensgegenstände	274.818,17	313.050,97	-38.232,80
6	Bilanzausweis	1.264.844,53	930.807,32	334.037,21

205. Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stiegen im Vorjahresvergleich um 255,9 TEUR an. Ursächlich hierfür sind in erster Linie noch nicht erfolgte Zahlungen aus Gewerbesteuer und Grundsteuern sowie des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, die sich in den entsprechenden Forderungen zum Bilanzstichtag niederschlagen.



206. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen erhöhten sich im Berichtsjahr um insgesamt 53,3 TEUR, was insbesondere auf Forderungen aus der Gewinnausschüttung der Bäderbetriebsgesellschaft zurückzuführen ist.
207. Nach dem strengen Niederstwertprinzip sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (Nr. 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO).
Zum Bilanzstichtag wurden daher folgende Wertberichtigungen als Korrekturposten zum Forderungsbestand gebildet:

Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Berichtsjahres		Stand am Ende des Vorjahres	
		EUR	v. H.	EUR	v. H.
1	2	3	4	5	6
1	Forderungsbestand nominal	1.272.675,96	100,0	955.773,57	100,0
2	- Einzelwertberichtigung	2.502,00	0,2	0,00	0,0
3	- pauschale Einzelwertberichtigung	0,00	0,0	0,00	0,0
4	- Pauschalwertberichtigung	5.329,43	0,4	24.966,25	2,6
5	Bilanzausweis	1.264.844,53	99,4	930.807,32	97,4

208. Als Pauschalwertberichtigung wird eine pauschale Wertberichtigung des nach Abzug der Einzelwertberichtigungen und der gesicherten Forderungen verbleibenden gesamten Forderungsbestandes bezeichnet. Tatsächlich wurde eine Wertberichtigung jeder ermittelten Forderung entsprechend des Zeitpunktes ihrer Fälligkeit vorgenommen. Bei den als „Pauschalwertberichtigungen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich daher vielmehr um pauschale Einzelwertberichtigungen, die bilanziell unter den Einzelwertberichtigungen auszuweisen wären.
Außerdem wurden Wertberichtigungen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen vorgenommen, die bilanziell als nicht werthaltig anzusehen sind und ebenfalls als Einzelwertberichtigungen auszuweisen wären.



7.3.4 Flüssige Mittel

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Flüssige Mittel	16.570,85	1.963.833,52	-1.947.262,67
2	Bilanzausweis	16.570,85	1.963.833,52	-1.947.262,67

209. Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt unter Berücksichtigung eines Liquiditätskredites über 215,1 TEUR mit dem Bestand nach der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

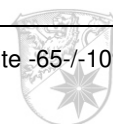
7.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34.343,73	36.214,27	-1.870,54
2	Bilanzausweis	34.343,73	36.214,27	-1.870,54

210. Bei dieser Bilanzposition werden die Beamtenbesoldung des Monats Januar 2020 sowie die Ansparraten für die Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B ausgewiesen. Ebenfalls werden hier die Aufwendungen für die Mehrunterhaltung der Linksabbiegespur im Zuge der Kreisstraße Nr. 63 in der OD Heringhausen abgegrenzt.

7.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00



7.6 Eigenkapital

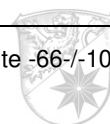
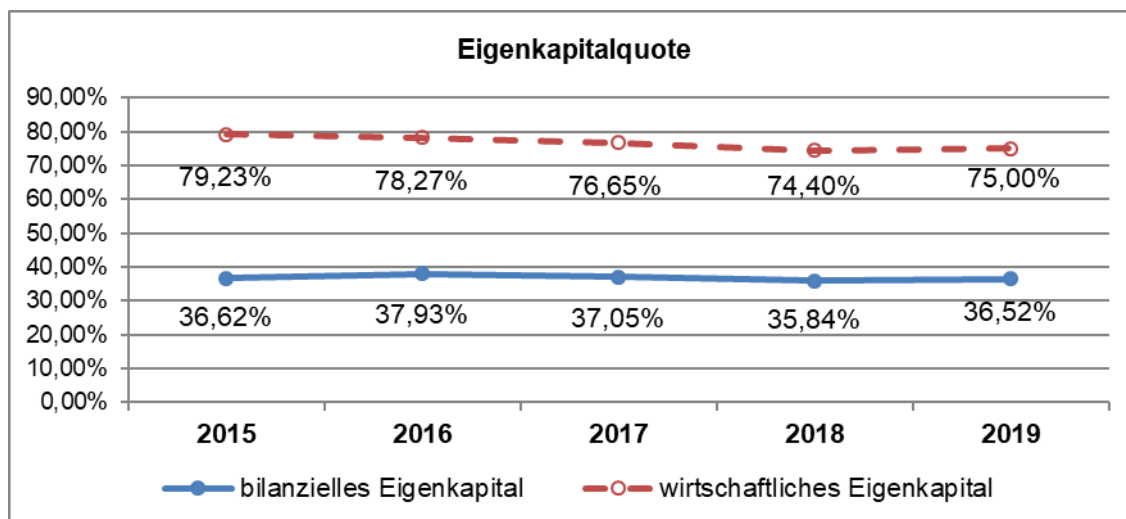
211. Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung zusammen. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Eigenkapital der Gemeinde in Höhe von insgesamt 19.468,9 TEUR, welches somit um 997,9 TEUR über dem Vorjahreswert lag. Die Veränderung des Eigenkapitals bildet das positive Ergebnis des Berichtsjahres ab.

Die Eigenkapitalquote, d. h. das Verhältnis des bilanziellen Eigenkapitals zum Gesamtkapital („Eigenkapitalquote 1“) betrug zum Bilanzstichtag 36,52 % und verbesserte sich im Vorjahresvergleich somit um 0,68 %.

212. Da die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten Eigenkapitalcharakter besitzen und sehr häufig einen erheblichen Anteil am Gesamtkapital ausmachen, kann als weitere Kennzahl das sogenannte „Wirtschaftliche Eigenkapital“ („Eigenkapitalquote 2“) ermittelt werden. Dazu wird dem bilanziellen Eigenkapital der Wert der Sonderposten hinzuaddiert und der sich daraus ergebende Betrag in das Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine nach der GemHVO auszuweisende Bilanzposition, sondern einen bilanzanalytischen Wert.

Zum Bilanzstichtag ergab sich für die Gemeinde eine Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals in Höhe von 75,0 %. Dieser Wert lag um 0,60 % über dem Vorjahreswert.

213. Die Entwicklung der Eigenkapitalquoten ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



7.6.1 Netto-Position

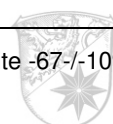
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Netto-Position	16.713.251,02	16.713.251,02	0,00
2	Bilanzausweis	16.713.251,02	16.713.251,02	0,00

214. Die Netto-Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.
Auf die Ausführungen unter Tz. 7.2.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7.6.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

215. Bei den Rücklagen handelt es sich bilanztechnisch um Bestandteile des Eigenkapitals (§58 Nr. 28 GemHVO).
Der Bilanzausweis der Rücklagen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.112.497,20	1.114.560,54	997.936,66
2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	643.181,78	643.181,78	0,00
3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
4	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
5	- davon Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00
6	- davon Sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
7	Bilanzausweis	2.755.678,98	1.757.742,32	997.936,66



216. Die ausgewiesene Veränderung bei den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses bildet den nach Verrechnung mit dem außerordentlichen Fehlbetrag des Berichtsjahres (28,6 TEUR) verbleibenden Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Berichtsjahres in Höhe von 997,9 TEUR ab.
217. Den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hätte jedoch der ungekürzte ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 1.026,6 TEUR zugeführt werden, während der Ausgleich des außerordentlichen Fehlbetrages durch eine entsprechende Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses hätte erfolgen müssen.¹⁷
Die vorgenommene Verrechnung der beiden Jahresergebnisse war daher im Berichtsjahr nicht zulässig.

7.6.3 Ergebnisverwendung

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
3	Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
4	Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
5	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

218. Wie bereits unter Tz. 7.6.2 dargestellt, wurde der außerordentliche Fehlbetrag in Höhe von 28,6 TEUR mit den Jahresabschlussbuchungen fälschlicherweise mit dem ordentlichen Überschuss des Berichtsjahres (1.026,6 TEUR) verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 997,9 TEUR wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Die Posten der Ergebnisverwendung in der Vermögensrechnung waren daher mit 0,00 EUR auszuweisen.

¹⁷ vgl. Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, § 46, Rz. 18



219. Die Verrechnung der Jahresergebnisse mit den Rücklagen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist zwangsläufige Folge der seit dem 27.12.2011 geänderten rechtlichen Vorgaben und bedarf insoweit keines entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlusses.

Die Posten des Jahresergebnisses (ordentlich / außerordentlich) weisen daher in der Vermögensrechnung nicht mehr das jeweilige Jahresergebnis, sondern den nach der Rücklagenverrechnung verbleibenden Betrag, ggf. auch „Null“, aus.

Wir empfehlen in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die Darstellung der jeweiligen Ergebnisverwendung, so dass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist.¹⁸

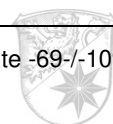
7.7 Sonderposten

7.7.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.432.765,02	14.757.885,99	674.879,03
2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	536.303,95	470.811,95	65.492,00
3	Investitionsbeiträge	4.551.553,53	4.647.527,14	-95.973,61
4	Sonderposten für den Gebührenausgleich	57.449,66	140.150,08	-82.700,42
5	Sonderposten für Umlagen nach § 50 (3) FAG	0,00	0,00	0,00
6	Bilanzausweis	20.578.072,16	20.016.375,16	561.697,00

220. Die Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich erhöhten sich im Berichtsjahr um 674,9 TEUR. Als wesentliche Zugänge sind hier Zuweisungen des Landes Hessen und des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Rahmen der „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Neugestaltung der Uferpromenade Diemelsee (insgesamt 1.086,5 TEUR) zu nennen. Gemindert wurde der Bilanzausweis durch die ertragswirksame Auflösung der bestehenden Sonderposten.

¹⁸ vgl. auch Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 46 GemHVO



221. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich verringerten sich im Berichtsjahr um 82,7 TEUR. Es erfolgte eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Ausgleich des erwirtschafteten Fehlbetrages der Kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ in Höhe von 92,7 TEUR. Eine Einstellung in den Sonderposten in Höhe von insgesamt 10,0 TEUR erfolgte aufgrund der erwirtschafteten Überschüsse in den Gebührenhaushalten der Abfall- und Abwasserentsorgung.

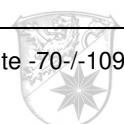
Im Rahmen der Arbeitstagung der Leiter/innen der hessischen Rechnungsprüfungsämter am 22. / 23.10.2019 wurde durch die Vertreter des HMdluS darauf hingewiesen, dass die Ermittlung eines in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich einzustellenden bzw. zu entnehmenden Unterschiedsbetrages ausschließlich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu erfolgen hat.

222. Verrechnungen mit dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich kommen daher künftig nur in Betracht, wenn eine entsprechende Gebührenerkalkulation im Sinne des KAG zum jeweiligen Bilanzstichtag einen zu verrechnenden Überschuss bzw. Fehlbetrag ausweist. Sollte zum jeweiligen Bilanzstichtag keine Gebührenerkalkulation vorliegen, insbesondere, weil der Kalkulationszeitraum über den Bilanzstichtag hinaus andauert, so ist zumindest eine nach den gebührenrechtlichen Grundsätzen erstellte Nachberechnung zum Nachweis der Verrechnung mit dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorzulegen.

223. Für die kostenrechnenden Einrichtungen werden bei der Gemeinde Diemelsee Gebührenbedarfsermittlungen durchgeführt. Kalkulationszeiträume wurden nicht definiert, die Gebührenerhebung erfolgt durch eine jährliche Berechnung unter Berücksichtigung des im Vorjahr erzielten Gebührenaufkommens.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 10 KAG für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Kommunen ein maximal fünfjähriger Kalkulationszeitraum zu definieren ist. Weiterhin haben Kommunen eine Gebührenerkalkulation vor dem Kalkulationszeitraum zu erstellen.

224. Dies ist bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse entsprechend zu berücksichtigen.



7.7.2 Sonstige Sonderposten

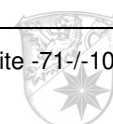
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

225. Weitere Sonderposten wurden nicht bilanziert.

7.8 Rückstellungen

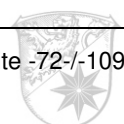
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen	2.230.975,00	2.155.031,00	75.944,00
2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	771.059,55	379.886,80	391.172,75
3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
5	Sonstige Rückstellungen	422.337,42	418.469,79	3.867,63
6	Bilanzausweis	3.424.371,97	2.953.387,59	470.984,38

226. Über die Höhe der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen liegt ein Gutachten der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck (KVK) vor.



227. Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Rechenzinsfußes von 6 v. H. anzusetzen. Ist dieser Rechenzinsfuß höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang anzugeben (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO). Demnach müssten die o. a. Pensionsrückstellungen eigentlich um 1.115,3 TEUR höher ausgewiesen werden.
228. Die Rückstellungen für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse erhöhten sich im Berichtsjahr um 391,2 TEUR. Diese Rückstellungen sollen nur dann gebildet werden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Hieraus erwächst die Notwendigkeit, zunächst festzulegen, wann „ungewöhnlich hohe Steuererträge“ vorliegen. Insoweit muss die Gemeinde eine Art Wesentlichkeitsschwelle festlegen, ab der „ungewöhnlich hohe“ Steuererträge gegeben sein sollen. Dazu ist es erforderlich, die Ertragsentwicklung der einschlägigen Steuerarten in den zurückliegenden Jahren zu betrachten. „Ungewöhnlich hohe“ Steuereinnahmen können nach herrschender Auffassung frühestens bei Abweichungen von mehr als 10% der Steuereinnahmen von einem gleitenden Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre angenommen werden.¹⁹ Die Wesentlichkeitsschwelle wurde seitens der Gemeinde auf 10% festgelegt.
229. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich insbesondere aus der Rückstellung für die zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht abgerechneten Betriebsführungskosten des Schwimmbades Heringhausen in Höhe von 347,6 TEUR zusammen.
230. Im Zusammenhang mit der Bildung der o. a. Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass zu den erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen müssen, um diese Zahlungsverpflichtungen auch bedienen zu können.

¹⁹ vgl. Kröckel in Gemeindefirtschaftsrecht Hessen, § 39, Rz. 64



7.9 Verbindlichkeiten

7.9.1 Anleihen

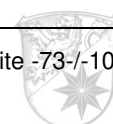
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

231. Verbindlichkeiten aus Anleihen werden bei der Gemeinde im Berichtsjahr nicht bilanziert.

7.9.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.318.370,61	7.788.076,25	-469.705,64
2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	169.430,10	232.155,94	-62.725,84
3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	7,00	0,00	7,00
4	Bilanzausweis	7.487.807,71	8.020.232,19	-532.424,48

232. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich im Berichtsjahr um insgesamt 469,7 TEUR. Dies ist auf die geleistete planmäßige Tilgung der bereits bestehenden Darlehen zurückzuführen.
233. Die Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern zum Vorjahr bildet hauptsächlich die Tilgung von Darlehen bei der Waldeckischen Domonialverwaltung (-52,5 TEUR) ab.
234. Die Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

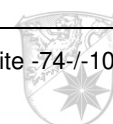


7.9.3 Weitere Verbindlichkeiten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung (ab dem Haushaltsjahr 2012)	215.060,86	0,00	215.060,86
2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.498,10	8.411,76	-1.913,66
3	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge	63.468,97	58.941,84	4.527,13
4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	907.395,96	1.210.613,15	-303.217,19
5	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	41.976,96	-41.976,96
6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	370.496,56	0,00	370.496,56
7	Sonstige Verbindlichkeiten	392.065,25	346.298,87	45.766,38
8	Bilanzausweis	1.954.985,70	1.666.242,58	288.743,12

235. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung erhöhten sich im Vorjahresvergleich um 215,1 TEUR. Allerdings sollen im Haushaltsjahr aufgenommene Liquiditätskredite wieder bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden (vgl. § 105 Abs. 1 HGO), was jedoch nicht erfolgte.

236. Weiterhin verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Vorjahresvergleich um insgesamt 303,2 TEUR. Bei dem unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen Betrag handelt es sich um eine Vielzahl von kleineren Beträgen, die sich über nahezu alle Teilhaushalte erstrecken.



237. Unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen werden im Berichtsjahr 370,5 TEUR für den Verlustausgleich des Schwimmbades Heringhausen ausgewiesen. In den Vorjahren wurde diese Position als Rückstellung bilanziert.
238. Der Anstieg der Sonstigen Verbindlichkeiten um 45,8 TEUR ergab sich durch die erhöhten Verbindlichkeiten aufgrund kreditorischer Debitoren.

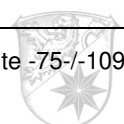
7.10 Entwicklung der Schulden

239. „Schulden“ sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, einschließlich der Kassenkredite und Rückstellungen (§ 58 Nr. 31 GemHVO-Doppik / § 58 Nr. 30 GemHVO). Addiert man die unter Tz. 7.8 aufgeführten Rückstellungen sowie die unter Tz. 7.9 ausgewiesenen Verbindlichkeiten, so ergibt sich zum Bilanzstichtag die nachfolgend dargestellte Verschuldung der Gemeinde:

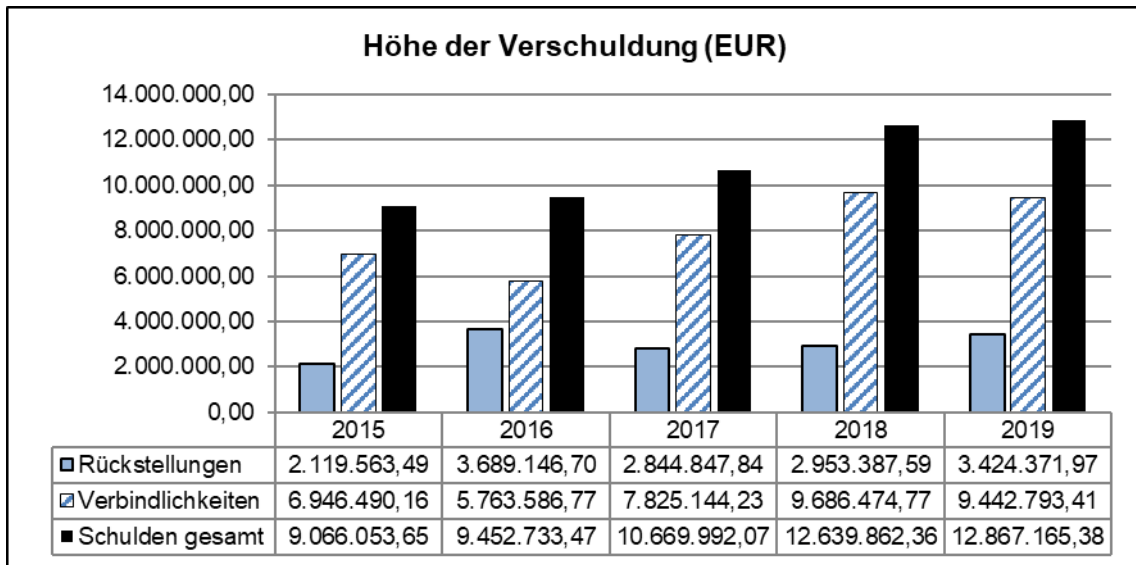
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rückstellungen	3.424.371,97	2.953.387,59	470.984,38
2	Verbindlichkeiten	9.442.793,41	9.686.474,77	-243.681,36
3	Gesamt	12.867.165,38	12.639.862,36	227.303,02

240. Die Erhöhung der bilanzierten Rückstellungen ist insbesondere auf die Zuführung zu der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage (+379,9 TEUR) zurückzuführen.

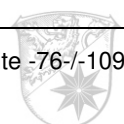
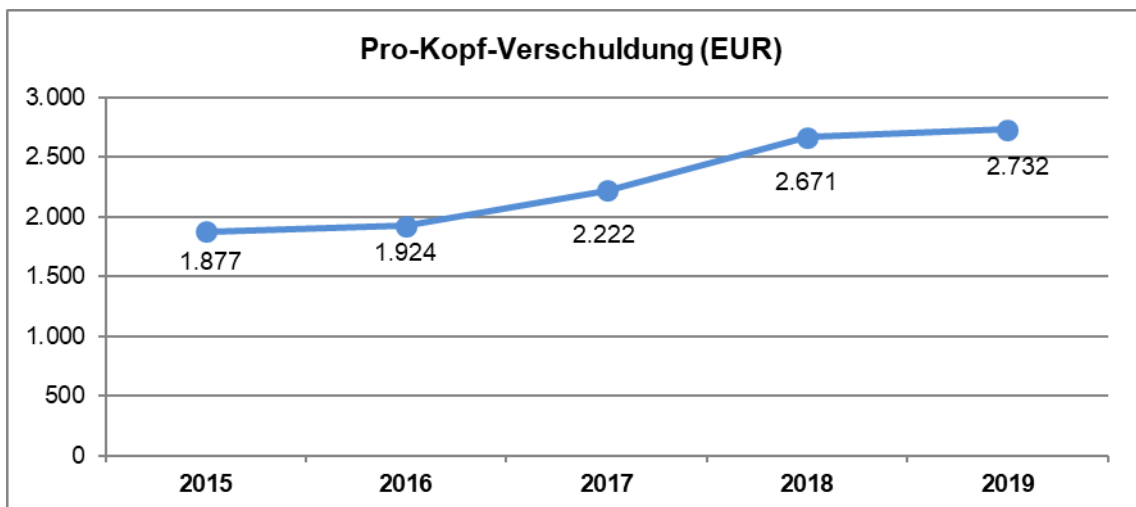
Die Verbindlichkeiten verringerten sich um insgesamt 243,7 TEUR, ursächlich hierfür war insbesondere die planmäßige Tilgung bestehender Kreditverbindlichkeiten sowie die Rückzahlung eines Darlehens bei der Waldeckischen Domonialverwaltung.



241. Die Entwicklung der Verschuldung ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



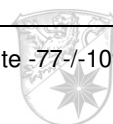
242. Die Pro-Kopf-Verschuldung entwickelte sich wie folgt:



7.11 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	401.867,32	416.729,60	-14.862,28
2	Bilanzausweis	401.867,32	416.729,60	-14.862,28

243. Bei dieser Bilanzposition wurden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen. Die Grabnutzungsgebühr wird von der Gemeinde im Voraus für den gesamten Zeitraum der Nutzung eines Grabes erhoben. Daher ist das durch die Bürger entrichtete Entgelt bilanziell abzugrenzen, indem es ratierlich auf die Nutzungsdauer zu verteilen und aufzulösen ist. Zur Bewertung der Grabnutzungsgebühren legte die Gemeinde 30 Jahre als Nutzungsdauer zugrunde. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an dem Nutzungsrecht gemäß § 10 Absatz 4 der Friedhofsordnung der Gemeinde.
- Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich u. a. aus der Differenz zwischen den vereinnahmten Grabnutzungsgebühren des Berichtsjahres sowie der ertragswirksamen Auflösung der Grabnutzungsgebühren aus Vorjahren.
244. Weiterhin wurden von Hessen Mobil Kostenbeiträge zu den Kosten einer Mischwasserkanalisation im Zuge der Erneuerung der L3078 (Arolser Straße Adorf) in Höhe von 156,00 €/lfd. m sowie der L3076 (Aartalstraße Flechtdorf) in Höhe von 175 €/lfd. m zu entwässernder Straßenlänge gewährt. Der vom Land Hessen geleistete Kostenbeitrag versteht sich als Ablösung der Mehrunterhaltungskosten der Gemeinde Diemelsee. Der Gesamtbetrag wird analog der Nutzungsdauer der jeweiligen Straße (30 Jahre) aufgelöst.
245. Außerdem wurden die Erträge aus den Getränkelieferungsverträgen für die Dorfgemeinschaftshäuser und dem Kiosk Strandbad als Rechnungsabgrenzungsposten passiviert. Die Vertragslaufzeiten erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 10 Jahren. Für die Verpflichtung, einen bestimmten Lieferanten an die jeweilige Einrichtung zu binden, zahlen die Getränkelieferanten einen einmaligen Geldbetrag. Diese erhaltenen Beträge wurden durch die passive Rechnungsabgrenzung periodengerecht abgegrenzt.



8 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

8.1 Gesamtdarstellung der Ertragslage

246. Der Ergebnishaushalt des Berichtsjahres wies einen geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 380,0 TEUR aus. Demgegenüber führte der Haushaltsvollzug zu einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 997,9 TEUR und somit zu einer Ergebnisverbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung um 1.377,9 TEUR.

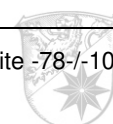
247. Das Jahresergebnis setzt sich auf folgenden Teilbeträgen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-)	1.124.619,92	307.078,41	817.541,51
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-98.058,00	-54.329,00	-43.729,00
3	= Ordentliches Ergebnis (+/-)	1.026.561,92	252.749,41	773.812,51
4	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-28.625,26	513.656,54	-542.281,80
5	= Jahresergebnis (+/-)	997.936,66	766.405,95	231.530,71
6	- Rücklagenzuführungen	997.936,66	766.405,95	231.530,71
7	+ Rücklagenentnahmen	0,00	0,00	0,00
8	= Bilanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00

248. Die Posten des Jahresergebnisses (ordentlich / außerordentlich) weisen in der Vermögensrechnung nicht mehr das jeweilige Jahresergebnis aus, da der im Berichtsjahr erwirtschafteten Überschuss des ordentlichen Ergebnisses nach Saldierung mit dem außerordentlichen Fehlbetrag gem. § 46 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus dem ordentlichem Jahresergebnis zugeführt wurde. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellung unter Tz. 7.6.2.

249. Wir empfehlen in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die Darstellung der jeweiligen Ergebnisverwendung (vgl. oben), so dass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist.²⁰

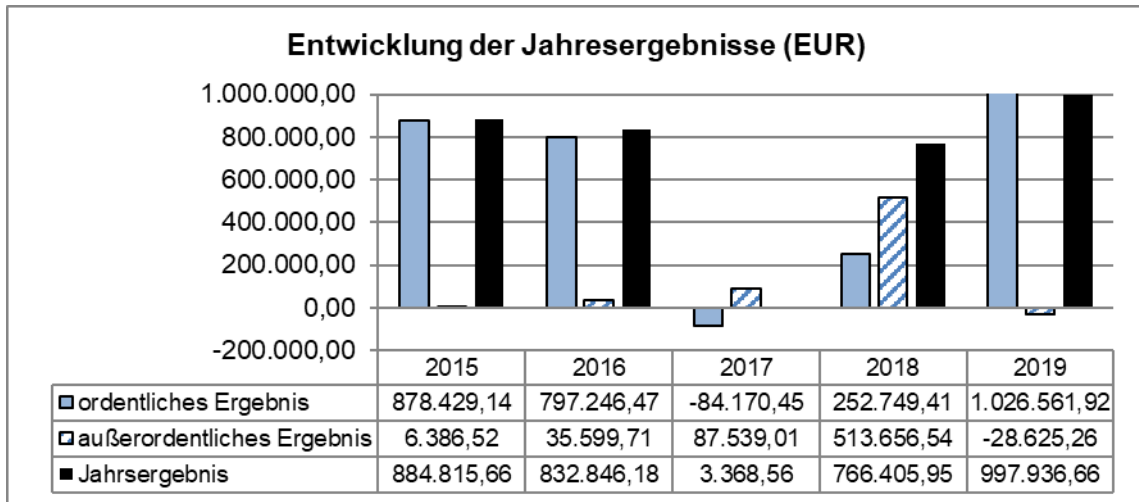
²⁰ vgl. Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 46 GemHVO



250. Hinsichtlich der Veränderungen im Vorjahresvergleich bei den einzelnen Positionen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

8.2 Entwicklung der Jahresergebnisse

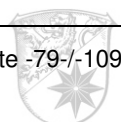
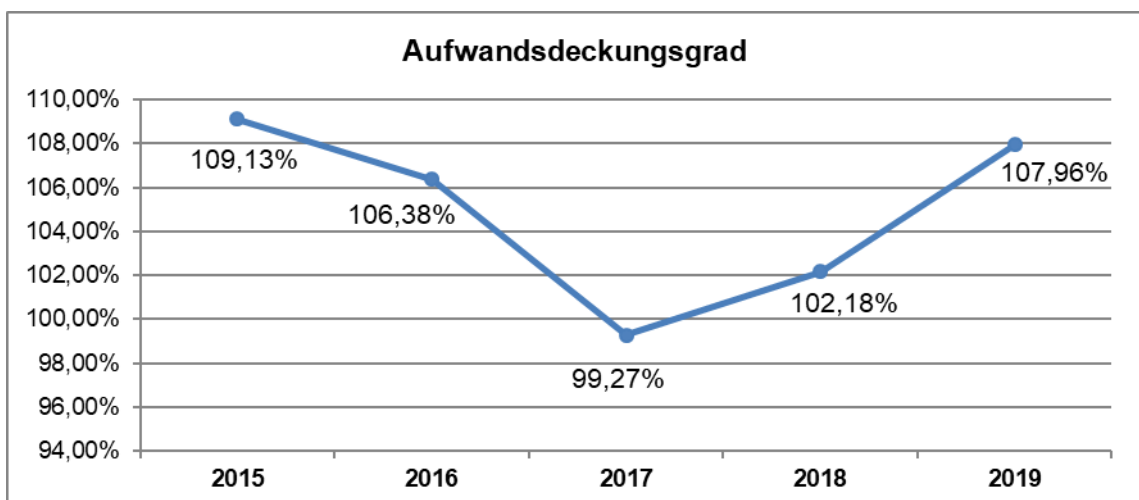
251. Die Entwicklung der Jahresergebnisse ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



8.3 Aufwandsdeckungsgrad

252. Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Aufwendungen durch Erträge (ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge) gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

253. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:



8.4 Verwaltungsergebnis

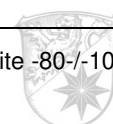
8.4.1 Ordentliche Erträge

254. Die ordentlichen Erträge setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	429.567,38	369.997,81	59.569,57
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.596.656,23	2.392.838,72	203.817,51
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	468.651,30	756.010,23	-287.358,93
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern, steuerähnliche Erträge, Erträge aus Umlagen	6.740.115,39	4.637.682,15	2.102.433,24
6	Erträge aus Transferleistungen	145.656,61	142.103,99	3.552,62
7	Erträge aus Zuweisungen, und Zuschüssen, allgemeine Umlagen	2.002.463,57	2.318.149,65	-315.686,08
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.184.611,96	939.215,95	245.396,01
9	Sonstige ordentliche Erträge	250.873,65	151.893,48	98.980,17
10	Summe der ordentlichen Erträge	13.818.596,09	11.707.891,98	2.110.704,11

255. Die Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte erhöhten sich um 203,8 TEUR, was insbesondere auf höhere Erträge aus Abwasser- und Niederschlagswassergebühren im Berichtsjahr (+210,2 TEUR) zurückzuführen ist.

256. Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen verminderten sich im Gegensatz dazu um 287,4 TEUR. Dies resultiert vor allem aus geringeren Kostenerstattungen seitens des Landkreises für die Unterbringung von Asylbewerbern.

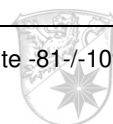


257. Der Anstieg der Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge um 2.102,4 TEUR ist insbesondere auf höhere Erträge aus Gewerbesteuern sowie Nachzahlungen von Gewerbesteuern aus Vorjahren zurückzuführen (insgesamt +1.923,7 TEUR). Außerdem stieg der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Vorjahresvergleich um 138,6 TEUR an.
258. Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, allgemeine Umlagen verringerten sich um 315,7 TEUR, was hauptsächlich auf geringere Schlüsselzuweisungen zurückzuführen ist.
259. Im Berichtsjahr wurde eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 92,7 vorgenommen, wodurch es im Vorjahresvergleich hier zu erhöhten Erträgen kam. Weiterhin stiegen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen im öffentlichen Bereich um 163,5 TEUR an.

8.4.2 Ordentliche Aufwendungen

260. Die ordentlichen Aufwendungen wiesen zum jeweiligen Jahresende folgenden Stand aus:

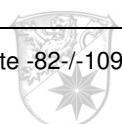
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Personalaufwendungen	1.527.359,99	1.429.278,22	98.081,77
2	Versorgungsaufwendungen	305.644,06	295.843,67	9.800,39
3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.032.972,92	2.888.335,66	144.637,26
4	Abschreibungen	2.217.784,35	1.880.767,98	337.016,37
5	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	1.680.989,23	1.553.132,53	127.856,70
6	Steueraufwendungen, gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.913.597,35	3.344.886,64	568.710,71
7	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
8	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.628,27	8.568,87	7.059,40
9	Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.693.976,17	11.400.813,57	1.293.162,60

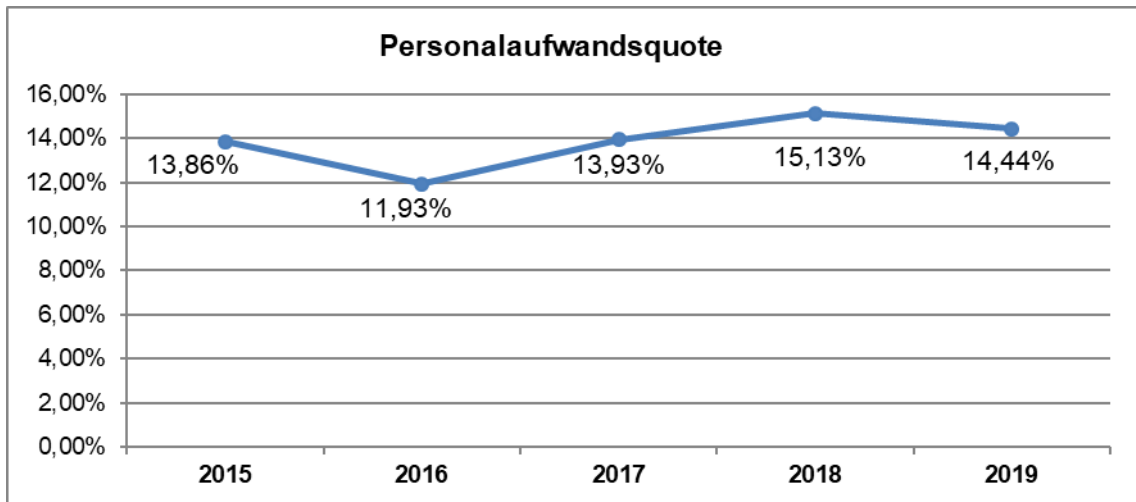


261. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 144,7 TEUR. Ursächlich hierfür waren insbesondere höhere Instandhaltungsaufwendungen für Kanal- und Straßenunterhaltungsarbeiten (+212,4 TEUR), denen geringere Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen (kumuliert -71,6 TEUR) gegenüberstanden.
262. Weiterhin fielen höhere Aufwendungen für Abschreibungen an (+337,0 TEUR); dies ist insbesondere auf die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zurückzuführen (+266,9 TEUR), welches aufgrund der Aktivierung der abgeschlossenen Erneuerung der Aartalstraße sowie der zugehörigen Nebenanlagen wesentlich angestiegen ist.
263. Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse stiegen im Vorjahresvergleich um 127,9 TEUR an, was insbesondere auf erhöhte Zuweisungen an den Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Diemelsee für die Betriebskosten der Kindergärten Adorf, Heringhausen und Vasbeck zurückzuführen ist.
264. Der Anstieg der Steueraufwendungen und gesetzlichen Umlageverpflichtungen um 568,7 TEUR ist insbesondere durch Aufwendungen für die Rückstellung für den Kommunalen Finanzausgleich (+167,7 TEUR), für die Kreisumlage (+92,4 TEUR) sowie eine erhöhte Gewerbesteuerumlage (+302,1 TEUR) entstanden.

8.4.3 Personalaufwandsquote

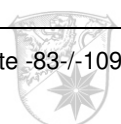
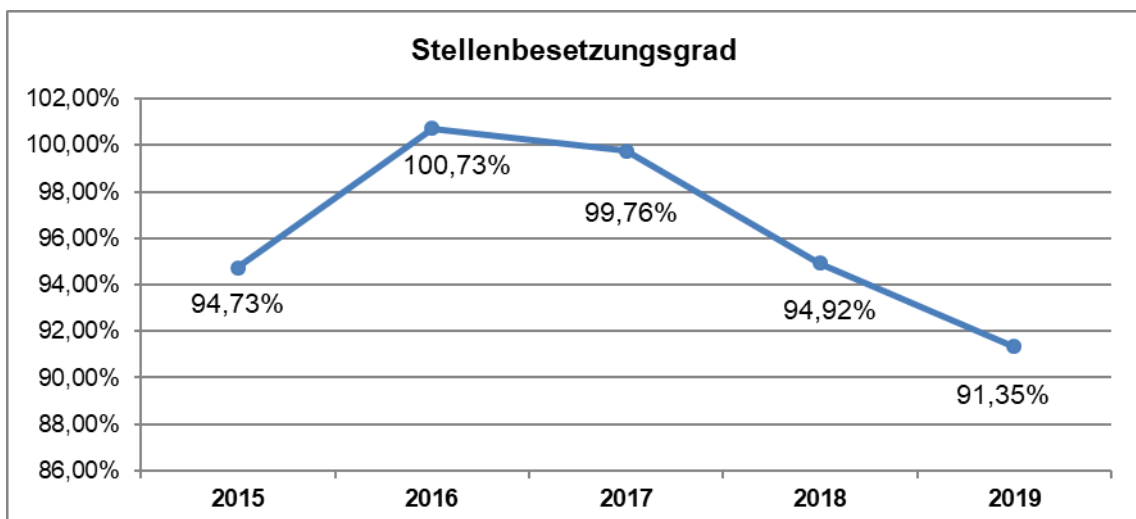
265. Die Kennzahl „Personalaufwandsquote“ gibt an, welchen Anteil die Personal- und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.
266. Im Berichtsjahr lag die Personalaufwandsquote bei 14,44 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:





8.4.4 Stellenbesetzungsgrad

267. Die unter den ordentlichen Aufwendungen ausgewiesenen Personalaufwendungen werden ganz maßgeblich von der Anzahl der im Berichtsjahr tatsächlich besetzten Personalplanstellen bestimmt.
268. Der Stellenbesetzungsgrad gibt zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres an, in welchem Umfang die nach dem Stellenplan verfügbaren Personalplanstellen auch tatsächlich besetzt waren.
269. Im Berichtsjahr betrug der Stellenbesetzungsgrad 91,35 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



270. Der Stellenbesetzungsgrad ist seit einigen Jahren rückläufig, was insbesondere auf einen Stellenzuwachs von insgesamt zwei Stellen im Jahr 2018 zurückzuführen ist, die bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht vollständig besetzt werden konnten.

8.5 Finanzergebnis

271. Das Finanzergebnis setzt sich aus den Finanzerträgen sowie den Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Finanzerträge	103.043,81	135.204,29	-32.160,48
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	201.101,81	189.533,29	11.568,52
3	Gesamt	-98.058,00	-54.329,00	-43.729,00

272. Die erzielten Finanzerträge in Höhe von 103,1 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Erträgen aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (62,8 TEUR).

Im Berichtsjahr fielen die Finanzerträge um 32,2 TEUR geringer aus, als im Vorjahr, was auf geringere Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen zurückzuführen ist (-42,7 TEUR).

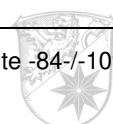
273. Den Großteil der Zinsaufwendungen machten die angefallenen Zinsen für die bestehenden investiven Darlehen (159,9 TEUR) aus.

8.6 Außerordentliches Ergebnis

274. Im außerordentlichen Ergebnis sind Aufwendungen und Erträge nachzuweisen, die

- im Einzelfall erheblich sind und wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen bzw.
- aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten, resultieren

(§ 58 Nr. 5 GemHVO).



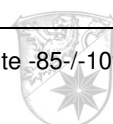
275. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Außerordentliche Erträge	33.473,33	614.978,44	-581.505,11
2	Außerordentliche Aufwendungen	62.098,59	101.321,90	-39.223,31
3	Gesamt	-28.625,26	513.656,54	-542.281,80

276. Die außerordentlichen Erträge verringerten sich um 581,5 TEUR, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass im Vorjahr in größerem Umfang Grundstücke über dem Buchwert verkauft wurden (429,6 TEUR).

Die außerordentlichen Erträge des Berichtsjahres resultierten insbesondere aus periodenfremden Erträgen sowie dem Verkauf von Grundstücken über dem Buchwert.

277. Die außerordentlichen Aufwendungen hingegen entstanden im Berichtsjahr insbesondere durch die Ausbuchung der Restwerte von abgängigen Anlagegütern (16,8 TEUR) sowie von verkauften Grundstücken unter dem Restbuchwert (29,8 TEUR).



8.7 Kostenrechnende Einrichtungen

278. Kommunale Einrichtungen, die überwiegend aus Entgelten finanziert werden, werden auch als „kostenrechnende Einrichtungen“ bezeichnet²¹. Dabei ist zu unterscheiden, ob die jeweiligen Einrichtungen aus Gebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder aber durch sonstige Entgelte finanziert werden.

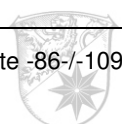
8.7.1 Kostenrechnende Einrichtungen nach KAG

279. Die Gebührensätze der kostenrechnenden Einrichtungen nach KAG sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 KAG). Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 KAG).

280. Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach § 10 KAG erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (§ 41 Abs. 7 GemHVO). Ein bilanzieller Ausweis von Kostenunterdeckungen ist nach der aktuellen Rechtslage nicht vorgesehen.

281. Im Haushalt der Gemeinde werden folgende kostenrechnende Einrichtungen nach KAG geführt:

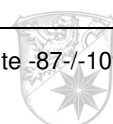
²¹ Vgl. Schulte / Wiesemann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rz. 18



8.7.1.1 Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung Sonderposten)	174.305,69	253.447,48	-79.141,79
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-9.430,48	-13.432,90	4.002,42
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	1.544,72	96.858,65	-95.313,93
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	166.419,93	336.873,23	-170.453,30
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	259.107,57	237.937,98	21.169,59
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-92.687,64	98.935,25	-191.622,89
8	- Sonderposten- zuführung	0,00	98.935,25	-98.935,25
9	+ Sonderposten- entnahme	92.687,64	0,00	92.687,64
10	= Bilanzergebnis	0,00	0,00	0,00

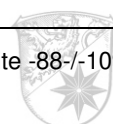
282. Die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 92,7 TEUR, der dem bestehenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen wurde.



8.7.1.2 Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	173.265,32	182.386,47	-9.121,15
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-27.392,04	-36.857,47	9.465,43
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-15.809,04	-13.593,05	-2.215,99
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	130.064,24	131.935,95	-1.871,71
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	171.981,78	129.315,00	42.666,78
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	297.678,78	274.600,47	23.078,31
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	4.367,24	-13.349,52	17.716,76
8	- Sonderposten- zuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderposten- entnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	4.367,24	-13.349,52	17.716,76

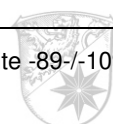
283. Bei der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung ergab sich ein Überschuss in Höhe von 4,4 TEUR. Der erwirtschaftete Überschuss wurde dem Sonderposten für den Gebührenausgleich im Berichtsjahr aufgrund eines Buchungsfehlers nicht zugeführt.



8.7.1.3 Kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	61.295,93	39.340,01	21.955,92
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	491,01	621,90	-130,89
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	61.786,94	39.961,91	21.825,03
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	44.102,64	41.871,19	2.231,45
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	17.684,30	-1.909,28	19.593,58
8	- Sonderposten- zuführung	9.987,22	0,00	9.987,22
9	+ Sonderposten- entnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	7.697,08	-1.909,28	9.606,36

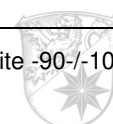
284. Die kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung schloss mit einem Überschuss in Höhe von 7,7 TEUR. Eine Zuführung zu dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich erfolgte aufgrund eines Buchungsfehlers im Berichtsjahr nicht in voller Höhe.



8.7.1.4 Kostenrechnende Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-61.545,01	-68.936,30	7.391,29
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-61.545,01	-68.936,30	7.391,29
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	23.401,57	23.002,40	399,17
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-84.946,58	-91.938,70	6.992,12
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	-84.946,58	-91.938,70	6.992,12

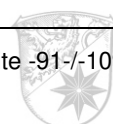
285. Die kostenrechnende Einrichtung Friedhof- und Bestattungswesen schließt mit einem Defizit von 84,9 TEUR. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt aus den allgemeinen Haushaltsmitteln. Der Kostendeckungsgrad betrug 37,07%.



8.7.1.5 Kostenrechnende Einrichtung Kindertagesstätten

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-929.313,36	-832.990,32	-96.323,04
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-2.641,20	-2.641,67	0,47
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-931.954,56	-835.631,99	-96.322,57
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	71.214,41	65.192,86	6.021,55
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-1.003.168,97	-900.824,85	-102.344,12
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	-1.003.168,97	-900.824,85	-102.344,12

286. Die kostenrechnende Einrichtung Kindertagesstätten schließt mit einem Defizit von 1.003,2 TEUR. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt durch die allgemeinen Haushaltsmittel. Der Kostendeckungsgrad betrug 20,92 %.



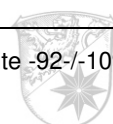
8.7.1.6 Kostenrechnende Einrichtung Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-284.172,56	-303.979,35	19.806,79
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	0,00	-0,10	0,10
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-284.172,56	-303.979,45	19.806,89
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	113.359,59	131.771,26	-18.411,67
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-397.532,15	-435.750,71	38.218,56
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	-397.532,15	-435.750,71	38.218,56

288. Die kostenrechnende Einrichtung Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen schließt mit einem Defizit von 397,5 TEUR. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt durch die allgemeinen Haushaltsmittel. Der Kostendeckungsgrad betrug 25,39 %.

8.7.2 Sonstige Kostenrechnende Einrichtungen

289. Im Haushalt der Gemeinde wurden im Berichtsjahr keine sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen geführt.

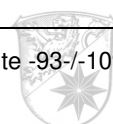


9 Feststellungen zur Finanzrechnung

9.1 Darstellung der Finanzlage

290. In der Finanzrechnung werden die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Vorgängen nachgewiesen.
291. Die Finanzrechnung kann nach der direkten Methode (Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO), bei der das Finanzrechnungskonto primär bebucht und das entsprechende Konto der Ergebnisrechnung mitbebucht wird, oder nach der indirekten Methode (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO), bei der der Zahlungsmittelfluss aus den Konten der Ergebnisrechnung und den Bilanzkonten entwickelt wird, geführt werden (§ 47 Abs. 1 GemHVO).
292. Da die in der Finanzrechnung nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Berichtsjahres ihren entsprechenden Niederschlag bereits in den beiden anderen Komponenten des Rechnungswesens gefunden haben, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende zusammenfassende Darstellung.

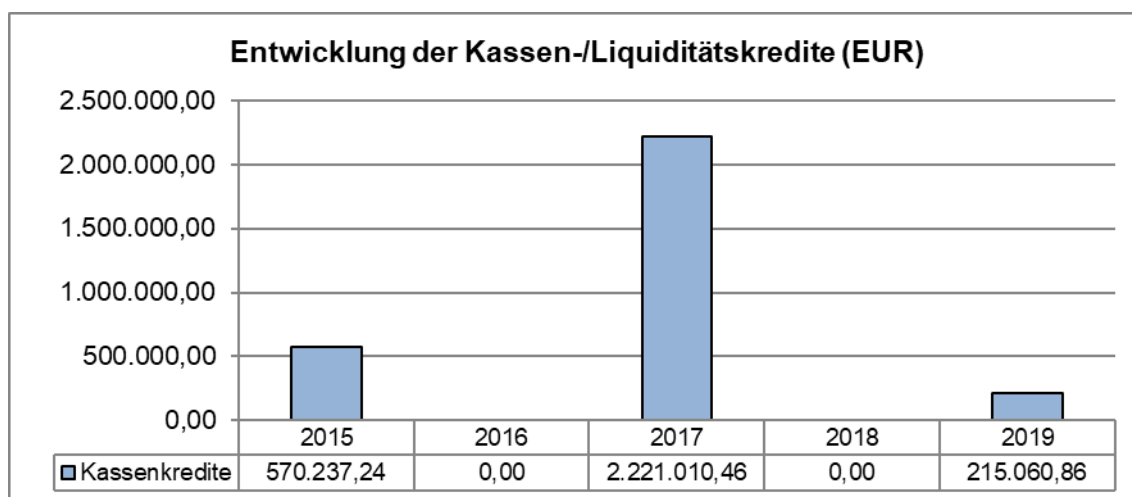
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	2.450.177,68	1.503.729,27	946.448,41
2	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (+/-)	-4.103.688,38	-789.590,62	-3.314.097,76
3	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (+/-)	-533.690,44	3.517.228,00	-4.050.918,44
4	Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (+/-)	24.877,61	-52.372,32	77.249,93
5	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Berichtsjahr	-2.162.323,53	4.178.994,33	-6.341.317,86
6	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres (+/-)	1.963.833,52	-2.215.160,81	4.178.994,33
8	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	-198.490,01	1.963.833,52	-2.162.323,53



293. Der vorstehend dargestellte Zahlungsmittelendbestand zum Bilanzstichtag nach der Finanzrechnung stimmt unter Berücksichtigung des Liquiditätskredites von 215,1 TEUR mit dem Bestand der tatsächlich vorhandenen Zahlungsmittel (vgl. Position „Flüssige Mittel“ der Bilanz) überein.

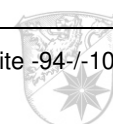
9.2 Bestand der Kassen- / Liquiditätskredite

294. Im Zahlungsmittelendbestand Finanzmittel in Höhe von 215,1 TEUR aus der Aufnahme von Kassen- / Liquiditätskrediten enthalten.
295. Die Entwicklung des Bestandes der Kassen- / Liquiditätskredite zum jeweiligen Bilanzstichtag ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:



296. Nach § 105 Abs. 1 HGO sollen die Kassen- / Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Berichtsjahres wieder zurückgeführt werden. Sie dienen daher in der Regel nur der Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit, nicht der langfristigen Finanzierung.
297. Wie aus der vorstehenden Darstellung zu ersehen ist, wurde diese Regelung zum Ende des Berichtsjahres nicht eingehalten. Ist die Rückführung der Kassenkredite zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen, z. B. der Vorfinanzierung von Investitionen, nicht möglich, so sind die Kassen- / Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.²²

²² vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.09.2018



9.3 Liquiditätspuffer

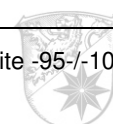
298. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassen- / Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten 3 dem Berichtsjahr vorangegangenen Haushaltsjahre belaufen.

Nr.	Bezeichnung	Betrag
		EUR
1	2	3
1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Jahr:	9.413.244,45
2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im vorletzten Jahr:	8.953.390,95
3	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im drittletzten Jahr:	8.921.988,75
4	Summe:	27.288.624,15
5	Durchschnitt der letzten 3 Jahre:	9.096.208,05
6	Bestand an flüssigen Mittel zum Ende des Berichtsjahres:	-198.490,01
7	Anteil in %	-2,18

299. Wie der vorstehenden Darstellung zu entnehmen ist, wurde der vorgeschriebene Liquiditätspuffer in Höhe von 2,00 % somit nicht erreicht.

300. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (s. u.) ist vorrangig vor dem Aufbau eines Liquiditätspuffers zu erreichen. Soweit die Gemeinde am Entschuldungsprogramm der „Hessenkasse“ teilnimmt, ist der Liquiditätspuffer sukzessive bis spätestens zum 31.12.2022 aufzubauen. Im Übrigen ist der Liquiditätspuffer bei Vorliegen wichtiger Gründe bis zum 31.12.2020 aufzubauen.²³

²³ vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.09.2018



9.4 Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung

301. Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i. V m. § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.
302. Wie die nachstehende Darstellung verdeutlicht, wurde die o. a. rechtliche Vorgabe im Berichtsjahr nicht eingehalten.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	2.450.177,68	1.503.729,27	946.448,41
2	Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten (einschl. Tilgung Hessenkasse, ohne Umschuldung)	4.033.690,44	484.772,00	3.548.918,44
3	Deckung der ordentlichen Tilgung (mindestens 100 %)	60,74%	310,19%	-249,45%

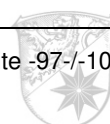


9.5 Fremde Zahlungsmittel

303. Die fremden und durchlaufenden Zahlungsmittel betreffen nicht die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und sind deshalb auch nicht im Haushaltsplan als Ertrag oder Aufwand zu veranschlagen. Diese finanziellen Vorgänge sind allerdings in der Finanzrechnung zu dokumentieren.
304. Im Berichtsjahr ergaben sich folgende Ein- und Auszahlungen aus fremden und durchlaufenden Zahlungsmitteln:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	281.410,13	171.817,12	109.593,01
2	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	256.532,52	224.189,44	32.343,08
3	Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	24.877,61	-52.372,32	77.249,93

305. Die Veränderung im Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen resultiert im Vergleich zum Vorjahr aus höheren Ein- (+110,1 TEUR) und Auszahlungen (+33,3 TEUR) aus der Umsatzsteuerabführung.



10 Gesamtabschluss

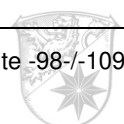
10.1 Allgemeines

306. Gemäß § 112 Abs. 5 bis 8 HGO i. V. m. § 53 GemHVO hat die Gemeinde erstmals zum 31.12.2015 einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn ihr die Mehrheit oder 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte an Aufgabenträgern, wie z. B. Gesellschaften oder Zweckverbänden, zustehen. Bei der Ermittlung des Stimmrechtsanteils sind die unmittelbaren und mittelbaren Stimmrechte einzubeziehen.
307. In dem Gesamtabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die in die Konsolidierung einbezogenen Aufgabenträger und die Gemeinde ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
308. Der Gemeindevorstand soll den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen (§ 112 Abs. 5 HGO).

10.2 Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses

309. Ein Gesamtabschluss muss nicht aufgestellt werden, wenn die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger in ihrer Gesamtheit für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112 Abs. 5 S. 4 HGO).
310. Dies ist der Fall, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsummen der Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde ausgewiesenen (nicht konsolidierten) Bilanzsumme zum 31. Dezember des Berichtsjahres und gleichzeitig für das Vorjahr nicht übersteigen.²⁴
311. Nach den uns vorliegenden Informationen waren zum Stichtag des Jahresabschlusses, über dessen Prüfung wir hiermit berichten, sowie zum Stichtag des Vorjahres folgende Aufgabenträger in die Nachrangigkeitsprüfung im vorstehenden Sinn einzubeziehen; Beteiligungen an Aufgabenträgern mit einer Quote von unter 20 v. H. bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

²⁴ vgl. Nr. 2.2 des Erlasses des HMdLU vom 22.08.2016, Az. IV 4 - 15 i 01.01



10.2.1 Nachrangigkeitsprüfung zum Ende des Berichtsjahres

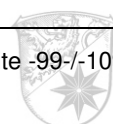
Nr.	Aufgabenträger	Bilanzsumme	Anteil	anteilige Bilanzsumme
		EUR	v. H.	EUR
1	2	3	4	5
1	Abwasserverband Oberes Diemeltal	1.406.497,39	57,0	801.703,51
2	Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH	54.326,20	99,0	53.782,94
3	Anteilige Bilanzsumme der Aufgabenträger:			855.486,45
4	Bilanzsumme der Kommune:			53.316.034,86
5	Anteil an der Bilanzsumme der Kommune (v. H.):			1,6

10.2.2 Nachrangigkeitsprüfung zum Ende des Vorjahres

Nr.	Aufgabenträger	Bilanzsumme	Anteil	anteilige Bilanzsumme
		EUR	v. H.	EUR
1	2	3	4	5
1	Abwasserverband Oberes Diemeltal	1.346.909,27	57,0	767.738,28
2	Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH	98.733,88	99,0	97.746,54
3	Anteilige Bilanzsumme der Aufgabenträger:			865.484,83
4	Bilanzsumme der Kommune:			51.543.960,46
5	Anteil an der Bilanzsumme der Kommune (v. H.):			1,7

10.3 Vorlage des Gesamtabchlusses zur Prüfung

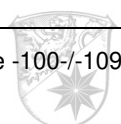
312. Da die anteiligen Bilanzsummen der Aufgabenträger an beiden Stichtagen den Wert von 20 v. H. der jeweiligen Bilanzsumme der Gemeinde nicht übersteigen, war kein Gesamtabschluss aufzustellen.
313. Nach Nr. 2.3 des o. a. Erlasses ist die Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses durch die Gemeinde zu jedem Abschlussstichtag vorzunehmen.



314. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist durch den Gemeindevorstand zu beschließen (vgl. § 112 Abs. 9 HGO) und entsprechend zu dokumentieren. Ein entsprechender Beschluss wurde am 25.01.2021 gefasst.
315. Die Gemeindevertretung, die Kommunalaufsicht und die Revision sind über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses in geeigneter Weise zu unterrichten. Für das Berichtsjahr lag uns eine entsprechende Information vor.

10.4 Neue Rechtslage zur Aufstellung des Gesamtabchlusses

316. Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020 (GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020) wurden die bisherigen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses dahingehend geändert, dass die hessischen Kommunen spätestens zum 31.12.2021 einen Gesamtabchluss aufstellen müssen, wobei Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern grundsätzlich von dieser Verpflichtung befreit sind (§§ 112a, b HGO n. F.).



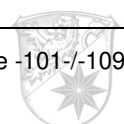
11 Sonstige Prüfungshandlungen

11.1 Kassenprüfungen

317. Zu den Aufgaben der Revision gehört u. a. auch die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO), bestehend aus mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung und einer unvermuteten Kassenbestandsaufnahme pro Jahr (§ 27 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung – GemKVO).
318. Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme kann auch von einem sachkundigen Mitarbeiter der Gemeinde vorgenommen werden, der nicht in der Kasse oder Zahlstelle beschäftigt ist (§ 27 Abs. 1 S. 2 GemKVO).
Die Gemeinde hat von der vorstehenden Ermächtigung nach § 27 Abs. 1 S. 2 GemKVO im Berichtsjahr keinen Gebrauch gemacht, so dass eine unvermutete Kassenprüfung sowie eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch die Revision durchzuführen waren.
319. Die unvermutete Kassenprüfung wurde am 17.09.2019 durchgeführt.
Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme erfolgte am 18.02.2019.
320. Über Kassenprüfungen sind gesonderte Prüfungsberichte zu erstellen und dem Bürgermeister vorzulegen (§ 29 Abs. 1 GemKVO).
321. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die im Rahmen der Kassenprüfungen zu treffen waren und über die bereits gesondert berichtet wurde, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

11.2 Fach- und Schwerpunktprüfungen

322. Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, d. h. der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.



323. Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen (wie Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen u. a.) der Rechnungsprüfungsämter inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren.²⁵
324. Im Berichtsjahr wurde folgende Schwerpunktprüfung im vorstehenden Sinn durchgeführt:

11.2.1 Liefer-, Bau- und Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme „Ausbau der Aartalstraße im Ortsteil Flechtdorf“

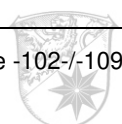
325. Zu dieser Investitionsmaßnahme ergaben sich Prüfungsfeststellungen, über die die Gemeinde per E-Mail vom 09.09.2021 bereits informiert wurde. Die Stellungnahme der Gemeinde wurde uns mit Schreiben vom 29.10.2021 übersandt und von uns zur Kenntnis genommen. Sie ergab jedoch keine wesentlichen Erkenntnisse, um die nachfolgenden Feststellungen zu entkräften.
326. Die Lieferleistung für die Wasserleitungsrohre und -formstücke wurde mit einem Betrag in Höhe von 29,4 TEUR netto abgerechnet. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Der Einbau der Wasserleitungsrohre und -formstücke wurde mit einem Betrag in Höhe von 36,5 TEUR netto abgerechnet. Vergleichsangebote für die Bauleistungen wurden nicht eingeholt. Es gab weder einen Beschluss des Gemeindevorstandes über die Vergabe der Bauleistungen noch ein entsprechendes Auftragsschreiben.

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 5 und 11 Abs. 3 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), nach denen ab einem Nettoauftragswert von 10,0 TEUR mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, wurden nicht eingehalten. Außerdem wurden die Vorgaben des § 2 Abs. 1 HVTG, nach denen öffentliche Aufträge in transparenten und wettbewerblich fairen Verfahren durchzuführen und in nicht diskriminierenden, gleichbehandelnden Verfahren zu vergeben sind, missachtet.

Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 HGO, nach denen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen, wurden teilweise nicht eingehalten.

²⁵ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260 "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen", S. 10, Rz. 34, 35



327. Im Titel 03.06 des Loses 2 (Vollausbau, Deckensanierung, Stütz- und Brückenbauwerke sowie Kabelleerrohrverlegung) wurde die Herstellung überschnittener Bohrpfahlwandabschnitte ausgeschrieben und entsprechend der vorgegebenen Leistungsbeschreibung am 28.09.2016 beauftragt. Um bei der Bauausführung Schäden an den vorhandenen Gebäuden zu vermeiden, erstellte die Arbeitsgemeinschaft am 12.01.2017 ein Nachtragsangebot Nr. 1 (Alternativvorschlag) bezüglich der Herstellung der Unterfangung der gefährdeten Gebäudeteile im Pilgerschrittverfahren nach DIN 4123. Nach Prüfung durch das Ingenieurbüro wurde die Annahme des Nachtragsangebotes Nr. 1 mit einem pauschalen Angebotspreis in Höhe von 429,0 TEUR netto abzüglich der Minderkosten durch das Entfallen der Hauptpositionen in Höhe von 440,5 TEUR netto am 13.02.2017 durch den Gemeindevorstand beschlossen.

Bestandteil der Pauschalsumme waren u. a. Stundenlohnarbeiten für eventuell anfallende Leistungen zur Beseitigung unvorhergesehener Hindernisse. Der Umfang der auszuführenden Leistung war somit nicht genau bestimmt.

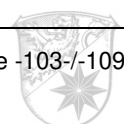
Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, nach denen Bauleistungen so zu vergeben sind, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird, und zwar in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist, wurden nicht eingehalten.

Die Planung, Ausschreibung und Vergabe eines Verfahrens, bei dessen Ausführung es zu Schäden an den vorhandenen Gebäuden kommen konnte, führte zu einem Nachtragsangebot (Alternativvorschlag) der bauausführenden Arbeitsgemeinschaft mit einem pauschalen Angebotspreis in Höhe von 429,0 TEUR netto, dessen Leistung nicht dem Wettbewerb unterstellt war.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 VOB/A, nach denen Bauleistungen in transparenten Vergabeverfahren vergeben werden und der Wettbewerb die Regel sein soll, wurden nicht eingehalten.

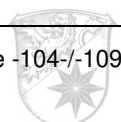
328. Zum Zeitpunkt des Ingenieurvertragsabschlusses mit dem Planungsbüro belief sich der Auftragswert auf 236,2 TEUR netto. Ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme wurde nicht durchgeführt.

Die Bestimmungen des § 5 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Vertragsabschlusses im Februar 2012 gültigen Fassung, nach denen die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die oberhalb des jeweils geltenden Schwellenwertes (hier: 193,0 TEUR) liegen, nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erfolgen muss, wurden nicht eingehalten. Gemäß § 3 Abs. 1 VOF werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben.



11.3 Sonderprüfungsaufträge nach § 131 Abs. 2 HGO

329. Neben den bereits in § 128 HGO, § 131 Abs. 1 HGO festgelegten Aufgaben können der Revision darüber hinaus durch die Gemeindevertretung, Gemeindevorstand oder den Bürgermeister weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden (§ 131 Abs. 2 HGO).
330. Im Berichtsjahr bestanden keine Sonderprüfungsaufträge im Sinne von § 131 Abs. 2 HGO.



12 Abschließendes Prüfungsergebnis

331. Auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung abschließend wie folgt zusammen:
332. „Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden Einwendungen geführt:

- Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domänenverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.

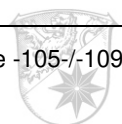
Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2019 überwiegend entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse überwiegend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Die in dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 dargestellte Vermögenslage vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertung der Waldschäden.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt überwiegend ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

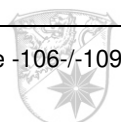


333. Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Vöhl, den 01. Februar 2023

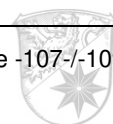
Revision
des Landkreises
Waldeck-Frankenberg

- Prfg.-AO Nr.: 064/21 -

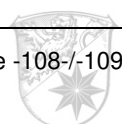


13 Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
bez.	bezüglich
BVK	Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
gesetzl.	gesetzlich
GdPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer/innen in Deutschland e. V.
i. R. d.	im Rahmen der / des
IKS	Internes Kontrollsystem
i. S. d.	im Sinne der / des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben

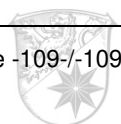


KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
n. F.	Neue Fassung
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
nsk [®]	newsystem [®] kommunal (Finanzwesensoftware)
N7	infoma newsystem [®] , Version 7 (Finanzwesensoftware)
Rz.	Randziffer
SchuSG	Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
TEUR	in Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. E.	unseres Erachtens
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VE	Verpflichtungsermächtigung
v. H.	von Hundert
VV	Verwaltungsvorschrift



14 Anlagen zum Schlussbericht

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Rechenschaftsbericht





1. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
Beschreibung	EUR	EUR	Beschreibung	EUR	EUR
1 Anlagevermögen	48.613.105,35	52.000.275,75	1 Eigenkapital	18.470.993,34	19.468.930,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	615.973,00	808.730,00	1.1 Netto-Position	16.713.251,02	16.713.251,02
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl.Rechte	1.076,00	637,00	1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.757.742,32	2.755.678,98
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	614.897,00	808.093,00	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl.Ergebnisses	1.114.560,54	2.112.497,20
1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände	-	-	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	643.181,78	643.181,78
1.2 Sachanlagevermögen	46.061.990,06	49.279.099,04	1.2.3 Sonderrücklagen	-	-
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	7.704.758,64	7.548.960,14	davon: Sonderrücklagen	-	-
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	8.350.671,00	8.936.355,00	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	-	-
1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	19.585.764,32	22.410.045,06	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	-	-
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	19.803,00	15.428,00	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	-	-
1.2.5 andere Anl., Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.877.804,73	1.980.171,02	1.2.4 Stiftungskapital	-	-
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.523.188,37	8.388.139,82	1.3 Ergebnisverwendung	-	-
1.3 Finanzanlagevermögen	1.935.142,29	1.912.446,71	1.3.1 Ergebnisvortrag	-	-
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24.750,00	37.000,00	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-	-
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	-	-
1.3.3 Beteiligungen	1.375.164,29	1.375.164,29	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-	-
1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht	-	-	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-	-
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	62.815,34	68.573,53	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-	-
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	472.412,66	431.708,89			
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	-	-	2 Sonderposten	20.016.375,16	20.578.072,16
2 Umlaufvermögen	2.894.640,84	1.281.415,38	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	19.876.225,08	20.520.622,50
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	-	-	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	14.757.885,99	15.432.765,02
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg.u.Waren	-	-	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	470.811,95	536.303,95
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	930.807,32	1.264.844,53	2.1.3 Investitionsbeiträge	4.647.527,14	4.551.553,53
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	322.624,42	385.187,47	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	140.150,08	57.449,66
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähn.			2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	-	-
Abgaben, Umlagen	161.320,58	417.255,61	2.4 Sonstige Sonderposten	-	-
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.196,70	13.698,64			
2.3.4 F.gg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	120.614,65	173.884,64	3 Rückstellungen	2.953.387,59	3.424.371,97
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	313.046,98	274.818,17	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht	2.155.031,00	2.230.975,00
2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	3,99	-	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	379.886,80	771.059,55
2.4 Flüssige Mittel	1.963.833,52	16.570,85	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	-	-
3 Rechnungsabgrenzungsposten	36.214,27	34.343,73	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	-	-
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-	3.5 Sonstige Rückstellungen	418.469,79	422.337,42
Summe Aktiva	51.543.960,46	53.316.034,86	4 Verbindlichkeiten	9.686.474,77	9.442.793,41
			4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-	-
			4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f.	8.020.232,19	7.487.807,71
			Investitionen und Inv.fördermaßnahm.	-	7,00
			davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	8.020.232,19	7.487.800,71
			4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	7.788.076,25	7.318.370,61
			davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	7.788.076,25	7.318.370,61
			4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	232.155,94	169.430,10
			davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	232.155,94	169.430,10
			4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-	7,00
			davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-	7,00
			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-	-
			davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-	-
			4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d.	-	215.060,86
			Liquiditätssicherung	-	215.060,86
			davon: gegenüber Kreditinstituten	-	215.060,86
			davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern	-	-
			davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern	-	-
			4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	8.411,76	6.498,10
			4.5 Verba.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	58.941,84	63.468,97
			4.6 Verba.us Lieferungen und Leistungen	1.210.613,15	907.395,96
			4.7 Verba.us Steuern u.steuerähn.Abgaben	41.976,96	-
			4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-	370.496,56
			davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-	370.496,56
			4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	-	-
			4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für	-	-
			Liquiditätssicherung	-	-
			4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	-	-
			4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	346.298,87	392.065,25
			5 Rechnungsabgrenzungsposten	416.729,60	401.867,32
			Summe Passiva	51.543.960,46	53.316.034,86



2. Gesamtergebnisrechnung

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz Ergebnis HHJ 2019
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-369.997,81	-458.090,00	-429.567,38	28.522,62
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.392.838,72	-2.613.930,00	-2.596.656,23	17.273,77
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-756.010,23	-395.020,00	-468.651,30	-73.631,30
4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-4.637.682,15	-4.827.150,00	-6.740.115,39	1.912.965,39
6 Erträge aus Transferleistungen	-142.103,99	-145.660,00	-145.656,61	3,39
7 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.318.149,65	-1.911.690,00	-2.002.463,57	-90.773,57
8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-939.215,95	-1.069.930,00	-1.184.611,96	-114.681,96
9 Sonstige ordentliche Erträge	-151.893,48	-158.770,00	-250.873,65	-92.103,65
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-11.707.891,98	-11.580.240,00	13.818.596,09	2.238.356,09
11 Personalaufwendungen	1.429.278,22	1.515.740,00	1.527.359,99	11.619,99
12 Versorgungsaufwendungen	295.843,67	323.800,00	305.644,06	-18.155,94
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.888.335,66	3.005.630,00	3.032.972,92	27.342,92
13.1 davon: Einstellung in den Sonderposten	98.935,25	22.270,00	9.987,22	-12.282,78
14 Abschreibungen	1.880.767,98	2.084.770,00	2.217.784,35	133.014,35
15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.553.132,53	1.689.610,00	1.680.989,23	-8.620,77
16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.344.886,64	3.210.520,00	3.913.597,35	703.077,35
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.568,87	10.370,00	15.628,27	5.258,27
19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	11.400.813,57	11.840.440,00	12.693.976,17	853.536,17
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-307.078,41	260.200,00	-1.124.619,92	1.384.819,92
21 Finanzerträge	-135.204,29	-91.840,00	-103.043,81	-11.203,81
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	189.533,29	211.640,00	201.101,81	-10.538,19
23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	54.329,00	119.800,00	98.058,00	-21.742,00
24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-11.843.096,27	-11.672.080,00	13.921.639,90	2.249.559,90
25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	11.590.346,86	12.052.080,00	12.895.077,98	842.997,98
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-252.749,41	380.000,00	-1.026.561,92	1.406.561,92
27 Außerordentliche Erträge	-614.978,44	0,00	-33.473,33	-33.473,33
28 Außerordentliche Aufwendungen	101.321,90	0,00	62.098,59	62.098,59
29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-513.656,54	0,00	28.625,26	28.625,26
30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-766.405,95	380.000,00	-997.936,66	1.377.936,66



3. Gesamtfinanzrechnung

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ	Ergebnis des HHJ	Vergl. fortgeschr. Ansatz./Ergebnis HHJ
	2018	2019	2019	2019
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	358.010,10	448.090,00	416.656,34	-31.433,66
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.335.671,94	2.613.930,00	2.601.594,89	-12.335,11
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	716.087,89	395.020,00	470.853,91	75.833,91
4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.750.041,63	4.827.150,00	6.605.000,49	1.777.850,49
5 Einzahlungen aus Transferleistungen	142.103,99	145.660,00	145.656,61	-3,39
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.316.601,23	1.911.690,00	1.988.171,53	76.481,53
7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	141.471,49	91.840,00	43.782,78	-48.057,22
8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	156.985,45	150.650,00	224.601,12	73.951,12
9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	10.916.973,72	10.584.030,00	12.496.317,67	1.912.287,67
10 Personalauszahlungen	-1.424.776,34	-1.515.740,00	-1.526.168,91	-10.428,91
11 Versorgungsauszahlungen	-222.544,19	-237.800,00	-225.479,23	12.320,77
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.850.787,81	-2.983.360,00	-3.246.742,22	-263.382,22
13 Auszahlungen für Transferleistungen	-680,24	0,00	0,00	0,00
14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.540.684,24	-1.689.610,00	-1.246.763,50	442.846,50
15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.078.503,69	-3.210.520,00	-3.572.130,83	-361.610,83
				0,00
16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-187.759,03	-209.000,00	-209.344,06	-344,06
17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-107.508,91	-10.370,00	-19.511,24	-9.141,24
18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-9.413.244,45	-9.856.400,00	10.046.139,99	-189.739,99
19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	1.503.729,27	727.630,00	2.450.177,68	1.722.547,68
				0,00
20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.882.607,65	2.551.400,00	1.614.748,87	-936.651,13
21 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	632.901,13	255.000,00	204.909,59	-50.090,41
22 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	29.778,31	22.830,00	44.388,31	21.558,31
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	2.545.287,09	2.829.230,00	1.864.046,77	-965.183,23
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-979.665,57	-440.934,18	-36.778,05	404.156,13
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.348.331,10	-9.852.985,65	-5.573.327,66	4.279.657,99



26 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-229.587,20	-678.273,54	-324.621,25	353.652,29
27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	222.706,16	-6.000,00	-33.008,19	-27.008,19
28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-3.334.877,71	-10.978.193,37	-5.967.735,15	5.010.458,22
29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-789.590,62	-8.148.963,37	-4.103.688,38	4.045.274,99
30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	714.138,65	-7.421.333,37	-1.653.510,70	5.767.822,67
31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.002.000,00	3.978.960,00	3.500.000,00	-478.960,00
32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-484.772,00	-562.770,00	-4.033.690,44	-3.470.920,44
33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	3.517.228,00	3.416.190,00	-533.690,44	-3.949.880,44
34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	4.231.366,65	-4.005.143,37	-2.187.201,14	1.817.942,23
35 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	171.817,12	0,00	281.410,13	281.410,13
36 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-224.189,44	0,00	-256.532,52	-256.532,52
37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-52.372,32	0,00	24.877,61	24.877,61
38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.215.160,81	-15.597.075,00	1.963.833,52	17.560.908,52
39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	4.178.994,33	-4.005.143,37	-2.162.323,53	1.842.819,84
40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.963.833,52	-19.602.218,37	-198.490,01	19.403.728,36

Anhang zum Jahresabschluss

2019

Gemeinde Diemelsee

Der See, Wanderwege, Berge und mehr...





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	2
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	2
3.1 Aktiva.....	3
3.2 Passiva.....	10
4. Sonstige Angaben	15
4.1 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	15
4.2 steuerliche Verhältnisse / Betriebe gewerblicher Art.....	15
4.3 Personalbestand.....	16
4.4 Organe.....	17
4.5 Eingesetzte Software.....	18
4.6 Personen, die Zugriffsrechte für die Software besitzen.....	18
4.7 rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen.....	18
5. Anlagen zum Anhang.....	19



1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I 2005, S.54) ist das kommunale Haushaltsrecht grundlegend reformiert worden. Die Kommunen müssen nunmehr für ihre Haushaltswirtschaft gemäß §§ 92 – 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Grundsätze der doppelten Buchführung (Doppik) anwenden. Die Umstellung musste bis spätestens zum 01.01.2009 erfolgen. Zum Umstellungszeitpunkt war eine Eröffnungsbilanz vorzulegen.

Die Gemeinde Diemelsee hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Umstellung auf die Doppik als Haushalts- und Rechnungssystem vollzogen. Grundlage war der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2005 mit dem § 3 der Hauptsatzung entsprechend geändert wurde. Die geprüfte Eröffnungsbilanz wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 12.09.2014 festgestellt.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts Anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der von der Verwaltung aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde unter der Beachtung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aufgestellt.

Der Jahresabschluss und die Gliederung der Bilanz entsprechen den Vorgaben des § 112 II HGO und des § 49 GemHVO.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, mit dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Jahresabschlüsse bis 2017 sind von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg geprüft und von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Abschluss 2018 liegt zur Prüfung vor.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen der Gemeinde Diemelsee wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und linear abgeschrieben. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Für die Festlegung der Nutzungsdauern des Anlagevermögens wird die vom Land Hessen empfohlene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit ihren Anschaffungskosten in das Anlagevermögen übernommen und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung ist entsprechend dem Konzept zur Vermögenserfassung und Bewertung sowie der Inventurrichtlinie der Gemeinde Diemelsee erfolgt. Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Diemelsee vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf die detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Grundlage für die Schlussbilanz bildet die Anlagebuchhaltung der Gemeinde.

3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.



Bilanz im Vergleich

Bilanzposition	2018	2019	Veränderung absolut
1 Anlagevermögen	48.613.105	52.002.778	3.389.672
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	615.973	808.730	192.757
1.2 Sachanlagevermögen	46.061.990	49.279.099	3.217.109
1.3 Finanzanlagevermögen	1.935.142	1.914.949	-20.194
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	-	-	0
2 Umlaufvermögen	2.894.641	1.240.161	-1.654.479
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-	-	0
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leist.g.u. Waren	-	-	0
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	930.807	1.223.591	292.783
2.4 Flüssige Mittel	1.963.834	16.571	-1.947.263
3 Rechnungsabgrenzungsposten	36.214	18.515	-17.699
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-	0
Summe Aktiva	51.543.960	53.261.454	1.717.494
1 Eigenkapital	18.470.993	19.471.432	1.000.439
1.1 Netto-Position	16.713.251	16.713.251	0
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.757.742	2.758.181	1.000.439
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0
2 Sonderposten	20.016.375	20.578.072	561.697
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	19.876.225	20.520.623	644.397
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	140.150	57.450	-82.700
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
3 Rückstellungen	2.953.388	3.424.372	470.984
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflicht	2.155.031	2.230.975	75.944
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	379.887	771.060	391.173
3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0	0	0
3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen	418.470	422.337	3.868
4 Verbindlichkeiten	9.686.475	9.385.711	-300.764
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0	0
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f.	8.020.232	7.487.808	-532.424
4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0	215.061	215.061
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	8.411,76	6.498,10	-1.914
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	58.942	63.469	4.527
4.6 Verb.aus Lieferungen und Leistungen	1.210.613	866.113	-344.500
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	41.976,96	0,00	-41.977
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0	370.497	370.497
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	346.299	376.265	29.966
5 Rechnungsabgrenzungsposten	416.730	401.867	-14.862
Summe Passiva	51.543.960	53.261.454	1.717.494

3.1 Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Betrag in Euro: 637,00 (Vorjahr: 1.076,00)

Unter der Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte ist ein Nutzungsrecht für eine Quelle im Wasserbereich, Zertifizierung Tourist-Information Diemelsee und DV-Software der Verwaltung und der Tourist-Information Diemelsee aktiviert.

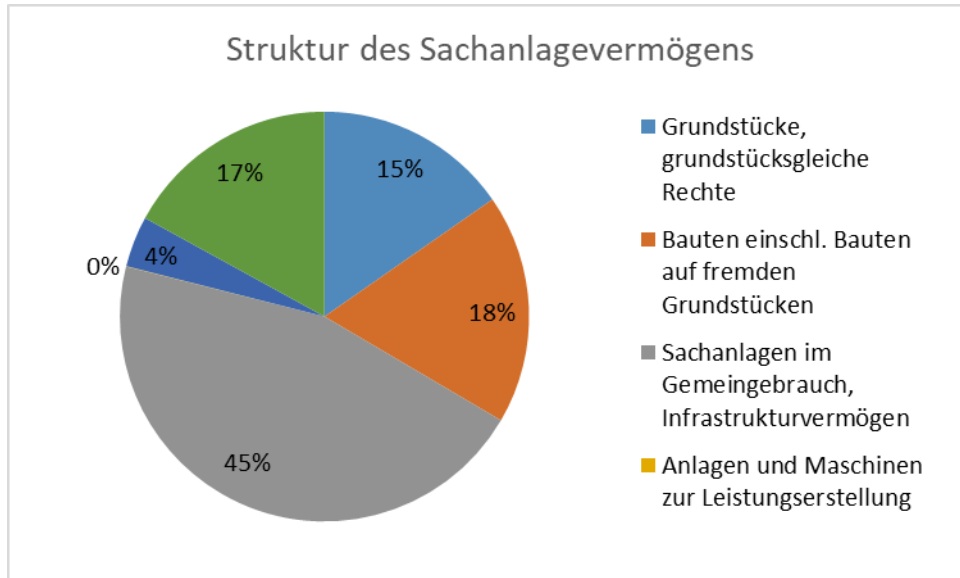
1.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse und -zuweisungen

Betrag in Euro: 808.093,00 (Vorjahr: 614.897,00)

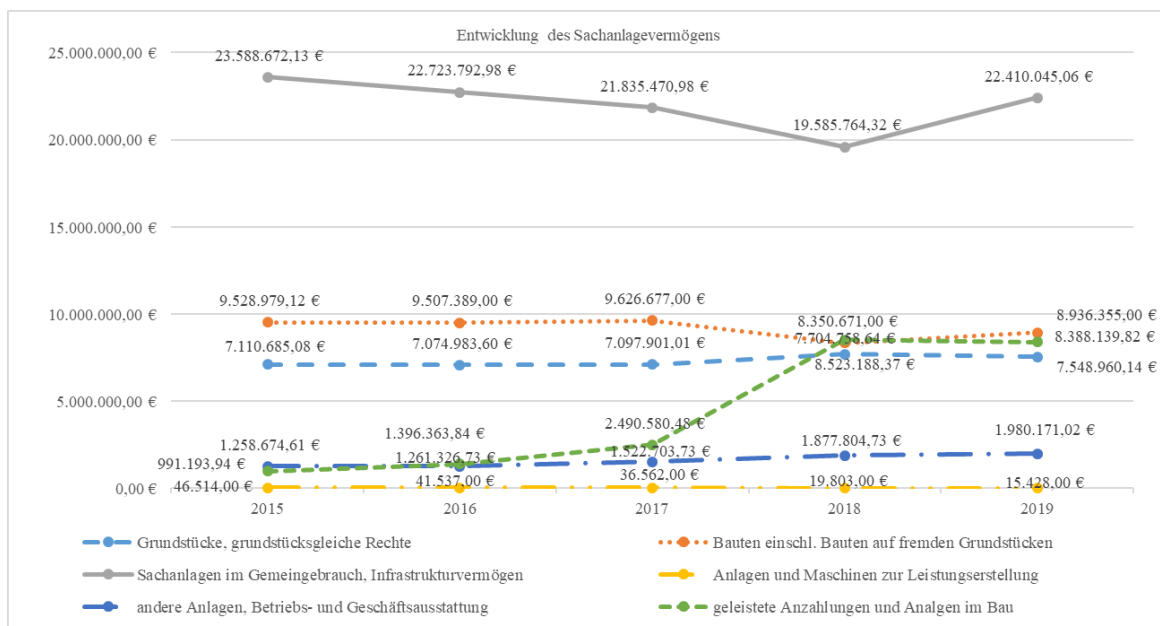


In den geleisteten Investitionszuschüssen und -zuweisungen ist der Zuschuss für die Linksabbiegerspur K63 Heringhausen mit 19.978,00 €, der Zuschuss an die Telekom für DSL Heringhausen mit 4.350,00 €, der Zuschuss für Umbau Kloster Flechtdorf 757.233,00 €, ein Zuschuss für Wanderwege Naturpark Diemelsee mit 417,00 € und Zuschüsse an Vereine, Kirche Adorf, MPS usw. ausgewiesen.

1.2 Sachanlagen



Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten 5 Jahren ergibt folgendes Bild:



1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Betrag in Euro: 7.548.960,14 (Vorjahr: 7.704.758,64)

Die Bewertungen wurden gemäß den Empfehlungen der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg ermittelt. Zugänge an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgten, sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Alle bebauten und unbebauten Flurstücke bei denen die Gemeinde Diemelsee als Eigentümerin eingetragen ist, wurden berücksichtigt.

Forstwirtschaftliche Flächen (Wald) sind unter dem Infrastrukturvermögen ausgewiesen.



1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Betrag in Euro: 8.936.355,00 (Vorjahr: 8.350.671,00)

Die Gebäude sind mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung massiver Bauten erfolgt einheitlich über 50 Jahre. Die Position betrifft Gebäude einschließlich der Außenanlagen und setzt sich wie folgt zusammen:

Gebäude	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Sonderinvest. Konjunkturpaket Gebäude	347.660,00	365.101,00
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeiteinrichtungen	935.162,00	977.599,00
Sportanlagen (Schwimmbad verkauft an EWF)	940.716,00	1.026.010,00
Bürgerhäuser, Gemeinschaftseinrichtungen	2.233.818,00	2.027.599,00
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	2.164.108,00	2.220.765,00
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	132.984,00	92.587,00
sonstige Betriebsgebäude	789.269,00	898.782,00
Verwaltungsgebäude/TID	772.563,00	55.088,00
Andere Bauten	10.014,00	10.564,00
Grundstückseinrichtungen	184.986,00	219.988,00
Wohngebäude	425.075,00	456.588,00
Gesamt	8.936.355,00	8.350.671,00

Die Außenanlagen der Friedhöfe (Wege, Anlagen) sind unter der Position Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Betrag in Euro: 22.410.045,06 (Vorjahr: 19.585.764,32)

Das Infrastrukturvermögen im Eigentum der Gemeinde Diemelsee ist einzeln erfasst und bewertet. Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Anlageart	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Gemeindestraßen	5.328.682,00	3.224.752,00
Wege und Plätze	4.119.025,00	4.092.458,00
sonst. allgemeines Infrastrukturvermögen	257.323,00	275.466,00
Kulturgüter	34.537,00	37.671,00
Baudenkmäler	464,00	638,00
öffentliche Grünflächen	13.167,00	13.707,00
Friedhöfe	135.735,00	127.199,00
Sonstige Kulturgüter und Naturgüter	2.363,00	2.572,00
Sonstige Gewässerbauten	2.809,00	3.013,00
Kanalisation	7.110.340,00	6.331.297,00
Kläranlagen	1.585.968,00	1.701.540,00
Nutzwasseranlagen	3.102.772,05	3.064.163,00
sonst. öfftl. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	17.683,00	18.855,00
Wald (Aufwuchs)	229.264,32	229.264,32
Wald (Grundstücke)	469.912,69	463.169,00
Gesamt	22.410.045,06	19.585.764,32

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung



Betrag in Euro: 15.428,00 (Vorjahr: 19.803,00)

Unter der Position Anlagen und Maschinen sind unter anderem die Chloranlage des Freibades Vasbeck, Technik der Wasserrutsche Strandbad und eine Förderpumpe des TB Vasbeck II aufgeführt.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betrag in Euro: 1.980.171,02 (Vorjahr: 1.877.804,73)

Die Zusammensetzung der Position Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Werkstätteneinrichtungen und -geräte	49,00	193,00
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Messmittel	1,00	135,00
sonstige andere Anlagen	109.977,00	118.664,00
Fuhrpark	920.969,00	941.925,00
sonstige Betriebsausstattung	906.926,02	805.253,73
Büromaschinen, Organisationsmittel	95,00	176,00
Büromöbel und sonstige Ausstattungen	41.938,00	11.233,00
Geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	216,00	225,00
Gesamt	1.980.171,02	1.877.804,73

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Betrag in Euro: 8.388.139,82 (Vorjahr: 8.523.188,37)

In der Bilanzposition ist die Bewertung der aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen enthalten, die zum Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt waren. Die Tabelle zeigt die bewerteten Bauleistungen für die betroffenen Baumaßnahmen:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2019



Beschreibung	Anschaffungs- kosten 01.01.2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Umbuchung 2019	Anschaffungs- kosten 31.12.2019
1. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen					
DSL Zielnetz- und Leerrohrplanung	0,00	49.861,00			49.861,00
Summe 1.	0,00	49.861,00	0,00	0,00	49.861,00
2. Geleistete Anzahlung auf Betriebs-/ Geschäftsausstattung					
TSF-W Deisfeld	0,00	22,80			22,80
HLF 20 Feuerwehr Adorf	0,00	23,80			23,80
TID Einrichtung 2019	0,00	286,25			286,25
Summe 2.	0,00	332,85	0,00	0,00	332,85
3. Anlagen im Bau (Hochbau)					
Bauhof Adorf neu 2019	0,00	348.786,14			348.786,14
Multifunktionsplatz Benkhausen	559,30	143.347,14			143.906,44
TID Naturerlebnisstation / Schwimmbad	2.383.705,50	0,00	-1.105.626,81		1.278.078,69
DGH Sudeck Umbau	39.950,92	0,00	-39.950,92		0,00
FGH Deisfeld Anbau	26.066,13	10.757,12			36.823,25
Serverraum Verwaltung	18.445,29		-18.445,29		0,00
Dommelhalle Ottlar	24.215,57	12.757,66			36.973,23
DGH Wirmighausen DE	0,00	426,48			426,48
KiGa Adorf Umbau Bundesprogramm	0,00	23.498,34			23.498,34
Freibad Vasbeck SWIM	0,00	4.221,42			4.221,42
Summe 2.	2.492.942,71	543.794,30	-1.164.023,02	0,00	1.872.713,99
3. Anlagen im Bau (Eigene Sportstätten)					
Dansenberghalle Anbau Geräteraum	155.996,62	51.484,45			207.481,07
Summe 3.	155.996,62	51.484,45	0,00	0,00	207.481,07
4. Anlagen im Bau (Straßen)					
Aartalstraße	2.294.920,86	0,00	-2.294.920,86		0,00
Krokusweg Adorf Endausbau	0,00	511,68			511,68
Fußweg Verbindung Seniorenheim	0,00	339,54			339,54
Kerbelweg	4.006,21				4.006,21
Parkplatz Hängebrücke	6.068,46	0,00			6.068,46
Summe 4.	2.304.995,53	851,22	-2.294.920,86	0,00	10.925,89
5. Anlagen im Bau (Abwasserbeseitigung)					0,00
Kanal Aartalstraße	1.201.402,26		-1.188.761,72		12.640,54
Kläranlage Heringhausen	44.391,59	1.650.018,68			1.694.410,27
Kanal Heringhausen	458.829,80	397.701,80			856.531,60
Kanal Her. Am Rasenberg	0,00	8.351,21			8.351,21
Summe 5.	1.704.623,65	2.056.071,69	-1.188.761,72	0,00	2.571.933,62
6. Anlagen im Bau (Versorgungsunternehmen)					
Hochbehälter Egge	0,00	61.136,93			61.136,93
Wasserleitung Heringhausen Hängebrücke	29.037,28	2.298,65			31.335,93
Wasserleitung Heringhausen Am Rasenberg	500,00	22.649,92			23.149,92
Summe 6.	29.537,28	86.085,50	0,00	0,00	115.622,78
7. Anlagen im Bau (Allgemeines Grundvermögen)					
					0,00
Summe 7.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Anlagen im Bau (übrige Aufgabenbereiche)					
KIP Programm 2016	289.521,44	0,00	-280.560,40		8.961,04
Summe 8.	289.521,44	0,00	-280.560,40	0,00	8.961,04
9. Anlagen im Bau (Infrastrukturmaßnahmen)					0,00
Uferpromenade	1.060.739,83	2.477.162,01			3.537.901,84
Bachlauf Aar Flechtdorf	241.163,83	0,00	-241.163,83		0,00
Leitsystem Sauerland	420,17				420,17
Radwegebeschilderung 2018	4.130,57				4.130,57
RaderlebnisparkPark Diemelsee	0,00	7.855,00			7.855,00
Wasserleitung Aartalstraße	224.883,54	0,00	-224.883,54		0,00
Wasserleitung Benkhausen	14.233,20	0,00	-14.233,20		0,00
Summe 9.	1.545.571,14	2.485.017,01	-480.280,57	0,00	3.550.307,58
Gesamtsumme (1. bis 9.)	8.523.188,37	5.273.498,02	-5.408.546,57	0,00	8.388.139,82



1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Betrag in Euro: 37.000,00 (Vorjahr: 24.750,00)

In 2016 wurde die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH zwischen der Gemeinde Diemelsee und der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH gegründet, an der die Gemeinde Diemelsee mit 99% beteiligt ist. In 2019 kam die Diemelsee Abwasser GmbH mit der Beteiligung zwischen der Gemeinde Diemelsee und der Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH dazu. Die Gemeinde Diemelsee ist an dieser mit 49% beteiligt.

1.3.3 Beteiligungen

Betrag in Euro: 1.375.164,29 (Vorjahr: 1.375.164,29)

Die Gemeinde Diemelsee hält folgende Beteiligungen:

Beteiligungen	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Abwasserverband Oberes Diemeltal	351.162,29	351.162,29
ekom 21 GmbH	1,00	1,00
Touristik Service Waldeck-Ederbergland GmbH	6.000,00	6.000,00
Zweckverband EWF	1.000.000,00	1.000.000,00
Zweckverband Naturpark Diemelsee	1,00	1,00
Solarpark Diemelsee GmbH und Co. KG	8.000,00	8.000,00
Skyline Diemelsee GmbH & Co.KG	10.000,00	10.000,00
Gesamt	1.375.164,29	1.375.164,29

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Betrag in Euro: 68.573,53 (Vorjahr: 62.815,34)

Versorgungsrücklage Beamte (Wert der Einzahlungen).

1.3.6 Sonstige Ausleihungen

Betrag in Euro: 431.708,89 (Vorjahr: 472.412,66)

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Ausleihungen	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Genossenschaftsanteile Waldecker Bank	40,00	40,00
Kleindarlehen	13.733,42	22.209,38
Wohnungsbauförderdarlehen	24.526,51	24.542,46
Liquiditätsvorschuss Verein für Regionalentwicklung	5.000,00	5.000,00
Adorfer Chronik	1.900,00	2.500,00
EWF Ratenzahlung Schwimmbad	386.508,96	407.993,96
Landkreis Vorfinanzierung Kreisstraße	0	10.126,86
Gesamt	431.708,89	472.412,66



2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Betrag in Euro: 385.187,47 (Vorjahr: 322.624,42)

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen gegliedert nach Schuldnern:

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, etc.	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Bund	1.509,66	
Land Hessen (Sonderinvestitionsprogramm etc.)	251.860,67	265.181,28
Gemeinden und Gemeindeverbände	16.715,62	13.424,14
Sonstige	115.101,52	44.019,00
Gesamt	385.187,47	322.624,42

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Betrag in Euro: 417.255,61 (Vorjahr: 161.320,58)

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Steuern	153.100,25	16.655,23
Forderungen aus Gebühren	183.845,69	157.651,54
Forderungen aus Beiträgen	73.597,62	2.812,92
sonstige Forderungen aus Abgaben	9.965,00	7.621,45
Pauschalwertberichtigung	-3.252,95	-23.420,56
Gesamt	417.255,61	161.320,58

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Betrag in Euro: 13.698,64 (Vorjahr: 13.196,70)

Hierbei handelt es sich um Mieten, Pachten und Erträge aus Schadensersatzleistungen.

2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Betrag in Euro: 173.884,64 (Vorjahr: 120.614,65)

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen offene Posten aus der Konzessionsabgabe 69.038,15 €, der Personalgestellung für die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH und die Abwasser Diemelsee GmbH mit 44.983,03 €, Gewinnausschüttung aus der Beteiligung am Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg 59.803,46 €, sowie der Quartalsausschüttung 60,00 € vom Solarpark.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Betrag in Euro: 274.818,17 (Vorjahr: 313.046,98)

Die Sonstigen Vermögensgegenstände betreffen ausstehende Umsatzsteuerforderungen der Gemeinde 139.034,03 €, Forderung aus der Kindergartenabrechnung 86.793,91 € sowie weitere Forderungen (Zinsen, debitorische Kreditoren) 52.240,12 €.

2.4 Flüssige Mittel

Betrag in Euro: 16.570,85 (Vorjahr: 1.963.833,52)

Nachfolgende Ansicht zeigt die Zusammensetzung der Flüssigen Mittel:



Flüssige Mittel	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Barkasse	5.918,33	4.496,98
Girokonto bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg	0	645.939,71
Girokonto bei der Waldecker Bank	10.452,52	13.196,83
Sparbuch bei der Sparkasse	0	1.300.000,00
Barkasse Tourist-Information	200	200,00
Gesamt	16.570,85	5.849,65

3.1 Rechnungsabgrenzungsposten

Betrag in Euro: 34.343,73 (Vorjahr: 36.214,27)

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
ARAP Beamtengehälter Jan. 2020 (Zahlung Dez. 2019)	15.828,73	13.573,07
ARAP Ablösekosten Kirchstraße	16.240,00	17.400,00
ARAP Ansparraten Investitionsfond Darlehen	0	2.641,20
ARAP sonstige	2.275,00	2.600,00
Gesamt	34.343,73	36.214,27

3.2 Passiva

1.1 Eigenkapital – Nettoposition

Betrag in Euro: 16.713.251,02 (Vorjahr: 16.713.251,02)

Die Nettoposition beschreibt das im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Eigenkapital der Gemeinde Diemelsee.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Betrag in Euro: 2.112.497,54 (Vorjahr: 1.114.560,54)

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Betrag in Euro: 643.181,78 (Vorjahr: 643.181,78)

1.3 Ergebnisverwendung

Betrag in Euro: 997.936,66 (Vorjahr: 766.405,95)

Das Jahresergebnis gliedert sich wie folgt:

Jahresergebnis	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliches Ergebnis	1.026.561,92	252.749,41
Außerordentliches Ergebnis	-28.625,26	513.656,54
Gesamt	997.936,66	766.405,95



Vorgesehene Verwendung des Jahresergebnisses 2019

Bezeichnung	Ergebnis 2019 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliches Ergebnis	1.026.561,92	252.749,41
Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Einstellung in Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-997.936,66	-252.749,41
Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis für Folgejahr	28.625,26	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Position 27 der Ergebnisrechnung)	-28.625,26	513.656,54
Ergebnisvortrag außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Einstellung in Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	-513.656,54
Ergebnisvortrag außerordentliches Ergebnis für Folgejahr	0,00	0,00
Ergebnis-/Verlustvortrag für Folgejahr gesamt	0,00	0,00

Die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 24 (2) und 46 (3) GemHVO.

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Betrag in Euro: 20.520.622,50 (Vorjahr: 19.876.225,08)

Zu den Sonderposten zählen die finanziellen Mittel, welche die Gemeinde für ihre Investitionen als Zuschüsse oder Zuweisungen erhält.

Die Sonderposten werden, wenn möglich, dem jeweils geförderten Investitionsgut zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut. Ist keine genaue Zuordnung möglich, werden die Sonderposten pauschal über 10 Jahre aufgelöst.

Die Art der Sonderposten untergliedert sich wie folgt:

Art der Sonderposten	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Zuweisungen Wasser	485.871,20	526.711,20
Zuweisungen Abwasser	2.406.589,00	2.578.892,00
Zuweisungen Straßen, Wege, Plätze	4.362.885,10	4.586.316,00
Zuweisungen öffentliche Einrichtungen	6.907.833,72	5.747.841,79
Zuweisungen Brandschutz	1.269.586,00	1.318.125,00
Summe öffentlicher Bereich	15.432.765,02	14.757.885,99
Zuweisungen Abwasser	1.032,00	2.157,00
Zuweisungen Straßen, Wege, Plätze	147.855,00	164.936,00
Zuweisungen Brandschutz	37.548,95	40.700,95
Zuweisungen öffentliche Einrichtungen	341.065,00	263.018,00
Summe nicht-öffentlicher Bereich	527.500,95	470.811,95
Beiträge für Straßen, Wege, Plätze	1.553.232,53	1.649.042,14
Beiträge Wasser	387.228,00	394.030,00
Beiträge Abwasser	2.619.896,00	2.604.455,00
Summe Investitionsbeiträge	4.560.356,53	4.647.527,14
Gesamt	20.520.622,50	19.876.225,08



2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Betrag in Euro: 57.449,66 (Vorjahr: 140.150,08)

Die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist gesetzlich verbindlich. Eine Bildung hat auch bei negativem Jahresergebnis zu erfolgen. Der Sonderposten für den Gebührenhaushalt soll Gebührenschwankungen über den Gebührenkalkulationszeitraum ausgleichen. Die Gemeinde Diemelsee führt einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Wasserversorgung	47.462,44	140.150,08
Abwasserentsorgung	0,00	0,00
Abfallentsorgung	9.987,22	0,00
Gesamt	57.449,66	140.150,08

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Betrag in Euro: 2.230.975,00 (Vorjahr: 2.155.031,00)

Die Rückstellungen für die Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Rückstellung für eingetretene Pensionsfälle	1.263.042,00	1.255.363,00
Rückstellung für unverfallbare Anwartschaften	577.317,00	521.828,00
Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeit	0,00	0,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Versorgungsempfänger	257.840,00	257.667,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Beamte	132.776,00	120.173,00
Gesamt	2.230.975,00	2.155.031,00

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt durch die KVK Beamten Versorgungskasse in Kassel. Die Werte werden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % ermittelt. Die Altersteilzeitrückstellung wurde in Höhe des tatsächlichen Arbeitgeberaufwandes für die Restlaufzeit gebildet. Da der nach der GemHVO anzuwendende Rechnungszinssatz höher ist als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz, sind die daraus resultierenden höheren Rückstellungswerte gemäß den am 22.01.2013 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Hinweise zu § 39 GemHVO im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Der Vergleichsberechnung wurde ein Abzinsungszinssatz in Höhe von 2,71 % zu Grunde gelegt. Dies entspricht dem von der Deutschen Bundesbank für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre (bisher 7 Geschäftsjahre) gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Rückstellung für eingetretene Pensionsfälle	1.131.096,00	1.512.994,00
Rückstellung für unverfallbare Anwartschaften	1.651.486,00	773.516,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Versorgungsempfänger	324.369,00	294.962,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Beamte	239.293,00	161.715,00
Gesamt	3.346.244,00	2.743.187,00



3.2 Rückstellung für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Betrag in Euro: 771.059,55 (Vorjahr: 379.886,80)

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Kreisumlage	463.441,32	223.764,65
Schulumlage	271.154,23	130.922,15
Rückstellungen für steuerähnliche Umlagen (Abwasserabgabe)	36.464,00	25.200,00
Gesamt	771.059,55	379.886,80

3.5 Sonstige Rückstellungen

Betrag in Euro: 422.337,42 (Vorjahr: 418.469,79)

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Rückstellungen für Rechts- u Beratungskosten	20.677,13	20.677,13
Prüfungskosten Revision	22.355,00	23.156,00
Serverumstellung	35.000,00	0,00
Flüchtlingsunterkünfte	0,00	27.049,89
Verlust Bad	347.586,77	347.586,77
Gesamt	425.618,90	418.469,79

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Betrag in Euro: 7.318.370,61 (Vorjahr: 7.788.076,25)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Sonderinvestitionsprogramm	284.437,01	298.012,13
Helaba	1.207.626,93	1.322.019,51
Kommunalinvestitionsprogramm	41.685,80	44.484,38
LTH	593.509,68	640.460,68
KfW	1.151.968,68	1.233.548,36
Sparkasse Waldeck-Frankenberg	220.255,77	326.398,35
Investitionsbank des Landes Brandenburg	3.818.886,74	3.923.152,84
Gesamt	7.318.370,61	7.788.076,25

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Betrag in Euro: 169.430,10 (Vorjahr: 232.155,94)

Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern gliedern sich wie folgt:



Verbindlichkeiten gegenüber öffentl. Kreditgebern	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Darlehen Investitionsfond B Land	11.930,10	22.155,94
Darlehen Waldeckische Domonialverwaltung	157.500,00	210.000,00
Gesamt	169.430,10	232.155,94

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Betrag in Euro: 215.060,86 (Vorjahr: 0,00)

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Betrag in Euro: 6.498,10 (Vorjahr: 8.411,76)

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Darlehens- und Getränkebezugsverträge.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionsleistungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Betrag in Euro: 63.468,97 (Vorjahr: 58.941,84)

Unter den Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Zuweisungen werden die Verbandsbeiträge, sowie bereits bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Zuschüsse an Dritte ausgewiesen. Unter anderem Förderung Beseitigung Leerstand 3.934,30 €, AST-Verkehr 45.803,00 €, Wirtschaftsförderung 13.203,95 €.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Betrag in Euro: 907.395,96 (Vorjahr: 1.210.613,15)

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um zum Jahresabschlussstichtag noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Diemelsee gegenüber Dritten aus Dienstleistungs- und Lieferverträgen.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Betrag in Euro: 0,00 (Vorjahr: 41.976,96)

Bei dieser Position handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage.

4.8 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligung und Sondervermögen

Betrag in Euro: 370.496,56 (Vorjahr: 0,00)

Bei dieser Position handelt es sich um die Abrechnung für den Badverlust an den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg. Bis 2019 wurde dafür eine Rückstellung gebildet.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Betrag in Euro: 392.065,25 (Vorjahr: 346.298,87)

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:



Sonstige Verbindlichkeiten	31. Dezember 2019 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer	9.422,78	8.683,34
Verbindlichkeiten geg. Mitarb., Organmitglied., Gesellschaft	15.464,87	7.824,43
Verbindlichkeiten Sicherheitsleistungen	51.129,19	51.129,19
Erhaltene Erschließungsbeiträge	110.098,29	110.098,29
Erhaltene Ausgleichsabgabe	71.885,47	67.265,12
Durchlaufende Gelder/Verwahrtgelder	2.140,83	5.112,00
Aus der Umgliederung kreditorischer Debitoren	130.613,95	95.984,27
Sonstige Verbindlichkeiten	1.309,87	202,23
Gesamt	392.065,25	387.577,79

5.1 Rechnungsabgrenzungsposten

Betrag in Euro: 401.867,32 (Vorjahr: 416.729,60)

Hierbei handelt es sich um die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten für Grabstättegebühren i. H. v. 184.104,56 €, den Kanalkostenzuschuss Straßenentwässerung 154.316,33 €, Pacht Werbefläche Besucherbergwerk 50.000,00 € und die Getränkelieferungsverträge.

4. Sonstige Angaben

4.1 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage.

Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Gemeinde Diemelsee) dar. Nach § 40 GemHVO ist ein bilanzieller Ansatz nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO, sind in der Anlage der Bilanz jene Sachverhalte anzugeben, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Nachstehend sind die wesentlichen finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen angegeben.

Jährliche Verpflichtung

Versicherungen	84.861,31 €
Miete für Hard- und Software sowie Kosten der Datenverarbeitung	131.929,35 €
Leasingverträge	9.435,96 €
Mitgliedschaften	37.404,69 €
Mietverträge für die Anmietung von Grundstücken und Gebäuden	43.138,41 €

Sonstige finanzielle Risiken

Zum 31. Dezember 2019 hat die Gemeinde Diemelsee eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Kasseler Bank in Höhe von 658.378 € zur Finanzierung investiver Maßnahmen im Bereich Renovierung und Umbau des Schwimmbades in Heringhausen gewährt.

4.2 steuerliche Verhältnisse / Betriebe gewerblicher Art

Die Gemeindeverwaltung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Mit diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Gemeinde nach § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unbeschränkt steuerpflichtig.

Zum 31. Dezember 2018 unterhält die Gemeinde folgende Betriebe gewerblicher Art:



Schwimmbäder
Wasserversorgung
Besucherbergwerk
Bürgerhäuser
Kurbetrieb

Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig.

Beteiligungen

Zum Bilanzstichtag liegen folgende Beteiligungen vor:

Beteiligungen	31. Dezember 2019 EUR
Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH	24.750,00
Diemelsee Abwasser GmbH	12.250,00
Abwasserverband Oberes Diemeltal	351.162,29
ekom 21 GmbH	1,00
Touristik Service Waldeck-Ederbergland GmbH	6.000,00
Zweckverband EWF	1.000.000,00
Zweckverband Naturpark Diemelsee	1,00
Solarpark Diemelsee GmbH und Co. KG	8.000,00
Skyline Diemelsee GmbH & Co.KG	10.000,00
Gesamt	1.412.164,29

4.3 Personalbestand

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung verteilen sich gemäß dem Stellenplan zum 31. Dezember 2019 wie folgt:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Gemeinde	31. Dezember 2019	Vorjahr
Beamte	3	3
Tariflich Beschäftigte	21	22
Auszubildende	3	3
Gesamt	27	28

Getrennt nach Aufgabenbereichen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt eingesetzt:

Aufgabenbereiche	31. Dezember 2019	Vorjahr
Verwaltung	12	14
Bauhof	6	6
Reinigungspersonal	1	1
Schwimmbad	5	4
Tourist-Information	3	3
Gesamt	27	28

Des Weiteren waren zum Bilanzstichtag im Rahmen von Minijobs weitere Mitarbeiter|innen zur Betreuung der Gemeinschaftseinrichtungen, Reinigung von Buswarteallen sowie für die Pflege öffentlicher Anlagen beschäftigt.



4.4 Organe

Die Organe der Gemeinde Diemelsee sind gemäß § 9 HGO die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand.

Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde und hat 23 Mitglieder. Mitglieder der Gemeindevertretung zum 31. Dezember 2019 sind:

SPD-Fraktion

- 1) Hannelore Behle
- 2) Erich Fischer
- 3) Karl-Werner Fisseler
- 4) Jutta Franke
- 5) Hans Hiemer
- 6) Martin Tepel
- 7) Albrecht Tobien
- 8) Sonja Witsch

CDU-Fraktion

- 1) Elke Jesinghausen
- 2) Simone Jesinghausen
- 3) Hartmut Schmidtke
- 4) Dr. Beate Schultze
- 5) Björn Stöcker
- 6) Jörg Weidemann

FWG-Fraktion

- 1) Klaus-Jürgen Bangert
- 2) Klaus-Dieter Becker
- 3) Christoph Preising
- 4) Norbert Scheele
- 5) Horst Wilke

FDP-Fraktion

- 1) Jan-Christoph Meier
- 2) Christian Pohlmann
- 3) Lukas Stede
- 4) Stephanie Wetekam

Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur, Soziales
- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr
- Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt



Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Durch den Haushaltsplan wird er ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und fünf ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung gewählt. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach außen.

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für einen geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der Gemeindevorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister:	Volker Becker
Erster Beigeordneter:	Eckhard Köster
Beigeordneter:	Gerhard Behle
Beigeordneter:	Karl-Heinz Heinemann
Beigeordneter:	Reinhold Kalthöfer-Köchling
Beigeordneter:	Jürgen Kütke

4.5 Eingesetzte Software

Zur Umsetzung der Doppik wird die Software „Newsystem Kommunal“ (N7) der Fa. Infoma als Rechenzentrumslösung über den Unternehmensverbund ekom21 GmbH eingesetzt.

4.6 Personen, die Zugriffsrechte für die Software besitzen

Nachfolgende Personen besitzen die Zugriffsrechte für die Software „Newsystem Kommunal“:

Andre Horn, Finanzabteilung, Verwaltungsfachangestellter
Sandra Ammenhäuser, Finanzabteilung, Verwaltungsfachangestellte
Viktor Moor, Finanzabteilung, Verwaltungsfachangestellter
Jürgen Löchner, Steuerabteilung, Verwaltungsfachangestellter
Martina Fisseler, Steuerabteilung, Verwaltungsfachangestellte
Silke Pohle, Steuerabteilung, Verwaltungsfachangestellte

4.7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Gemeinde Diemelsee ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Waldeck-Frankenberg, bestehend aus den dreizehn Ortsteilen Adorf, Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen. Als Gebietskörperschaft verwaltet Sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Kassel. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Die Gemeinde hat zum 31. Dezember 2019 4.739 Einwohner (31.12.2018: 4.733) und umfasst eine Fläche von insgesamt 12.156 Hektar.



5. Anlagen zum Anhang

Tagesabschluss

Gemeinde Diemelsee

Seite 1 von 1
AHORN
Andre Horn
03.01.2020 10:37

Tagesabschluss

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschlussnr. 236, Abschlussdatum 30.12.19, erstellt am/um 03.01.20 / 10:37:00

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf: Nr.: 236

Optionen: Bankkonten drucken: Mit Saldo, Bankkonto: Bankkonto

Bankkonto BIC/Swift Code	IBAN	Name	Buchungsbestand bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand	Schwebeposten nach Stichtag
1000		Barkasse	2.261,84	3.656,49	5.918,33	0,00	5.918,33	20,00
10000		Spk Waldeck-Frankenberg	2.450.473,30	-2.665.534,16	-215.060,86	0,00	-215.060,86	44.288,73
10001		Waldecker Bank Korbach	1.244.972,18	-1.234.519,66	10.452,52	0,00	10.452,52	-9.738,76
GENODEF1KBW	DE36523600590003900010							
1002		Tourist-Information-Diemelsee	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00
Summe Bankkonten			3.697.907,32	-3.896.397,33	-198.490,01	0,00	-198.490,01	34.569,97
Summe Finanzrechnung					-198.490,01			
davon Einzahlungen Finanzrechnung					140.772.819,64			
davon Auszahlungen Finanzrechnung					-140.971.309,65			
Differenz Summe Bankkonten - Summe Finanzrechnung								0,00

Aufgestellt: Diemelsee, den 03.01.20	Gesehen: Diemelsee, den	Gesehen: Diemelsee, den
Kasse	RPA	Kassenaufsichtsbeamter



Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	385.187,47	70.513,15	133.446,79	181.227,53	322.624,42
2. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	417.255,61	417.255,61			161.320,58
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.698,64	13.698,64			13.196,70
4. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	173.884,64	173.884,64			120.614,65
5. Sonstige Vermögensgegenstände	274.818,17	274.818,17			311.501,29
Summe aller Forderungen:	1.264.844,53	950.170,21	133.446,79	181.227,53	929.257,64

Verbindlichkeitsspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Anleihen	0,00				
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00				0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00				0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00				0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	169.430,10	7.500,00	94.430,10	67.500,00	232.155,94
2.5 von Kreditinstituten	7.668.311,05	0,00	349.940,44	7.318.370,61	7.788.076,25
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	215.060,86	215.060,86			0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	6.498,10	654,70	5.843,40		8.411,76
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	63.468,97	63.468,97			58.941,84
6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	907.395,96	907.395,96			1.210.613,15
7. Verbindlichkeiten Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	0,00			41.976,96
7. Sonstige Verbindlichkeiten	392.065,25	392.065,25			168.935,45
8. Erhaltene Anzahlungen	181.983,76	181.983,76			177.363,41
9. Summe aller Verbindlichkeiten	9.604.214,05	1.768.129,50	450.213,94	7.385.870,61	9.686.474,76

Rückstellungsübersicht

Doppische Rückstellungen dürfen nicht als Spareinlagen zur Finanzierung der jeweils bezeichneten Zwecke angesehen werden. Vielmehr sind sie ein gedanklicher Hinweis darauf, dass künftig Auszahlungen oder Einzahlungsausfälle die finanzielle Lage der Gemeinde belasten werden. Sie stellen also Schulden im weiteren Sinne dar. Im Idealfall sollte der Bestand an Rückstellungen auch in Form von echten Finanzmitteln zur Verfügung stehen, um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Rückstellungen werden gebildet, um frühzeitig den Aufwand darzustellen, der i.d.R. bereits vor Fälligkeit der Auszahlungen wirtschaftlich entstanden ist. Da diesem frühzeitig erkannten und verbuchten Aufwand (noch) kein Zahlungsverkehr gegenübersteht, werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen haben sich im Laufe des Haushaltsjahres wie folgt entwickelt [in €]:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2019



Art der Rückstellung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge des Haushaltsjahres	Inanspruchnahme des Haushaltsjahres	Herabsetzungen und Auflösungen des Haushaltsjahres	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.155.031,00	76.126,00		182,00	2.230.975,00
Rückstellungen für Finanzausgleich / Steuerschuldverhältnisse	379.886,80	391.172,75			771.059,55
Rückstellungen für die Rekultivierung / Nachsorge von Abfalldeponien	-				-
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	-				-
Sonstige Rückstellungen	418.469,79	47.211,00	21.911,48	21.431,89	422.337,42
Summe	2.953.387,59	514.509,75	21.911,48	21.613,89	3.424.371,97

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2019



Anlagenübersicht

Beschreibung	Gesamte AK/HK 01.01.2019	Zugänge AK/HK 2019	Abgänge AK/HK 2019	Umbuch. AK/HK 2019	Gesamte AK/HK 31.12.2019	Kum. Abschreibung 01.01.2019	Zuschreibung 2019	Abschreibung 2019	Abgang Abschreibung 2019	Umbuchungen (Afa) 2019	Kum. Abschreibung 31.12.2019	Stand am Ende 2018	Stand am Ende 2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände													
11 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	4.373,02				4.373,02	-3.297,02		-439,00			-2.858,02	1076,00	1515,00
12 geell. Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	695.119,54	274.420,87			969.540,41	-80.222,54		-20.087,94			-60.134,60	614.897,00	909.405,81
Summe 1.	699.492,56	274.420,87	0,00	0,00	973.913,43	-83.519,56	0,00	-20.526,94		0,00	-62.992,62	615.973,00	910.920,81
2. Sachanlagevermögen													
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.732.920,82	1364,58	-157.163,08		7.577.122,32							7.732.920,82	7.577.122,32
2.2 Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	16.985.340,98	330.340,85	-204.441,66	1.197.675,40	18.308.915,57	-8.597.492,69		-535.352,40			-8.062.140,29	8.387.848,29	10.246.775,28
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	49.192.780,96	112.945,34	-96.383,48	4.107.356,48	53.316.699,30	-29.653.598,39		-1378.167,05			-28.275.431,34	19.539.182,57	25.041.267,96
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	411.584,95	37.358,25			448.943,20	-232.477,95		-31362,25			-201.115,70	179.107,00	247.827,50
2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.822.956,26	59.490,59	-28.443,37	267.941,37	4.121.944,85	-2.104.767,96		-235.585,67			-1.869.182,29	1.718.188,30	2.252.762,56
2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.504.743,08	5.046.446,92		-5.572.973,25	7.978.216,75							8.504.743,08	7.978.216,75
Summe 2.	86.650.327,05	5.587.946,53	-486.431,59	0,00	91.751.841,99	-40.588.336,99	0,00	-2.180.467,37	0,00	0,00	-38.407.869,62	46.061.990,06	53.343.972,37
3. Finanzanlagevermögen													
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24.750,00	12.250,00			37.000,00						0,00	24.750,00	37.000,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					0,00						0,00		0,00
3.3 Beteiligungen	1375.164,29				1375.164,29						0,00	1375.164,29	1375.164,29
3.4 Ausl.a.Untern.m.d.e.Beteiligungsverh. besteht					0,00						0,00		0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	62.815,34	5.758,19			68.573,53						0,00	62.815,34	68.573,53
3.6 sonstige Finanzanlagen	472.412,66	15.000,00	-54.515,17		432.897,49		1313,40				1313,40	472.412,66	434.210,89
Summe 3.	1.935.142,29	33.008,19	-54.515,17	0,00	1.913.635,31	0,00	1.313,40	0,00		0,00	1.313,40	1.935.142,29	1.914.948,71
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen													
Gesamtsumme (1. bis 4.)	89.284.961,90	5.895.375,59	-540.946,76	0,00	94.639.390,73	-40.671.856,55	1.313,40	-2.200.994,31	0,00	0,00	-38.469.548,84	48.613.105,35	56.169.841,89



Diemelsee, 20.01.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Becker', written in a cursive style.

Volker Becker
- Bürgermeister -

Rechenschaftsbericht

2019

Gemeinde Diemelsee

Der See, Wanderwege, Berge und mehr...





Inhaltsverzeichnis

<i>Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen</i>	2
<i>Jahresergebnis</i>	2
<i>Haushaltsplan Rahmenbedingungen</i>	2
<i>Haushaltsvollzug - Berichtswesen</i>	3
<i>Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung</i>	4
<i>Ergebnislage</i>	4
<i>Ertragslage</i>	6
<i>Aufwandslage</i>	10
<i>Entwicklung Kostenrechnende Einrichtungen</i>	14
<i>Finanzhaushalt / Finanzrechnung</i>	14
<i>Allgemeine Entwicklung</i>	14
<i>Investitionstätigkeit</i>	15
<i>Vermögens- und Schuldenlage</i>	18
<i>Kennzahlen</i>	20
<i>Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis</i>	20
<i>Steuern</i>	20
<i>Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen</i>	21
<i>Gemeinschaftssteuern</i>	22
<i>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</i>	24
<i>Personalaufwand</i>	25
<i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	26
<i>Transferaufwendungen</i>	27
<i>Haushaltsergebnis</i>	28
<i>Kennzahlen zur Bilanz</i>	30
<i>Kennzahlen zur Vermögenslage</i>	30
<i>Kennzahlen zur Kapitalstruktur (haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation)</i>	31
<i>Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung</i>	32
<i>Prognosebericht - Risiken und Chancen</i>	34
<i>Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital</i>	34
<i>Entwicklung der Verschuldung</i>	34
<i>Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur</i>	36
<i>Budgetauswertung / Über- und außerplanmäßige Ausgaben</i>	38
<i>Miet- und Pachtverhältnisse</i>	39
<i>Übertragung Haushaltsreste</i>	40



Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Jahresergebnis

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn:

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen
- oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss 2019 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 997.936,66 Euro aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2019 in Höhe von -350.740 Euro beträgt die Veränderung 1.348.676,66 Euro.

Insgesamt kann das Rechnungsjahr 2019 aufgrund der vorliegenden Zahlen positiv bezeichnet werden. Es darf aber nicht darüber hinweggesehen werden, dass die im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Investitionen nicht komplett durchgeführt wurden. Diese müssen auf die nachgelagerten Haushaltsjahre verteilt und finanziert werden.

Haushaltsplan Rahmenbedingungen

Haushaltsplan 2019

Der Haushaltsplan 2019 wurde am 08.02.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 28.02.2019 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Er schloss im Ergebnisplan mit einem Fehlbetrag von 350.740 € ab, wies eine Kassenkreditermächtigung von 3,5 Mio. € und einen Gesamtbetrag der Kredite, die zur Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, von 1.608.960 € aus. Verpflichtungsermächtigungen wurden auf 3.279.900 € festgesetzt.

Gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans 2019 haben sich im Laufe des Jahres 2019 folgende Veränderungen ergeben. Ein Nachtragshaushalt wurde nicht aufgestellt.

- Mehrertrag bei Kostenerstattungen von rd. 73.631 €
- Mehrertrag bei der Gewerbesteuer von rd. 1.896.246 €



- Mehrertrag von Zuschüssen für die Kinderbetreuung von rd. 68.851 €
- Umsatzsteuererstattungen von rd. 83.071 €
- Weniger Aufwendungen für Abschreibungen von rd. 133.014 €
- Mehraufwand bei den Steueraufwendungen von rd. 703.077 €
- Außerordentlicher Mehraufwand von rd. 62.098,59 €

Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan 2020 wurde von der Gemeindevertretung am 14.02.2020 beschlossen und von der Kommunalaufsicht am 10.03.2020 genehmigt.

Der Haushaltsplan (Ergebnishaushalt) weist ein Ergebnis von 0,00 € aus. Gegenüber der Vorjahresplanung hat sich das Planergebnis um 350.740 € verbessert.

Die Haushaltsplanungen sind wie bisher auch, vorsichtig erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung muss weiterhin ein Umdenken erfolgen. In den letzten 20 Jahren ist die Bevölkerung (amtliche Statistik Hauptwohnsitze) um 798 Einwohner zurückgegangen. Dies entspricht 20 % der Diemelseer Einwohner.

Neben sinkenden Zuweisungen sind auch die Fixkosten unserer Infrastruktureinrichtungen (Ver- und Entsorgungsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen etc.) jährlich von immer weniger Einwohnern zu tragen.

Bei der 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ hat der Landesrechnungshof bestätigt, dass die Bürger zersiedelter Gemeinden wie Diemelsee durch die hohen Gebühren – aufgrund des Kostendeckungsprinzips – im Vergleich zu Bürgern nicht zersiedelter Gemeinden benachteiligt sind.

Die Zielvorgabe des Haushaltsausgleichs ist von der Entwicklung der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer abhängig. Bei einem Wegbrechen dieser Einnahmen führt dies zwangsläufig zu steigenden Abgaben, Steuern und Benutzungsgebühren. Eine Hauptaufgabe der ländlichen Flächenkommunen wird daher künftig sein, den demographischen Wandel zu begleiten um mit allen Beteiligten verträgliche Lösungsansätze zu finden.

Haushaltsvollzug - Berichtswesen

Nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Die Gemeindevertretung wird regelmäßig über den Stand der Finanzrechnung unterrichtet. Des Weiteren werden die Haushaltsüberschreitungen vom Gemeindevorstand genehmigt und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben. Diese Berichte werden bisher dreimal pro Jahr erstellt (Zweimal im laufenden Jahre und im Rahmen des Jahresabschlusses).

Auf die Erläuterungen zu den Budgetauswertungen und den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf Punkt 6 des Rechenschaftsberichtes verwiesen.



Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 0,6 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit das zehnte Jahr in Folge gewachsen, das Wachstum hat aber an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP jeweils um 1,3 bzw. 2,6 % gestiegen. Eine längerfristige Betrachtung zeigt, dass das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2019 unter dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von +1,7 % liegt.

Die Ergebnisse im Überblick

Nachfolgend wird das Jahresergebnis 2019 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung 2019 dargestellt:

	Ergebnis 2018	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2019	Vergleich Erg. Vorjahr / Erg. 2019
Ordentliche Erträge	11.707.891,98	11.580.240,00	13.818.596,09	2.238.356,09	2.110.704,11
Ordentliche Aufwendungen	11.400.813,57	11.840.440,00	12.693.976,17	853.536,17	1.293.162,60
Verwaltungsergebnis	307.078,41	- 260.200,00	1.124.619,92	1.384.819,92	817.541,51
Finanzerträge	135.204,29	91.840,00	103.043,81	11.203,81	- 32.160,48
Zinsen und sonstige Aufwendungen	189.533,29	211.640,00	201.101,81	- 10.538,19	11.568,52
Finanzergebnis	- 54.329,00	- 119.800,00	- 98.058,00	21.742,00	- 43.729,00
Ordentliches Ergebnis	252.749,41	- 380.000,00	1.026.561,92	1.406.561,92	773.812,51
Außerordentliche Erträge	614.978,44	-	33.473,33	33.473,33	- 581.505,11
Außerordentliche Aufwendungen	101.321,90	-	62.098,59	62.098,59	- 39.223,31
Außerordentliches Ergebnis	513.656,54	-	- 28.625,26	- 28.625,26	- 542.281,80
Jahresergebnis	766.405,95	- 380.000,00	997.936,66	1.377.936,66	231.530,71



Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 1.124.619,92 € ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung +817.541,51 €. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von +1.384.819,92 €.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von -98.058,00 €. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -43.729,00 € und gegenüber dem Haushaltsplan um +21.742,00 € verändert.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 1.026.561,92 € abschließt und vom Vorjahresergebnis um 773.812,51 € abweicht.

Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung +1.406.561,92 €.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -28.625,26 € in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt somit 997.936,66 € und verändert sich zum Vorjahresergebnis um 231.530,71 €. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von -380.000,00 € (inkl. HH-Reste 29.260,00 €) ergibt sich eine Abweichung in Höhe von +1.377.936,66 €.

Rücklagen

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital, positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung des Eigenkapitals in Gänze und in seinen Einzelpositionen dargestellt:

Rücklagenentwicklung

	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
	2015	2016	2017	2018	2019
1. - Eigenkapital	16.868.371,65	17.701.218,83	17.704.587,39	18.470.993,34	19.468.930,00
1.1. - Nettoposition	16.713.251,02	16.713.251,02	16.713.251,02	16.713.251,02	16.713.251,02
1.2. - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	155.120,63	987.967,81	991.336,37	1.757.742,32	2.755.678,98
1.2.1 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	148.734,11	945.981,58	861.811,13	1.114.560,54	2.112.497,20
1.2.2. - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.386,52	41.986,23	129.525,24	643.181,78	643.181,78
1.2.3. - Sonderrücklagen	-	-	-	-	-
1.2.4. - Stiftungskapital	-	-	-	-	-
1.3. - Ergebnisverwendung	-	-	-	-	-
1.3.1. - Ergebnisvortrag	-	-	-	-	-
1.3.1.1 - Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-	-	-	-	-
1.3.1.2 - Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-	-	-	-	-
1.3.2. - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-	-	-	-
1.3.2.1. - Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-	-	-	-
1.3.2.2. - Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-	-	-	-	-

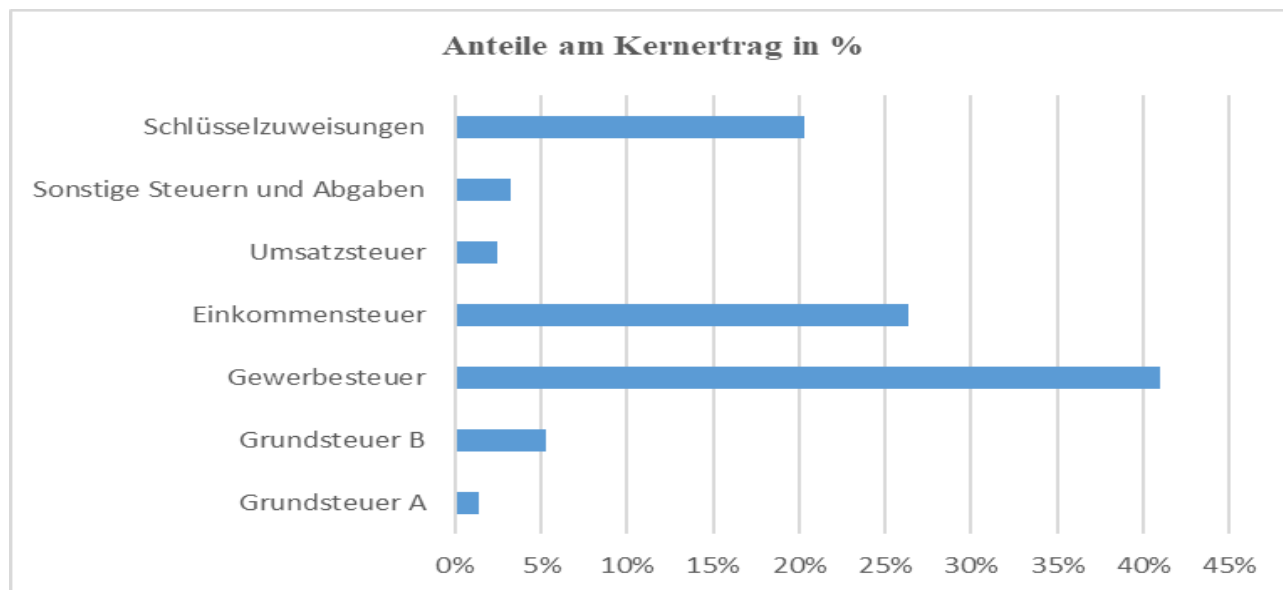


Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



Entwicklung der einzelnen Ertragsarten im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten und die Abweichungen zum Vorjahresergebnis sowie zu den Planwerten.

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Privatrechtliche Leistungsentgelte	369.997,81	458.090,00	429.567,38	- 28.522,62	- 6,64
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.392.838,72	2.613.930,00	2.596.656,23	- 17.273,77	- 0,67
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	756.010,23	395.020,00	468.651,30	73.631,30	15,71
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-	-
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	4.637.682,15	4.827.150,00	6.740.115,39	1.912.965,39	28,38
Erträge aus Transferleistungen	142.103,99	145.660,00	145.656,61	- 3,39	- 0,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.318.149,65	1.911.690,00	2.002.463,57	90.773,57	4,53
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	939.215,95	1.069.930,00	1.184.611,96	114.681,96	9,68
Sonstige ordentliche Erträge	151.893,48	158.770,00	250.873,65	92.103,65	36,71
Ordentliche Erträge	11.707.891,98	11.580.240,00	13.818.596,09	2.238.356,09	16,20
Finanzzerträge	135.204,29	91.840,00	103.043,81	11.203,81	10,87
Außerordentliche Erträge	614.978,44	-	33.473,33	33.473,33	100,00
Summe	12.458.074,71	11.672.080,00	13.955.113,23	2.283.033,23	16,36

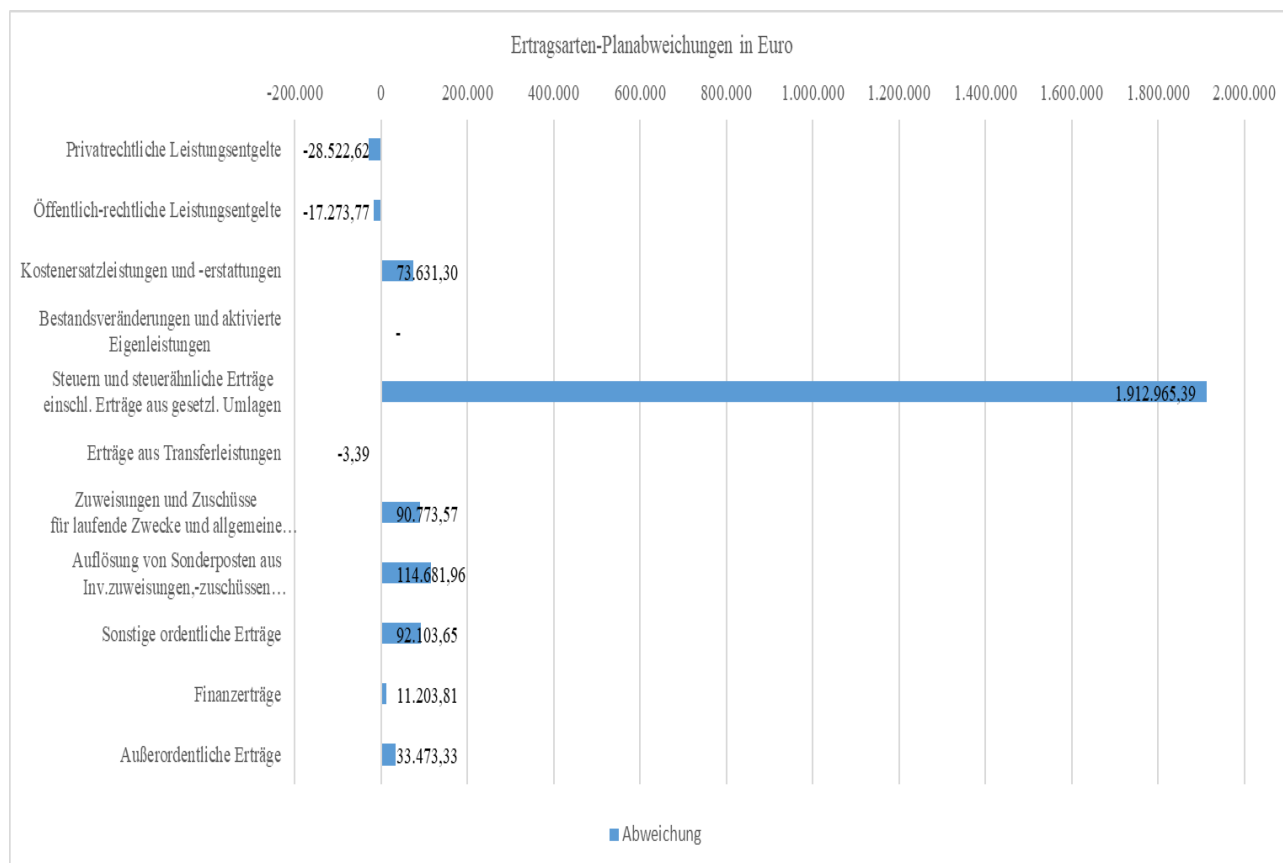


Die Erträge insgesamt weichen um +1.497.038,52 € vom Vorjahresergebnis und um +2.283.033,23 € von der Haushaltsplanung ab.

Bei den ordentlichen Erträgen (ohne Finanzertrag) ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von +2.110.704,11 €. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Veränderung +2.238.356,09 €.

Planabweichungen nach Ertragsarten

Die Abweichungen des Ergebnisses der einzelnen Ertragsarten von der Haushaltsplanung werden in der folgenden Grafik dargestellt:



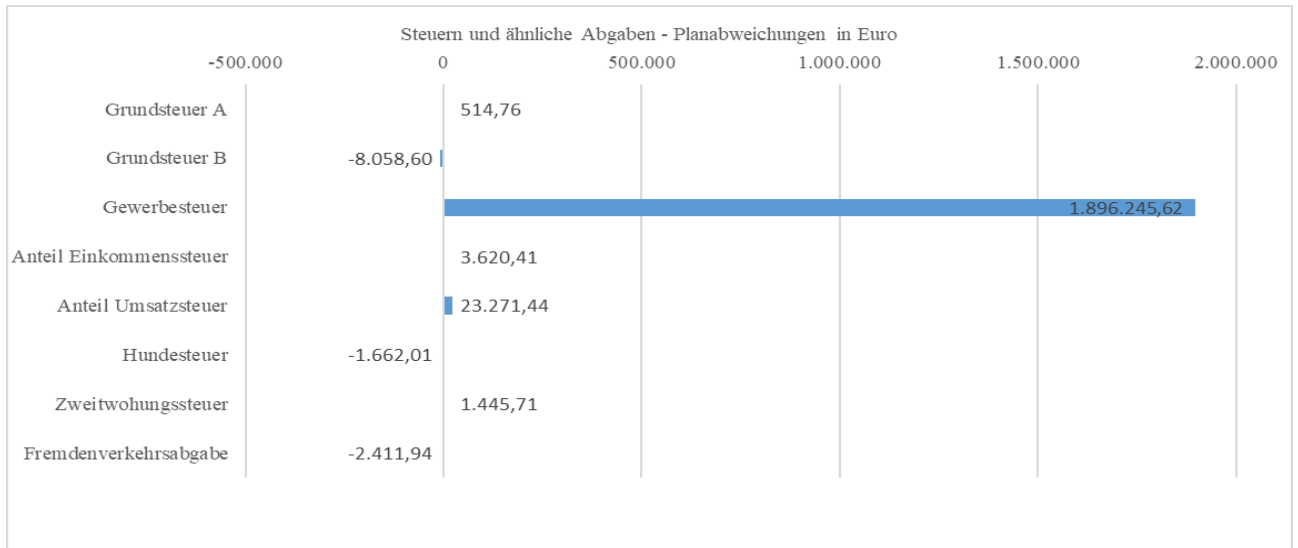
Steuern und ähnliche Abgaben

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie gesetzlichen Umlagen erkennbar:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Grundsteuer A	116.582,82	118.200,00	118.714,76	514,76	0,43
Grundsteuer B	443.437,01	456.370,00	448.311,40	- 8.058,60	-1,80
Gewerbesteuer	1.539.462,80	1.566.920,00	3.463.165,62	1.896.245,62	54,75
Anteil Einkommenssteuer	2.088.916,38	2.223.870,00	2.227.490,41	3.620,41	0,16
Anteil Umsatzsteuer	188.667,78	184.190,00	207.461,44	23.271,44	11,22
Hundesteuer	27.580,35	27.600,00	25.937,99	- 1.662,01	-6,41
Zweitwohnungssteuer	137.525,09	140.000,00	141.445,71	1.445,71	1,02
Fremdenverkehrsabgabe	95.509,92	110.000,00	107.588,06	- 2.411,94	-2,24
Summe	4.637.682,15	4.827.150,00	6.740.115,39	1.912.965,39	28,38



Die Grafik zeigt die Abweichungen vom Planansatz in Euro:



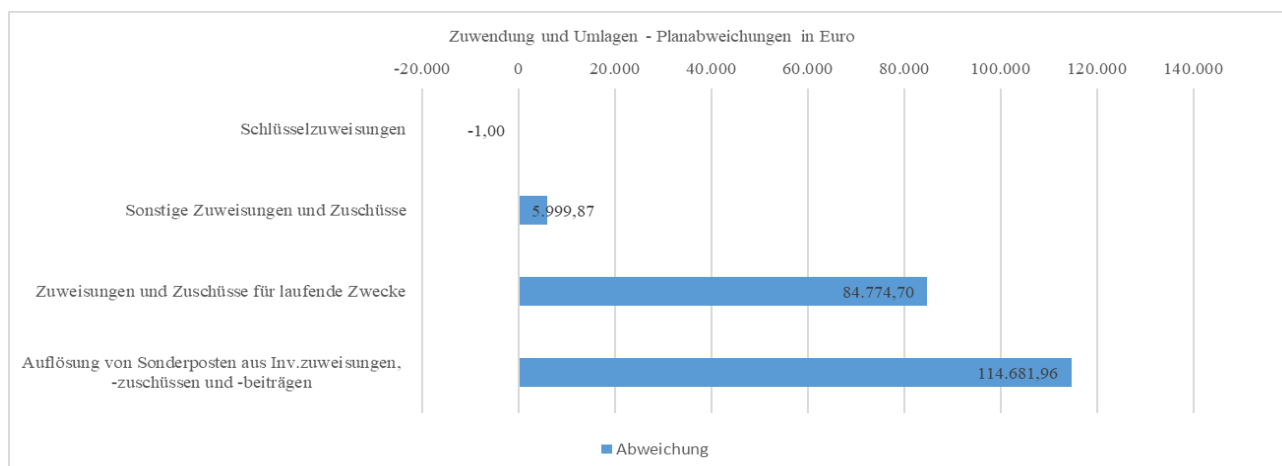
Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs.

Gegenüber dem Vorjahresergebnis haben sich die Erträge aus Zuwendungen und Umlagen um -70.290,07 € verändert. Die Abweichung vom Planansatz beträgt insgesamt +205.455,53 €.

Die Entwicklung im Einzelnen ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Schlüsselzuweisungen	2.122.075,00	1.715.090,00	1.715.089,00	-1,00	0,00
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	50.028,69	37.180,00	43.179,87	5.999,87	13,90
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	146.045,96	159.420,00	244.194,70	84.774,70	34,72
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	939.215,95	1.069.930,00	1.184.611,96	114.681,96	9,68
Summe	3.257.365,60	2.981.620	3.187.075,53	205.455,53	6,45



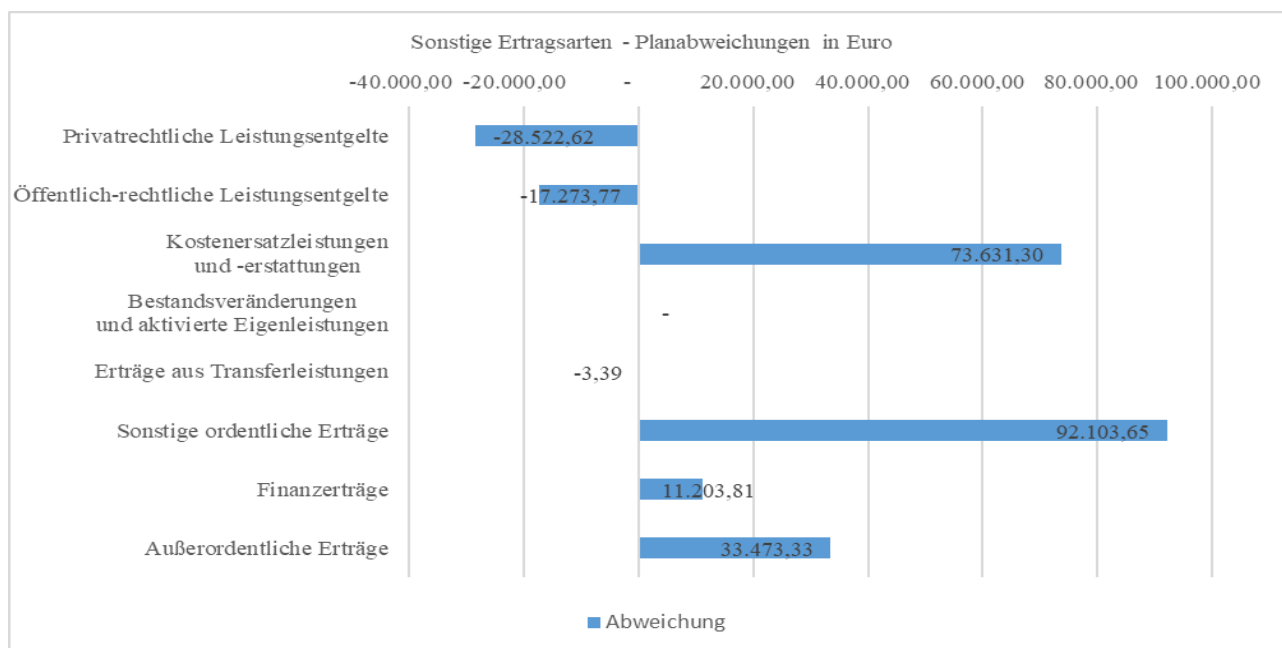
Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan ist nachfolgend abgebildet:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Privatrechtliche Leistungsentgelte	369.997,81	458.090,00	429.567,38	- 28.522,62	- 6,64
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.392.838,72	2.613.930,00	2.596.656,23	- 17.273,77	- 0,67
Kostensatzleistungen und -erstattungen	756.010,23	395.020,00	468.651,30	73.631,30	15,71
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-	-
Erträge aus Transferleistungen	142.103,99	145.660,00	145.656,61	- 3,39	- 0,00
Sonstige ordentliche Erträge	151.893,48	158.770,00	250.873,65	92.103,65	36,71
Finanzerträge	135.204,29	91.840,00	103.043,81	11.203,81	10,87
Außerordentliche Erträge	614.978,44	-	33.473,33	33.473,33	100,00
Summe	4.563.026,96	3.863.310,00	4.027.922,31	164.612,31	4,09

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten beinhalten größtenteils Gebühren. Unter den außerordentlichen Erträgen, sind überwiegend Veräußerungen von Anlagevermögen über den Wert in Höhe von 16.856,00 €, sowie die Zugänge auf bereits abgeschriebene Forderungen verbucht.

In der folgenden Grafik werden die Abweichungen zum Planansatz im Einzelnen dargestellt:



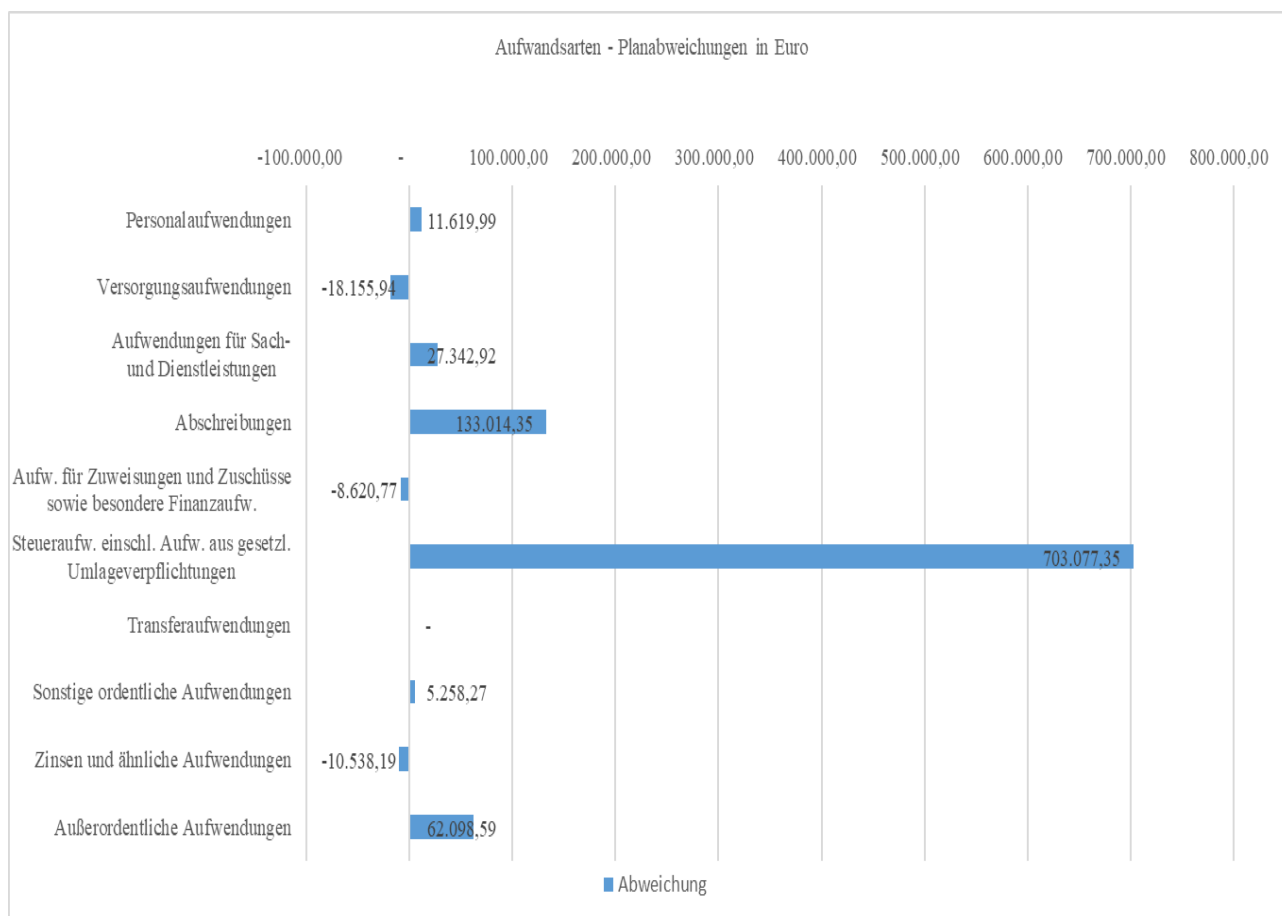
Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Planansatz:

Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Personalaufwendungen	1.429.278,22	1.515.740,00	1.527.359,99	11.619,99	0,76
Versorgungsaufwendungen	295.843,67	323.800,00	305.644,06	- 18.155,94	- 5,94
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.888.335,66	3.005.630,00	3.032.972,92	27.342,92	0,90
Abschreibungen	1.880.767,98	2.084.770,00	2.217.784,35	133.014,35	6,00
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	1.553.132,53	1.689.610,00	1.680.989,23	- 8.620,77	- 0,51
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.344.886,64	3.210.520,00	3.913.597,35	703.077,35	17,96
Transferaufwendungen	-	-	-	-	-
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.568,87	10.370,00	15.628,27	5.258,27	33,65
Ordentliche Aufwendungen	11.400.813,57	11.840.440,00	12.693.976,17	853.536,17	6,72
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	189.533,29	211.640,00	201.101,81	- 10.538,19	- 5,24
Außerordentliche Aufwendungen	101.321,90	-	62.098,59	62.098,59	100,00
Summe	11.691.668,76	12.052.080,00	12.957.176,57	905.096,57	6,99

Die Grafik veranschaulicht die Abweichungen der einzelnen Aufwandsarten vom Planansatz:



Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um +1.265.507,81 €. Die Abweichung zum Haushaltsansatz beträgt +905.096,57 €.

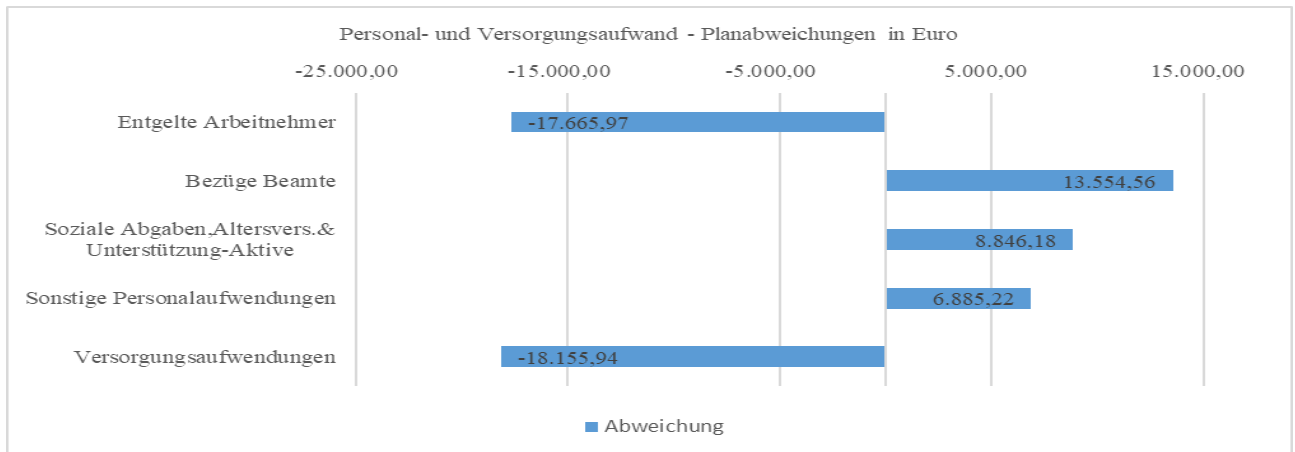
Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um +1.293162,60 € ab. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen +853.536,17 €.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Entgelte Arbeitnehmer	980.435,34	1.045.560,00	1.027.894,03	- 17.665,97	- 1,72
Bezüge Beamte	193.154,47	196.810,00	210.364,56	13.554,56	6,44
Soziale Abgaben, Altersvers. & Unterstützung-Aktive	238.518,19	256.170,00	265.016,18	8.846,18	3,34
Sonstige Personalaufwendungen	17.170,22	17.200,00	24.085,22	6.885,22	28,59
Summe Personalaufwendungen	1.429.278,22	1.515.740,00	1.527.359,99	11.619,99	0,76
Versorgungsaufwendungen	295.843,67	323.800,00	305.644,06	- 18.155,94	- 5,94

Die Grafik zeigt die Abweichungen gegenüber den Planansätzen:



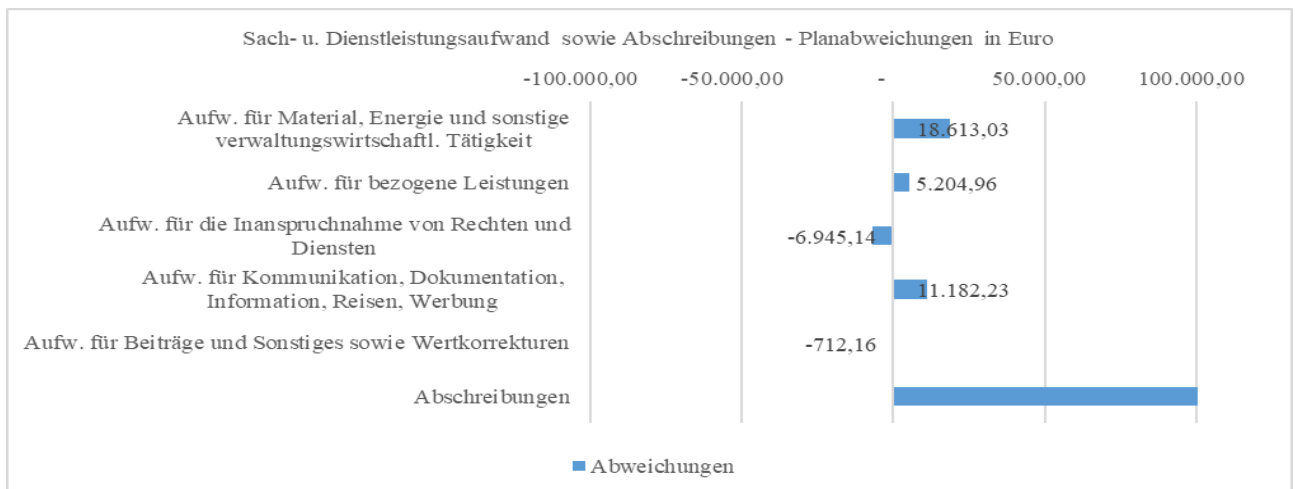
Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 3.032.979,92 €. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um +144.637,26 €. Die Abweichung von der Haushaltsplanung beträgt +27.342,92 €.

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	666.488,66	662.280,00	680.893,03	18.613,03	2,73
Aufw. für bezogene Leistungen	1.648.918,49	1.929.920,00	1.935.124,96	5.204,96	0,27
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	216.044,12	137.100,00	130.154,86	- 6.945,14	- 5,34
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	145.363,86	130.710,00	141.892,23	11.182,23	7,88
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	211.520,53	145.620,00	144.907,84	- 712,16	- 0,49
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	2.888.335,66	3.005.630,00	3.032.972,92	27.342,92	0,90
Abschreibungen	1.880.767,98	2.084.770,00	2.217.784,35	133.014,35	6,00

Die Grafik zeigt die Abweichungen vom Planansatz in Euro:





Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

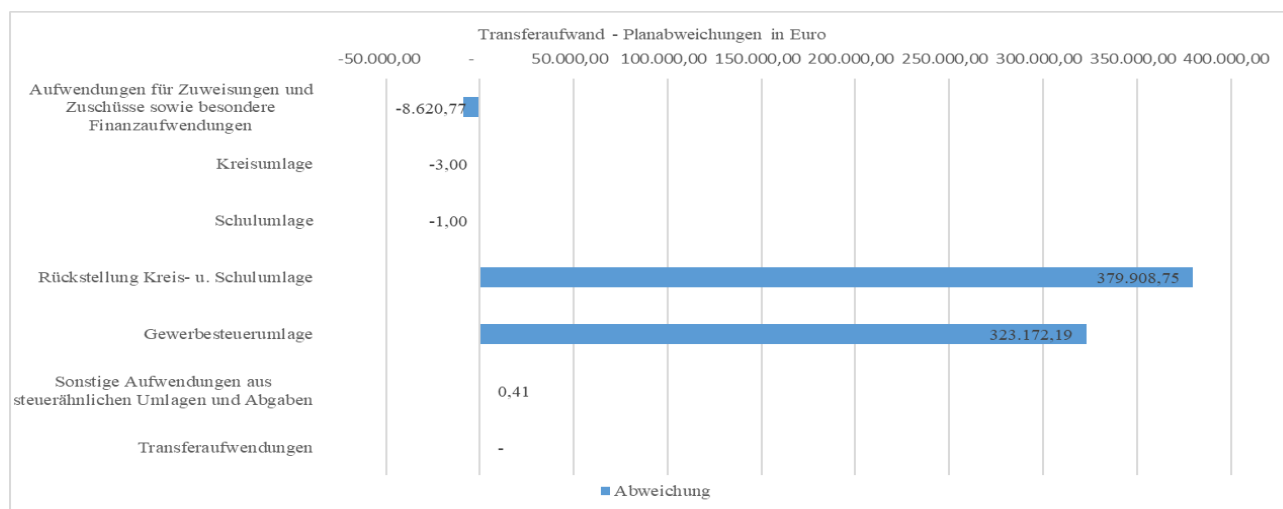
Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

Die Aufwendungen in Höhe von 5.594.586,58 € weichen vom Vorjahresergebnis um +696.567,41 € und von den Planansätzen des Haushaltsjahres um +694.456,58 € ab.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen differenziert dargestellt:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.553.132,53	1.689.610,00	1.680.989,23	- 8.620,77	- 0,51
Kreisumlage	1.732.565,00	1.824.990,00	1.824.987,00	- 3,00	- 0,00
Schulumlage	1.060.393,00	1.067.780,00	1.067.779,00	- 1,00	- 0,00
Rückstellung Kreis- u. Schulumlage	212.205,99	-	379.908,75	379.908,75	-
Gewerbesteuerumlage	295.786,24	274.750,00	597.922,19	323.172,19	54,05
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	43.936,41	43.000,00	43.000,41	0,41	0,00
Transferaufwendungen	-	-	-	-	#DIV/0!
Summe	4.898.019,17	4.900.130,00	5.594.586,58	694.456,58	12,41

Die Grafik zeigt die Abweichungen des Ergebnisses von den Planansätzen:

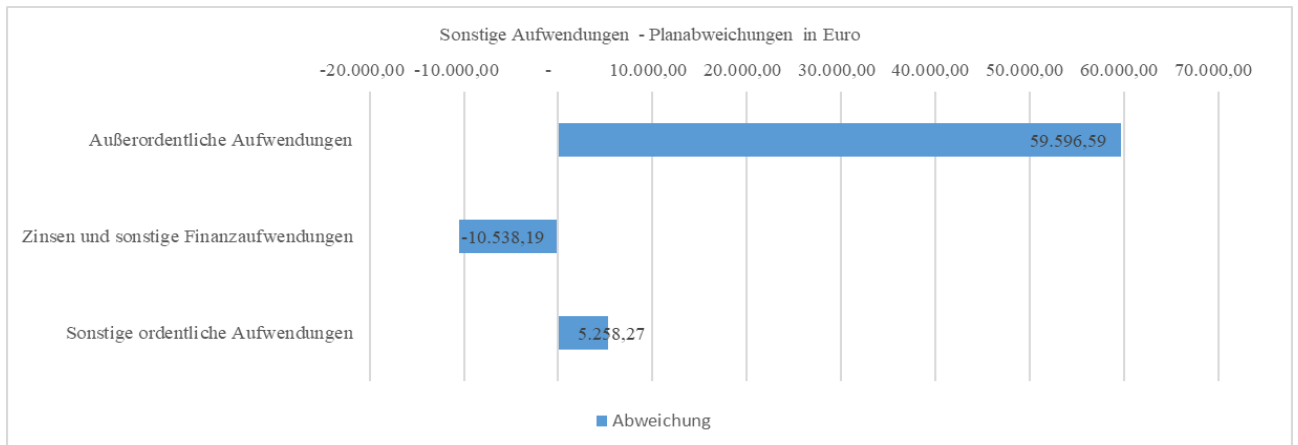


Sonstige Aufwendungen

Nachfolgend werden die übrigen Aufwandsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan abgebildet:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung % 2019
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.568,87	10.370,00	15.628,27	5.258,27	33,65
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	189.533,29	211.640,00	201.101,81	- 10.538,19	- 5,24
Außerordentliche Aufwendungen	101.321,90	-	59.596,59	59.596,59	100,00
Summe	299.424,06	222.010,00	276.326,67	54.316,67	19,66

Die Abweichungen zum Planansatz stellen sich wie folgt dar:



Entwicklung Kostenrechnende Einrichtungen

Produkt Wasserversorgung

Im Haushaltsplan wurde mit einem Defizit in Höhe von 96.430,00 € gerechnet. Dieser sollte durch die Entnahme aus der Gebührenausschüttung gedeckt werden. Das Berichtsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 92.687,64 € ab. Dieser Betrag wurde aus dem Sonderposten für den Gebührenausschüttung entnommen.

Durch die hohen Investitionen wird eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich sein.

Produkt Abwasserbeseitigung

Im Haushaltsplan wurde mit einem Überschuss von 7.630,00 € gerechnet. Das Berichtsjahr schließt mit einem Überschuss von 4.367,24 € ab. Der Überschuss wird mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet.

Bei den Abwassergebühren ist eine Nachkalkulation zum 01.01.2019 erfolgt.

Auch hier wird durch die bereits hohen geleisteten Investitionen eine weitere Kalkulation der Gebühren erforderlich.

Produkt Abfallbeseitigung

Im Haushaltsplan wurde mit einem Überschuss von 14.640 € gerechnet. Das Berichtsjahr schließt mit einem Überschuss von 17.684,30 € ab. Davon wurden 7.697,08 € mit dem Fehlbetrag aus dem Vorjahr verrechnet und 9.987,22 € dem Sonderposten aus den Gebührenausschüttung zugeführt.

Produkt Friedhofswesen

Im Haushaltsplan wurde mit einem Fehlbetrag von 114.210,00 € gerechnet. Das Berichtsjahr schließt mit einem Fehlbetrag von 84.946,58 € ab. Eine Gebührenerhöhung ist zum 01.01.2019 erfolgt.

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:



Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Abweichung	Abweichung %
	2018	2019	2019	2019	2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.916.973,72	10.584.030,00	12.496.317,67	1.912.287,67	15,30
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 9.413.244,45	- 9.856.400,00	- 10.046.139,99	- 189.739,99	1,89
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.503.729,27	727.630,00	2.450.177,68	1.722.547,68	70,30
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.545.287,09	2.829.230,00	1.864.046,77	- 965.183,23	- 51,78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 3.334.877,71	- 10.978.193,37	- 5.967.735,15	5.010.458,22	- 83,96
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 789.590,62	- 8.148.963,37	- 4.103.688,38	4.045.274,99	- 98,58
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	714.138,65	- 7.421.333,37	- 1.653.510,70	5.767.822,67	- 348,82
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.002.000,00	3.978.960,00	3.500.000,00	- 478.960,00	- 13,68
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 484.772,00	- 562.770,00	- 4.033.690,44	- 3.470.920,44	86,05
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.517.228,00	3.416.190,00	- 533.690,44	- 3.949.880,44	740,11
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-	-	-	-	-
Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	-	-	-	-	-
Saldo aus Liquiditätskrediten	-	-	-	-	-
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 52.372,32	-	24.877,61	24.877,61	100,00
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	4.178.994,33	- 4.005.143,37	- 2.162.323,53	1.842.819,84	- 85,22

Die Kreditermächtigung i.H.v. 3.978.960,00 € (2019=1.608.960 €, 2018=2.370.000,00 €) wurde in Höhe von 3.500.000,00 € von der DKB vor der Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 am 16.03.2020 beansprucht. Die restliche Kreditermächtigung i.H.v. 470.000,00 € wurde nach 2020 übertragen.

Investitionstätigkeit

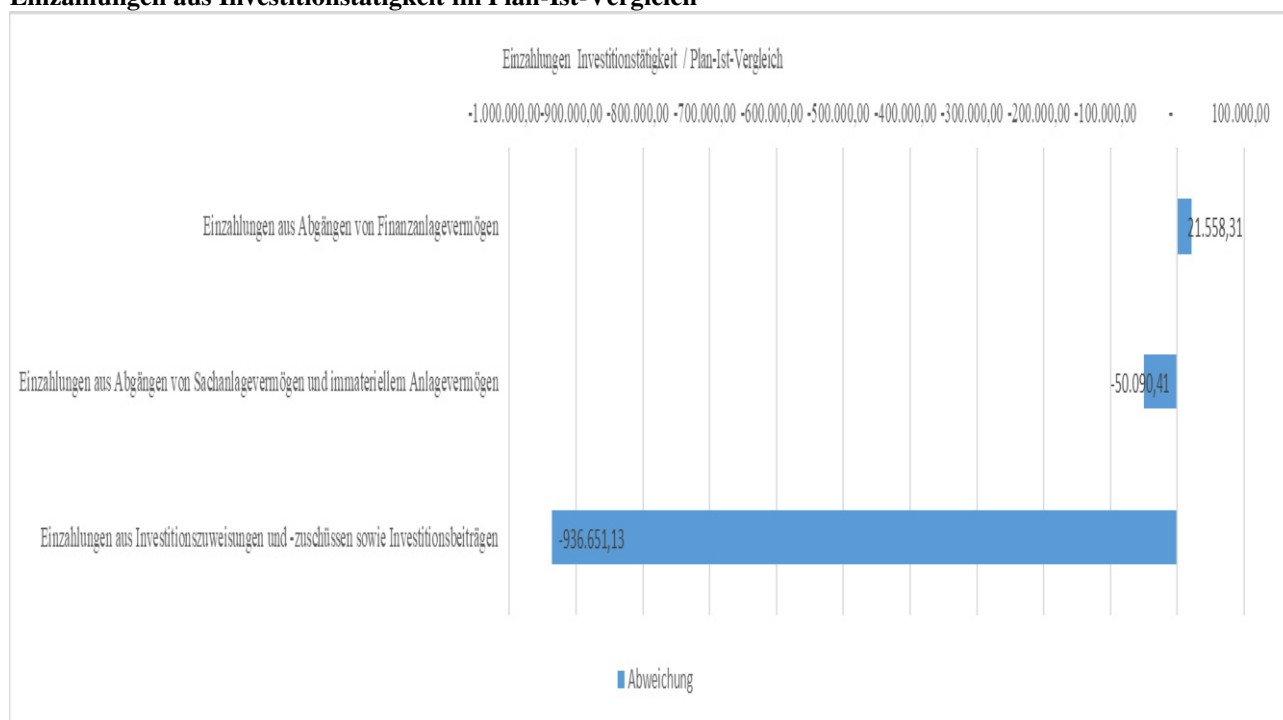
Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.



Investitionstätigkeit

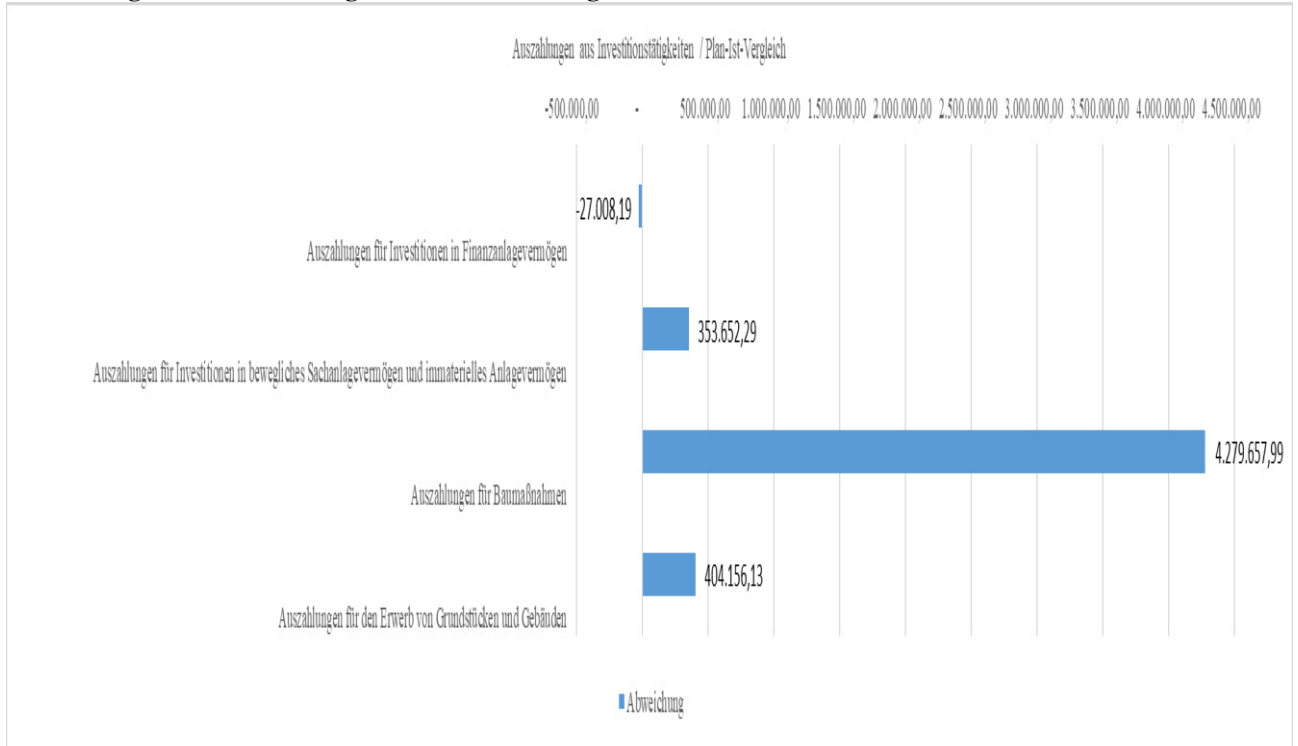
	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Abweichung	Abweichung %
	2018	2019	2019	2019	2019
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.882.607,65	2.551.400,00	1.614.748,87	- 936.651,13	- 58,01
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	632.901,13	255.000,00	204.909,59	- 50.090,41	- 24,45
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	29.778,31	22.830,00	44.388,31	21.558,31	48,57
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.545.287,09	2.829.230,00	1.864.046,77	- 965.183,23	- 51,78
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 979.665,57	- 440.934,18	- 36.778,05	404.156,13	- 1.098,91
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.348.331,10	- 9.852.985,65	-5.573.327,66	4.279.657,99	- 76,79
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	- 229.587,20	- 678.273,54	- 324.621,25	353.652,29	- 108,94
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	222.706,16	- 6.000,00	- 33.008,19	- 27.008,19	81,82
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.334.877,71	-10.978.193,37	-5.967.735,15	5.010.458,22	- 83,96
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 789.590,62	- 8.148.963,37	-4.103.688,38	4.045.274,99	- 98,58

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich





Auszahlungen Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich





Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	2018	2019	Veränderung absolut
1 Anlagevermögen	48.613.105	52.000.276	3.387.170
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	615.973	808.730	192.757
1.2 Sachanlagevermögen	46.061.990	49.279.099	3.217.109
1.3 Finanzanlagevermögen	1.935.142	1.912.447	-22.696
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	-	-	0
2 Umlaufvermögen	2.894.641	1.281.415	-1.613.225
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-	-	0
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leist.g.u. Waren	-	-	0
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	930.807	1.264.845	334.037
2.4 Flüssige Mittel	1.963.834	16.571	-1.947.263
3 Rechnungsabgrenzungsposten	36.214	34.344	-1.871
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-	0
Summe Aktiva	51.543.960	53.316.035	1.772.074
1 Eigenkapital	18.470.993	19.468.930	997.937
1.1 Netto-Position	16.713.251	16.713.251	0
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.757.742	2.755.679	997.937
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0
2 Sonderposten	20.016.375	20.578.072	561.697
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	19.876.225	20.520.623	644.397
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	140.150	57.450	-82.700
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	0	0
3 Rückstellungen	2.953.388	3.424.372	470.984
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflicht	2.155.031	2.230.975	75.944
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	379.887	771.060	391.173
3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0	0	0
3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen	418.470	422.337	3.868
4 Verbindlichkeiten	9.686.475	9.442.793	-243.681
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0	0
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f.	8.020.232	7.487.808	-532.424
4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0	215.061	215.061
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	8.411,76	6.498,10	-1.914
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	58.942	63.469	4.527
4.6 Verb.aus Lieferungen und Leistungen	1.210.613	907.396	-303.217
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	41.976,96	0,00	-41.977
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0	370.497	370.497
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	346.299	392.065	45.766
5 Rechnungsabgrenzungsposten	416.730	401.867	-14.862
Summe Passiva	51.543.960	53.316.035	1.772.074

Aufteilung des Sachanlagevermögens

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Das Sachanlagevermögen wird nachfolgend in seiner Zusammensetzung und in den jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr abgebildet.

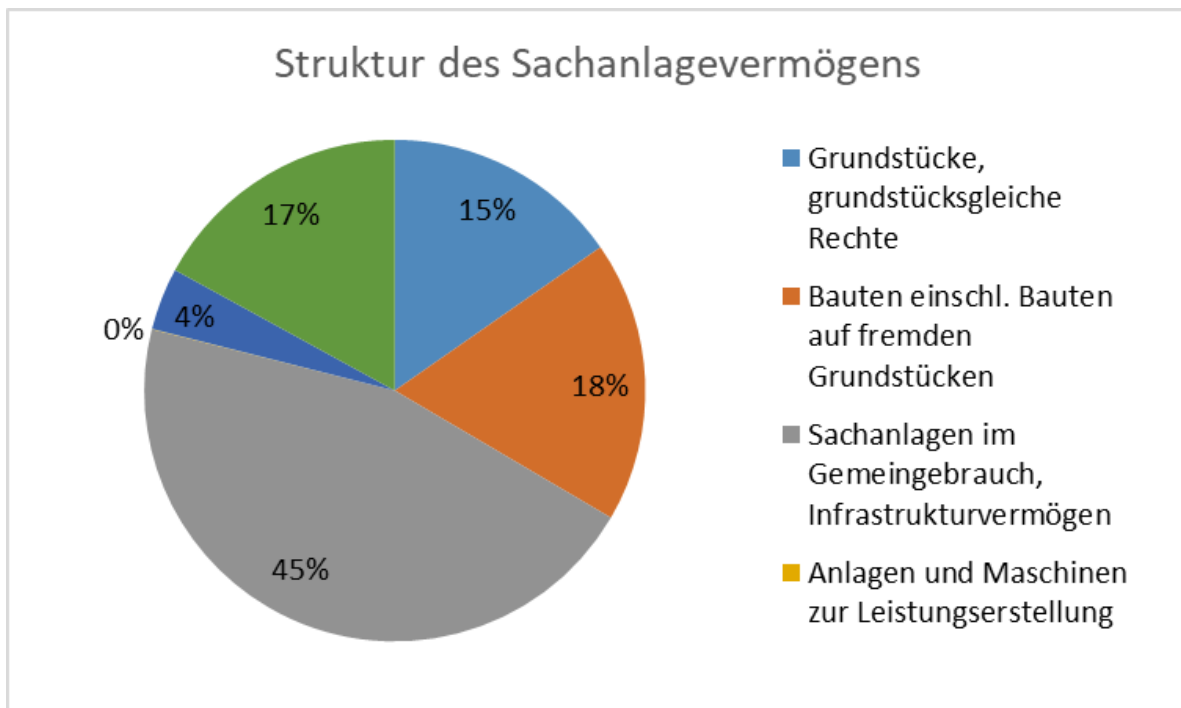


Sachanlagevermögen

Bilanzposition	2018	2019	Veränderung
1.2 Sachanlagevermögen	46.061.990,06	49.279.099,04	3.217.108,98
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	7.704.758,64	7.548.960,14	- 155.798,50
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	8.350.671,00	8.936.355,00	585.684,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	19.585.764,32	22.410.045,06	2.824.280,74
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	19.803,00	15.428,00	- 4.375,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.877.804,73	1.980.171,02	102.366,29
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.523.188,37	8.388.139,82	- 135.048,55

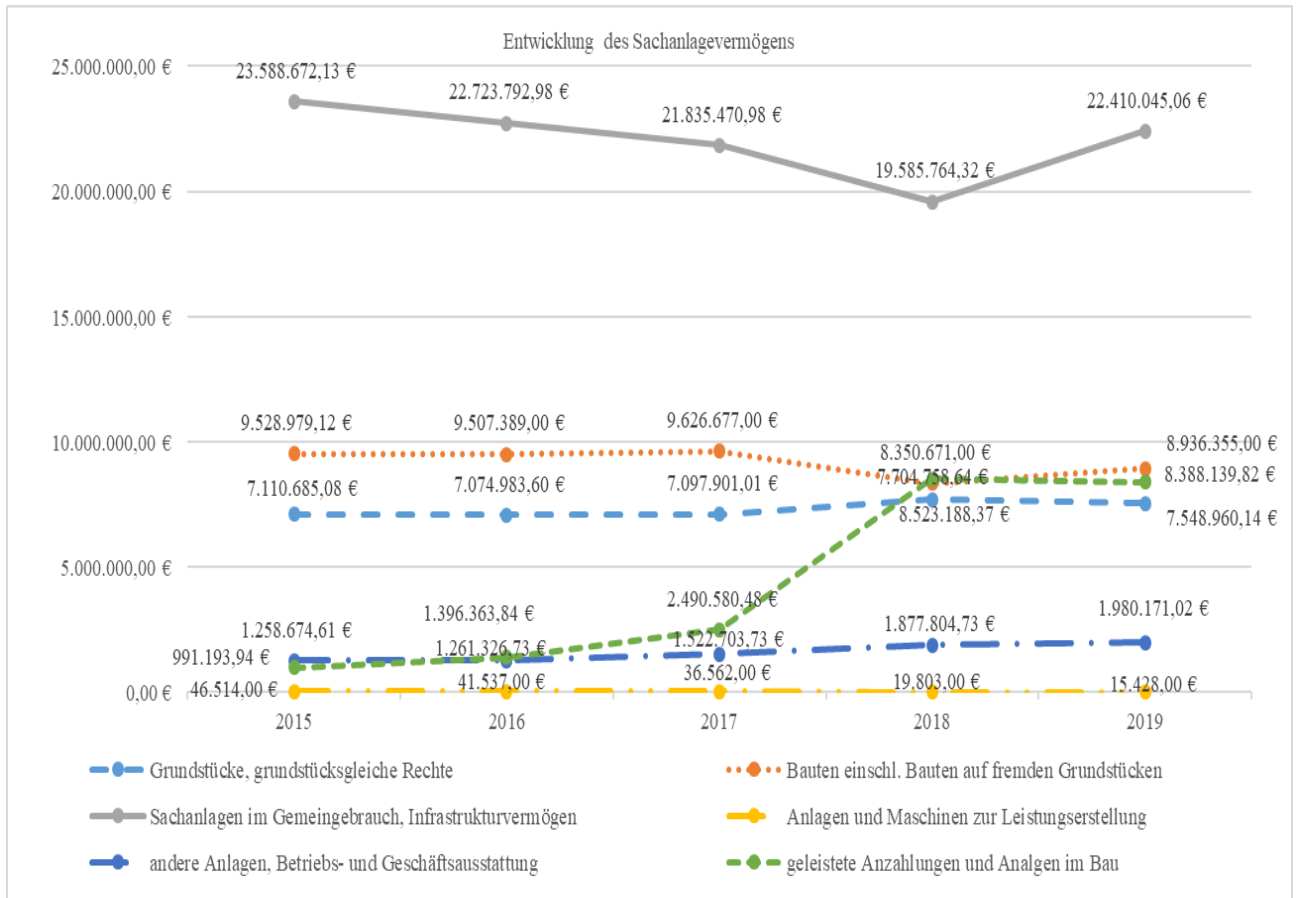
Das Sachanlagevermögen in seiner Struktur und Entwicklung

Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:





Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten 5 Jahren ergibt folgendes Bild:



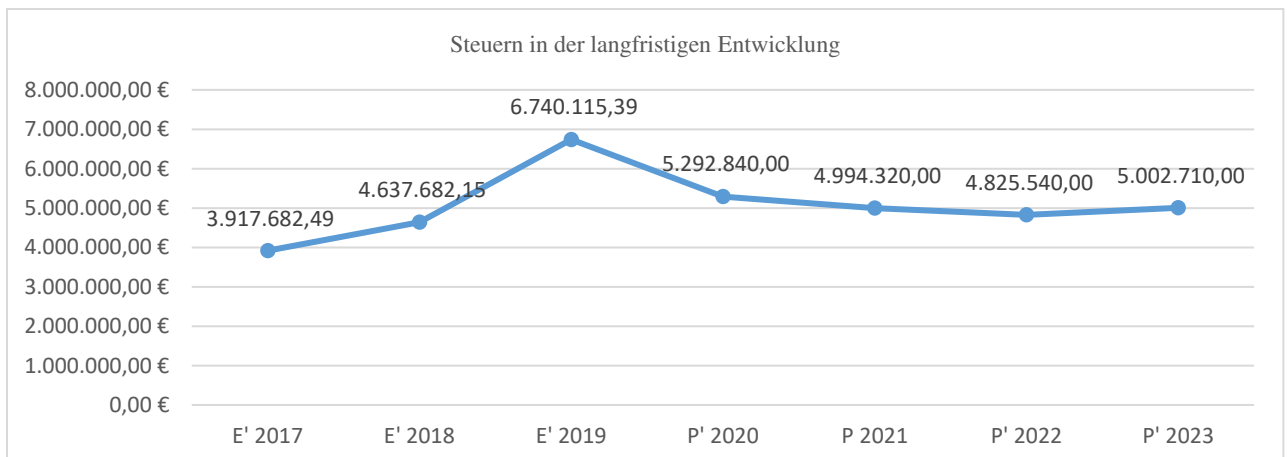
Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen. Die Betrachtung der Kennzahlenentwicklung im Mehrjahresverlauf ermöglicht eine finanzpolitische Beurteilung der Haushaltsentwicklung in seinen wesentlichen Ausprägungen.

Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis

Steuern

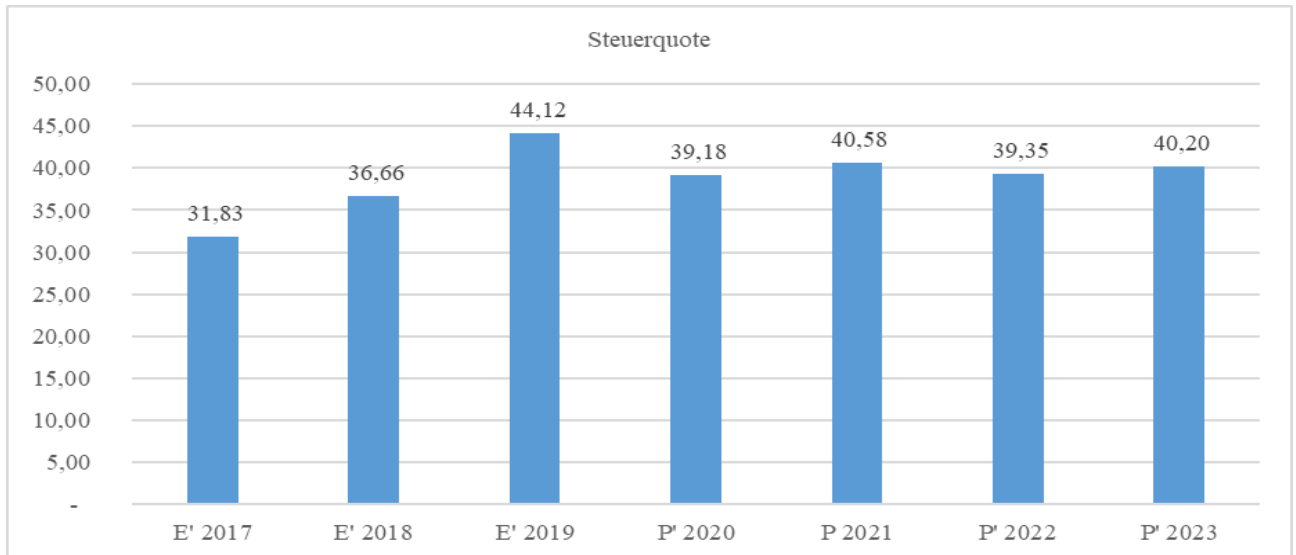
Steuern im Zeitverlauf





Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote bringt zum Ausdruck, in welchem prozentualen Maße die ordentlichen Erträge der Kommune aus Steuererträgen bestehen. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen. Diese werden deshalb sowohl von den Steuererträgen (ohne Erträge aus gesetzlichen Umlagen) als auch von den ordentlichen Erträgen bei der Berechnung der Kennzahl abgezogen.



Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen

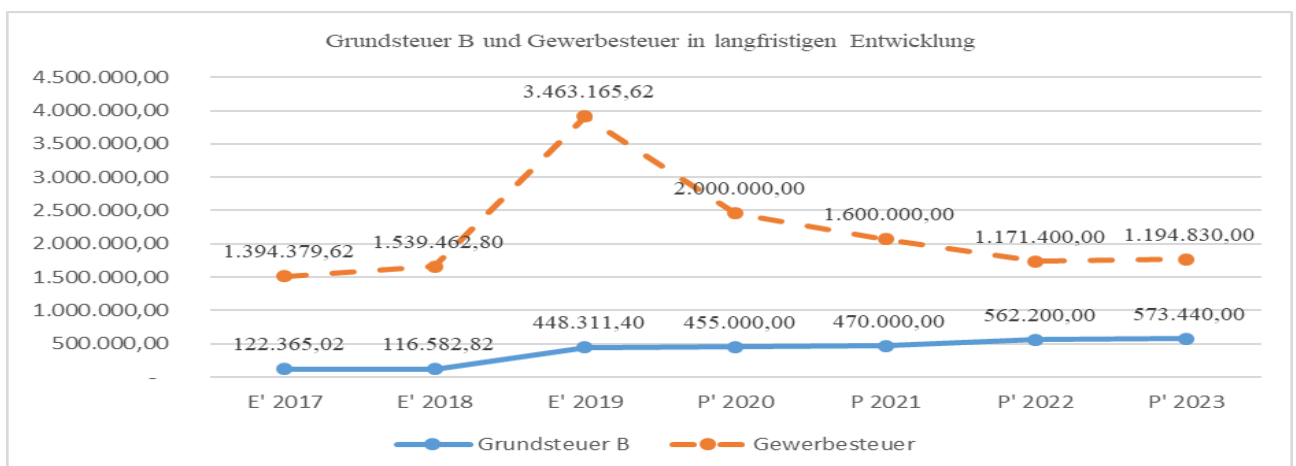
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hebesatz Grundsteuer A	320	360	360	360	365	365
Hebesatz Grundsteuer B	320	360	360	360	365	365
Hebesatz Gewerbesteuer	320	360	360	360	365	365

Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung

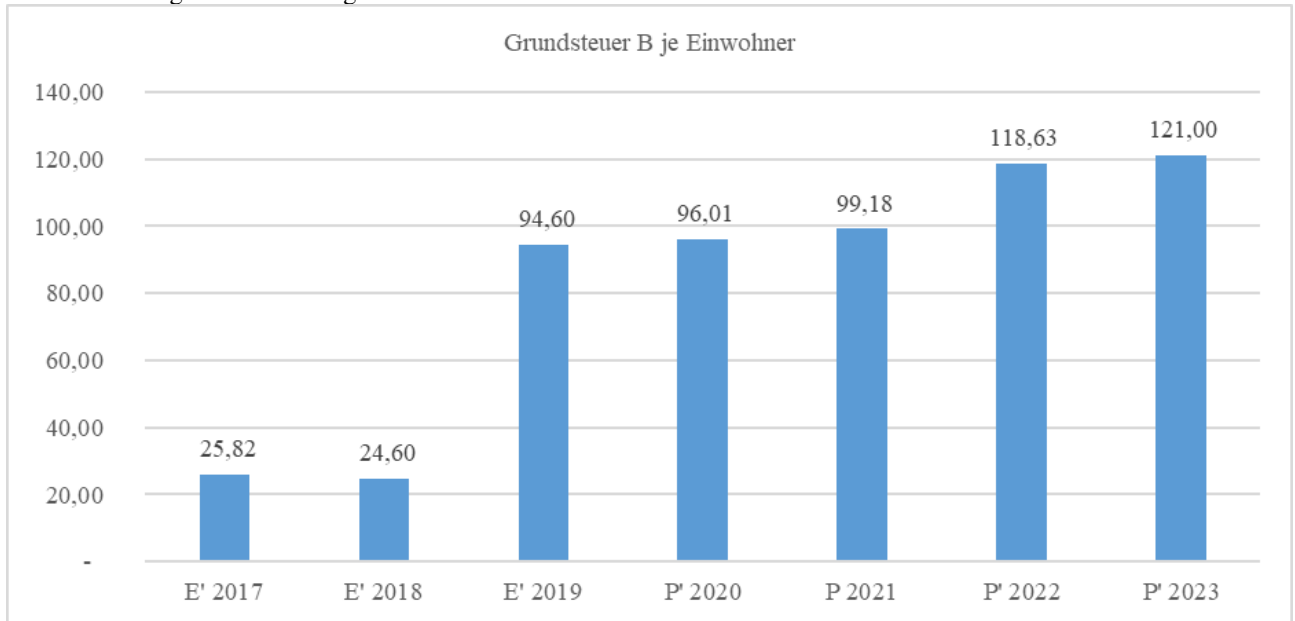
Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts. Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung ergibt folgendes Bild:





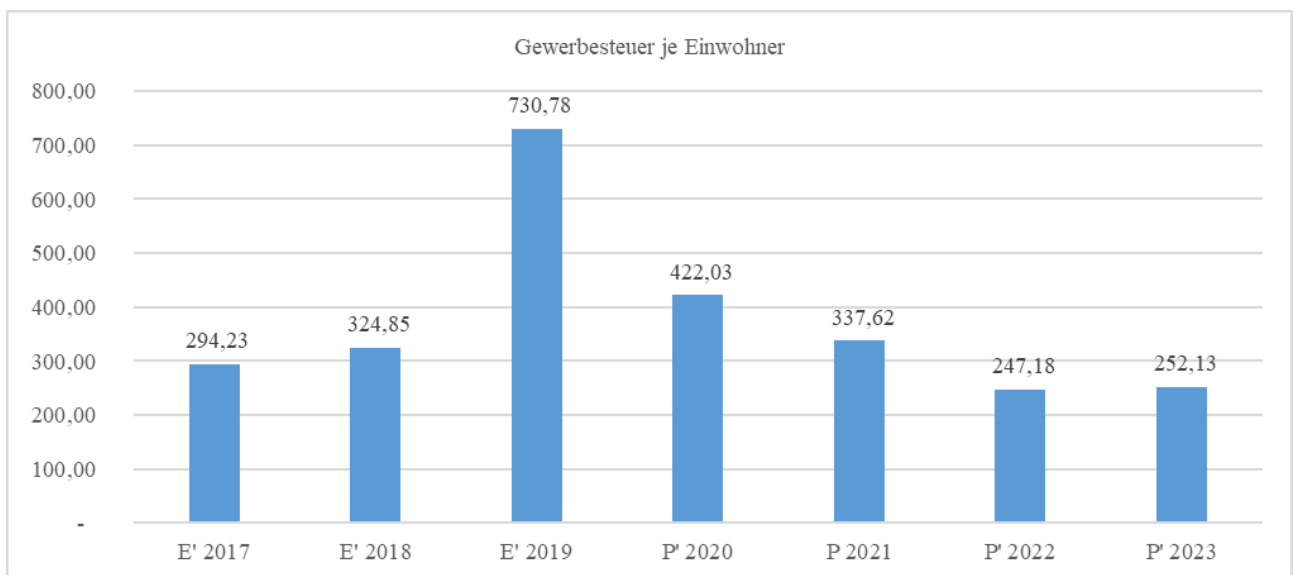
Grundsteuer B je Einwohner

Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:



Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



Gemeinschaftssteuern

Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

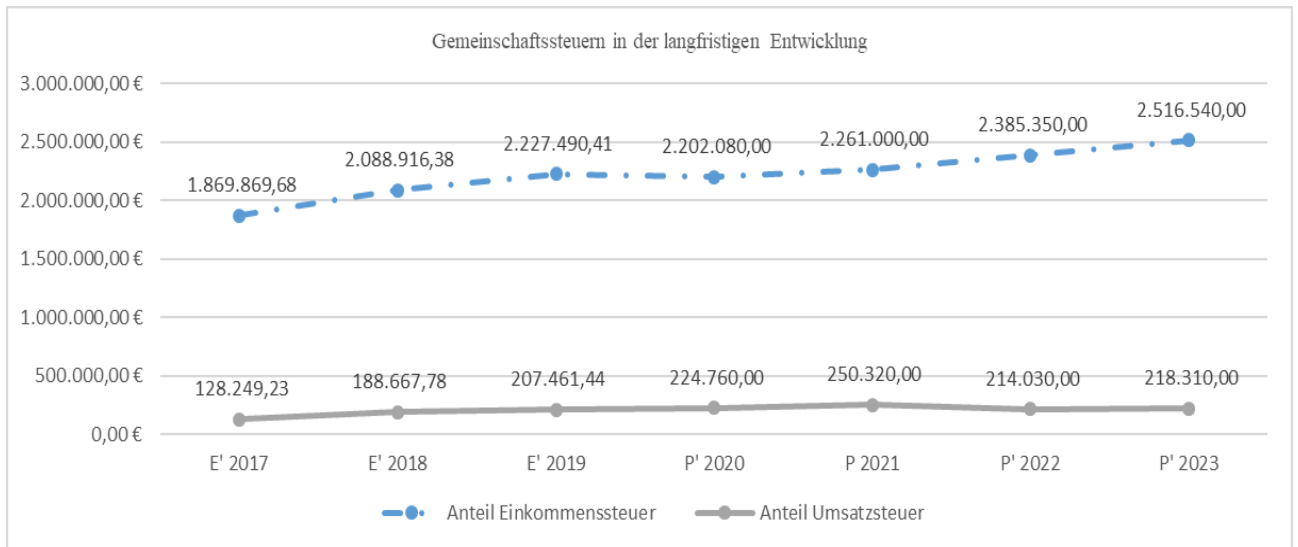
Gemeinschaftssteuern

	E' 2017	E' 2017	E' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021	P' 2022
Anteil Einkommenssteuer	1.869.869,68	2.088.916,38	2.227.490,41	2.202.080,00	2.261.000,00	2.385.350,00	2.516.540,00
Anteil Umsatzsteuer	128.249,23	188.667,78	207.461,44	224.760,00	250.320,00	214.030,00	218.310,00

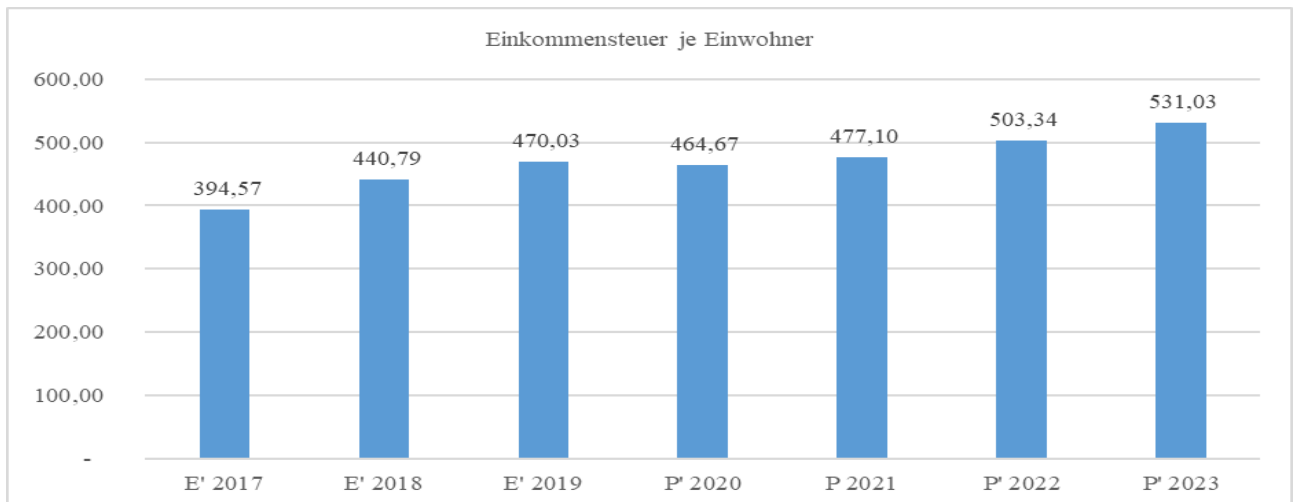


Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

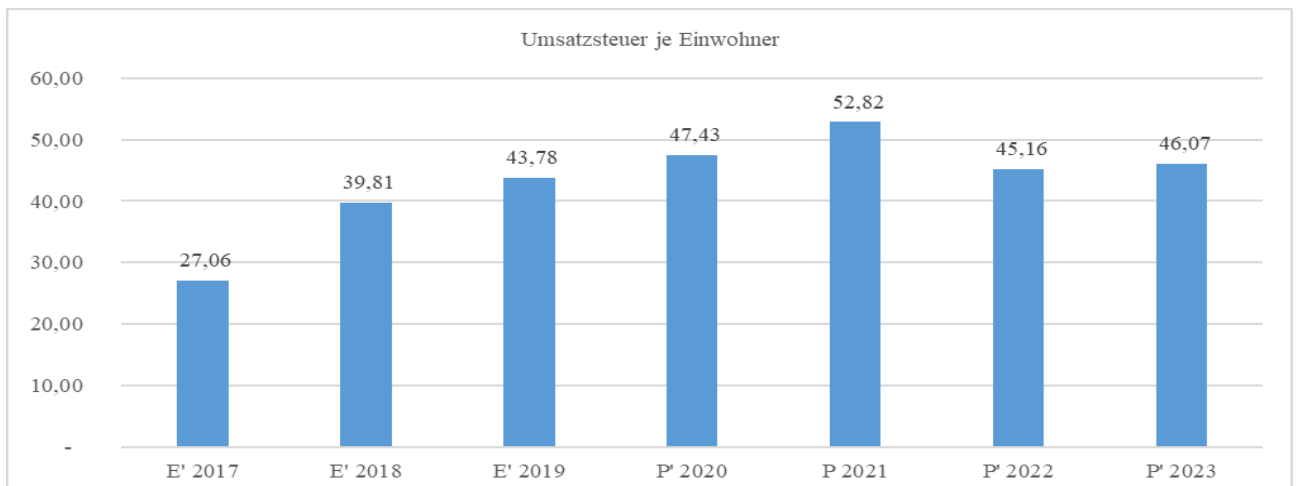
In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:



Anteil Einkommensteuer je Einwohner



Anteil Umsatzsteuer je Einwohner





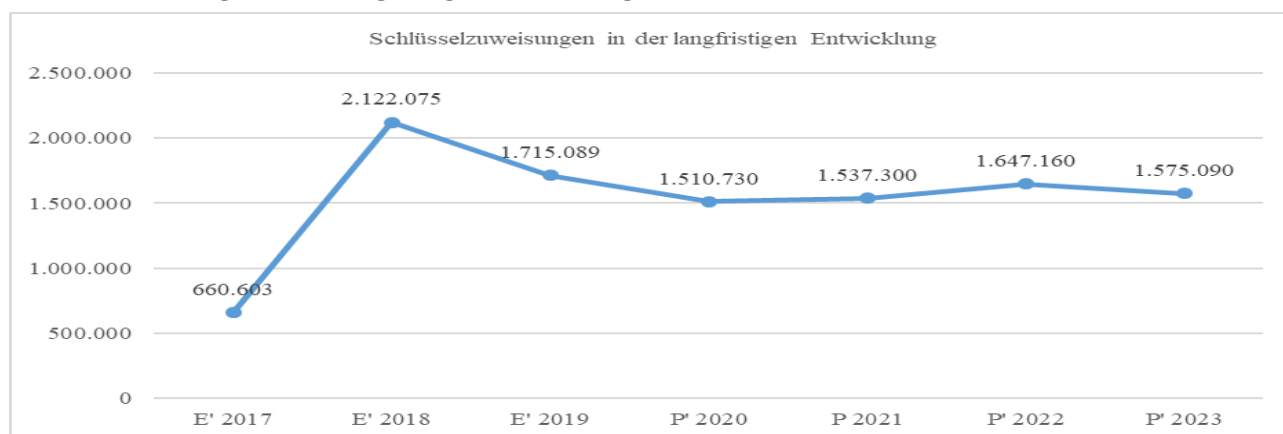
Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, wobei die Schlüsselzuweisungen eingehender betrachtet werden:

Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen

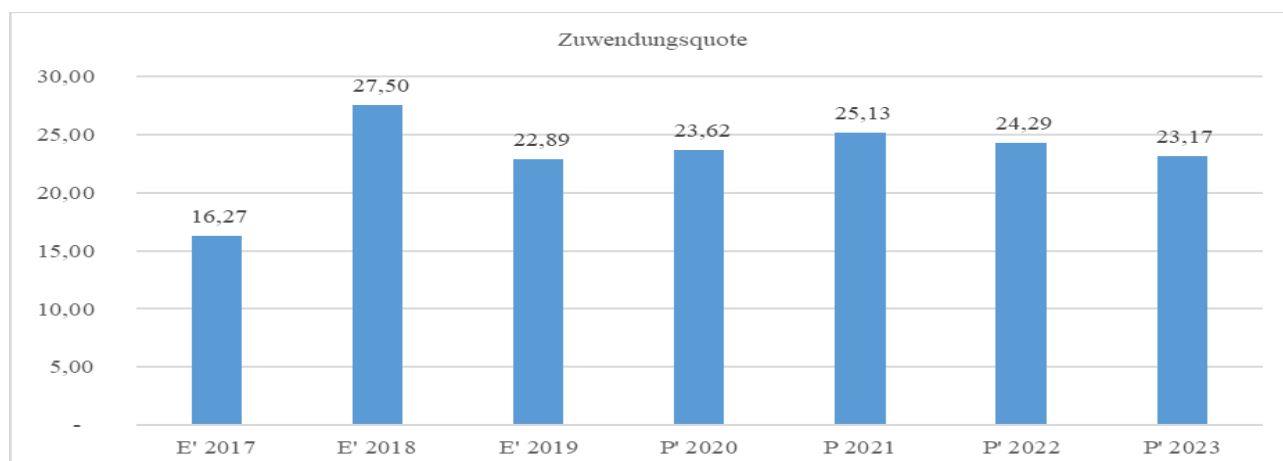
	E' 2017	E' 2018	E' 2019	P' 2020	P 2021	P' 2022	P' 2023
Zuweisungen, Zuschüsse und allg. Umlagen	1.868.346	3.257.366	3.187.076	3.003.780	2.997.320	2.922.880	2.829.480
davon Schlüsselzuweisungen	660.603	2.122.075	1.715.089	1.510.730	1.537.300	1.647.160	1.575.090
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	67.329	146.046	244.195	401.920	286.370	58.550	34.210
davon Auflösung SoPo für Zuwendungen	1.112.668	939.216	1.184.612	1.069.170	1.173.650	1.217.170	1.220.180
davon sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	27.746	50.029	43.180	21.960	0	0	0

Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Entwicklung



Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt. Die Zuwendungsquote korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Steuerquote.



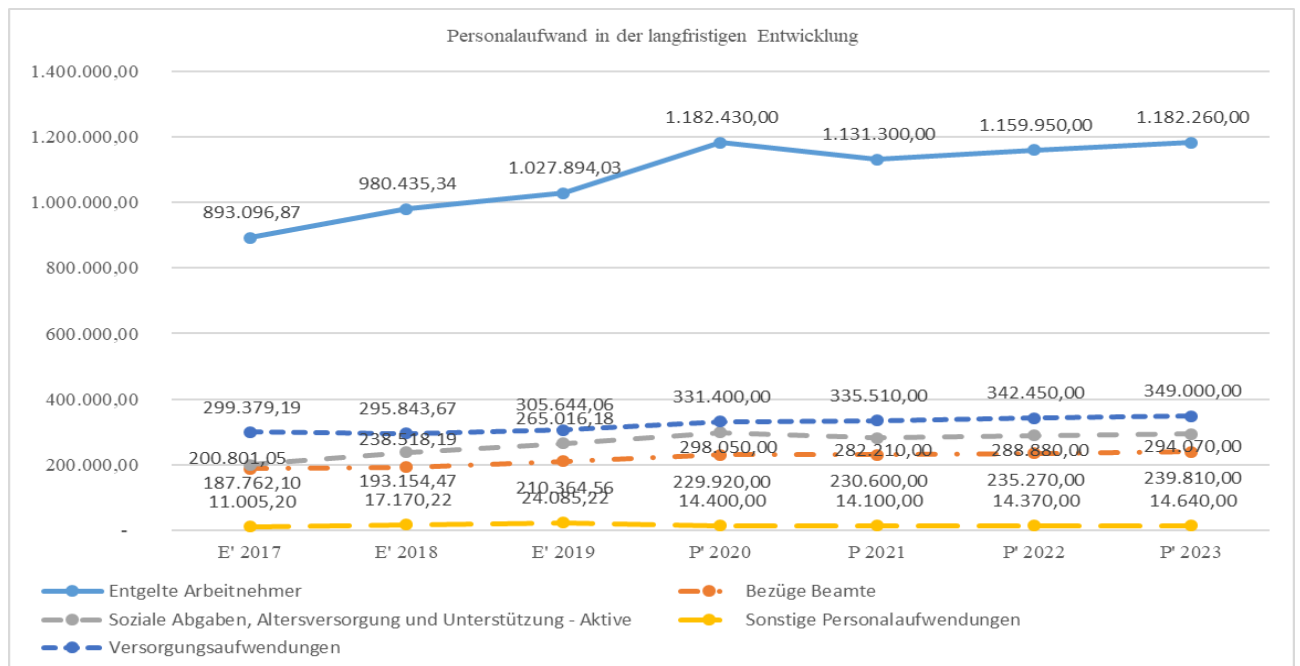


Personalaufwand

Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand

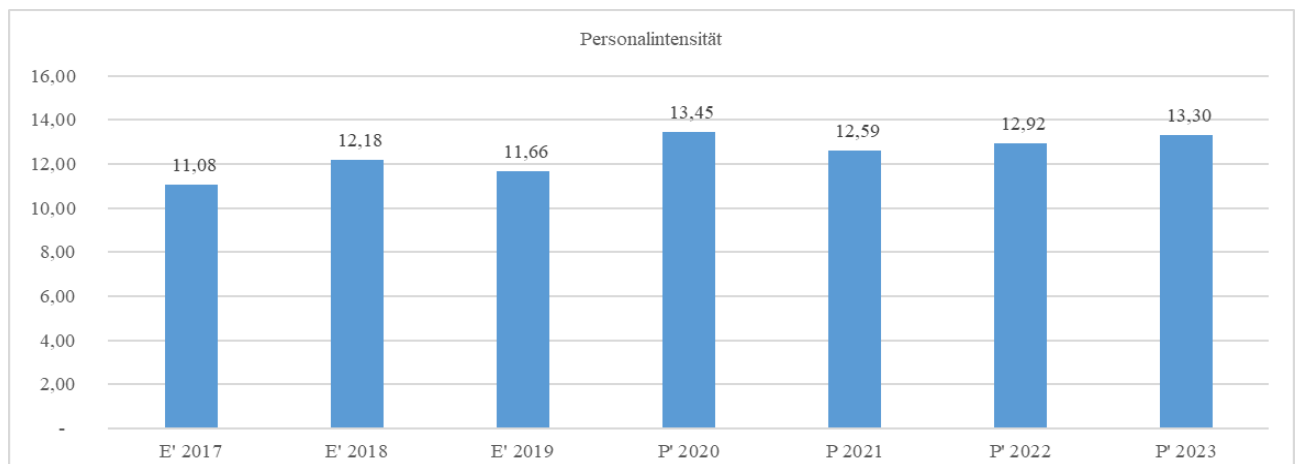
	E' 2017	E' 2018	E' 2019	P' 2020	P 2021	P' 2022	P' 2023
Entgeltete Arbeitnehmer	893.096,87	980.435,34	1.027.894,03	1.182.430,00	1.131.300,00	1.159.950,00	1.182.260,00
Bezüge Beamte	187.762,10	193.154,47	210.364,56	229.920,00	230.600,00	235.270,00	239.810,00
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung - Aktive	200.801,05	238.518,19	265.016,18	298.050,00	282.210,00	288.880,00	294.070,00
Sonstige Personalaufwendungen	11.005,20	17.170,22	24.085,22	14.400,00	14.100,00	14.370,00	14.640,00
Summe Personalaufwendungen	1.292.665,22	1.429.278,22	1.527.359,99	1.724.800,00	1.658.210,00	1.698.470,00	1.730.780,00
Versorgungsaufwendungen	299.379,19	295.843,67	305.644,06	331.400,00	335.510,00	342.450,00	349.000,00



Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen (ohne sonstige Personalaufwendungen der Kontengruppe 65) an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.





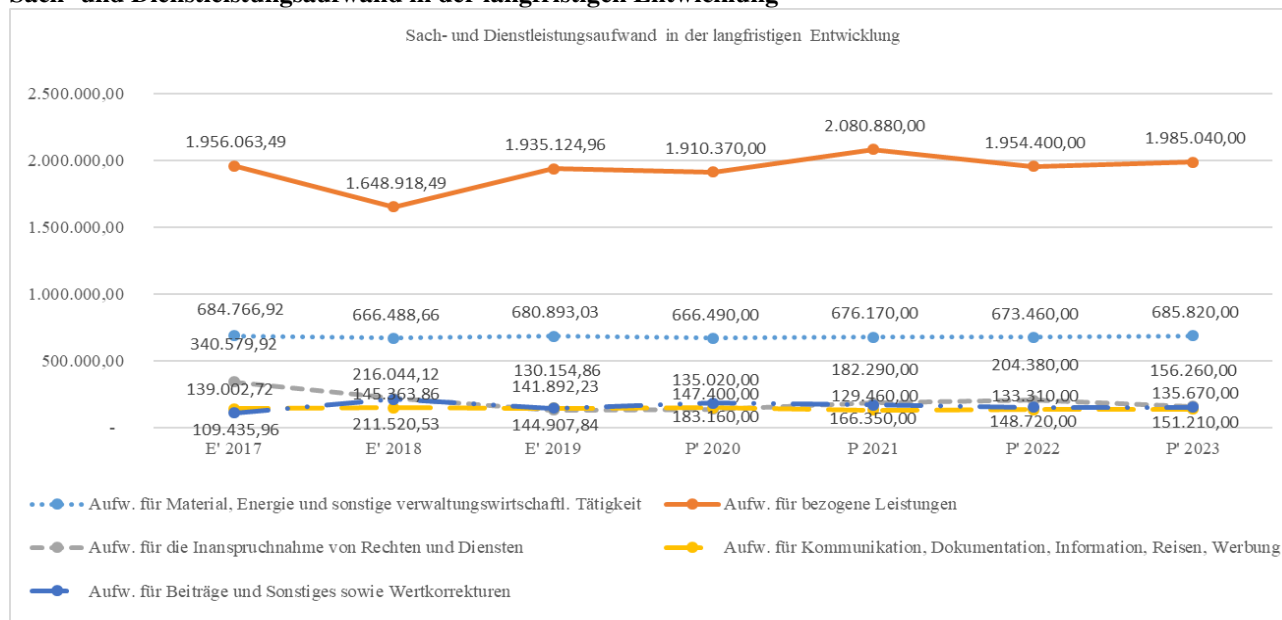
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

Entwicklung des Aufwandes für Sach- und Dienstleistungen

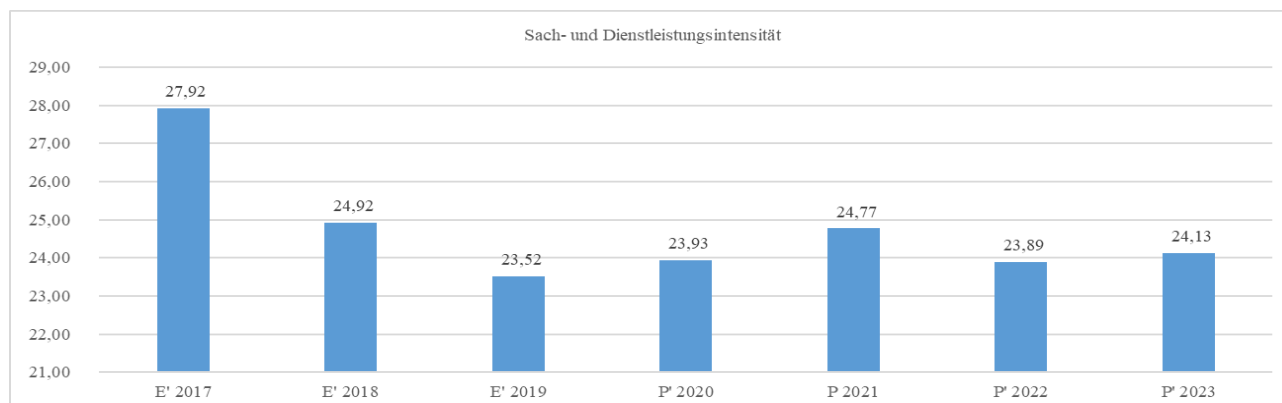
	E' 2017	E' 2018	E' 2019	P' 2020	P 2021	P' 2022	P' 2023
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	684.766,92	666.488,66	680.893,03	666.490,00	676.170,00	673.460,00	685.820,00
Aufw. für bezogene Leistungen	1.956.063,49	1.648.918,49	1.935.124,96	1.910.370,00	2.080.880,00	1.954.400,00	1.985.040,00
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	340.579,92	216.044,12	130.154,86	135.020,00	182.290,00	204.380,00	156.260,00
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	139.002,72	145.363,86	141.892,23	147.400,00	129.460,00	133.310,00	135.670,00
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	109.435,96	211.520,53	144.907,84	183.160,00	166.350,00	148.720,00	151.210,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	3.229.849,01	2.888.335,66	3.032.972,92	3.042.440,00	3.235.150,00	3.114.270,00	3.114.000,00

Sach- und Dienstleistungsaufwand in der langfristigen Entwicklung



Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist.





Transferaufwendungen

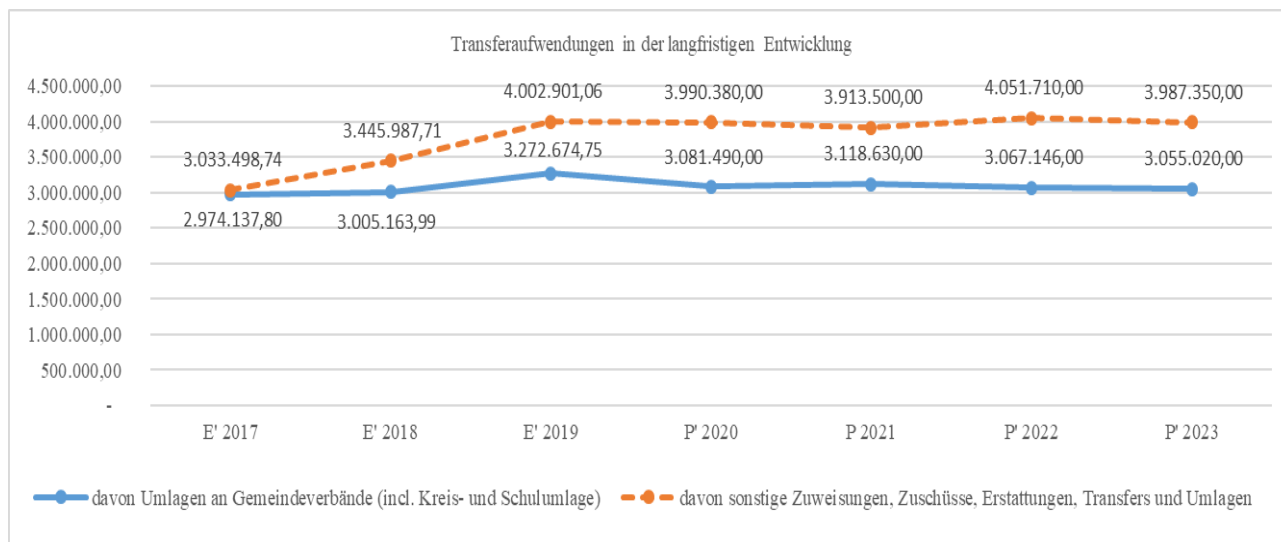
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Nachfolgend ist die Entwicklung der wichtigsten Positionen abzulesen:

Entwicklung der Transferaufwendungen

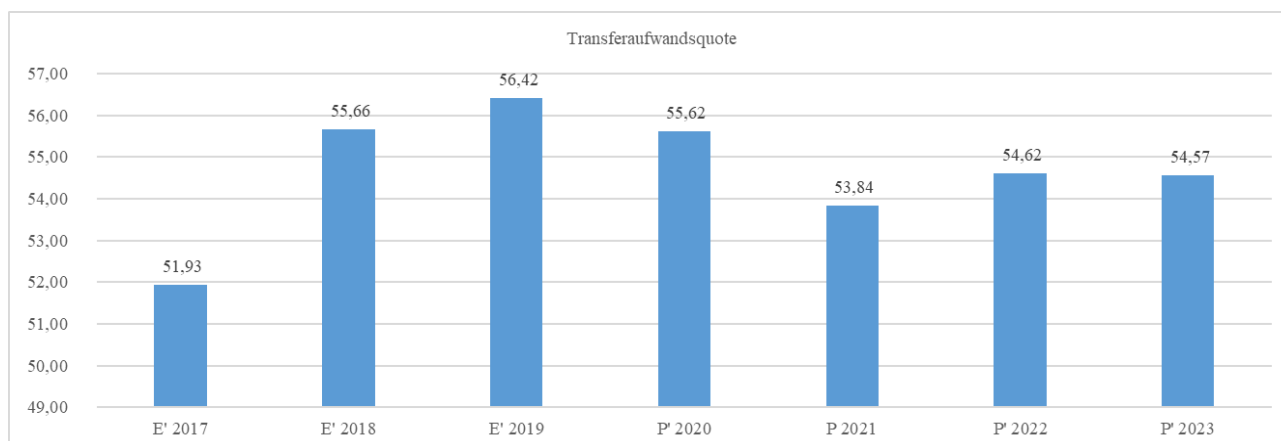
	E' 2017	E' 2018	E' 2019	P' 2020	P 2021	P' 2022	P' 2023
Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen, Transferleistungen und Umlagen	6.007.636,54	6.451.151,70	7.275.575,81	7.071.870,00	7.032.130,00	7.118.856,00	7.042.370,00
davon Umlagen an Gemeindeverbände (incl. Kreis- und Schulumlage)	2.974.137,80	3.005.163,99	3.272.674,75	3.081.490,00	3.118.630,00	3.067.146,00	3.055.020,00
davon sonstige Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen, Transfers und Umlagen	3.033.498,74	3.445.987,71	4.002.901,06	3.990.380,00	3.913.500,00	4.051.710,00	3.987.350,00

Transferaufwendungen in der langfristigen Entwicklung



Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes ist.





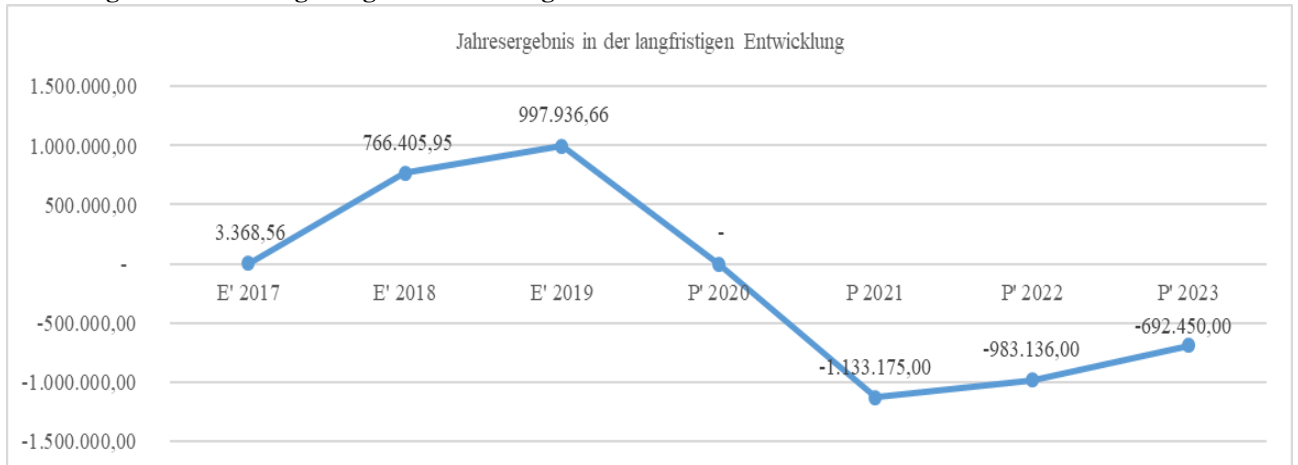
Haushaltsergebnis

Die Entwicklung des Ergebnisses mit seinen Untergliederungen ist nachfolgend dargestellt:

Entwicklung des Ergebnisses

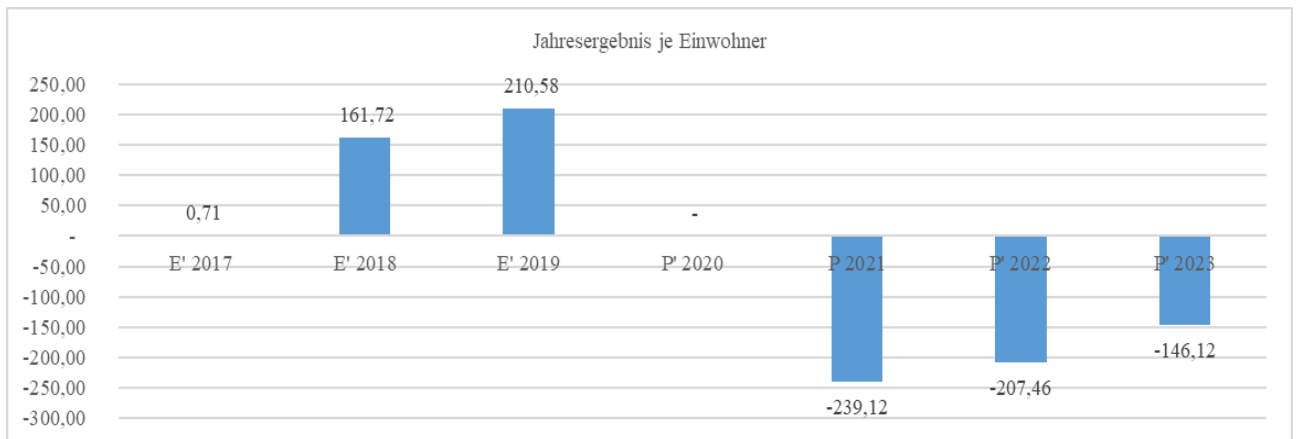
	E' 2017	E' 2018	E' 2019	P' 2020	P 2021	P' 2022	P' 2023
Verwaltungsergebnis	- 54.950,07	307.078,41	1.124.619,92	88.470,00	-1.085.915,00	- 927.076,00	- 632.030,00
Finanzergebnis	- 29.220,38	- 54.329,00	- 98.058,00	- 88.470,00	- 47.260,00	- 56.060,00	- 60.420,00
Ordentliches Ergebnis	- 84.170,45	252.749,41	1.026.561,92	-	-1.133.175,00	- 983.136,00	- 692.450,00
Außerordentliches Ergebnis	87.539,01	513.656,54	- 28.625,26	-	-	-	-
Jahresergebnis	3.368,56	766.405,95	997.936,66	-	-1.133.175,00	- 983.136,00	- 692.450,00

Jahresergebnis in der langfristigen Entwicklung



Jahresergebnis je Einwohner

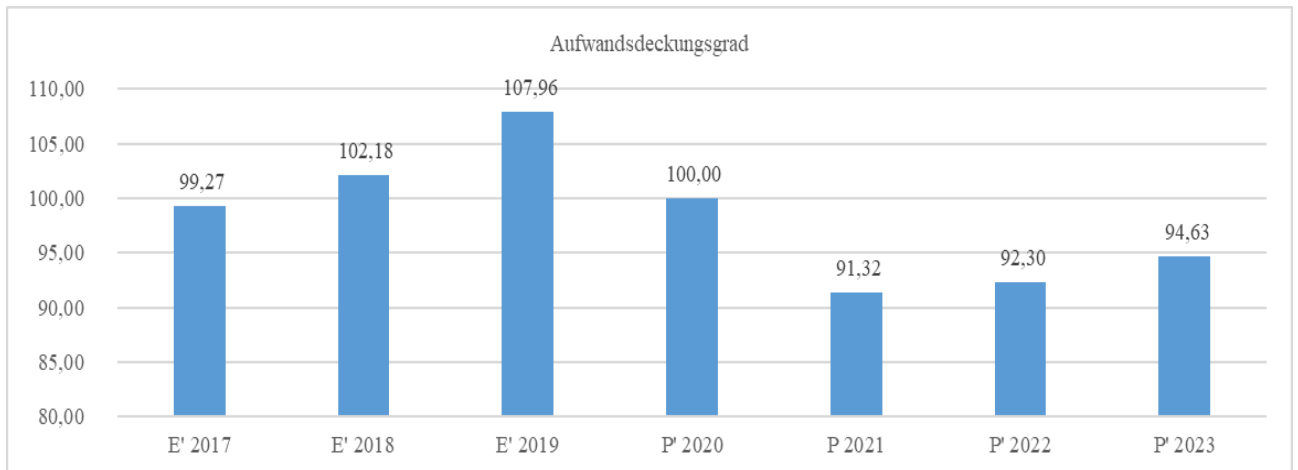
Die Kennzahl bildet das Jahresergebnis als Saldo von Ergebnis aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis bezogen auf einen Einwohner ab.



Unter Steuerungsgesichtspunkten ist nicht das außerordentliche Ergebnis, sondern das ordentliche Ergebnis relevant. Da sich dies aus dem Verwaltungsergebnis sowie dem Finanzergebnis zusammensetzt, werden nachfolgend auch Kennzahlen zu diesen Ergebnisgrößen dargestellt.

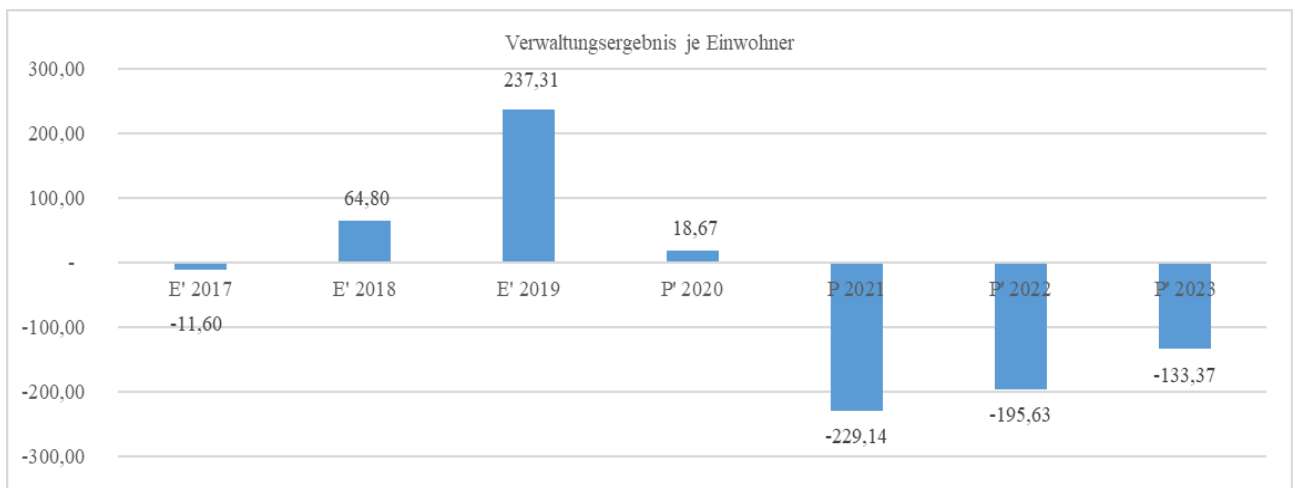
Aufwandsdeckungsgrad (Verwaltungsergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden.



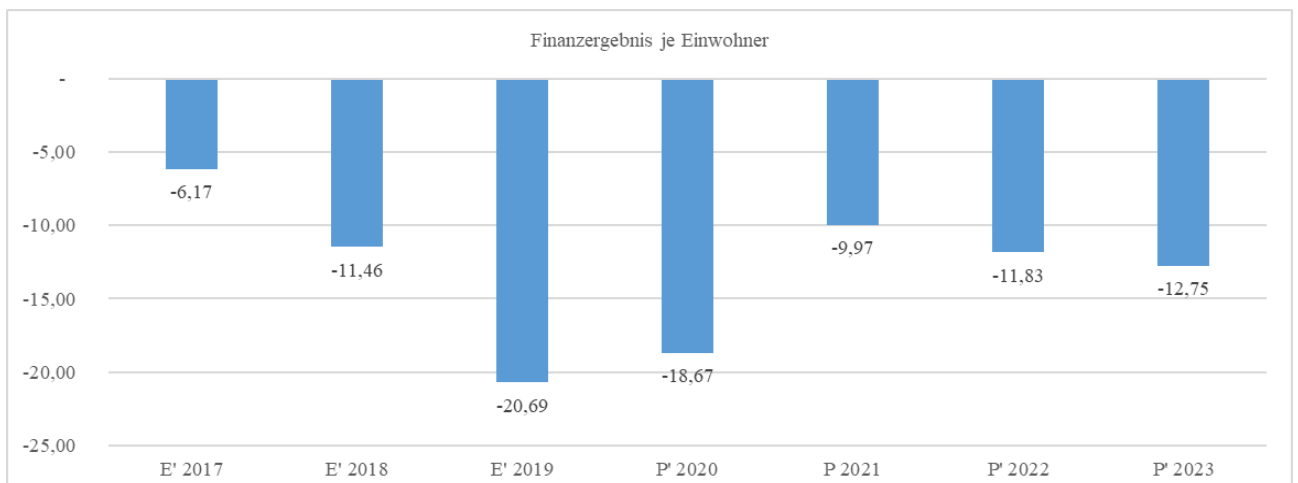
Verwaltungsergebnis je Einwohner

Durch die Kennzahl wird deutlich, welches Ergebnis sich aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen bezogen auf einen Einwohner darstellt. Die Kennzahl dient zur Konkretisierung des oben aufgeführten Aufwandsdeckungsgrades.



Finanzergebnis je Einwohner

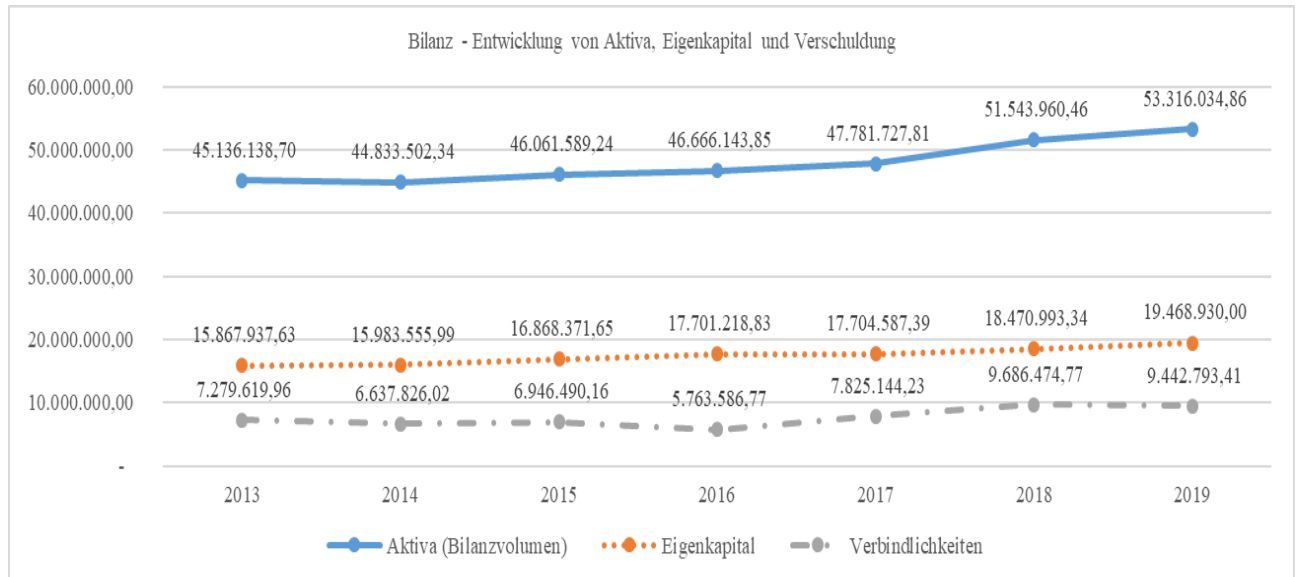
Die Kennzahl bildet das Finanzergebnis als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen bezogen auf einen Einwohner ab.





Kennzahlen zur Bilanz

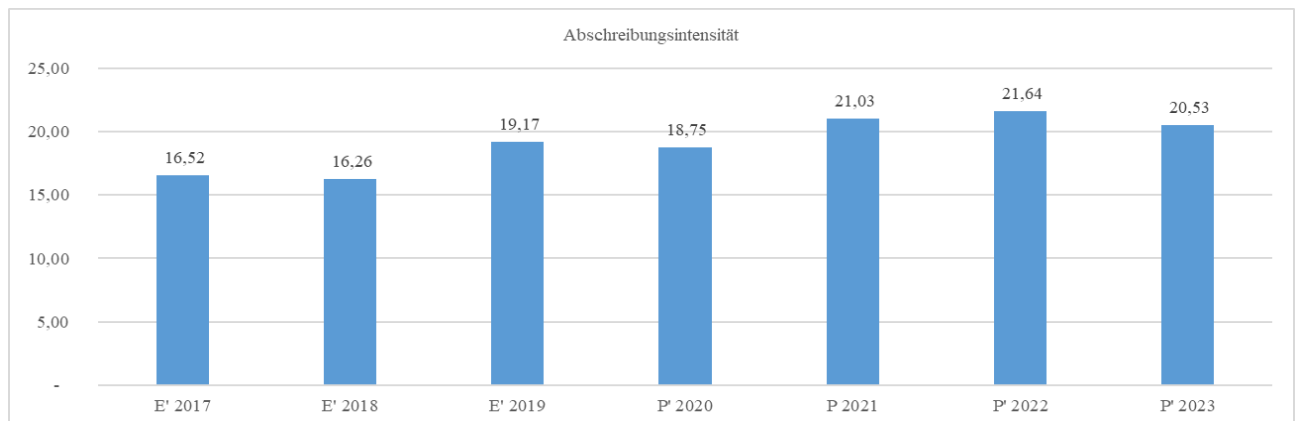
Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



Kennzahlen zur Vermögenslage

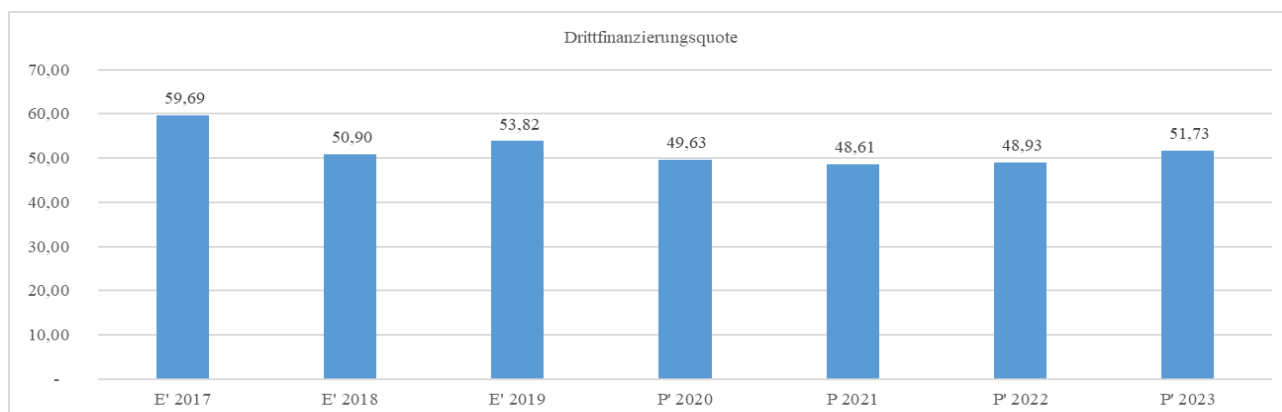
Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.



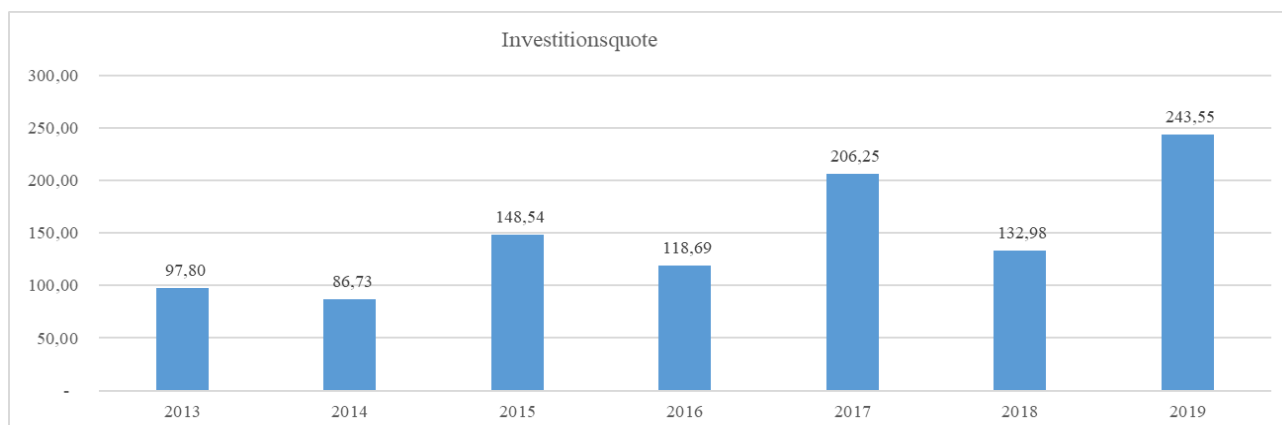
Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden



Investitionsquote

Die Investitionsquote bildet den prozentualen Anteil der Brutto-Investitionen (Zugänge und Zuschreibungen) an der Summe aus Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ab. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.

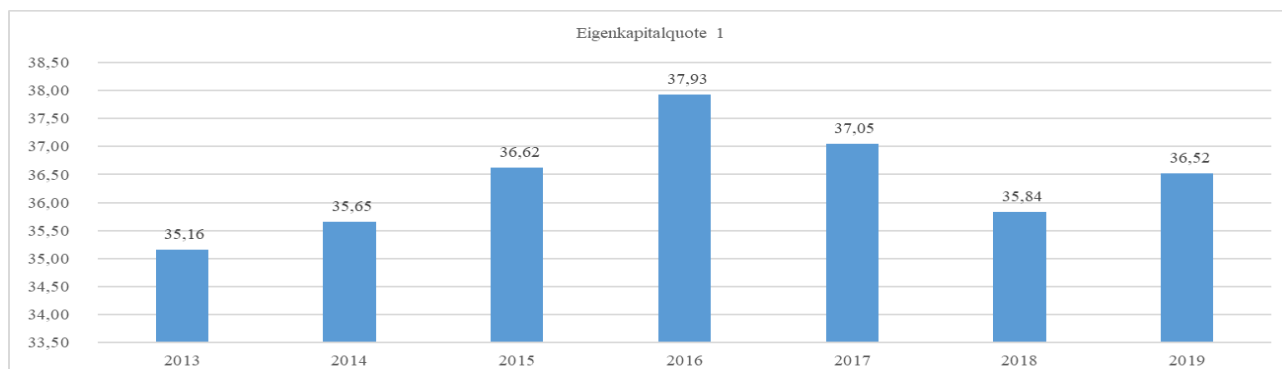


Kennzahlen zur Kapitalstruktur (haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation)

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden neben dem Aufwandsdeckungsgrad (siehe Gliederungspunkt 4.1.6 Haushaltsergebnis) noch folgende vergangenheitsorientierte Bilanzkennzahlen herangezogen:

Eigenkapitalquote 1

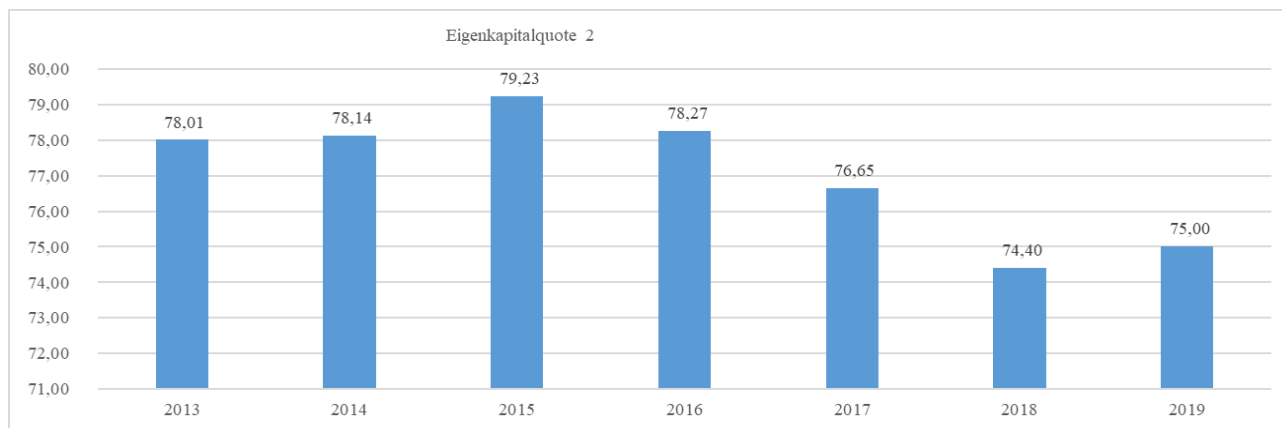
Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Diese misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite. Die Kennzahl ist ein wichtiger Bonitätsindikator.





Eigenkapitalquote 2

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



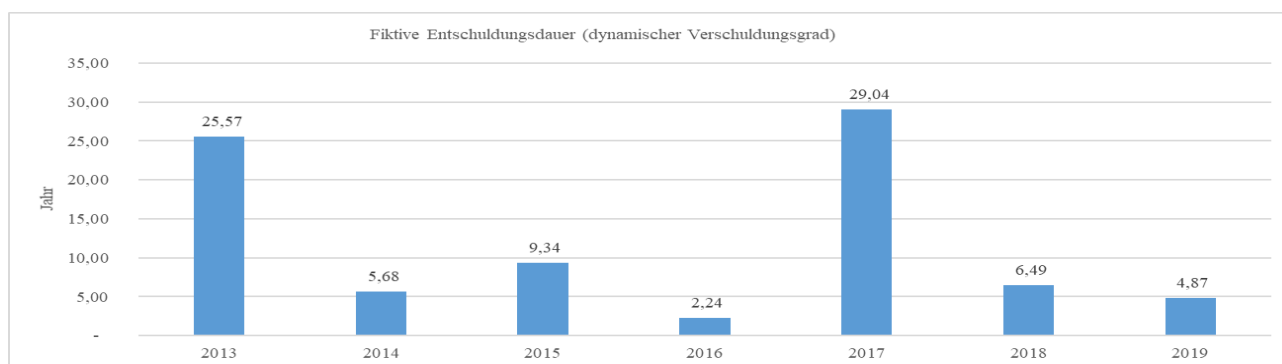
Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe des Dynamischen Verschuldungsgrades lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten.

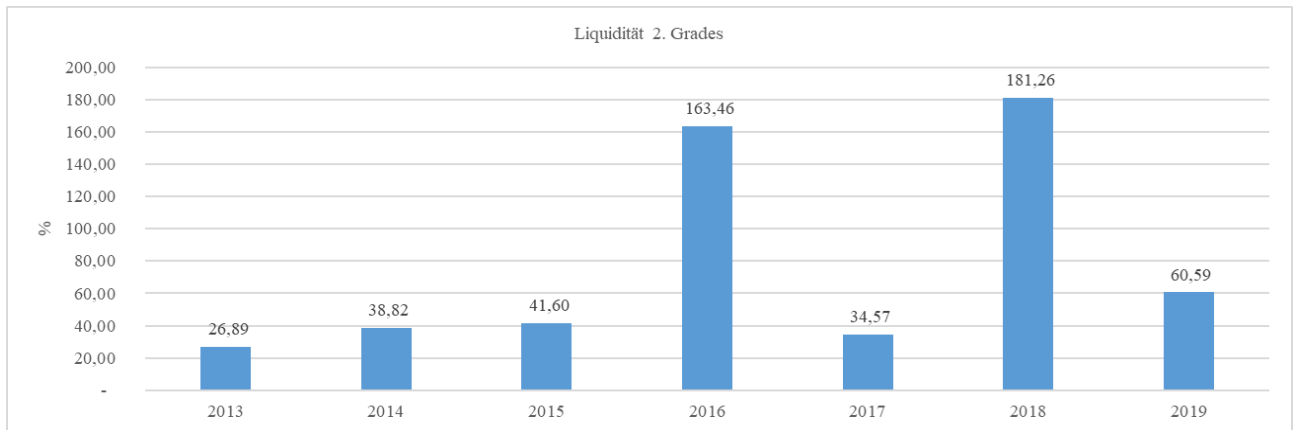
Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer). Die Effektivverschuldung ergibt sich aus den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzüglich Rückstellungen zuzüglich Verbindlichkeiten gem. Bilanz abzüglich liquide Mittel und abzüglich der kurzfristigen Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gem. Forderungsspiegel.

Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



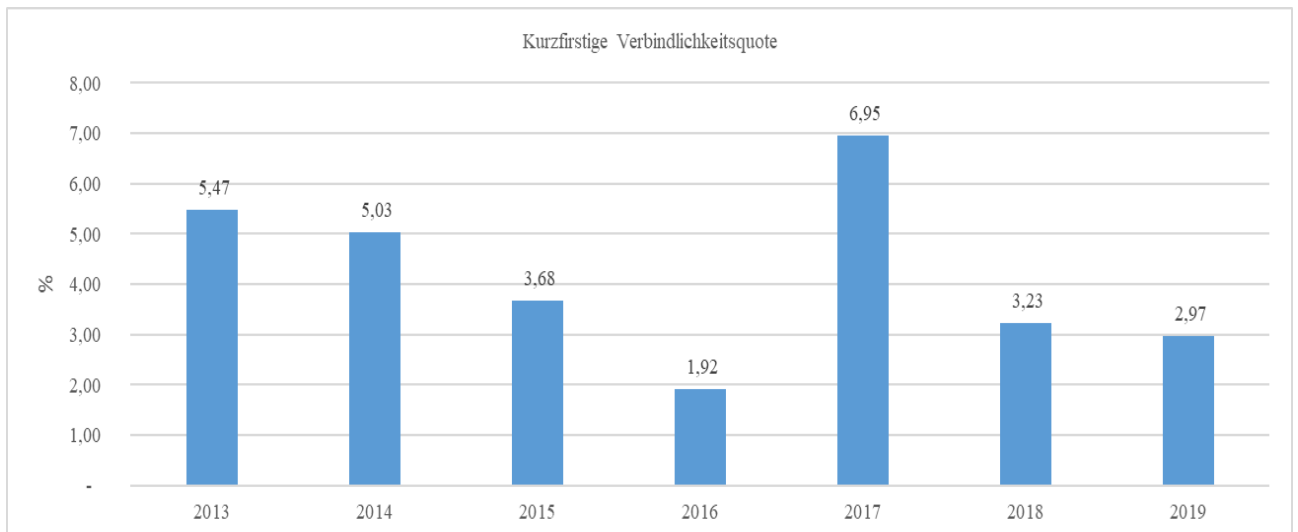
Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Kommune. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



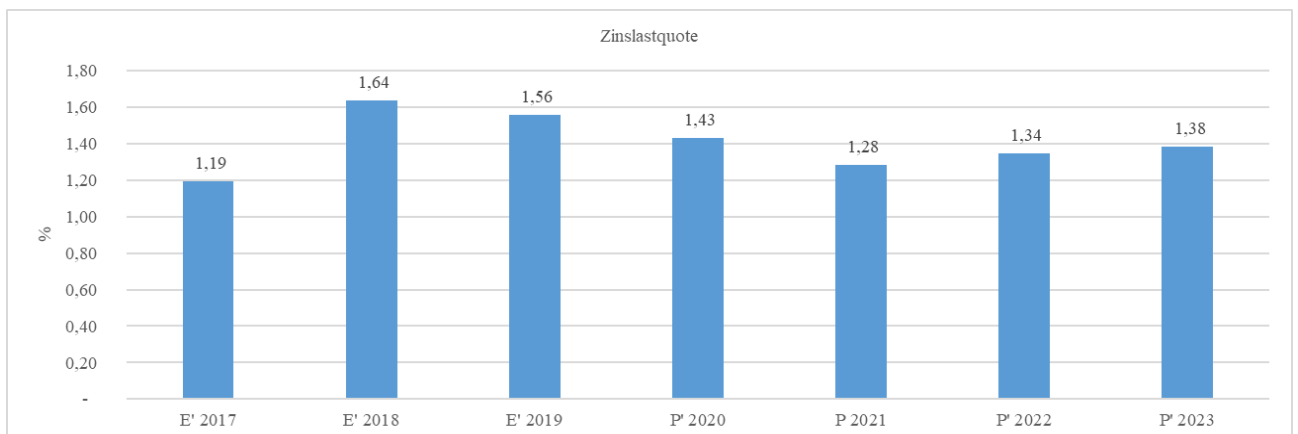
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) belastet wird, kann mit Hilfe der Kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beurteilt werden.



Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.





Prognosebericht - Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

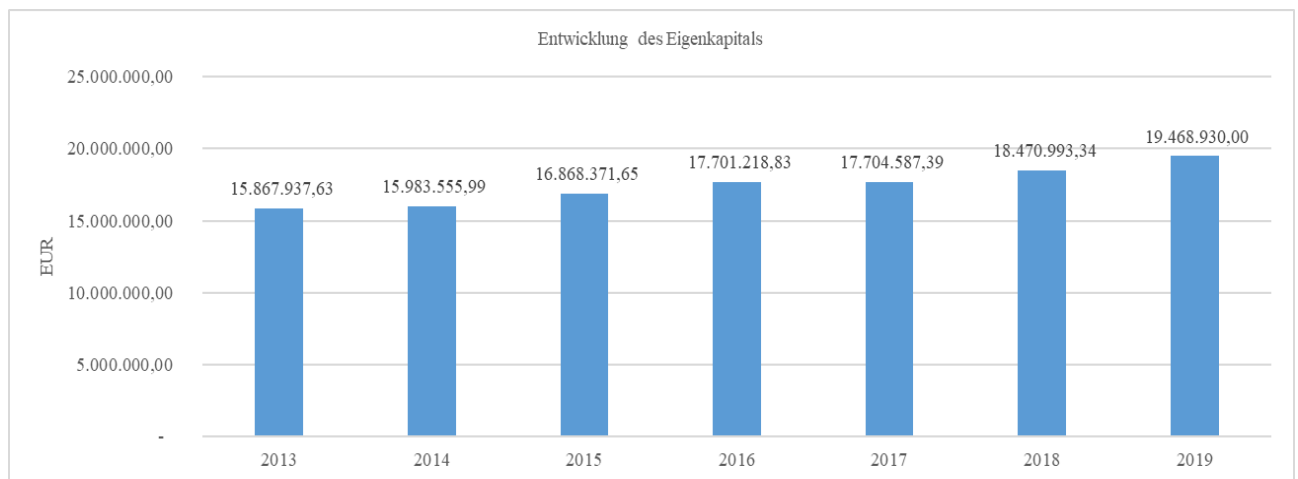
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

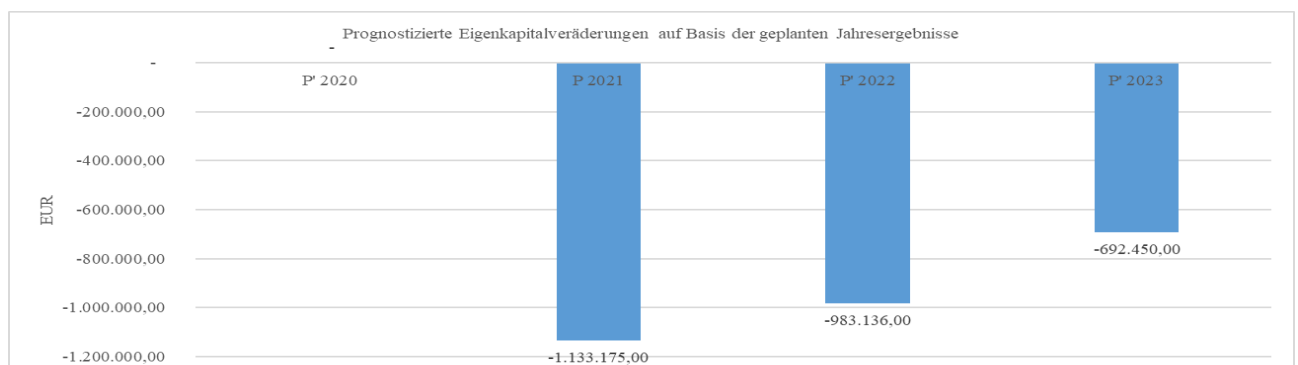
Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus Ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.



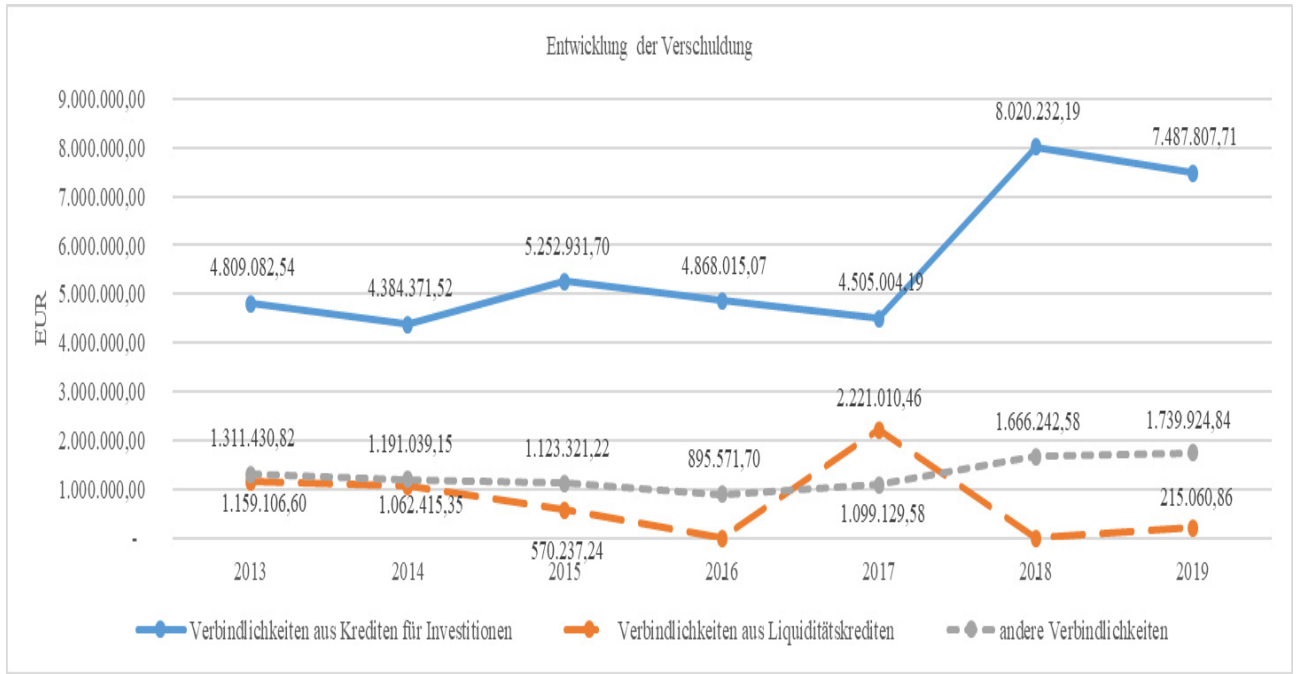
Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.



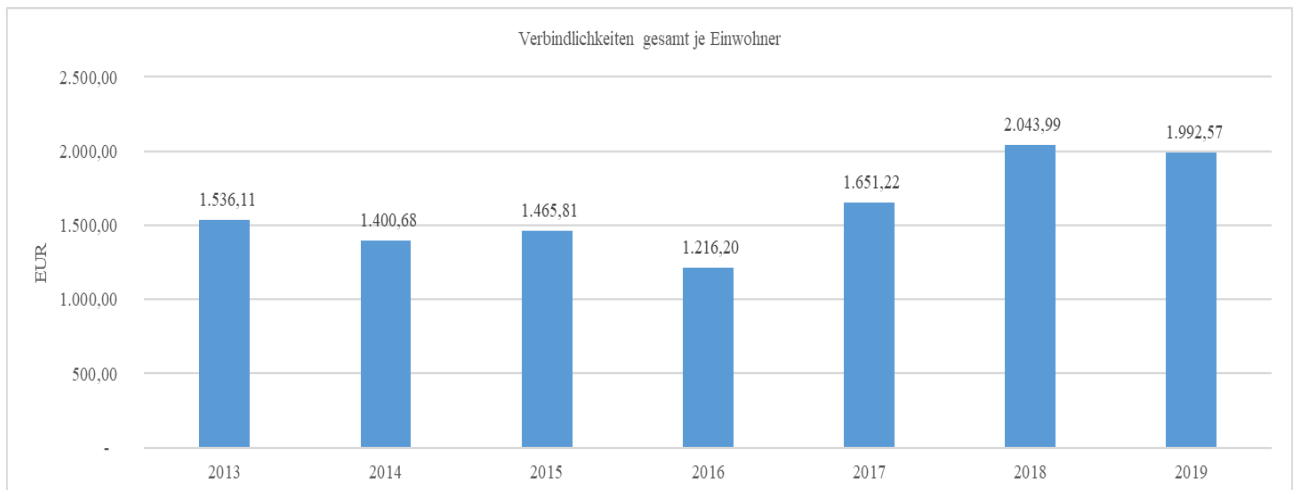
Entwicklung der Verbindlichkeiten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.809.082,54	4.384.371,52	5.252.931,70	4.868.015,07	4.505.004,19	8.020.232,19	7.487.807,71
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	1.159.106,60	1.062.415,35	570.237,24	-	2.221.010,46	-	215.060,86
andere Verbindlichkeiten	1.311.430,82	1.191.039,15	1.123.321,22	895.571,70	1.099.129,58	1.666.242,58	1.739.924,84
Verbindlichkeiten Gesamt	7.279.619,96	6.637.826,02	6.946.490,16	5.763.586,77	7.825.144,23	9.686.474,77	9.442.793,41



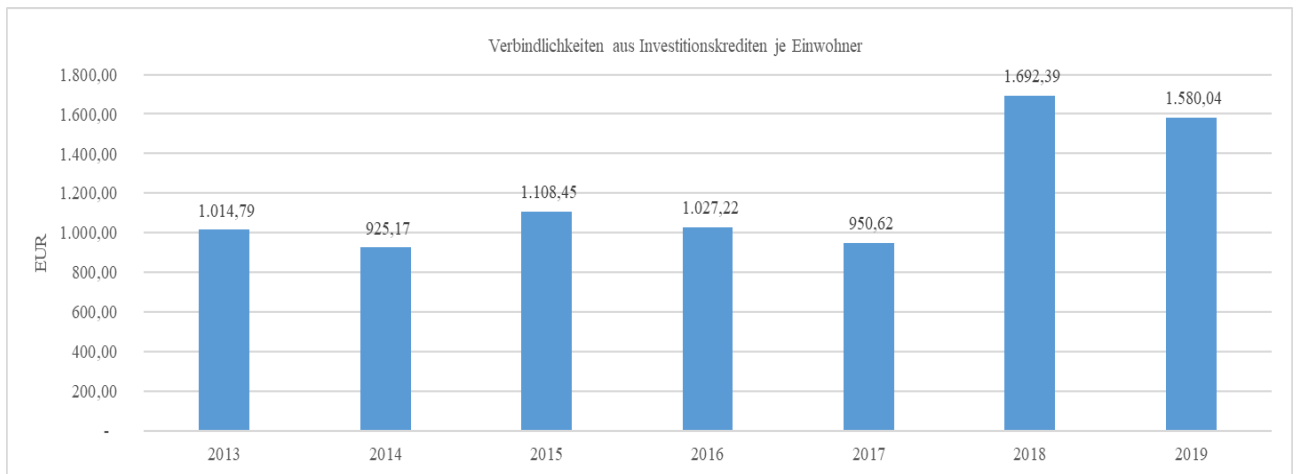
Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.

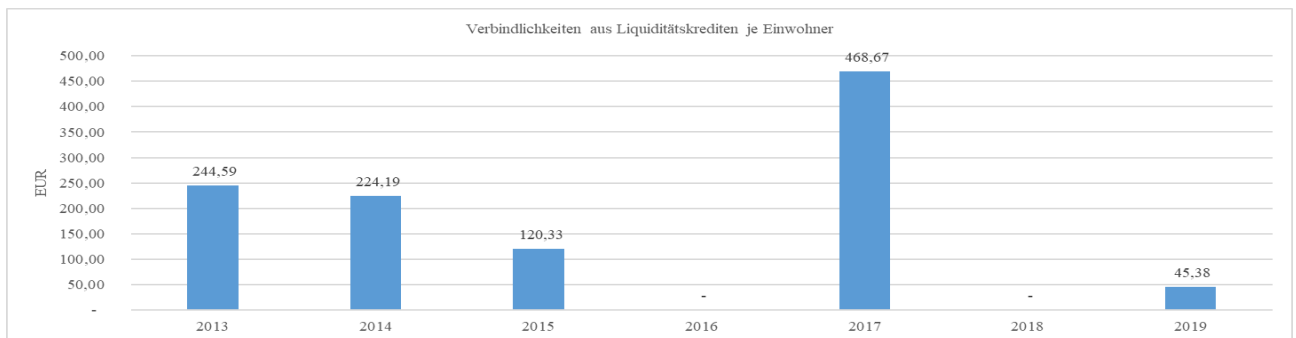




Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten je Einwohner



Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

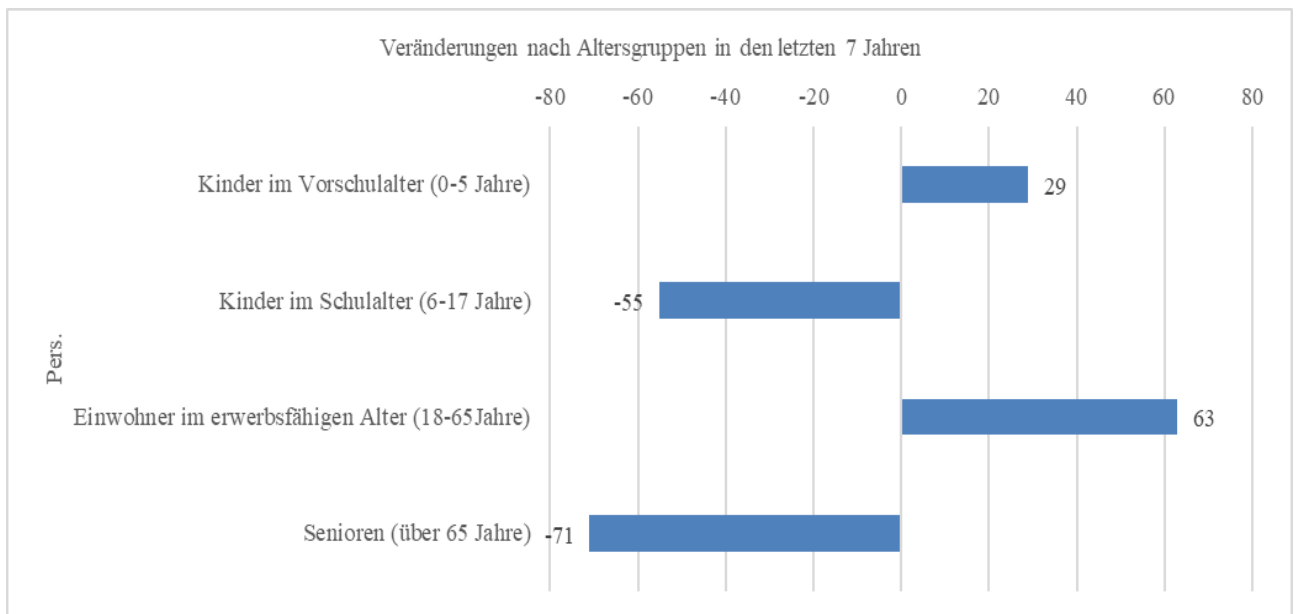
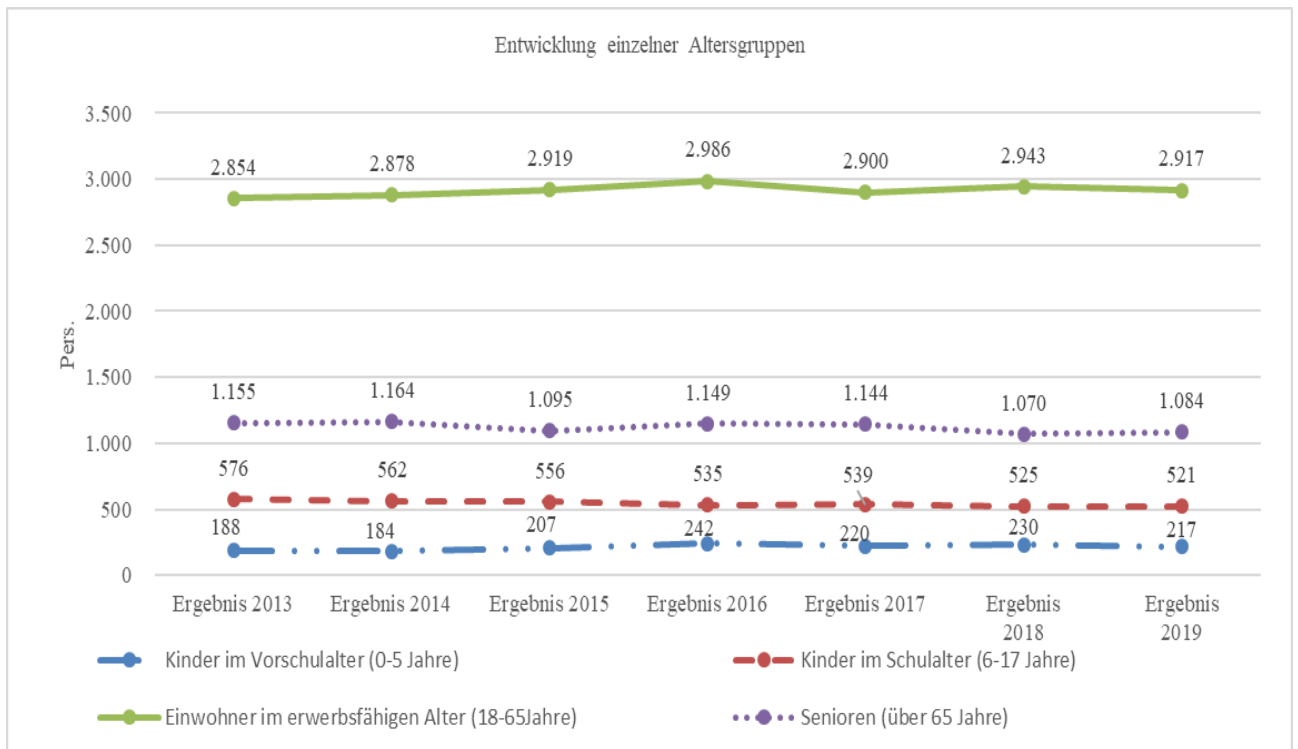
- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)



Einwohnerentwicklung gesamt und nach Altersgruppen

Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowie der einzelnen Altersgruppen stellt sich wie folgt dar.

	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
Einwohner gesamt	4 773	4 788	4 831	4 912	4 803	4 768	4 956
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	188	184	207	242	220	230	217
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	96	86	108	123	109	103	107
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	92	98	99	119	111	127	110
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	576	562	556	535	539	525	521
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65Jahre)	2.854	2.878	2.919	2.986	2.900	2.943	2.917
Senioren (über 65 Jahre)	1.155	1.164	1.095	1.149	1.144	1.070	1.084





Budgetauswertung / Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushalt wurden Budgets gebildet. Gemäß § 58 Nr. 9 GemHVO ist ein Budget der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfanges zugewiesen ist. Jeder Teilhaushalt (= jedes Produkt) bildet ein Budget. Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen gilt nicht für Personalaufwendungen und Abschreibungen. Diese sind Teilhaushalt übergreifend jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind ferner die Verfügungsmittel sowie die internen Leistungsverrechnungen. Mehrerträge fließen nicht in das Budget ein.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 3 HGO nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Beschreibung	Ansatz	Bewegung	Verfügbar
Bau und Liegenschaften	1.090.140,00	1.167.644,06	-77.504,06
Bürgermeister	58.800,00	29.509,39	29.290,61
Brandschutz	171.420,00	194.491,91	-23.071,91
Darlehen	561.970,00	512.300,43	49.669,57
Finanz- und Kassenwesen	5.460.140,00	5.936.033,48	-475.893,48
Hauptverwaltung	413.020,00	343.305,86	69.714,14
Investitionen	10.381.410,00	5.869.425,59	4.511.984,41
Personalbudget	1.887.150,00	1.882.640,07	4.509,93
Soziales und Jugend	1.212.560,00	1.207.125,17	5.434,83
Tourismus	211.460,00	231.653,78	-20.193,78
Ver- und Entsorgung	1.484.700,00	1.523.031,83	-38.331,83

Die Budgets des Ergebnishaushaltes wurden im Berichtsjahr um 634.995,06 € überschritten.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind noch folgende Überschreitungen zu genehmigen.

- Bau und Liegenschaften (-77.504,06 €)
 - Umbuchung Teilkosten der Abrechnung Aartalstraße auf Instandhaltung im Rahmen des Jahresabschlusses
- Brandschutz (-23.071,91 €)
 - Mehraufwand durch den Brand der Deponie Flechtdorf, gedeckt durch Mehrerträge in Höhe von 58.725,41 €
- Finanz- und Kassenwesen (-475.893,48 €)
 - Gewerbesteuerumlage 323.172,19 €, gedeckt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer von 1.463.165,62 €;
 - Abschreibungen 152.721,29 €, im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Abschreibungen für die Aartalstraße und Tourist-Information/Visionarium seit der Baufertigstellung 2016 nachgeholt, dem gegenüber gab es auch Mehrerträge bei der Auflösung der Sonderposten in Höhe von 114.681,96 €
- Tourismus (-20.193,78 €)
 - Umbuchung Badverlust auf Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen 10.861,22 € im Rahmen des Jahresabschlusses
 - Es wurde beschlossen das Gastgeberverzeichnis wieder durch die Gemeinde drucken zu lassen, somit wurde das Budget im Bereich der Werbung um 9.332,56 € mehr belastet. Es erfolgten Erstattungen durch die Gastgeber in Höhe von 14.634,38 €

Insgesamt wurde die Budgetüberschreitung durch Mehrerträge in Höhe von 39.950,59 € gedeckt.

- Ver- und Entsorgung (-38.331,83 €)
 - Wasserversorgung: Überschreitung um 23.618,02 € durch Stromkosten und Wasser Beprobungen, Deckung durch die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich



- Abfallgebühren: Überschreitung um 1.098,44 € durch die Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- Abwasserentsorgung: Überschreitung um 13.615,37 € durch Fäkalschlamm Entsorgung, Deckung durch Mehrerträge in Höhe von 24.110,77 €

Bisher wurden keine Überschreitungen genehmigt, da diese erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses umgebucht wurden.

Miet- und Pachtverhältnisse

Im Berichtsjahr lagen nachfolgende Miet- und Pachtverträge vor:

Miet-, Pacht- und Leasingverträge:

Hard- und Software

- ekom21 – KGRZ Hessen

Kopierer

- Paul Sonnabend Büro- & Datentechnik GmbH & Co. KG
- BFL Leasing GmbH

Dienstwagen

- Volkswagen Leasing GmbH

Telefonanlage

- Grenke AG

Flächen Anpachtungen

- Heinz Riemann
- Dagmar Bauer
- Karl Heinrich Arnold
- Helga Schultze
- Kirchengemeinde Diemelsee
- Jürgen Pohlmann
- Wilhelm Schäfer
- Hans-Jürgen Becker
- Dirk Pohlmann
- Waldeckische Domänenverwaltung
- Walter Emden
- Antonius Willeke
- Hartmut Becker
- Gisela Fieseler
- Maria Benn
- Helmut Fingerhut
- Marianne Lühmann
- Fritz Weidemann
- Elke Keuling
- Jürgen Pohlmann
- Landschaftsverband
- Bundeskasse Trier



Übertragung Haushaltsreste

Investitions-Nr.	Investition	Übertragen
I111400-01	EDV	8.000,00
I126001-04	Feuerwehrfahrzeuge Adorf	162.310,00
I1365001-01	KiGa Adorf	330.500,00
I366000-01	Kinderspielplätze	13.000,00
I424000-02	Zuschüsse an Vereine	1.000,00
I424002-01	Sportplatz Flechtdorf	5.000,00
I511001-01	An- und Verkauf von Grundstücken	100.000,00
I533010-07	Wasserleitung Wirmighausen	30.000,00
I533010-15	Wasserleitung Heringhausen	100.000,00
I533020-05	Hochbehälter Egge	425.160,00
I538201-01	Kläranlage Heringhausen	1.866.690,00
I541000-07	Straßen/Wege Adorf	84.140,00
I541000-13	Straßen allgemein	2.000,00
I541001-01	Straßenbeleuchtung	13.000,00
I551000-03	Dorfpark Ottlar	50.000,00
I551000-05	Minigolfplatz Giebringhausen	25.000,00
I551000-06	Grillstation Schweinsbühl	60.000,00
I551000-07	Dorfteich Vasbeck	70.000,00
I553009-01	Friedhof Schweinsbühl	5.590,00
I573007-01	Dommelhalle	82.240,00
I573012-01	DGH Wirmighausen	76.170,00
I573015-03	Besucherbergwerk	75.000,00
I575101-03	Uferumgestaltung	487.280,00
I575102-02	Freibad Vasbeck	83.770,00
	Feldwegemittel	31.900,00
		4.187.750,00

Diemelsee, 20.01.2021

Volker Becker
-Bürgermeister-